

Protokoll

der

Jahresversammlung der Schweizerischen statistischen Gesellschaft und des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker,

den 1. und 2. Oktober 1911; im Kantonsratssaale in Schwyz.

Den Verhandlungen wohnen bei:

I. Eidgenossenschaft.

Schweizerisches Eisenbahndepartement.

1. Herr *Alf. Wunderlich*, Stellvertreter des Inspektors für Rechnungswesen und Statistik.

Schweizerisches Finanz- und Zolldepartement.

2. Herr Prof. Dr. *E. W. Milliet*, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung.

Schweizerisches Industriedepartement.

3. Herr Dr. *A. Gutknecht*, Mathematiker des schweizerischen Industriedepartements.

Schweizerisches Departement des Innern.

4. Herr *Florin Berther*, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
5. „ *Adolf Corecco*, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
6. „ Dr. *Louis Guillaume*, Direktor des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
7. „ *Georg Lambelet*, Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
8. „ *H. Steiner-Stooss*, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.

Schweizerisches Justiz- und Polizeidepartement.

9. Herr *F. Rosselet*, Chef der technischen Abteilung des eidg. Versicherungsamtes, Bern.

Schweizerisches Politisches Departement.

10. Herr *F. Schneiter*, Beamter des eidg. Auswanderungsamtes, Bern.

II. Kantone.

Zürich.

11. Herr *F. Locher*, Vorsteher des statistischen Bureaus des Kantons Zürich.
12. „ Dr. *Heinr. Thomann*, Vorsteher des städtischen statistischen Amtes, Zürich.

Bern.

13. Herr Dr. *F. Lifschitz*, Dozent an der Universität Bern.
14. „ Dr. *C. Mühlemann*, Vorsteher des statistischen Bureaus des Kantons Bern, Bern.

Luzern.

15. Herr Dr. *A. Oswald*, Regierungsrat, Luzern.

Schwyz.

16. Herr *Jos. Ackermann*, Professor am Kollegium, Schwyz.
17. „ *Adrian Aschwanden*, Seminarist, Schwyz.
18. „ *Wilhelm Beeler*, Seminarist, Schwyz.
19. „ *Hans Bissig*, Seminarist, Schwyz.
20. „ *Louis Bisig*, Seminarist, Schwyz.
21. „ *Michael Blum*, Bezirksrichter, Schwyz.
22. „ *K. Bamert*, Regierungsrat, Schwyz.
23. „ *B. Boos*, Professor am Kollegium, Schwyz.
24. „ Dr. *A. Bueler*, Nationalrat, Schwyz.
25. „ *J. M. Camenzind*, Landeschreiber, Gersau.
26. „ *Jos. Dettling*, stud. jur., Schwyz.
27. „ *Paul Diebold*, Seminardirektor, Schwyz.
28. „ *Alois Dobler*, Seminarist, Schwyz.
29. „ *Jos. Fassbind*, Landammann, Arth.
30. „ Dr. med. *Zeno Fassbind*, Schwyz.
31. „ *Emil Fischer*, Seminarist, Schwyz.
32. „ *Richard Furrer*, Musikdirektor, Schwyz.
33. „ *Martin Gauder*, O. S. B., Professor Schwyz.

34. Herr *Jos. Gemsch*, Ratsherr, Schwyz.
35. „ *Michael Gisler*, Seminarist, Schwyz.
36. „ *Karl Gisler*, Seminarist, Schwyz.
37. „ *Albert Grätzer*, Lehrer, Einsiedeln.
38. „ *H. R. Hirzel*, Redaktor, Einsiedeln.
39. „ *Alois Imlig*, Gemeinderat, Schwyz-Ibach.
40. „ *Jos. Inderbitzin*, erster Pfarrhelfer, Schwyz.
41. „ *J. B. Kälin*, alt Kanzleidirektor, Rechtsanwalt, Schwyz.
42. „ *Meinrad Kälin*, Oberlehrer, Einsiedeln.
43. „ *Thomas Kälin*, Seminarist, Schwyz.
44. „ *Albert Kistler*, Seminarist, Schwyz.
45. „ *K. Knobel*, Kantonsförster, Schwyz.
46. „ *Franz Kündig*, Lehrer, Schwyz.
47. „ *A. Lautenschlager-Kaiser*, Präsident der schweiz. kath. Krankenkasse, Schwyz.
48. „ *Emil Marty*, Seminarist, Schwyz.
49. „ *Franz Marty*, Lehrer, Schwyz.
50. „ *Jos. Marty*, Erziehungssekretär, Schwyz, **Sekretär der Versammlung.**
51. „ *Martin Marty*, stud. jur., Lachen.
52. „ *Martin Marty*, Pfarrer und Schulinspektor, Schwyz.
53. „ *Dr. Otto Marxer*, Professor am Kollegium, Schwyz.
54. „ *Rob. Mächler*, cand. jur., Altendorf.
55. „ *Dom. Mettler*, Seminarist, Schwyz.
56. „ *J. Moser*, Direktor der Zwangsarbeitsanstalt, Schwyz.
57. „ *Dr. Eduard Motschi*, Professor am kantonalen Lehrerseminar, Schwyz.
58. „ *Gottl. Neidhart*, Lehrer, Willerzell-Einsiedeln.
59. „ *Martin Ochsner*, Landesstatthalter und Ständerat, Einsiedeln, **Präsident der Versammlung.**
60. „ *Arnold Öchslin*, Seminarist, Schwyz.
61. „ *Johann Öchslin*, Seminarist, Schwyz.
62. „ *Emil Pfister*, Seminarist, Schwyz.
63. „ *H. W. von Reding*, Bezirksammann, Schwyz.
64. „ *K. Reichlin*, alt Landammann und Ständerat, Schwyz.
65. „ *Paul Reichmuth*, stud. med., Schwyz.
66. „ *Jos. Rickenbacher*, Seminarist, Schwyz.
67. „ *Paul Ruegg*, Lehrer, Schwyz.
68. „ *Alfred Schindler*, Kirschdestillation, Schwyz.
69. „ *J. Schönbüchler*, Oberlehrer, Schwyz.
70. „ *J. M. Schuler-Styger*, Landammann, Schwyz.
71. „ *Dr. jur. Vital Schwander*, Rechtsanwalt, Lachen.
72. „ *Dr. jur. X. Schnüriger*, Amtsschreiber, Schwyz.
73. „ *J. M. Schnellmann*, Seminarist, Schwyz.
74. „ *Dr. jur. Hans Steiner*, Rechtsanwalt, Schwyz.
75. „ *M. Styger*, Kantonschreiber, Schwyz.
76. „ *Franz Tschümperlin*, Seminarist, Schwyz.

77. Herr *Kaspar Triner*, Gemeinderat, Schwyz.
78. „ *Konstantin Tuena*, Professor am Kollegium, Schwyz.
79. „ *B. Ulrich*, Ratsherr, Schwyz.
80. „ *Louis Vochinger*, Seminarist, Schwyz.
81. „ *Anton Waldis*, Schwyz.
82. „ *Karl von Weber*, Finanzsekretär, Schwyz.

Obwalden.

83. Herr *Adalbert Wirz*, Ständerat, Sarnen.

Freiburg.

84. Herr Dr. *Hans Schorer*, Professor an der Universität Freiburg.

Solothurn.

85. Herr Dr. *Hartmann*, Nationalrat, Solothurn.

Baselstadt.

86. Herr Dr. *O. Jenny*, Kantonsstatistiker, Basel.
87. „ *Hans Joneli*, Adjunkt des kantonalen statistischen Bureaus, Basel.
88. „ Prof. Dr. *H. Kinkel*, Basel.

Appenzell A.-Rh.

89. Herr *J. Merz*, Staatsschreiber, Herisau.

St. Gallen.

90. Herr *Jakob Bick*, cand. jur., Statistiker im Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, St. Gallen.
91. „ *Othmar Müller*, Staatsschreiber, St. Gallen.

Graubünden.

92. Herr *Plazidus Deplazes*, Professor am Seminar, Chur.
93. „ *Simeon Meisser*, Staatsarchivar, Chur.

Aargau.

94. Herr *C. Conrad*, Landammann, Aarau.

Thurgau.

95. Herr *Alois Wiesli*, Regierungsrat, Rickenbach.

Genf.

96. Herr *Emanuel Kühne*, Adjunkt des statistischen Bureaus, Genf.

Die **Traktanden** sind festgesetzt wie folgt:

Sonntag den 1. Oktober.

Abends 8 Uhr im Kantonsratssaale: Jahresgeschäfte der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Freie Vereinigung im Gasthaus zu „Drei Königen“.

Montag den 2. Oktober.

Vormittags 9 Uhr: Verhandlungen im Kantonsratssaal (Rathaus).

Eröffnungsrede vom Präsidenten, Herrn *M. Ochsner*, Ständerat.

Diskussionsthema: *Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910*. Referent: *H. Steiner-Stooss*, Statistiker am eidgen. statistischen Bureau. Diskussion. Verschiedene Mitteilungen, wenn die Zeit es erlaubt.

Nachmittags 1 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel „Rössli“.

Auf dem Kanzleisch liegen nachfolgend verzeichnete und dem Protokoll beigegebene Arbeiten auf, welche auf Veranlassung des Ortskomitees für die diesjährige Jahresversammlung erstellt worden sind und als wertvolle Beiträge schwyzerischer Statistik den Autoren auch an dieser Stelle wärmstens verdankt werden.

Beilage

- Nr. 1: *B. Boos*: Die Heimarbeit im Kanton Schwyz (pag. 489).
- „ 2: *P. Diebolder*: Die Entwicklung des schwyzerischen Lehrerseminars von 1856–1910 (p. 500).
- „ 3: *Rob. Mächler*, cand. jur.: Die Kosten der im Kanton Schwyz erstellten und subventionierten Bachverbauungen von 1881–1901 (pag. 503).
- „ 4: *F. Marty*: Die Lehrerkasse des Kantons Schwyz (pag. 508).
- „ 5: *J. Marty*, Kanzleisekretär: Die Kantonalbank von Schwyz von 1890–1910 (pag. 512).
- „ 6: *M. Marty*, stud. jur.: Der Staatshaushalt im Kanton Schwyz von 1849–1909 (pag. 525).
- „ 7: *J. Moser*: Die Zwangsarbeitsanstalt des Kantons Schwyz (pag. 542).
- „ 8: *J. Schönbächler*: Krankenunterstützungsverein Schwyz von 1870–1910 (pag. 546).
- „ 9: *Sr. Melanie Schuster*: Die Entwicklung des Institutes der Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl (pag. 550).
- „ 10: *Dr. Vital Schwander*: Überblick über Korporations- und Genossamenverhältnisse des Bezirkes March (pag. 554).
- „ 11: *M. Styger*: Das Strassenwesen im Kanton Schwyz (pag. 567).
- „ 12: *J. Marty*: Die Volksentscheide im Kanton Schwyz von 1848–1910 (pag. 585).
- „ 13: *G. Neidhart*: Die schwyzerischen Rekrutenprüfungen (pag. 600).
- „ 14: *Z. Fassbind*: Statistische Zusammenstellung der Ehen, Geburten und Sterbefälle der Gemeinde Schwyz von 1906–1910 (pag. 605).
- „ 15: *F. Kündig*: Statistik über das Jagdwesen des Kantons Schwyz während den letzten 50 Jahren (pag. 609).

Sitzung den 2. Oktober 1911, vormittags 9 Uhr im Kantonsratssaale.

Herr Präsident *Ochsner* eröffnet um 9¼ Uhr die Versammlung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Die letztjährige Versammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft und des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker bezeichnete Schwyz als Ort der Tagung für 1911. Da der Regierungsrat die Eröffnung der auf heute vorgesehenen Verhandlungen und deren Leitung dem Sprechenden übertragen hat, so rechnet dieser es sich zur Ehre an, im Namen der Regierung Sie hier im Ratssaale des Standes Schwyz begrüßen zu dürfen. Ernste Gestalten in der Gewandung entschwundener Jahrhunderte, in Eisen geschnürt und im Beamtentalare, blicken auf die Gesellschaft, die zu ihren Füßen Platz genommen. Es sind die Landammänner, die Ihnen im Bilde vorgeführt werden. Ihre Reihe beginnt mit: *DIETERICH IN DER HALDEN*, der als eifriger Parteigänger der Krone Frankreich mit seinem Regimente von 5200 Mann am 13. und 14. August 1554 in der Schlacht bei Renty den Sieg über die Truppen Kaiser Karl V. erfechten half. Sie schliesst mit *Nazar von Reding*, Landammann, gestorben als Präsident des Kantonsgerichtes den 28. Dezember 1864.

Als Wissenschaft lag die Statistik all diesen Herren fern und fremd. Und doch waren sie gezwungen, mit Zahlenreihen sich abzumühen. Sie rechneten mit ihnen und mussten mit ihnen rechnen, der eine als Oberst mit Zuwachs und Abgang an Mannschaft, der andere in der Verwaltung der Staatsgeschäfte.

Inmitten der Reihe der Landammänner finden Sie dort ein Bild, dessen Verkleinerung Sie in Händen haben. Weder den Staatsmann, noch den Kriegshelden verrät es. Dem Gewühle des Lebens entrückt und doch mitten im Leben stehend zeigt sich uns Pfarrer und bischöflicher Kommissar *Thomas Fassbind*.

Zwei Träger dieses Namens standen im 18. Jahrhundert als Kanzler am Hofe des Fürstabtes von Einsiedeln: *Joseph Anton* und dessen Sohn *Thomas Anton*. Letzterer war zuvor Gardelieutenant und später Inhaber einer Kompagnie in spanischen Diensten. Aus der Ehe von Kanzler *Thomas Anton Fassbind* und *Margaritha Elisabetha Reding* entspross am 17. Mai 1755 ein Knäblein *Josef Thomas*, gemeinhin *Thomas* genannt. Teils durch verunglückte spanische Kompagniestellung, teils durch Handelsverluste zog sich Kanzler *Thomas Anton Fassbind* eine Schuldenlast von über 24,000 Münzgulden zu und machte sich 1763 von Einsiedeln flüchtig.

Der junge Thomas widmete sich dem geistlichen Berufe. Seit 1778 Priester, versah er 1780—1782 zur Sommerszeit die Mission auf der schwyzerischen Hochalp Hesisbohl in den Sihltalbergen und übernahm 1794 die Kaplaneipfründe in Seewen, aus welcher Stellung ihn die Ereignisse in den Maitagen 1798 verdrängten. Als ausgesprochener Gegner der neuen Konstitution geriet er in heftigen Konflikt mit den helvetischen Behörden. Da er im September 1798 sich weigerte, den Eid auf die Verfassung zu leisten und dieser seiner Gesinnung unverhohlen Ausdruck verlieh, wurde er gefänglich eingezogen und mit einer grossen Zahl geistlicher und weltlicher Herren derselben Geistesrichtung nach Luzern, Zug und Aargurg deportiert. Seine Gefangenschaft am letztgenannten Orte und die darauf folgenden unfreiwilligen Wanderungen hat er im Einbanddeckel seines im Pfarrarchiv Schwyz aufbewahrten Breviers wie folgt vorgemerkt: „Hac parte breviarii usus sum, dum anno 1798 a Gallis in arce Arburgensi captivus detinebar a die 12 7bris usque ad 7imum 9bris, inde Suitium deductus XI hebdomadas in monasterio Capucinorum ac tandem annum cum dimidio in monasterio Angelomontano captivus mansi.“

Nach Schwyz zurückgebracht verurteilte ihn das Kantonsgericht Waldstätten nach elfwöchentlicher Gefangenschaft im Kapuzinerkloster zu Fr. 4000 Busse und zwölfjähriger Verbannung ins Kloster Engelberg. Im Mai 1800 freigesprochen, kehrte er am 1. Juli nach Schwyz zurück und wohnte 2½ Jahre im ab Yberg'schen Hause im Grund. Als die Pfarrpfrund Schwyz durch den am 27. Dezember 1802 erfolgten Tod von Georg Ludwig Reding ledig gefallen, wählte ihn die Kirchgemeinde am 6. Januar 1803 zum Pfarrer. Das Vierwaldstätterkapitel ernannte ihn im Mai 1805 zum Sextar und am 12. Mai 1812 zum Kammerer. Im Jahre 1811 setzte ihn Fürstprimas von Dalberg zum bischöflichen Kommissarius für den Kanton Schwyz. Eine hohe Würde mit grosser Bürde und viel Ungemach brachte ihm das Jahr 1815. Nach Auflösung des Fürstbistums Konstanz war an eine Neuregelung der bischöflichen Jurisdiktion in den abgetrennten schweizerischen Gebietsteilen zu denken. In der Zwischenzeit, bis zum Anschlusse an den Churer Sprengel, bezw. bis zu seinem am 24. Januar 1824 erfolgten Tode war ihm für den Kanton Schwyz das Amt eines vicarius foraneus apostolicus übertragen.

Fassbind war ein ausserordentlich fleissiger Sammler und Schreiber. Für seine Arbeiten zog er das sehr reichhaltige Kantonsarchiv, Jahrzeit-, Ehe- und Kirchenbücher, Klosterchroniken, Urbarien, alte Familienbücher, Stammbäume, Manuale, Urkunden aus den Kirchenladen und eine Unmasse weiteren handschrift-

lichen Materials herbei, sowie sozusagen die gesamte gedruckte Literatur über Schweizergeschichte.

Von seinen Werken sind hauptsächlich zu nennen:

1. Schwyzerische Profangeschichte. 3 Bände. Kantonsarchiv Schwyz;
2. Religionsgeschichte des Kantons Schwyz. 7 Bände. Stiftsarchiv Einsiedeln.
3. Tagebuch von 1803—1824. Erhalten in Band IV von Kyd's Manuskriptensammlung im Kantonsarchiv.
4. „Genaueres Verzeichnis aller Häuser, Haushaltungen und Personen in der ganzen Pfarrei Schwyz, aufgenommen 1804 im Mey durch Thomas Fassbind der Zeit Pfarrer dieses lobl. Kirchganges.“ Pfarrarchiv Schwyz. Zum Jahre 1904 ergänzt und publiziert als Beigabe zum 14. Hefte der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz von Pfarrer Maurus Waser.

Damit begnügte sich Fassbind nicht, die oberwähnten Arbeiten zu Ende geführt zu haben. Stets neues Material suchte und fand er, und es drängte ihn, dasselbe zur Verwertung zu bringen. So schuf er mehrere, bis zu vier Umarbeitungen seiner Profan- und Religionsgeschichte. Schmucklos und ungekünstelt brachte er die Geschehnisse zur Darstellung. Eines freilich ging ihm ab und darin war er Kind seiner Zeit: Das Seziermesser der Kritik verstand er nicht so zu führen, wie dies der Folgezeit beschieden war.

In den Jahren 1832—1838 erschien die Geschichte des Kantons Schwyz von Thomas Fassbind in V Bänden im Drucke. Die Herausgabe besorgte ein Freund und Verehrer des Verblichenen, Josef Kaspar Rigert, geboren am 17. Februar 1782 und Pfarrer seines Heimatortes Gersau von 1834 bis zu seinem am 24. Mai 1849 erfolgten Tode. Allein Rigert wandelt meist eigenen Weges, so dass das Original zurücktritt.

In erster Linie Historiker, hat Fassbind auch der Statistik wertvolle Dienste geleistet. Von oberwähntem Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Personen abgesehen, finden sich in seinen Werken zerstreut zahlreiche Aufzeichnungen statistischen Inhaltes aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert. Nur um eines zu erwähnen, nahm er in die Religionsgeschichte auf alle ihm erreichbaren Zahlen über die Volkszählungen von 1656 und 1743, ergänzte sie durch Nachträge, machte eine summarische Aufstellung über die im Kirchgange Schwyz und anderwärts in einzelnen Jahren erfolgten Geburten und Todesfälle. All diese Arbeiten liessen ihn jedoch seine Berufspflichten nicht vergessen. Ein um das Wohl seiner Schwyzer treu besorgter Pfarrherr wahrte er Zeitlebens die Gesinnung, welche er als Knabe in sich aufgesogen, als Mann verteidigt und für welche er in Kerker und Verbannung gegangen.

(Quellen: Kantonsarchiv Schwyz und „Kommissar und Pfarrer Thomas Fassbind“, von alt Kanzleidirektor Käslin, Vortrag an der Jahresversammlung des historischen Vereins der V Orte zu Schwyz am 16. September 1890. Manuskript.)

Obwohl mit Fassbind den nämlichen Beruf am gleichen Orte und zu selber Zeit teilend, hatte Frühmesser und Spitalkaplan Josef Heinrich Augustin Schibig vielfach eine andere Auffassung der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und der daraus sich ergebenden Würdigung. Als Sohn des Johann Schibig und der Julie Theiler am 22. Dezember 1766 zu Schwyz geboren, besuchte der junge Augustin das dortige Gymnasium im sogenannten Klösterli und setzte seine Studien am Collegium Borromäum in Mailand und in Pavia fort. Im Jahre 1790 Priester, vikarisierte er in Wangen am Zürichsee, bis er 1795 als Pfarrhelfer und Schulmeister nach Iberg berufen wurde. Hier hatte er sich nicht sonderlich gut eingeführt. Gleich zu Beginn seiner pastorellen Wirksamkeit donnerte er in heftiger Predigt gegen das Tanzen und das unverschämte Walzern, was seine Pfarrkinder sehr erbitterte. Die ökonomischen Verhältnisse als Schulmeister schildert er im offiziellen Berichte an Minister Stapfer wie folgt: „Die Schul hat kein Fondum. Der Kirchenpfleger zahlt dem Schullehrer jährlich 12 Müntz Gulden. Der Landessekkelmeister zahlte 3 fl. Es ist auch kein eigenes Gebäude noch eine Schulstube dazu. Der Schullehrer müsste die Schul in seiner Stube ohne Vergeltung halten. Da diese aber sehr klein und kaum diese wenige Kinder fassen könnte, hat der Bürger Pfarrer auf mein Anhalten, ein geräumiges Zimmer in seinem Haus eingeräumt. Schullohn wird keiner bezahlt. Es sollte zwar laut Aufsatz meines Beneficiums jeder Hausvater den gebührenden Schullohn von seinen Kindern bezahlen. Aber da man mir dieses Beneficium verliehen, wollten einige diesen Articul aus dem Aufsatz ausgestrichen wissen, und ich liesse es geschehen in der Hoffnung, sie würden ihre Kinder desto fleissiger in die Schule schicken.“ Und nachdem er unter „Lokalverhältnisse“ davon gesprochen, wie das Vieh den Gegenstand bilde, mit dem man die Jugend beschäftige, gelangte er zum Schlusse: „Und ich zweifle, ob jener Weltweise Griechenlands nicht ebenfals wie ehemals von den Megarensern geurteilt hätte: *Malo Megariensis alicuius arietem, quam filium esse* — wenn er unsere Gegenden durchreisset hätte.“ (Die schwyzerischen Schulberichte an Minister Stapfer, von Martin Ochsner in Heft 20 der historischen Mitteilungen des Kantons Schwyz. Schwyz 1909.)

Als dann Pfarrer Georg Franz Holdener im Frühjahr 1799 infolge des in Schwyz ausgebrochenen Aufstandes wider die Franken, dem sogenannten Hirt-

hämlikriege, mit 18 andern nach Basel deportiert und dort fünf Wochen in Gefangenschaft gehalten worden, vertrat Schibig dessen Stelle, versah nebenbei den Dienst eines Sekretärs der Munizipalität und betrieb im Pfarrhaus, wie dies von alters her bei Pfarrer und Helfer üblich, eine Wirtschaft. Nicht lange sollte die Ruhe dauern. In der Frühe des 14. August 1799 begann auf der ganzen Linie vom Rhein bis an den Gotthard der Kampf zwischen Franzosen und Kaiserlichen. Letztere wurden überall zum Rückzuge gedrängt. Auch in Iberg stürzte, aus Furcht vor Ausschreitungen, alles, ob österreichisch oder fränkisch gesinnt, kopfüber in wilde Flucht. Nicht einer der letzten, obwohl gut helvetisch gefärbt, war Schibig. Er gelangte bis auf die Spitze des benachbarten Sihltalberges Fluhbrig. Nachdem er hier, wie er selbst erzählt, auf dem Grate rittlings, ein Bein Richtung Sihltal, das andere Richtung Wägital, die Weltlage überschaut und das seelische Gleichgewicht wieder gewonnen, entschloss er sich zur Rückkehr.

Im Jahre 1806 wählte ihn die Kirchgemeinde Schwyz an die Frühmesser- und Spitalkaplanei-Pfrund, welche beide er bis an sein Lebensende versah. Hier winkte ihm auf volkswirtschaftlichem Gebiete ein weites Feld, das nur auf kundige Hand wartete, um fruchttragend bestellt zu werden. Zur steten Mahnung schrieb er an die Wand seines Wohnzimmers im jetzigen Gemeindehaus: „Denke, Du habest nichts getan, so lange Dir noch etwas zu tun übrig bleibt.“ Diesen Wahlspruch befolgte er, gründete 1807 die Armenanstalt, 1817 zur Zeit der grossen Teuerung eine Suppenanstalt, 1812 die Sparkasse der Gemeinde Schwyz, 1819 eine Priesterkasse, 1826 die Bürgergesellschaft mit dem Zwecke: „Beförderung der bürgerlichen Eintracht unter den Einwohnern und Stiftung einer Sekundarschule.“ Schibig's irdische Laufbahn endete am 13. Januar 1843. (Kyd's Manuskriptensammlung Band V S. 735 ff., Kantonsarchiv Schwyz. — Biographie des Frühmesser und Spitalkaplan Augustin Schibig, von F. M. Triner, Schwyz 1882.)

Von seinen schriftstellerischen Arbeiten sind zu nennen:

1. „Kurzgefasstes aber ernstes Andenken an die Leiden und Drangsale, unter denen unser liebes Vaterland Schwyz seit 1798 teils durch die Revolutions-Ereignisse, teils durch die letztjährigen Fehljahre, schreckliche Teuerung und Hungersnot geschmachtet hat und traurige Folgen noch lange empfunden.“ Kantonsarchiv Schwyz, kopiert in Kyd's Manuskriptensammlung Band V, Seite 1—21.
2. „Topographisch-historisch-statistische Beschreibung des Schwyzer Landes.“ Band I—III Kantonsarchiv. Kyd's Manuskriptensammlung Band IV, Seite 22—456.

Von letzterem Werke, das für den Druck bestimmt war, scheint der IV. und zugleich Schlussband schon frühe verloren gegangen zu sein. In den drei noch erhaltenen Bänden findet sich unter Stichwörtern in alphabetischer Reihenfolge Material aus fast allen Gebieten von Wissen und Leben, vorab politisch-historischen, verfassungs- und staatsrechtlichen, geographischen, kirchen- und kulturgeschichtlichen, sowie wirtschaftlichen Inhaltes, durchzogen mit statistischen Angaben und Ausführungen über Bevölkerungsbewegung, Preise der Lebensmittel und anderes mehr.

Fassbind und Schibig, obwohl vielfach gegensätzlicher Natur, lassen sich nicht wohl denken ohne den Manuskriptensammler Kyd. Dessen Vater Bernard Rudolf, geboren 9. Dezember 1720 zu Brunnen, folgte in jungen Jahren dem Ruf der Werbetrommel. Des Krieges Glück und Missgeschick lernte er reichlich kosten. Unter manch fremdem Herrn dienend, stand er in Palermo, Rom, Neapel, Genua, Pavia, Florenz, Alexandria, Tarragona und auf der Insel Elba in Garnison, focht in der Schlacht bei Almeida im portugiesisch-spanischen Kriege, kämpfte unter toskanischer Flagge gegen die das Mittelmeer beherrschenden nordafrikanischen Raubstaaten und kam auf den Kriegsfahrten kreuz und quer bis nach Ägypten, Syrien und Griechenland. Nachdem er all die Fährlichkeiten überstanden, kehrte er heim, wurde Landvogt von Bollenz im Blegnotal und führte am 2. August 1778 in dritter Ehe des Talschreibers von Ursern Tochter, Rosa Karolina Nager zum Traualtar. Dem Ehebund entsprossste ein Knäblein. Dieses Ereignis vermerkte der Vater mit folgenden Worten im Familienbuch: „1793 den 27. April, da der Mond im 24. Grad, im Zeichen des Skorpions, um 10¹/₂ Uhr vormittags ist mir Rudolf Kyd von meiner Frau Rosa Karolina Nager ein Knäblein zur Welt geboren worden in meinem Alter im 73. Jahre. Samstag geboren und getauft. Meine Frau im 43. Jahre ihres Alters. Des Kindes Name ist Felix Donat Kyd.“

Nachdem Vater Kyd am 3. April 1800 den Lebenslauf beendet, suchten Not und Sorge die Familie heim. Obwohl selbst nur mangelhaft mit Kenntnissen ausgerüstet, suchte Felix Donat mit 14 Jahren ein mageres Auskommen als Privatlehrer, verlegte sich unter Maler Michael Föhn auf das Zeichnen und machte sich mit 19 Jahren unter Mithilfe von Dr. Real in Schwyz an das Erlernen der französischen Sprache. Vorübergehend legte er den Schulbäkel beiseite, trat den Sommer über beim „Hirschen“ in Schwyz als Kellner ein. Im Herbst zog er wieder nach Brunnen, wurde Geschäftsführer und Mitarbeiter in der Pulvermühle seines Freundes Sager. Als ihm auch dieser Beruf nicht mehr behagte, lernte er bei seinem aus spanischen

Kriegsdiensten zurückgekehrten Stiefbruder Alois das Strumpf- und Kappenweberhandwerk.

Allein Unstetes und Wandertrieb, Erbstücke vom Vater, lagen im Blute des jungen Mannes. Ein Martin Baumann hatte in Reliefs die Gegend von Goldau vor und nach dem Bergsturze zur Darstellung gebracht. Kurzerhand liess sich Kyd um Kost und Logis und 1 Fr. die Woche anwerben, um in der französischen Schweiz den Dolmetsch zu spielen. In drei Tagen vom 8.—10. Dezember 1816 zog er zu Fuss mit 30 Batzen Reisegeld nach Bern. Von hier reisten die drei, Martin Baumann, dessen Sohn und Kyd, mit Wagen und Pferd nach Biel, St. Blaise, Neuenburg, Yverdon, Genf, Lausanne, Bulle und Freiburg, um die Reliefs zur Besichtigung auszustellen, wobei Kyd den Erklärer spielte. Am 11. März 1817 war er wieder zu Hause.

Im Hungersjahre 1817 versuchte Kyd sein Glück im Ankauf von Mais, unternahm 1818 für den Pulvermacher Karl David Städelin eine Geschäftsreise in die italienische Schweiz, nach Oberitalien und dem Wallis. Zurückgekehrt fand er wieder Anstellung bei seinem Freunde Sager. Allein schon nach zwei Monaten trat er als Ladendiener in das Geschäft des Spediteurs Jos. Mar. Camenzind. Da gab es genügend Zeit, um sich an die Erlernung der italienischen Sprache zu machen. Die linguistischen Kenntnisse sollten auf ihre Haltbarkeit geprüft werden. Er schreibt: „Da ich fleissig italienisch lernte, so wollte ichs probieren, ob ich die Italiener auch verstehen könne und ging den 3. Oktober 1819 an den Lauiser Markt. In Eriels erschreck ich, als ich Knaben im Freien spielen sah, ihnen zuhörte und kein Wort verstand. Da hast Du alles falsch gelernt, sprach ich zu mir selbst.“ Gleichwohl setzte er die Reise nach Lugano fort, um von hier nach eintägigem Aufenthalte den Heimweg unter die Füsse zu nehmen.

Kurze Zeit darauf gab er die Stelle bei Camenzind auf, trieb Handel in Baumwolle und Garn. Nebenbei befasste er sich mit den Anfangsgründen des Lateinischen. Am 13. Juni 1820 nahm er wieder Arbeit in der Pulvermühle der Familie Sager. Da fuhr ihm ein neuer Gedanke durch den Kopf: er wollte Geistlich werden. Nachts 12 Uhr den 29. Januar 1821 verliess er Brunnen und erreichte nach dreitägiger Fusswanderung das Kloster Valsainte im Freiburgischen. Wohl öffnete sich die Klosterpforte, um ihm für einige Tage Unterkunft zu gewähren, allein Aufnahme fand er nicht. Missstimmt zog er über Vevey das Wallis hinauf, überschritt die tiefverschneite Grimsel und traf am 13. Februar wieder zu Hause ein.

Schon andern Tages schloss er mit seinem Freunde Sager einen Anstellungsvertrag auf zehn Jahre. Doch allzubald änderte sich wieder seine Gesinnung. 30 Jahre

alt, wollte er sich auf das Studium der Medizin verlegen. Es wurde im angeraten, etwa anderthalb Jahre zu Doktor Helbling in Rapperswil in die Lehre und nachher auf die Universität zu gehen, dann sei er Doktor. Obwohl durch Anstellungsvertrag vorpflichtet, schnürte er das Bündel und reiste zu Helbling. Dieser missriet ihm das Vorhaben mit der kurzen Begründung: „Mein Vater war ein guter, tätiger Arzt und Chirurg, hat doch uns Kindern nur Schulden hinterlassen.“ Nach diesen wenig lockenden Aussichten wandte Kyd abermals enttäuscht seine Schritte der Heimat zu.

„Ich ging,“ schreibt er, „über Einsiedeln und den Hacken heim; auf dem Hacken setzte ich mich auf den Rasen nieder, überschaute das schöne Schwyzertal, das südöstlich von der Frohnalp, nordwestlich von der Rigi begrenzt ist. „Ist denn in diesem schönen, weiten, heimatlichen Raum kein Mädchen, das schreiben und lesen kann, die notwendigen weiblichen Arbeiten willig verrichtet und deiner Liebe würdig und sich mit dir in deinen jetzigen Verhältnissen verbinden würde?“ Ich sah den Pfarrhof zu Ingenbohl. Dort sind zwei Mädchen, das eine rechte, das andere eine Stiefschwester des Herrn Pfarrer Reding. Schau' ob du eine dieser Töchter erhalten kannst; besser kannst du es nicht treffen.

Gleich des andern Tages abends ging ich zum Herrn Pfarrer, bat ihn um irgend ein Buch zum Lesen; er empfahl mir Stolbergs Religion Jesu Christi, 18 dicke Oktavbände. Er gab mir den ersten Band. Ich weilte und unterhielt mich mit den zwei Töchtern, welche sehr freundlich mit mir waren; das machte mir Mut. In wenigen Tagen hatte ich den Stolberg gelesen, trug ihn zurück und bat ihn um den zweiten Band. Aber zu meinem Verdrusse gab mir der Herr Pfarrer zwei Bände zusammen, da ich doch lieber den vierten Teil von einem Bande hätte entlehnen mögen, um ihn bald wieder zurücktragen zu können.“

Stolbergs Lektüre hatte die Wirkung nicht verfehlt. Am 5. Juli 1824 wurde Felix Donat Kyd mit der Jungfer Katharina Reding in der Kirche zu Sachseln getraut. Die in Begleit von zwei Nebenhochzeitsleuten unternommene Hochzeitsreise beschreibt Kyd also: „Wir entlehnten in Brunnen ein Schiff, Rickenbacher und ich ruderten selbst bis Beckenried, von da gingen wir zu Fuss nach Sachseln. Meine Frau hatte gerösteten Kaffee mitgenommen; in Stans kauften wir von einem Pfister Brot, unterwegs fragten wir in einem Bauernhaus um eine Mass Milch und um die Erlaubnis in der Küche Kaffee zu machen. So machten wir 4 Personen eine zweitägige Hochzeitsreise und vertaten 2 Neutaler oder 6 Gld. 20 Schill.“ Eine arge Täuschung erlebte der Neuvermählte freilich am Abend des zweiten Tages. Zu Hause gestand die junge Frau unter Tränen,

dass sie ihren Ehemann betrogen habe. Das wird doch nicht böse sein, sagte er. Worauf sie: „Es ist böse, ich kann weder schreiben noch lesen; auf deine Briefe hat allemal meine Schwester Anna Kathri geschrieben.“

Kyd lebte in glücklicher, wenn auch kinderloser Ehe, die erst durch den Tod der Frau am 28. Februar 1853 gelöst wurde. Er war Teilhaber am Pulvermacher-geschäft Rickenbacher, wurde in verschiedene untere Beamten gewählt und lag eifrig der weitem Ausbildung ob. Daneben hielt er seit 1835 beständig ein Pensionat für Zöglinge aus den italienisch und französisch sprechenden Landesteilen. Einen bedeutsamen Wendepunkt in seinem Leben brachte der 8. November 1831, an welchem Tage er zum Posthalter in Brunnen gewählt wurde, von welcher Stelle er auf Ende 1842 zurück trat.

Ein Mann kurzer, untersetzter Statur, voll Beweglichkeit und Temperament, offenbarten sich diese letztern Charaktereigenschaften gelegentlich auch in der Öffentlichkeit. An der Versammlung des historischen Vereins der V Orte vom 4. September 1861 zu Stans, zu der die Männer aus den Urständen, Luzern und Zug in verbitterter Stimmung ob den Auslassungen des Vereinspräsidenten Schneller über die beiden Schwyzer Landammänner Rudolf und Werner Stauffacher und über Landammann von Attinghausen sich eingefunden, trat auch der kleine bald 65jährige Kyd mit einem heftig und persönlich gehaltenen Flugblatt auf den Kampfplatz. Sieben Jahre verstrichen, als der geistreiche Benediktinermönch und Polyhistoriker P. Gall Morel von Einsiedeln, bei der Feier des 25-jährigen Bestandes des Vereins zu Luzern unter den Entzweiten Frieden predigte und zu folgendem Gesange ausholte:

Ich will üch singen und sagen von einem Hochzeit guot,
Daz hielten zu Lucerne mit frischem, fröhlichem muot
Vil wackere gesellen, da fünfundzwanzig jar
Sit si den bund gevestnet, vorbigegangen war.
Den bund, die alten ziten, mit flisse zu durchgan,
Vs briefen onde rollen das alte zuo verstan.
Sie waren us fünf Orten, Schwyz, Unterwaldnerland,
Zug, Uri und Lucerne, von alters her bekant.
Sie kamen bi dem suocho nach alten mären gar
Vs luter lieb und ifer einander in daz har;
Da huob sich scharpfes usuog und trefenlich gefecht,
Im strit fiel mancher riter ond knap ond edelknecht.
Recht sam die Hunnenrecken so sluogen si im zorn,
Der ritter Kyd von Brunnen, der sties darbi ins horn.
Er war vor vielen Jahren gefaren ins welsche land,
Jetzt hängt der alte Degen sin heerhorn an die Wand.
Doch keiner fochte sneller als einer von lucern,
Der swanc daz swert so kuonlich, es lühtet sam ein Stern.
Er hatte scharpfe sporen, sin schild war pergamen,
Hüt hat er triumfiret, die fridepanner wehn.

Diesen Sang hatte Kyd nicht lange überlebt. Er starb den 14. Juli 1864.

Ein ungemein fleissiger Sammler schrieb er sich alles auf, was ihm an urkundlichem, wohl auch selten gewordenen gedruckten Material in die Hände fiel. Von Gemeinde zu Gemeinde, von Pfarrhof zu Pfarrhof zog er, durchstöberte Truhen und Kasten, machte Auszüge und Abschriften und hat so vieles von Untergang und Verderben gerettet. Seine Landsleute Franz und David Alois Schmid, Michael Föhn und die beiden Karl und Josef Reihlin lieferten ihm in Zeichnung und Aquarell Wiedergaben merkwürdiger Bauten, Trachten, Typen aus dem Volke, aus Gewerbe- und Militärleben. Der Plan des Kantonsarchivs führt die durch den Regierungsrat erworbene Kyd'sche Sammlung an mit elf Thecken Aquarell und Zeichnungen und mit 23 Bänden Manuskripte, darunter solche von mehreren hundert Folioseiten.

Wenn auch Kyd in erster Linie das historische Gebiet pflegte, so ging dabei die Statistik nicht leer aus. Wie er alles aufzog, das an ihn herantrat, betraf es politische, Kultur- oder Kirchengeschichte, militärisches oder Volksleben — so fanden in seinen Sammelbüchern ungezählte Aufzeichnungen Platz, die einen Einblick gewähren in die Bevölkerungsbewegung schwundener Jahrhunderte, Aufzeichnungen über Viehbestand, Lebensmittelpreise, Geldwährung und anderes mehr. („Lebensschicksale des Herrn Zoller und Landvogt Leonard Rudolf Kyd und seines Sohnes Felix Donat Kyd, von diesem selbst in seinen letzten Lebensjahren beschrieben“ in Kyd's Manuskriptensammlung Band IV 219 ff. — Felix Donat Kyd von Brunnen, von alt Kanzleidirektor Kälin, in den Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz. Heft 13. Schwyz 1903.)

Zweier Geistlicher geschah bereits Erwähnung. Ihnen schliesst sich an Leonard Augustin Bründler aus dem Luzernergebiet stammend, 1701—1736 Pfarrer zu Morschach, gestorben in Schwyz in seinem 80. Altersjahre. Ausser einer Schweizerchronik hat er zwei Quartbände in Manuskript hinterlassen, worin er alle Denkwürdigkeiten seines Kirchganges aufzählt. Im ersten Bande beginnt ein Abschnitt mit der Überschrift: „Hier folget die ganze Summe aller Pfarrkinder von Hus zu Hus als erstlich der Eltern hernach ihrer Kinder und andern die noch in selben Hüsern waren, zur Zeit als ich Lienhard Augustin Bründler, Pfarrer dis Orts dies geschrieben nemlich den 5^{ten} Tag Wintermonat 1704.“

Aufzeichnungen dieser Art finden sich verhältnismässig zahlreich in Einsiedeln, wie denn das dortige Kloster ganz hervorragendes in Kultur und Wissen geleistet. (Vgl. „Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln, eine kulturhistorische Studie von P. Odilo Ringholz,“ im IX. Jahrgang der Deutschen Alpenzeitung, München

1909.) Im Pfarrarchiv findet sich in Manuskript: „Stammen-Buch der Pfarrkinderen zu Einsidlen ab anno 1609,“ verfasst von einem Kapitularen und seitdem fortgeführt. Dann folgen die im Stiftsgebiete in den Jahren 1677, 1684, 1754 und 1800 vorgenommenen kirchlichen Volkszählungen, worüber später gesprochen wird.

Wenden wir uns wieder von den Geistlichen zu den Laien, so darf hier in erster Linie der Schwyzer Landschreiber Martin Dettling erwähnt werden. Geboren am 11. März 1836, besuchte er das Gymnasium seines Heimortes, war Primarlehrer in Rickenbach 1855—1866, Gemeinderat und Schulkassier in Schwyz 1866—1874, Landschreiber des Bezirkes Schwyz 1868—1874. Er starb am 15. April 1874. Für das schweizerische Idiotikon leistete er als eifriger Mitarbeiter wertvolle Dienste. Auch war er Mitglied der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Seine erstere grössere Arbeit bildet die „Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.“ Darin sind neben den in 10jährigen Perioden aus den Jahren 1801—1858 angeführten Geburten und Todesfällen aus beinahe allen Gemeinden und ausser dem gemeindeweisen Ergebnisse der Volkszählungen in den Jahren 1743, 1833, 1837 und 1850, sehr viele statistische Eintragungen enthalten. Für den 8. Jahrgang der Zeitschrift für schweizerische Statistik lieferte er: „Das Unterrichtswesen des Kantons Schwyz, historisch-statistisch dargestellt,“ und „Das Finanz- und Steuerwesen des Kantons Schwyz.“ Eine weitere Arbeit, eine Zusammenstellung aller in der Schweiz verbürgerten Geschlechter auf Grundlage der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 blieb unvollendet.

Wenn vom Unterrichtswesen des Kantons Schwyz gesprochen wurde, so darf Ständerat Nikolaus Benziger nicht vergessen werden, der am 13. Februar 1830 zu Einsiedeln geboren wurde. Nach Absolvierung der Primarschule seines Heimortes besuchte er während zwei Jahren ein Institut am Bielersee, machte 1841—1848 die Gymnasialstudien an der Kantonsschule St. Gallen, hörte juristische und philosophische Kollegien an der Universität München, ging an die hohe Handelsschule in Paris und trat dann als Angestellter in das Geschäft seines Onkels und seines Vaters (Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger). Im Jahre 1860 übernahm er mit seinen Brüdern Adelrich und Louis und seinen Vettern Karl, Martin und Adelrich das Etablissement der Väter, in welchem ihm die kommerzielle Abteilung zugewiesen wurde. An die 40 Jahre stand er dieser mit Tatkraft und Hingabe vor, so dass er sich an dem als Welthaus immer mehr sich entwickelnden Unternehmen unschätzbare Verdienste erwarb. Nachdem er schon frühe in die Bezirksbeamtungen gekommen, wurde er 1872

Kantonsrat und im November des nämlichen Jahres Regierungsrat. Von 1883—1905 gehörte er dem Nationalrate an. Er starb den 24. November 1908.

Gleich bei Beginn seiner Wirksamkeit im schwyzerischen Regierungsrat trat eine statistische Aufgabe an ihn heran. Für die Wiener Weltausstellung sollte eine schweizerische Schulstatistik geschaffen werden. Die Sammlung der Berichtbogen und Tabellen über den Kanton Schwyz gelangte vollständig und als eine der ersten an Professor Dr. Kinkelin in Basel. Das Hauptverdienst gebührte dem Departementsvorsteher, der darob nicht nur Freude und Genugtuung empfand, sondern Zweck und Nutzen der Statistik auf dem Gebiete des Schulwesens erkannte. Die Folge davon war, dass Regierungsrat Benziger diesem Zweige in der jährlichen Berichterstattung volle Aufmerksamkeit schenkte. Schon im Berichte von 1872 treffen wir umfassende in Tabellenform gemachte Erhebungen über die Schulausgaben in den Gemeinden, über ordentliche und ausserordentliche Bezüge der Lehrer, über Schülerzahl, Schulstunden, Schulbesuch, Schulversäumnisse.

Diese Schulstatistik wurde seitdem fortgesetzt und noch weiter ausgebaut durch Regierungsrat Anton Winet. Geboren am 27. April 1827, besuchte er das Lehrerseminar St. Urban und hierauf die Kantonsschule St. Gallen. 1850—1871 Lehrer in Tuggen, Einsiedeln, Altendorf, am Lehrerseminar in Rickenbach, Direktor der Erziehungsanstalt Katzenstrick bei Einsiedeln, Sekundarlehrer in Wollerau, kehrte er in seine Heimatgemeinde zurück, versah hier verschiedene Beamtionen und wurde 1884 Regierungsrat, in welcher Eigenschaft er den Departementen des Innern und des Erziehungswesens vorstand. Er starb am 11. Oktober 1905. Wie schon erwähnt schuf Winet am Ausbau der Schulstatistik. Nebenbei bearbeitete er für den regierungsrätlichen Geschäftsbericht mit vorbildlicher Genauigkeit die Resultate der Rekrutenprüfungen, die Gemeindefinanz- und Zivilstandsstatistik.

* * *

Meine Herren! Auf den Traktanden der heutigen Sitzung findet sich als Diskussionsthema ein Referat von Herrn Steiner-Stooss, Statistiker am eidgenössischen statistischen Bureau über: „Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910.“ Nicht unangebracht dürfte es daher sein, über Stand der Bevölkerung und Volkszählungen im Kanton Schwyz in frühern Jahrhunderten Umschau zu halten. Die Quellen fliessen freilich nicht allzu reichlich.

Der Bezirk Schwyz war, von der Ausscheidung in Kirchgänge abgesehen, politisch in sogenannte Viertel geteilt, deren es sechs gab, nämlich: Arther-, Steiner-,

Neu-, Alt-, Nidwässer- und Muotatalerviertel. Die ersten Aufzeichnungen, welche Schlüsse auf die Wohnbevölkerung dieses Bezirkes ableiten lassen, reichen zurück auf den Anfang des 16. Jahrhunderts. Das Kantonsarchiv birgt eine im Jahre 1503 erlassene Steuerordnung, derzufolge ein jeder Landmann und ein jedes Landweib, oder wer sonst im Lande wohnhaft ist, jeder bei seiner Treu und an Eidesstatt, all sein Gut, es sei liegendes oder fahrendes, zu schätzen hatte. Es soll auch, heisst es weiter, jedermann seinen Hausplunder und Hausrat, Gewand, Speise und alle Habe, nichts ausgenommen, als allein der Harnisch, so ein jeder zu seinem Gute haben und gebrauchen muss, nach gleichem Verhältnisse schätzen. Auch soll ein jeder sein Vieh nach seinem Werte schätzen; ebenso seine Baarschaft und seine Geldschuld (Guthaben), was ihm über die Passiven übrig bleibt. Die Steuerpflichtigkeit begann mit einem Vermögen von 1 Pfd. Gelds = Fr. 8.79 derzeitige Währung. Sehr scharf waren die Strafbestimmungen, welche auf zu niedrige Selbsttaxation oder auf vollständige Verheimlichung des steuerbaren Vermögens gestellt waren. Jedem Dritten, sofern er selber auch Vermögen versteuerte, war das Recht eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist und gegen Verkürzung der baren Bezahlung auf Ziel, die Güter und Fahrhabe seines Nachbarn im Schätzungsanschlage an sich zu ziehen. (Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens, von alt Kanzleidirektor Kälin, in den Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 6, S. 22 ff., Einsiedeln 1889.)

Das Gesamtergebnis des in allen Vierteln ausgemittelten Steuervermögens war 105,391 Pfd. Gelds 3 Plappart Gelds. Das Altviertel versteuerte 22,153 Pfd. Gelds. Nebenbei besitzen wir eine Liste, derzufolge in fünf Quartieren des Altviertels 216 Steuerpflichtige mit 15,557 Pfd. Gelds sich einschätzten. Es war also der noch restierende Teil des Viertels mit 6596 Pfd. Gelds veranlagt. Mithin wird man kaum fehlgehen, die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen im Altviertel auf etwa 320 zu veranschlagen. Das Nidwasserviertel versteuerte insgesamt 18,853 Pfd. Gelds. Davon entfielen 3957 Pfd. Gelds auf 45 Steuerpflichtige in Schrengigen und am Urmiberg. Man darf daher annehmen, dass in diesem Viertel etwa 220 Personen zur Steuer herangezogen wurden. Unter diesen Voraussetzungen traf es jeden Steuerpflichtigen im Durchschnitt im Altviertel rund 70, Nidwasserviertel rund 85 Pfd. Gelds. Nehmen wir als Mittel 77 Pfd. Gelds an, kommen wir bei 105,341 Pfd. Gelds auf 1368 Steuerzahlende. Im Altviertel finden sich der Reihe nach von oben nach unten folgende Vermögen: 1100, 806, 726, 625, 602, 449, 430, 402, 400 Pfd. Gelds. Hieraus ist ersichtlich, dass wenig grosse Vermögen sich angesammelt hatten. Landwirt-

schaft und Viehzucht, verbunden mit Ackerbau schufen den Unterhalt. Boden zur Bewirtschaftung war genügend vorhanden, das Reislaufen noch nicht in Blüte. Schlägt man die zur Steuer Herangezogenen mit Einschluss der Kopfsteuerpflichtigen im heutigen Sinne auf 1600 an, rechnet man je ebensoviele Volljährige weiblichen Geschlechtes und Minderjährige des einen und andern Geschlechtes dazu, so gelangt man für den Bezirk Schwyz im Jahre 1503 auf eine Bevölkerungszahl von etwa 5000 Seelen. Schon im Jahre 1506 wird diese Zahl infolge der grossen Pestepidemie reduziert worden sein.

Einen weitem Einblick in den Bestand der Bevölkerung gewähren die Teilkronen-Rödel. In Faszikel 103 IIa des Kantonsarchives finden sich freilich nur mehr, und dies mit Unterbrechung, diejenigen von 1554—1785 des Altviertels und die von 1787—1791 des Neuviertels; die Rödel des Artherviertels sollen in der dortigen Kirchenlade liegen. Diese Teilkronen sind Pensionsgelder. Der älteste Rodel trägt die Überschrift: „Deylrodel off mans personen yedi ein Kronen off meyen im 1554 jar.“ Bezugsberechtigt waren alle männlichen Landleute und die Hebammen, letztere wohl infolge der ausserordentlichen Dienste, welche sie dem Vaterlande für und für geleistet. In einem Ratsschlusse vom 30. Juli 1670 heisst es: „dass Meniglich Sich hüeten soll, die Theylkronen zuonemen, der Staad, oldt Pension hat.“ Nach einer Ordnung von 1754 hatten gegen Einsendung eines Lebensscheines auf dieses Pensionsgeld auch Anspruch alle die „so in frankreich unter unsern Hauptleüthen dienen.“ Demnach waren von der Teilkrone ausgeschlossen alle im Lande Wohnenden, die in Amt und Würde standen oder sonst Pension bezogen. Anderseits wurde als berechtigt dazu erklärt, wer unter einem Schwyzer Fähnlein der Krone Frankreich diente. Bezogen hatten

die Teilkronen aus dem Altviertel 1554: 270, 1555: 268, 1557: 270, 1558: 257, 1560: 361, 1561: 360, 1565: 327, 1566: 224, 1567: 243, 1569: 276, 1577: 255, 1579: 253, 1580: 248, 1582: 255, 1583: 262, 1585: 254, 1586: 235, 1587: 235, 1611: 217, 1612: 86, 1613: 165, 1615: 116, 1635: 262, 1662: 338, 1665: 501, 1669: 419, 1671: 502.

Im nämlichen Faszikel 103 IIa liegt: „Dess Alten Viertels beisassen Namen den 20. August 1646 Jahres.“ In diesem Verzeichnisse sind 120 Personen männlichen Geschlechtes enthalten.

Weiteres Material liefern die Waffenrödel für das Altviertel im mehrerwähnten Faszikel. Diese Rödel sind zum Teil lückenhaft. Das Verzeichnis für die erste erhalten gebliebene Harnischschau trägt kein Datum; es stammt jedoch aus dem Jahre 1598—1600. Auch beschlägt sie nur einen Teil des Altviertels: „Im alten fiertel so um dz Dorff Sitzen, was sy für Were haben.“ Aufgetragen sind 62 Mann. Ein vollständiges Verzeichnis bietet der 31. Juli 1620. An diesem Tage wurde die Schau bei 139, am 21. April 1631 bei 151 Wehrfähigen vorgenommen.

Legen wir den nämlichen Massstab an die andern Viertel an und ziehen wir den Umstand in Würdigung, dass die Grosszahl der Jungmannschaft, ob ledig oder verheiratet, letztere unter Belassung der Familie zu Hause, in fremden Diensten weilten, so glaube ich aus dem Angeführten nachfolgende Schlüsse ziehen zu dürfen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts begegnen wir im Bezirke Schwyz einer höheren Bevölkerungszahl, die bis zum zweiten Dezennium des folgenden Jahrhunderts ziemlich stabil gewesen ist und in diesem letztern Zeitpunkte ungefähr 8000 Köpfe betragen haben mag.

Zu Beginn des zweiten Dezenniums des 17. Jahrhunderts zeigte sich ein erheblicher Rückgang in der Bevölkerung. In frühern Jahrhunderten, 1349, 1386,

Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaften im Bezirk Einsiedeln.

Viertel	14. Jahrhundert		1433		1501		1556		1576	
	Liegenschaftsbesitzer	Liegenschaften	Liegenschaftsbesitzer	Liegenschaften	Liegenschaftsbesitzer	Liegenschaften	Liegenschaftsbesitzer	Liegenschaften	Liegenschaftsbesitzer	Liegenschaften
Dorf	115	310	31	89	49	90	49	84	47	81
Euthal			13	37	9	28	13	25	11	33
Gross			.	.	18	82	15	78	20	93
Willerzell			8	34	10	37	17	47	5	15
Egg			2	13	13	33	19	49	.	.
Bennau			.	.	5	11	4	14	.	.
Trachslau			.	.	5	20	6	15	.	.
	115	310			109	301	123	312		

1419, 1482, 1506, 1542, schon vielfach von der Pest arg heimgesucht, grassierte diese Epidemie, vom Volke „Beulentod“ genannt, besonders fürchterlich im Jahre 1611. In Arth starben über 300, in Muotathal 182, in Steinen über 300, in Sattel über 100, in Lauerz bei 90, Morschach ebenfalls 100. In der Pfarrei Schwyz (mit Einschluss von Alpthal und Ingenbohl) fielen der Seuche gegen 3000 Personen zum Opfer. Am ganzen Hackenberge blieb nur ein Mann. Er hatte sich in sein Haus eingeschlossen, jeden Umgang mit andern Menschen vermieden und kam erst wieder hervor, als die Krankheit ganz aufgehört hatte. Einige Kirchgemeinden starben beinahe ganz aus. (Der „Beulentod“ im Lande Schwyz 1611, von Kantonsarchivar Al. Detfling, in der „Schwyzer Zeitung“ September 1911.) Dass diese Epidemie eine erhebliche Reduktion der Bevölkerung zur Folge hatte, mag schon daraus entnommen werden, dass, wie schon erwähnt, 1611 217, 1612 aber nur noch 86 Personen die Teilkronen im Altviertel bezogen.

Im Jahre 1656 fand die erste bekannte kirchliche Volkszählung statt, ausgegangen vom bischöflichen Ordinariate Konstanz. Aufgetragen waren aber nur diejenigen, welche bereits zur Kommunion gegangen (Communicantes). Aus den Aufzeichnungen von Pfarrer Leonard Augustin Bründler zu Morschach über die Jahre 1701—1730 zu schliessen, kommunizierte man zum ersten Male gewöhnlich im Alter von 11—14 Jahren, ausnahmsweise später. Bei dieser Zählung wiesen auf die Kirchgänge Schwyz (mit Alpthal) 2800, Arth 1300, Ingenbohl 609, Muotathal 464, Steinen 675, Sattel (mit Rothenthurm) 387, Iberg (Ober- und Unter-berg) 84, Lauerz 152, Steinerberg 143, Morschach (mit Riemenstalden) 196 Kommunikanten. Ergibt somit 6810 oder mit Einschluss von Illgau, worüber nähere Angaben fehlen, etwa 6900. Die Gesamtzahl der Einwohner lässt sich berechnen, indem man Kommunikanten und Nichtkommunikanten in das Verhältnis von 3 : 1 setzt. Damit gelangen wir auf etwas zu 9000 Seelen.

Über die Anzahl der stimmbfähigen Landleute im Bezirke Schwyz geben nachfolgende Zahlen Aufschluss. (Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz, von Josef Alois Fuchs, Landmann zu Schwyz, Anhang zu S. 98, Rapperswil 1833.)

Jahr	Arther-Viertel	Steiner-Viertel	Neu-Viertel	Alt-Viertel	Nid-wässer-Viertel	Muotathaler-Viertel	Total
1723	646	454	335	330	496	460	2721
1753	756	618	460	380	588	630	3432

Erwähnt soll noch die Gemeinde Morschach werden, welche 1704 nach den Aufzeichnungen von Pfarrer

Bründler 358 Seelen zählte, wovon 177 auf das männliche und 181 auf das weibliche Geschlecht entfielen. Etwelches Interesse mögen die Siedelungsverhältnisse bieten. Häuser werden in Verbindung mit Flurnamen gebracht, die sich sozusagen ausnahmslos heute noch finden, wie: Auf der Schilti, zu Tannen, im Schachli, zu Binzenegg, in der Rüti, auf Degenhalm, in der Stapfen. Über die Wohnungsverhältnisse finden sich Angaben in nachfolgender Tabelle:

Häuser	Bewohner	
	auf das Haus	Total
1	1	1
1	2	2
5	3	15
4	4	16
7	5	35
9	6	54
3	7	21
8	8	64
5	9	45
6	10	60
3	11	33
1	12	12
53		358

Von diesen 53 Häusern waren von je einer Familie 37 bewohnt. In 16 Häusern traten zur Familie noch deren Angehörige: verwitwete Kinder, Vettern, Basen und Grosseltern. Nur in 4 Häusern wurden „Huslüt“ mit insgesamt 16 Köpfen erwähnt.

Wandern wir aus dem Talbecken von Schwyz über den Hackenpass, so führt uns der Weg in die Waldstatt Einsiedeln. Seit einem halben Jahrtausend wird dieselbe ausgeschieden in das Dorf und in die Viertel Euthal, Gross, Willerzell, Egg, Bennau und Trachslau. Im Jahre 1648 begegnen wir zum ersten Male der Bezeichnung „Binzenviertel“. Unter diesem Ausdrucke wurde nach den Urbarien seit 1665 die Güter verstanden, welche um das Dorf sich gruppieren und keinem der andern Viertel angehören (vgl. Binzen, von P. Odild Ringholz, in den Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 17, S. 4 und 5. Schwyz 1907). In der Folgezeit wurden Dorf und Binzen bald vereint, bald gesondert angeführt.

Als Grundherr hatte der Fürststab von Einsiedeln den Bodenzins auf allen im Stiftsgebiete liegenden Grundstücken. So heisst es im Vorwort zum Urbarium von 1576, dass das Gotteshaus „Vil und mangerlein grund und bodenzins uff allenn guetern Inn der Waltstatt daselbst“ habe. Die ältesten Urbarien stammen aus dem 14. Jahrhundert. Nummern 2 und 3 davon

sind vom Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Band 45 und 49 des Geschichtsfreundes veröffentlicht worden. Nachfolgend sind zum Vergleiche herbeigezogen: oberwähntes Urbarium, Nummer 3, sowie die im Stiftsarchive aufbewahrten, unedierte Urbarien von 1433 (A. RM. 1), 1501 (A. RM. 2), 1556 (A. RM. 4) und 1576 (A. RM. 5).

Dazu kommen für 1501 28 Erbzinsler mit 32 Liegenschaften, für 1556 15 Erbzinsler mit 15 Liegenschaften. Wenn auch die Erb- und Schweigzinsler in diejenigen, so Bodenzins zu entrichten hatten, zum Teil aufgehen, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen. Im 14. Jahrhundert gab es im Umfange der Waldstatt Einsiedeln 115 Liegenschaftsbesitzer mit 310 Liegenschaften, im Jahre 1501 etwa 140 Liegenschaftsbesitzer mit 348 Liegenschaften, 1556 ungefähr 130 Liegenschaftsbesitzer mit 327 Liegenschaften. Diese Zahlen berechtigen zum Schlusse, dass die Bevölkerung im 14. Jahrhundert, in den Jahren 1501 und 1556 ziemlich auf der nämlichen Höhe stand, wobei Schwankungen innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht ausgeschlossen bleiben. Ziehen wir ferner in Würdigung, dass, von der Wallfahrt abgesehen, die in früheren Zeiten sich mehr auf die hohen kirchlichen Feste konzentriert zu haben scheint, Handel und Industrie fehlten und ein grosser Teil der Bewohner des Dorfes ebenfalls der Landwirtschaft oblag, so darf man den Bestand der Bevölkerung im 14., zu Anfang und um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf etwa 1500 Seelen anschlagen.

Im Pfarrarchiv Einsiedeln findet sich ein „Stammen-Buch der Pfarr-Kindern zu Einsiedeln ab anno 1609“. Wie aus der Vorrede zu entnehmen, ist dasselbe von einem Stiftskapitularen zusammengetragen worden. Die Aufstellung, welche wertvolle Aufschlüsse zu bieten imstande wäre, ist jedoch nur in einer von P. Wolfgang Jörg gefertigten Kopie vorhanden, mit Nachträgen bis 1763. Eine Feststellung der Bevölkerung auf besagtes Jahr 1609 kann daher nicht mit Sicherheit erwartet werden.

Dagegen besitzen wir seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts periodische zuverlässige Nachrichten. Aus dem Jahre 1677 stammt die erste kirchliche Volkszählung, deren Ergebnisse erhalten geblieben sind. Der erste Band des Tagebuches von P. Josef Dietrich enthält die Notiz: „Im End dieses Jahr hatt Herr Pfarrer P. Desiderius Scholar (Schuler) alle seine Pfarrkinder in Einsidlen vnd den dazu gehörigen Viertlen zehlen, mit Namen aufschreiben lassen, vnd hatt sich befunden, das . . .“. Hierzu bemerkt genannter P. Josef Dietrich: „Wenn das Volk in Einsiedeln so zunimmt, wie in den letzten Jahren, wo soll man dann in dieser Wildnis in 15—20 Jahre Speise haben“.

Eine zweite kirchliche Volkszählung aus dem Jahre 1684 birgt das Diarium des nämlichen P. Dietrich. Es heisst da: „Am Endt dieses Jahrs hatt unser herr Pfarrer (P. Columban Summerer) seine Pfarrkinder alle zellen lassen vnnnd befunden . . .“ (Kirchliche Volkszählungen und Statistiken von Dr. P. Odilo Ringholz, in den Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 21, Seiten 140—146, Schwyz 1910.)

Im Bezirksarchiv Einsiedeln liegt ein Manuskript „Catalogue oder Bezeichnung aller zur Pfarrey Einsidlen angehörigen Seelen.“ Es enthält die dritte kirchliche Volkszählung im Stiftsgebiete unter Pfarrer P. Mathäus Ruoff im Jahre 1754.

Eine vierte kirchliche Volkszählung bringt das Jahr 1800. Sie wurde zwecks Neuregelung der Pastoration durch den von den helvetischen Behörden gesetzten Pfarrer Kapuziner P. Meinrad Ochsner vorgenommen, enthält jedoch nur die Anzahl der Häuser und Haushaltungen in den einzelnen Vierteln. (Die kirchlichen Verhältnisse in Einsiedeln zur Zeit der Helvetik, von Martin Ochsner, in Band 64 des Geschichtsfreundes, S. 58 und 59, Stans 1909.) (Siehe nebenstehende Tabellen.)

Über die einzelnen Landesteile finden sich, von den Bezirken Schwyz und Einsiedeln abgesehen, wenig Aufzeichnungen vor, die einen Schluss auf den Bestand der Bevölkerung in denselben vor 1743 ziehen lassen. Damian Camenzind (Geschichte der Pfarrei Gersau, in den Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 6, S. 62, Einsiedeln 1889) kann nur berichten: „Im Laufe des 16. Jahrhunderts scheint die Bevölkerung von Gersau ziemlich zugenommen zu haben, so dass, wiewohl 1593 an der Pest 47 erwachsene Personen gestorben waren, die alte Kirche zu klein wurde, und man auf einen Neubau denken musste, wofür am 16. März 1618 die bischöfliche Erlaubnis erfolgte.“ Auch in der Monographie von P. Justus Landolt: „Die Geschichte der Orts- und Kirchgemeinde Wollerau“ (Band XXIX des Geschichtsfreundes, S. 73, Einsiedeln 1873) ist nur die allgemein gehaltene Bemerkung zu lesen: „Bis zum Jahre 1558 war die Wollerauer Kirche, die ursprüngliche Kapelle, für die heranwachsende Bevölkerung zu klein geworden und die Kirchgenossen beschlossen im Mai gleichen Jahres mit Stimmenmehrheit den Bau einer neuen und grössern Kirche.“ Schon bessern Aufschluss gibt Pfarrer Friedrich Anton Casutt auf Seiten 85 und 92 seiner Geschichte der Pfarrgemeinde Tuggen, Lachen 1888. Zufolge dessen Ausführungen stand dieser Pfarrei 1652—1692 Sebastian Bannwart vor, der 794 Taufen und 650 Beerdigungen verzeichnete, was im Durchschnitte jährlich um 20 Taufen und 16 Beerdigungen ausmachte.

Bevölkerung des Bezirkes Einsiedeln.

Viertel	1677	1684	1754	1799	1832	1833	1837	1870	1888	1900	1910
Dorf	1327	1524	1817	1962	2469	2454	2546	3284	4079	4077	4143
Binzen			293	373	558	548	632	1044	1234	1305	1335
Euthal	119	156	206	296	512	519	551	636	635	595	514
Gross	183	197	301	300	637	598	676	654	647	652	523
Willerzell	226	174	285	294	486	468	523	632	609	600	596
Egg	230	234	236	321	372	363	373	425	422	392	409
Bennau	98	115	153	171	306	307	341	476	415	443	452
Trachslau	106	131	188	220	356	326	403	446	472	432	448
	2289	2531	3479	3937	5696	5583	6045	7597	8513	8496	8420

Häuser und Haushaltungen im Bezirk Einsiedeln.

Viertel	1684		1800		1844		1870		1888		1900		1910	
	Häuser	Haus-hal-tungen	Häuser	Haus-hal-tungen	Häuser	Haus-hal-tungen	Häuser	Haus-hal-tungen	Häuser	Haus-hal-tungen	Häuser	Haus-hal-tungen	Häuser	Haus-hal-tungen
Dorf	239	{	200	390	246	562	320	665	344	836	360	899	.	891
Binzen			54	73	75	118	114	229	141	269	155	318	.	302
Euthal	28		46	58	72	121	109	115	103	126	99	128	.	114
Gross	31		57	68	87	128	107	121	93	139	96	138	.	123
Willerzell	25		45	56	72	106	96	127	96	132	104	146	.	132
Egg	30		29	43	55	66	71	83	71	78	66	73	.	75
Bennau	16		25	28	44	65	75	96	76	88	78	100	.	93
Trachslau	17		26	38	49	72	64	79	68	95	69	92	.	90
	386		482	754	700	1238	956	1515	992	1763	1027	1894		1820

Bevölkerung des Bezirkes Einsiedeln.

Viertel	1677			1684			1754		
	Ver-wahrte Personen	Junge Personen	Total	Ver-wahrte Personen	Junge Personen	Total	Personen so über 7 Jahre	Kinder so unter 7 Jahre	Total
Dorf	966	361	1327	1078	464	1542	1562	255	1817
Binzen							245	48	293
Euthal	88	31	119	96	60	156	172	34	206
Gross	113	70	183	132	65	197	258	43	301
Willerzell	150	76	226	110	64	174	237	48	285
Egg	139	91	230	152	82	234	192	44	236
Bennau	65	33	98	74	41	115	128	25	153
Trachslau	81	25	106	101	30	131	151	37	188
	1602	687	2289	1743	806	2549	2945	534	3479

Mehr Licht bringt das 1712 beginnende, im Pfarrarchiv Galgenen liegende Tauf-, Ehe- und Totenbuch. Im April 1730 stellte Pfarrer Franz Anton Reding, Dr. theol. und apostolischer Protonotar, ein Verzeichnis sämtlicher in seinem Kirchsprengel Galgenen liegenden Häuser auf, mit namentlicher Anführung der dieselben bewohnenden Personen. Nach ihm gab es damals in dieser Gemeinde 108 Häuser mit 732 Insassen. Die Verteilung gestaltet sich nach nachstehender Tabelle.

Häuser	Bewohner	
	auf das Haus	Total
2	1	2
3	2	6
5	3	15
13	4	52
15	5	75
22	6	132
13	7	91
13	8	104
6	9	54
4	10	40
6	11	66
1	12	12
1	13	13
2	14	28
1	15	15
1	17	17
108		732

An Bewohnern werden aufgezählt 1730: 732, 1731: 745, 1732: 753, 1733: 761, 1734: 774, 1774: 763. Mithin hatte sich im Zeitraum von 1732—1774 die Bevölkerung nur um 10 Köpfe vermehrt. Auch wird von 1730 bis 1740 die Erbauung von nur drei neuen Wohnstätten erwähnt.

Genau 100 Jahre, nachdem Reding seine Aufstellung gemacht hatte, unterwarf dessen Amtsnachfolger, der Bündner Jakob Franz Risch seine Pfarrkinder einer Zählung. Das Ergebnis bestand darin, dass die Bevölkerung von 732 auf 1221 (nach der im einzeln gehaltenen Aufstellung sollten es 1231 sein), die Häuser von 108 auf 185 angewachsen waren. Von diesen 1221 (1231) Personen waren: 330 Verheiratete, 24 Witwer, 43 Witwen, 232 Jünglinge über 16 Jahre, 208 Jungfrauen über 14 Jahre, 206 Knaben und Mädchen vom 1. bis zum 16 bzw. 14. Altersjahre und 188 Kinder unter 6 Jahren.

Die erste Zählung, die Aufschluss erteilt über die Bevölkerung des heutigen Kantons Schwyz, mit Aus-

schluss von Gersau, welches Gemeinwesen als selbständige Republik mit dem Stände Schwyz verbündet war, stammt vom Jahre 1743 und war kirchlicher Natur. Denn hierüber schreibt Fassbind in seiner Religionsgeschichte zum Kirchgange Schwyz: „Ita calculatio et descriptio ad mandatum Episcopi factae.“

Im Jahre 1790 erfolgte eine weitere Zählung, deren Einzelheiten jedoch nicht auf uns gekommen sind. Das Resultat soll ungefähr 30,200 Personen ergeben haben. Ohne den ausländischen Kriegsdienst, die Hungersjahre 1770 und 1773 und die Beschränkung der Tätigkeit auf die blosse Viehzucht würde die Bevölkerung noch beträchtlich höher steigen. (Der Kanton Schwyz, von Gerold Meyer von Knonau, S. 87, St. Gallen und Bern 1835.)

Mehr ins einzelne ging die im Jahre 1799 von der helvetischen Behörde angeordnete Zählung, die nicht nur die Angabe der Bewohner, sondern auch die der Häuser und übrigen Gebäude in sich aufnahm.

Zu erwähnen ist ferner die Zählung von 1833. Nachdem Gerold Meyer von Knonau das Total mit 38,351 angegeben, schreibt er: „Doch wird von den Landeskundigen bemerkt, die Schnelligkeit, mit der diese Zählung aufgenommen worden, gewähre keine gänzliche Zuverlässigkeit. Besorgnisse, es möchte eine Kopfsteuer hintenher nachfolgen, sollen diese unvollständigen Angaben veranlasst haben, und man vermutet z. B., die Bevölkerung des Bezirkes Schwyz dürfte auf 18,000 (statt 16,317) steigen.“ Über die Ursachen der Bevölkerungszunahme sprechend, führt der nämliche Autor die Worte eines talentvollen Geistlichen des Landes (Frühmesser Schibig) an, lautend: „Der Mensch bleibt nicht gerne allein, Kartoffeln gedeihen, Land zum Anbauen war bisher leicht zu erhalten, ein gesundes Klima, vielleicht auch, weil man noch nicht ganz in die Kunst eingeweiht war, oder der vornehmen Sitte fröhnt, dem allzu grossen Segen Gottes Grenzen abzustecken und dann aus noch manchen Gründen, die sich jeder leicht in grösserer oder kleinerer Zahl hinzudeuten kann.“

Unstimmigkeiten brachte die von der Tagsatzung am 7. Herbstmonat 1836 auf das folgende Jahr angeordnete Zählung. Dieselbe bildete die notwendige Vorarbeit für die Revision der Mannschaftsskala. Die Kommission, die im Jahre 1837 mit der Prüfung der aufgestellten Bevölkerungstabellen beauftragt wurde, erstattete am 12. Mai 1837 ihren Bericht und sprach nach genauer Untersuchung die Überzeugung aus: „dass die Volkszählungen getreulich, mit Gewissenhaftigkeit und grosser Genauigkeit unternommen und ausgeführt worden sind.“ Zwar wurden die Kantone Bern und

Graubünden zu einer neuen Zählung angehalten: Bern, weil die Volkszählung aus der ersten Hälfte des Jahres 1836 datierte, auch die „Namensanführung“ der Individuen, wie sie im Formular vorgeschrieben war, fehlte; Graubünden, weil dessen Zählung von 1835 herrührte und nach dem erwähnten Berichte der Prüfungskommission „eine Hauptformalität fehlte, nämlich die Beglaubigung der Bezirksbehörde, die die Tabelle gefertigt hat.“ (Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes von Dr. Ludwig Snell, Band I, S. XV, Zürich 1839.)

Während diese Zählung lediglich den Zweck hatte, für eine Revision der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala die nötige Grundlage zu gewinnen, sollte die von der Bundesversammlung am 22. Dezember

1849 beschlossene und auf den Monat März 1850 angeordnete Zählung gemäss Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. Februar gleichen Jahres als Basis für andere rechtliche Beziehungen dienen, namentlich für die nationale Repräsentation und die Wahlen der Geschworenen. „Überdies war die Bundesbehörde darauf bedacht, diese grosse Operation auch in weiterer Beziehung möglich zu machen, indem die vorzunehmende Volkszählung den Verwaltungsbeamten, wie den Gesetzgebern und dem Publikum überhaupt einen kostbaren Schatz von Notizen über den Zustand des Landes verschaffen soll.“

Durch das Bundesgesetz betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung, vom 3. Hornung 1860, wurde bestimmt,

Volkszählungen nach Gemeinden.

Gemeinden	1743	1799	1833	1837	1850	1860	1870	1880	1888	1900	1910
Schwyz	4,640	6,638	4,878	5,225	5,421	5,742	6,137	6,521	6,616	7,398	7,993
Arth	2,135	2,215	2,129	2,150	2,196	2,192	2,450	3,060	2,528	4,739	5,116
Ingenbohl . . .	1,560	1,239	1,501	1,592	1,548	1,604	1,785	2,457	2,273	3,070	3,514
Muotathal . . .	849	1,005	1,418	1,555	1,680	1,664	1,738	1,880	2,020	2,221	2,336
Steinen	828	1,223	1,356	1,411	1,570	1,413	1,364	1,596	1,410	1,420	1,494
Sattel	848	850	961	978	1,023	935	925	938	896	928	834
Rothenthurm . .	—	729	788	760	925	913	1,011	986	972	964	815
Oberiberg . . .	295	800	1,404	1,472	1,642	1,782	1,953	2,096	677	690	624
Unteriberg . . .									1,400	1,414	1,281
Lauerz	401	361	446	504	474	449	509	509	494	436	444
Steinerberg . . .	268	303	382	394	352	350	448	459	375	393	361
Morschach . . .	376	414	446	451	462	417	479	601	497	518	553
Alpthal	24	191	316	352	390	379	388	404	421	406	353
Illgau	86	162	211	207	246	244	277	245	253	270	323
Riemenstalden . .	—	75	81	135	113	126	90	90	72	95	87
Gersau	—	1,300	1,348	1,408	1,585	1,725	2,270	1,775	1,846	1,887	2,255
Lachen	1,111	855	1,467	1,580	1,506	1,508	1,552	1,629	1,677	1,971	2,138
Altendorf	745	978	1,286	1,307	1,403	1,262	1,304	1,398	1,331	1,279	1,506
Galgenen	698	979	1,193	1,290	1,343	1,409	1,425	1,437	1,540	1,410	1,621
Vorderthal . . .	224	330	584	641	636	601	651	692	763	746	717
Innerthal	—	250	255	290	302	252	279	318	315	363	341
Schübelbach . . .	1,168	1,200	1,713	1,789	2,041	2,113	2,077	2,108	2,024	2,206	2,174
Tuggen	525	700	851	957	1,161	1,134	1,102	1,076	1,130	1,060	1,155
Wangen	512	760	1,041	1,114	1,345	1,473	1,523	1,574	1,530	1,527	1,664
Reichenburg . . .	421	600	780	859	967	935	924	953	967	911	981
Einsiedeln	5,156	3,937	5,583	6,045	6,821	7,253	7,659	8,383	8,506	8,496	8,420
Küssnacht	1,505	1,987	2,580	2,505	2,788	2,633	2,860	3,179	2,924	3,562	3,950
Wollerau	474	628	960	2,397	1,168	1,275	1,376	1,459	1,441	1,459	1,600
Freienbach	1,197	870	1,293	1,330	2,058	2,176	2,056	2,045	2,061	2,270	2,357
Feusisberg	649	110	1,099	—	991	1,050	1,121	1,241	1,348	1,276	1,339
Total	26,695	31,389	38,351	40,697	44,157	45,039	47,733	51,109	50,307	55,385	58,347

dass im laufenden Jahr und künftighin nach zehnjährigen Perioden eine allgemeine schweizerische Volkszählung stattfinden soll.

* * *

Meine Herren! Die heutige Vereinigung bezweckt einen Ideenaustausch unter Fachleuten, um Belehrung zu schöpfen, neue Gedanken in sich aufzunehmen und dieselben umzuwerten. Gerade das der Umwertung zugrunde liegende Material, die Zahlen sind es, die vielenorts zum Schlusse führen, dass die Statistik als ein Abstraktum zu betrachten sei, die keine konkrete Einschätzung ertrage, die nur der toten Zahlen willen

ihr Dasein friste — eine trockene Liebhaberei oder langweilige Spielerei, wenn Sie auch wollen — ein notwendiges Übel. Diese Anschauung beruht auf Misskennung der Zweckbestimmung der Statistik und des derselben innewohnenden Wertes. Mag es ja auch vorkommen, dass man übers Ziel schießt. Die Tatsache wird aber niemand anfechten wollen, dass diese Wissenschaft oder Hilfswissenschaft, wie sie einige nennen, gerade für die Gesetzgebung und damit für Beurteilung bestehender und Schaffung neuer Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen von unschätzbarem Werte ist. Sie bildet mithin einen wichtigen Faktor für das wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben.

Geburten und Todesfälle in zehnjährigen Perioden von 1801—1850, nach Gemeinden.

Gemeinden	Geburten						Todesfälle					
	1801-1810	1811-1820	1821-1830	1831-1840	1841-1850	1801-1850	1801-1810	1811-1820	1821-1830	1831-1840	1841-1850	1801-1850
Schwyz . . .	1,671	1,378	1,479	1,620	1,613	7,761	1,682	1,779	1,403	1,580	1,508	7,952
Arth . . .	569	627	696	719	603	3,214	1,018	773	742	645	587	3,765
Ingenbohl . .	478	478	544	599	517	2,616	466	623	456	483	527	2,555
Muotathal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinen . . .	447	407	480	577	477	2,388	372	436	399	371	362	1,940
Sattel . . .	276	284	473	376	370	1,779	299	267	194	263	301	1,324
Rothenthurm .	252	243	250	295	306	1,346	183	217	177	199	226	1,002
Oberiberg . .	450	421	528	622	635	2,656	205	106	170	303	358	1,142
Unteriberg . .												
Lauerz . . .	82	206	180	207	227	902	214	136	125	137	123	735
Steinerberg . .	119	116	144	137	65	581	82	108	81	109	108	488
Morschach . .	147	142	178	186	155	808	87	158	118	129	114	600
Alpthal . . .	86	64	97	174	169	590	35	61	52	63	70	281
Illgau . . .	74	98	90	101	76	439	29	39	18	18	16	120
Riemenstalden.	22	44	26	37	54	183	5	14	22	16	14	71
Gersau . . .	572	461	504	477	493	2,507	447	462	332	381	474	2,096
Lachen . . .	511	485	603	590	520	2,709	465	424	457	506	540	2,392
Altendorf . .	277	289	273	349	289	1,477	469	305	444	531	444	2,193
Galgenen . .	426	336	386	491	392	2,031	289	347	289	318	332	1,575
Vorderthal . .	170	170	244	289	219	1,092	60	114	117	141	140	572
Innerthal . .	92	63	118	139	106	518	51	75	65	89	71	351
Schübelbach .	600	449	554	665	714	2,982	452	374	264	434	542	2,066
Tuggen . . .	375	343	293	392	419	1,822	214	255	240	203	288	1,200
Wangen . . .	472	424	346	463	426	2,131	341	280	266	303	383	1,573
Reichenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einsiedeln . .	1,558	1,773	2,306	2,444	2,539	10,620	1,249	1,450	1,723	1,857	2,058	8,337
Küssnacht . .	784	697	614	911	941	3,947	644	752	511	706	700	3,313
Wollerau . .	284	259	369	382	379	1,673	¹⁾ 118	¹⁾ 194	¹⁾ 138	320	328	1,098
Freienbach . .	524	559	772	774	781	3,410	462	500	588	492	625	2,667
Feusisberg . .	273	249	355	282	285	1,444	234	267	230	246	307	1,284
	12,623	10,033	12,902	14,298	13,770	63,626	10,172	10,516	9,511	10,843	11,506	52,747

¹⁾ Nur Erwachsene.

**Volkszählung vom Jahre 1799
nach Gemeinden.**

Gemeinden	Anzahl der		
	Wohn- häuser	übrigen Gebäude	Bewohner
Schwyz	578	33	6,338
Arth	358	403	2,215
Ingenbohl	188	20	1,239
Muotathal	154	11	1,005
Steinen	173	50	1,223
Sattel	90	3	850
Rothenthurm	123	108	729
Oberiberg	120	255	800
Unteriberg			
Lauerz	69	85	361
Steinerberg	49	63	303
Morschach	71	3	414
Alpthal	25	40	191
Illgau	28	2	162
Riemenstalden	17	3	75
Gersau	154	25	1,300
Lachen	180	48	855
Altendorf	124	302	978
Galgenen	169	165	979
Vorderthal	61	213	330
Innerthal	38	63	250
Schübelbach	214	310	1,200
Tuggen	90	174	700
Wangen	126	155	760
Reichenburg	115	115	600
Einsiedeln	468	586	3,937
Küssnacht	259	407	1,987
Wollerau	226	228	628
Freienbach	123	139	870
Feusisberg	25	30	110
	4415	4039	31,389

Volkszählung vom Jahre 1799 nach Bezirken.

Bezirke	Anzahl der		
	Wohn- häuser	übrigen Gebäude	Bewohner
Schwyz	2043	1079	15,905
Gersau	154	25	1,300
March	1117	1545	6,652
Einsiedeln	468	586	3,937
Küssnacht	259	407	1,987
Höfe	374	397	1,608
	4415	4039	31,389

Der Zweck der Vereinigung zeigt sich aber auch nach einer andern Seite. Sie will die Popularisierung der Statistik. Nicht nur in den Amtsstuben soll diese gepflegt, sondern ins Volk hinausgetragen werden. Diesen Zweck sollen die Tabellen erreichen, die Sie dort aufgestellt finden. Eine Unsumme von Mühen und Arbeiten hat es gekostet, bis unser verehrte Herr Dr. Guillaume, Direktor des eidgenössischen statistischen Büreaus, sie vollendet. Ihm daher der Dank aller. Vorab bringen die Tabellen Stand und Bewegung der Bevölkerung im Kanton Schwyz zum Ausdruck. Sie geben in anschaulich graphischer Weise Aufschluss über Geburten, Eheschliessungen und Absterben, über Bevölkerungsdichtigkeit, Zahl der Ausländer, über den Gemeindehaushalt, über Rekrutierung, über das Personal der landwirtschaftlichen Betriebe und über Viehzählung.

Meine Herren! Ich habe gesagt, der Zweck der heutigen Versammlung, der Grund, warum man Jahr für Jahr in andere Gaue zieht, ist nicht zum wenigsten in dem Bestreben zu suchen, die Statistik zu popularisieren. Man will sie zum Gemeingut des Volkes machen im Hinblick auf die grosse Aufgabe, welche derselben im Staatshaushalt zu erfüllen beschieden ist. Daher der Wunsch, es möchten die Männer, welche dieser hohen Mission leben, auch fürderhin in ihrem Kreise und in ihrer Weise beitragen zur wirtschaftlichen und kulturellen Hebung unseres lieben Vaterlandes. (Lang anhaltender Beifall belohnt den Präsidenten für seine vorzügliche inhaltsreiche Eingangsrede.)

Herr Präsident **Ochsner** benachrichtigt die Versammlung, dass von Herrn Dr. J. J. Kummer, Präsident der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Bern, und von Herrn Prof. Dr. Georg von Mayr in München, Ehrenmitglied der schweizerischen statistischen Gesellschaft, Entschuldigungsschreiben eingelangt sind. Herr Dr. J. J. Kummer schreibt, dass ihm, bei seiner grossen Empfindlichkeit gegenüber Erkältungen, auf strenge ärztliche Warnung hin, der Besuch der Versammlung verboten worden sei und dass er sich daher darauf beschränken müsse, auf diesem Wege allen Teilnehmern die herzlichsten Grüsse zu übersenden und den Verhandlungen recht guten Erfolg zu wünschen.

Das Schreiben des Herrn Prof. G. von Mayr lautet wie folgt:

*Tutzing am Starnbergersee,
Villa v. Mayr, den 25. September 1911.*

*An die Schweizerische statistische Gesellschaft,
zuhanden des Herrn Präsidenten Dr. Kummer.*

„Für die gütige Einladung zur diesjährigen Konferenz schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft sage ich verbindlichsten Dank. Es ist mir gerade in diesem Jahre besonders schmerzlich, der gütigen Einladung nicht

folgen zu können. Vor allem hätte ich so gerne den herzlichen Dank für die überaus liebenswürdigen und sinnigen Glückwünsche der schweizerischen statistischen Gesellschaft zu meinem 70. Geburtstag, die mich hoch erfreut haben, im Nachgang zu meinem seinerzeitigen schriftlichen Dank gerne auch mündlich Aug' in Aug' und Hand in Hand wiederholt. Weiter hätte ich mich gerne auch als Vorsitzender der neubegründeten deutschen statistischen Gesellschaft mit unseren besten Grüßen an die ältere, so überaus fruchtbar wirksame schweizerische Schwestergesellschaft vorgestellt und die Bitte um Ausgestaltung dauernder freundschaftlicher Beziehungen zwischen beiden Gesellschaften vorgebracht. Nun muss ich beides auf diesem Wege tun zugleich mit herzlichen Grüßen an alle schweizerischen Kollegen, die meiner sich freundlich erinnern. Ich bin nämlich durch den am Donnerstag zusammentretenden III. internationalen Mittelstandskongress in München und die für mich als Vorsitzender der Vorbereitungskommission und Präsidenten des internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes unmittelbar anschliessenden Arbeiten leider ausser Stand, am 1. oder 2. Oktober in Schwyz zu sein. Es tut mir unendlich leid — allein die harte Pflicht befiehlt.

Mit herzlichen Grüßen an die Mitglieder der schweizerischen statistischen Gesellschaft, vor allem an meinen alten treuen Freund, dem ausgezeichneten lieben Präsidenten Kummer und alle lieben Schweizerfreunde verehrungsvoll

sig.: *Georg v. Mayr.*

Herr Präsident **Ochsner** erteilt hierauf das Wort dem Referenten des Diskussionsthemas:

„Die schweizerische Volkszählung vom 1. Dezember 1910.“

Den Anwesenden sind vor Beginn des Referates folgende Thesen übermittelt worden:

1. Bei der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerung ist die genaue Kontrolle darüber, ob die vorübergehend anwesenden und abwesenden Personen sowohl am Wohnort als auch am Aufenthaltsort gezählt wurden, zur Bestimmung der Wohnbevölkerungszahl unerlässlich.

Diese Kontrolle kann ohne zu grossen Zeitverlust nur dann vorgenommen werden, wenn die Zählung vermittelt Zählkarten, in Verbindung mit der individuell und nach Namen anzufertigenden Zählliste durchgeführt wird.

Das bisherige Erhebungsverfahren ist daher unbedingt beizubehalten.

2. Sollen die Zählbeamten entlastet werden, so kann dies nur durch eine Reduktion des Inhaltes der Zählliste geschehen. Beizubehalten sind die Rubriken:

Hausnummer, Umschlags- und Kartenummer, Name, Stellung in der Haushaltung, Geburtsjahr, Heimat, Wohnort und Aufenthalt, sowie die bisherigen Angaben über die Berufsverhältnisse und eventuell über die Gebrechen. Die Frage nach der Heimatzugehörigkeit könnte auf 2 Rubriken, Schweizerbürger und Ausländer, reduziert und die Frage nach der Stellung in der Haushaltung so eingerichtet werden, dass die Beantwortung durch blosses Einstricheln ermöglicht würde.

Zur Erleichterung der Kontrollarbeit ist die bisher nur im zürcherischen Spezialformular enthaltene Rubrik: Örtliche Abteilung der Gemeinde allgemein aufzunehmen.

3. Die Numerierung der Haushaltungsumschläge ist dem Zähler zu überlassen.

4. Das Formular 1, die Einteilung des Zählkreises vor der Zählung, ist, wie Prof. Bücher vorgeschlagen hat, so abzufassen, dass die Wohnhäuser jeder örtlichen Abteilung einzeln verzeichnet werden, wobei für jedes Haus die Zahl der Haushaltungen anzugeben ist.

5. In der Verordnung ist eine den Auskunftszwang statuierende Vorschrift aufzunehmen.

6. Die Weisungen sind kürzer zu fassen. Die nötigen Aufklärungen über den Zweck der einzelnen Fragen und über das Zählverfahren sind durch Pressartikel und durch Instruktionen zu erteilen.

7. Das statistische Bureau hat sich vor der definitiven Feststellung der Zählpapiere durch die Expertenkommission vermittelt Probezählungen davon zu überzeugen, ob und wie weit die Erhebungsformulare und Weisungen dem Verständnis der Bevölkerung angemessen abgefasst sind und wie weit sie einer Verbesserung bedürfen.

Herr **Steiner-Stooss**: Bekanntlich hat die Organisation der letzten Volkszählung in den Fachkreisen zu längern Auseinandersetzungen Anlass gegeben; es handelte sich dabei vor allem um das Erhebungsverfahren, sodann um einzelne Zählpapiere und endlich um die Aufnahme gewisser Fragen und deren Fassung.

Nachdem sich die Wogen nunmehr geglättet haben, dürfte es nicht unangebracht sein, die Erhebung gestützt auf die gemachten Erfahrungen vom technischen Standpunkte aus nochmals zu besprechen, um über die Grundlagen der zukünftigen Zählungen eine Abklärung zu erzielen.

Das Aufnahmeverfahren der letzten Zählung war dasselbe wie bei den beiden frühern Erhebungen; die Zählung wurde vermittelt des Zählkartensystems durchgeführt.

Die Zweckmässigkeit der Verwendung der Zählblättchen als *Aufarbeitungspapiere* ist unbestritten; beanstandet wird nur die Verwendung der Zählkarte

als *Erhebungsformular*. Es handelt sich dabei um die Frage, beruht die „einzig richtige Technik der Erhebung“ in der Verwendung von Haushaltslisten, wobei deren Inhalt dann zur bequemen und zuverlässigen Aufarbeitung des Materials in den statistischen Ämtern auf Zählkarten abgeschrieben werden muss — ein Verfahren, das beim italienischen Zensus von 1861 zum erstenmal zur Anwendung gelangte und in der Schweiz bei der Zählung von 1880 zur Feststellung der kombinierten Darstellungen als Ersatz der Strichelmethode eingeführt wurde — oder ist es zweckmässiger, von der Verwendung der Haushaltsliste Umgang zu nehmen und die Zählung direkt mittelst Zählkarten durchzuführen, eine Methode, die bekanntlich vom frühern Vorsteher des Königlich Preussischen Statistischen Landesamtes, Engel, vorgeschlagen wurde und bei der preussischen Zählung von 1870 zum ersten Male praktisch zur Anwendung gelangte. In der Schweiz ist man im Jahre 1888 zu diesem System übergegangen. Dass es sich damals bei uns nicht bewährt habe, ist nirgends nachgewiesen worden. Praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung des Zählgeschäftes ergaben sich nicht; sowohl die Gemeindebehörden als auch die Zähler, die sich über ihre Erfahrungen ausgesprochen haben, fanden das von Prof. Milliet, dem damaligen Direktor des eidgen. statistischen Bureaus vorgeschlagene neue Erhebungsverfahren durchaus zweckmässig und befürworteten dessen Beibehaltung.

Auch bei den Vorarbeiten zur 1900er Zählung hat sich meines Wissens niemand für eine Rückkehr zum Listensystem ausgesprochen, trotz der Opposition, die sich inzwischen in ausländischen Fachschriften gegen die Zählkartenmethode geltend gemacht hatte.

Um so auffälliger war es, dass sich bei der letzten Zählung eine gewichtige Stimme für die Verwendung der Haushaltsliste ausgesprochen hat. Ich weiss nicht, ob der betreffende Fachmann das Zählkartensystem als solches bekämpfte oder aber das Listensystem bloss deshalb verlangte, weil er die Ausarbeitung einer Haushaltsstatistik anstrebte und ihm deren Durchführung beim Listensystem leichter erschien.

Es mag ja richtig sein, dass die direkte Aufnahme mittelst Zählkarten vor allem aus dem Grunde eingeführt wurde, um die nachträgliche Erstellung der Zählblättchen auf dem statistischen Bureau zu umgehen. Sicher wurden aber auch die übrigen Vorteile, die dieses Verfahren bietet, in Betracht gezogen; denn die Erleichterung der Arbeit der statistischen Zentralstelle ist keineswegs eine so erhebliche; der Wegfall der Kopiaturarbeit wird reichlich aufgewogen durch die Mühe, welche die Versendung des ganzen Materials verursacht.

Welche Vorteile bietet das Aufnahmeverfahren mittelst Karten?

Die schweizerischen Zählungen — sei das Erhebungspapier die Haushaltsliste oder die Zählkarte — beruhen auf dem System der Selbstzählung. Die Einführung der Haushaltsliste im Jahre 1860 wurde ausdrücklich damit begründet, dass das Gelingen einer Volkszählung wesentlich vom guten Willen der Bevölkerung abhängt und dass man deshalb den amtlichen Charakter und die inquisitorische Einmischung der Beamten in die Familie nicht in den Vordergrund stellen dürfe, sondern die bedeutungsvollste Arbeit, die Anfertigung des Urmaterials derjenigen Person überlassen müsse, die am besten im Falle sei, die gewünschte Auskunft zu erteilen, dem Haushaltungsvorstand.

Mag man nun von der Selbstzählung halten was man will — gewisse Autoritäten bezeichnen sie als illusorisch und verlangen, dass das ganze Aufnahmeverfahren den Zählbeamten überbunden werde — sicher ist, dass es für die meisten Haushaltungsvorstände wie übrigens auch für die Zähler weit einfacher ist, für jedes Haushaltungsmitglied eine Karte auszufüllen, als die einzelnen Mitglieder tabellarisch in eine Liste einzutragen. Die Antwort, die ich von einer grössern Anzahl von Zählern und Haushaltungsvorständen hierüber erhielt, lassen keinen Zweifel darüber zu. Wenn man als nächstes Ziel, das bei einer Volkszählung überhaupt anzustreben ist, die höchstmögliche Genauigkeit der Einzelbeobachtung betrachtet, so wird dieses Ziel durch die Anwendung des Kartensystems jedenfalls eher erreicht als beim Listensystem; denn auf der Zählkarte können die Fragen deutlicher gestellt werden, als dies am Kopfe einer Liste möglich ist; Missverständnisse sind daher weniger zu befürchten. Die Arbeit, die den Haushaltungsvorständen zugemutet wird, ist bei beiden Systemen genau dieselbe; denn man wird kaum zum System von 1860 zurückkehren wollen, wo die Frage nach dem Geburts- und teilweise auch nach dem Heimatsort in einer Weise gestellt war, die von vornherein die Feststellung der innern Wanderungen, wie auch eine eingehendere Darstellung der Heimatsverhältnisse ausschloss, indem bloss für die nicht in der Zählgemeinde geborenen Personen durch Einstricheln anzugeben war, ob sie in einer andern Gemeinde des Kantons, in einem andern Kanton oder im Ausland geboren seien und bei den Heimatsverhältnissen wiederum durch Einstricheln mitgeteilt werden musste, ob Gemeindebürger oder Bürger des Kantons aus andern Gemeinden; nur für Nichtkantonsbürger war der Name des Heimatkantons oder Staates in Worten auszuschreiben. Gerade diese verfehlte Technik der Befragung gab dann den Anlass dazu, dass der Geburtsort, entgegen den Anträgen der Experten-

kommissionen weder bei der 70er noch bei der 80er Zählung ermittelt wurde. Wo also die Karte wörtlich auszufüllen ist, müsste dies auch in der Liste geschehen. Wird die Zählung vermittelst des Kartensystems durchgeführt, so erhalten die Zählblättchen Originalwert, während bei den nachträglichen mechanischen Abschriften Fehler unvermeidlich sind. Ganz abgesehen davon, dass — wie in der Expertenkommission hervorgehoben wurde — bei den neuern Zählungen die Haushaltsliste ohne erhebliche Kürzung des Frage-schemas kaum hätte zur Anwendung gebracht werden können, ist das Kartensystem als Erhebungsverfahren aber vor allem auch deshalb vorzuziehen, weil es in Verbindung mit der Zählliste (die im Jahre 1888 als Ersatz des „Formulars für die Zählbeamten“ eingeführt wurde und die *Grundlage für die Ausfertigung der Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge* bildet) eine genaue Kontrolle der Zählung der vorübergehend an- und abwesenden Personen und damit die zuverlässige Feststellung der Wohnbevölkerung ermöglicht, eine Kontrolle, die beim Listensystem völlig ausgeschlossen ist.

Der Kontrollzweck ist somit auch massgebend für die Zählliste, jenes Formulars, das von jeher am meisten beanstandet wurde. Betrachtet man die Verifikation der Zählergebnisse, die nebenbei bemerkt, nicht zu den besonders angenehmen Arbeiten gehört, als überflüssig, oder — wie sich ein Blatt der französischen Schweiz ausgedrückt hat — als chinoiserie bureaucratique, so kann einer Änderung der Anlage dieser Liste unbedenklich beigestimmt werden.

Vor allem hat sich Prof. Bücher, der die Volkszählung 1888 im Kanton Basel-Stadt leitete, gegen die „Konzentrationsarbeit“, die dem Zähler mit der Ausfertigung dieser Liste zugemutet wurde, ausgesprochen und verlangt, „dass von den Zählern nichts weiter gefordert werden sollte, als eine einfache, nach Haushaltungen geordnete Zusammenstellung über die Zahl der ermittelten Personen mit besonderer Aus-scheidung der vorübergehend Anwesenden und Abwesenden,“ also eine Abschrift der Summenzahlen, die sich auf den Haushaltsumschlägen vorfinden.

Einen ähnlichen Standpunkt wie Bücher hat bekanntlich ein schweizerischer Fachmann eingenommen, indem er vorschlug, „die Eintragungen auf den Zähl-listen nicht mehr individuell, sondern haushaltungs-weise zu machen und sodann die Zählliste in der Weise zu vereinfachen, dass ausser den Angaben über den Wohnort und Aufenthaltsort nur diejenigen über die Heimat aufzunehmen seien, wobei die Ausländer aber nicht mehr bloss im ganzen wie bisher, sondern nach fünf Hauptgruppen (Deutsche, Österreich-Ungarn, Franzosen, Italiener, andere) nachgewiesen werden sollen.“

Dieser Vorschlag, durch welchen eine Entlastung der Zähler herbeigeführt werden soll, weicht von dem-jenigen Büchers nur insofern ab, als die Darstellung der Heimatsverhältnisse gewünscht wird. Durch diese Forderung wird aber das ganze Verfahren bei der Ausfertigung der Liste völlig verändert. Prof. Bücher beanstandet die Anlage der Zählliste, weil diese nur an Hand der Karten ausgefertigt werden kann, dem Zähler aber damit ein „Stück der eigentlichen statisti-schen Aufarbeitungsarbeit“ zugemutet werde. Er schlägt daher vor, den Inhalt der Liste auf jene Angaben zu beschränken, die bereits zahlenmässig auf den Um-schlägen festgestellt sind, so dass sie kopiert werden können. Die Zählliste, die der schweizerische Fach-mann vorgeschlagen hat, bedingt aber gerade eine Sortierung der Karten. Ob die Zähler dies einer blossen Abschrift, wie sie bisher verlangt wurde, vorziehen würden, und ob ihre Arbeit dadurch erleichtert würde, erscheint mir fraglich.

Wenn die Zählliste bloss den Zweck hätte, rasch zu genügend orientierenden vorläufigen Übersichten der Ergebnisse zu gelangen, so könnte man gegen die haushaltungsweise Ausfertigung derselben nicht viel einwenden und hätte man in der Schweiz wie in andern Staaten bloss die faktische Bevölkerung fest-zustellen, so könnte dem Vorschlag Büchers, durch welchen die Arbeit des Zählers in der Tat auf das Minimum beschränkt würde, ohne weiteres beige-pflichtet werden.

So lange aber gesetzliche Vorschriften die Fest-stellung der Wohnbevölkerung und damit die geson-derte Ermittlung der vorübergehend an- und abwesenden Personen fordern, ist eine eingehende gegenseitige Kontrolle der Karten, die für diese Leute am Wohnort und am Aufenthaltsort ausgefertigt wurden, unerlässlich; denn bei der naturgemäss etwas komplizierten Frage-stellung werden immer Fehler vorkommen. Diese Kontrolle und die Korrektur der Fehler kann nur an Hand der individuell und namentlich ausgefertigten Zählliste durchgeführt werden.

Bei der neuesten Zählung sind wir folgendermassen vorgegangen:

Sämtliche Heftchen, die Karten von vorübergehend an- oder abwesenden Personen enthielten, wurden ge-meindeweise zusammengestellt und die betreffenden Karten unter Vergleichung der Angaben über die Stellung in der Haushaltung und über den Beruf genau durchgesehen. Ergaben sich Widersprüche oder boten die Angaben sonstwie zur Beanstandung Anlass, so wurden in den Zähllisten die Gegenzählungen auf-gesucht. Fanden sich diese vor, so wurden auf den Karten die Nummern des Zählkreises und der Haus-haltung, unter welchen die betreffenden Personen in

der Zählkarte eingetragen sind und auf der Liste die Nummer, die sich am Kopfe der Karte befinden, eingetragen. Ausserdem wurde die Art der Gegenzählung angedeutet. Ein Beispiel mag dies erläutern:

Ein Buchbindergeselle hat sich zur Zeit der Zählung vorübergehend, seit acht Tagen, in Schwyz aufgehalten und ist hier vorschriftsgemäss als anwesend aber nicht wohnhaft gezählt worden. Als Wohnort ist Einsiedeln angegeben. Da er angibt, seit drei Wochen stellenlos zu sein, so wird in den Zähllisten von Einsiedeln nachgesehen, ob er hier zur Aufnahme gelangt sei. Ist dies der Fall, so werden auf der in Schwyz ausgefertigten Karte die Nummer des Zählkreises und der Haushaltung unter welcher er in der Einsiedlerliste eingetragen ist, sowie die Buchstaben ab (wohnhaft aber vorübergehend abwesend) beigefügt und damit nicht nur die Richtigkeit der Gegenzählung angedeutet, sondern den Aufsichtsorganen zugleich auch die Möglichkeit verschafft, die Tätigkeit des Bureaupersonals nachzuprüfen. Auf der Zählkarte von Einsiedeln werden die beiden entsprechenden Nummern der Schwyzkarte und die Art der Zählung (ba = anwesend aber nicht wohnhaft) eingetragen, damit man bei der Verifikation des Einsiedlermaterials sofort die Richtigkeit der Gegenzählung erkennt.

Wenn sich bei der Kontrolle einer Karte keine Gegenzählung vorfindet, so wurde, wenn die Haushaltung, der die betreffende Person angehörte, festgestellt werden konnte, was meist der Fall war, die Eintragung nachträglich beigefügt und zugleich eine Gegenkarte erstellt. Konnte aber mit Sicherheit nicht bestimmt werden, welchen Haushaltungen Leute, die an ihrem Wohnorte, weil abwesend, irrtümlicherweise nicht gezählt worden waren, angehören, so wurden diese Personen, wie auch Schweizerbürger ohne festen Wohnsitz im allgemeinen am Aufenthaltsorte als wohnhaft betrachtet, ebenso ausländische Arbeiter, die sich schon längere Zeit in der Schweiz aufgehalten, ihren bisherigen Wohnort aber, weil arbeitslos, zur Zeit der Zählung aufgegeben hatten.

Dass die Verifikation des Materials keineswegs überflüssig war, zeigt das Ergebnis der letzten Zählung. In einer kleinen Gemeinde mit nomadisierender Bevölkerung sind 34 Haushaltungen (beinahe die Hälfte der Bevölkerung umfassend), die sich zur Zeit der Zählung in einer andern Gemeinde aufhielten und hier ganz richtig als anwesend aber *nicht* wohnhaft zur Eintragung gelangt waren, übergangen worden. 50 Haushaltungen einer andern Gemeinde sind bloss am Wohnort, nicht aber am Aufenthaltsorte gezählt worden.

Die vorläufigen Gesamtergebnisse waren bei der Wohnbevölkerung um 11,322 Seelen (3 ‰), bei der faktischen Bevölkerung um 121 Seelen (0.03 ‰) zu klein.

Die Abweichungen zwischen den vorläufigen und den kontrollierten Zahlen der faktischen Bevölkerung sind bei den meisten Kantonsergebnissen relativ klein (die vergleichende Darstellung ist in der Botschaft über die Hauptergebnisse veröffentlicht worden). Wo es sich um positive Differenzen handelt, sind sie vorwiegend auf Additionsfehler oder auf unrichtige Übertragungen von den Listen auf die Zusammenzugsformulare zurückzuführen; negative Differenzen beruhen meist auf Streichungen, die wegen Doppelzählung oder längerer Landesabwesenheit der Gezählten vorgenommen werden mussten.

Bedeutender sind die Abweichungen bei den Wohnbevölkerungszahlen, dies auch im Vergleich zu den beiden vorangehenden Erhebungen. Bei der Zählung von 1888 war die provisorische Wohnbevölkerungszahl um 2793 Seelen zu gross, bei der 1900er Zählung dagegen um 1626 Seelen zu klein; die Differenzen waren somit bedeutend geringer als bei der neuesten Erhebung. Diese auffällige Erscheinung ist nicht etwa darauf zurückzuführen, dass die letzte Zählung weniger gut durchgeführt worden wäre als die früheren, sondern sie beruht lediglich darauf, dass man im Jahre 1888 die Kontrolle auf die Grenzfälle beschränkte; es wurden nur die Karten derjenigen Personen verifiziert, die schon über 90 Tage an- oder abwesend waren; im Jahre 1900 fand eine eingehendere Kontrolle statt, doch wurden für Fälle, wo Gegenzählungen fehlten, keine Korrekturen angebracht.

Bezeichnenderweise handelte es sich bei den Lücken, wie wir in der oben erwähnten Botschaft betont haben, sehr häufig um ältere alleinstehende Personen, die seit einiger Zeit bei Verwandten oder Bekannten auf Besuch weilten. Wären die Fehler nicht korrigiert worden, so hätten sie vor allem die Altersgliederung der Bevölkerung und damit die Grundlage für die Berechnung der Absterbeordnung merklich beeinflusst.

Die Fehler, zusammen 1200 Personen umfassend, die davon herrührten, dass bei der Ausfertigung der Konzentrationsformulare die Summenzahlen auf den Rückseiten der Listen übergangen wurden, wären natürlich auch entdeckt worden, wenn die Listen bloss haushaltungsweise ausgefüllt worden wären; allen übrigen auf Missverständnissen beruhenden Fehlern aber wäre man ohne Listen mit individuellen namentlichen Eintragungen nicht auf die Spur gekommen.

Eine zweckmässige Neuerung war die Tabelle auf der Rückseite des Haushaltumschlages, in welche diejenigen Personen einzutragen waren, welche die Zählnacht nicht zu Hause, wohl aber in einer andern Haushaltung derselben Zählgemeinde zugebracht haben. Diese Eintragungen wurden ausnahmslos kontrolliert und die Kontrolle hat zu ziemlich vielen Korrekturen,

die natürlich nur an Hand nachträglicher Erhebungen vorgenommen werden konnten, Veranlassung gegeben.

Dass mit der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerungsmassen — die Zahl der vorübergehend Abwesenden belief sich bei der 1900er Zählung auf 37,000 Seelen, bei der letzten Erhebung auf 45,500 Seelen; vorübergehend anwesend waren am 1. Dezember 1900 46,600, am 1. Dezember 1910 57,400 Personen — die Zahl der Fehler sich fortwährend steigert, die Abweichungen zwischen den provisorischen und definitiven Ergebnissen also von Zählung zu Zählung zunehmen werden, ist leicht begreiflich.

Bei der Doppelspurigkeit der Erhebung und der Elastizität des Begriffs der Wohnbevölkerung sind Missverständnisse unvermeidlich; man mag die Fragen stellen wie man will. Auch eine eingehendere mündliche Aufklärung der mit der Durchführung der Zählung betrauten Organe, der vielleicht bei der letzten Zählung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wird die Fehler nicht völlig eliminieren.

Eine eingehende, nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte Verifikation des Materials auf seine Vollständigkeit ist deshalb auch in Zukunft nicht zu umgehen. Zur Durchführung der Kontrolle ist aber die Zählliste in ihrer jetzigen Form als Personalverzeichnis unentbehrlich.

Will man die Zähler entlasten, so muss der Inhalt der Zählliste reduziert werden.

Wegzulassen wären alle diejenigen Fragen, deren Beantwortung keinerlei Schwierigkeiten verursacht und deren Kontrolle durch die Zähler daher nicht absolut nötig ist. Da sich die differenzierten Darstellungen auf den Haushaltungslisten und den Konzentrationsformularen auf die faktische Bevölkerung beziehen, die definitiven Zusammenstellungen aber die Wohnbevölkerung zur Grundlage haben, so müssen die Resultate ohnehin an Hand der Karten neu festgestellt werden.

Beizubehalten sind die Rubriken: Hausnummer, Umschlags- und Kartenummer, Name, Stellung in der Haushaltung, Geburtsjahr, Heimat, Wohnort und Aufenthalt, sowie die Angaben über die Berufsverhältnisse und eventuell der Gebrechen. Dadurch wird der Zähler gezwungen, die Antworten auf den Zählkarten zu prüfen, wobei er allfällige Lücken und Fehler, die ihm bei der Durchsicht des Materials an Ort und Stelle entgangen sind, ergänzen und berichtigen kann. Die Angabe über die Heimatzugehörigkeit könnte auf zwei Spalten, Schweizerbürger und Ausländer, beschränkt und die Rubrik Stellung in der Haushaltung so eingerichtet werden, dass sie durch blosses Einstricheln ausgefüllt werden könnte. Wegfallen würden 17 Spalten des bisherigen Formulars.

Zur raschen Orientierung beim Nachschlagen wäre es aber sehr wünschenswert, dass in der Zählliste die örtliche Abteilung der Gemeinde angegeben würde, eine Rubrik, die das Spezialformular für den Kanton Zürich schon bei den beiden letzten Zählungen aufwies und deren Ausfüllung den Zählern nur geringe Mühe verursacht, da es sich nur um vereinzelte Eintragungen handelt.

Inhaltlich ist bei der letzten Zählung so ziemlich allen Wünschen Rechnung getragen worden. Neu sind die Fragen nach der Aufenthaltsdauer der Ausländer in der Schweiz und im Wohnkanton, nach dem Arbeitsort, nach der Heimarbeit und nach den Gebrechen.

Die beiden Spezialfragen für die Ausländer waren nicht zu umgehen; vielleicht wäre es nicht unzumutbar gewesen, die Fragen allgemein zu stellen, um eine vollständigere Beantwortung zu erzielen. Die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung der Einbürgerungsfrage steht ausser Zweifel. Nach der neuesten Zählung beläuft sich die Zahl der Ausländer mit 565,000 Seelen auf annähernd $\frac{1}{7}$ der Gesamtbevölkerung. Prozentual nimmt die einheimische Bevölkerung fortwährend ab, die Zahl der Fremden zu. Im letzten Jahrzehnt belief sich diese Zunahme auf 172,000 Seelen oder 44 %. Der Geburtenüberschuss der Ausländer betrug 70,000 Seelen; die Zunahme beruht somit vorwiegend auf der Zuwanderung. Wenn nun auch der Schwerpunkt der Einbürgerungsfrage im Gemeindebürgerrecht und dessen Entwicklung aus der Armengesetzgebung liegt, so ist es für die eingehendere Beurteilung des Problems doch von wesentlicher Bedeutung, darüber Aufschluss zu erhalten, ob sich die Zahl der Fremden mehr aus fluktuierenden oder aber aus ansässigen Elementen zusammensetzt. Wir müssen feststellen, nicht bloss, wie viele Ausländer in der Schweiz geboren sind, sondern auch, wie lange sich die Zugewanderten bei uns aufhalten, wie viele sich davon mit ihren Familien bei uns niedergelassen haben, womit sie sich beschäftigen, welchen sozialen Schichten sie angehören etc.

Diese eingehendere Behandlung der Ausländerfrage ist vom statistischen Bureau von vornherein in Aussicht genommen und nunmehr von den Behörden direkt angeordnet worden.

Die Aufnahme der Frage nach dem Arbeitsort wurde schon bei der 1900er Zählung vom kantonalen und städtischen statistischen Amte in Zürich verlangt. Man hat damals darauf verzichtet, die Frage allgemein zu stellen; dagegen ist der Kanton Zürich ermächtigt worden, diese Erhebung mit der Volkszählung zu verbinden. Bei der letzten Zählung ist man dem Wunsche des städtischen statistischen Amtes, wenn auch nicht formell, so doch sachlich nachgekommen. Bei der zunehmenden Bevölkerungskonzentration — die Be-

völkerung der Städte und städtischen Agglomerationen mit über 10,000 Einwohnern hat in den letzten 10 Jahren um 25%, diejenige der übrigen Gemeinden um 10% zugenommen — und der fortschreitenden Industrialisierung der Schweiz — von der Gesamtzunahme der Schweizerbürger entfallen nach der neuesten Zählung 77% auf die gewerblichen, 18% auf die gemischten und bloss 5% auf die landwirtschaftlichen Bezirke — ist es in der Tat von Interesse, den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Industriezentren und ihrer Umgebung aufzudecken, die Belastung der Nachbargemeinden grösserer Städte nachzuweisen und damit die Grundlagen zu schaffen für die Beurteilung von Eingemeindungsfragen und von Fragen des Steuerausgleichs zwischen jenen Zentren und ihren Vororten.

Ebenso war sich das statistische Bureau bewusst, dass es der Hausindustrie, deren gesetzliche Regelung in neuester Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht, bei der Volkszählung besondere Aufmerksamkeit schenken müsse.

Nur die vorgeschlagene Art der Fragestellung erschien nicht einwandfrei. In städtischen Verhältnissen, wo man zweifelhafte oder unrichtige Angaben jederzeit durch mündliche Nachfragen berichtigen kann, mag es möglich sein, durch die eine Frage nach dem „Ort der Ausübung des Berufs“ sowohl die Arbeitsgemeinde als auch gleichzeitig die Heimarbeit zu erfassen, für das ganze Land aber kaum. Das statistische Bureau hat daher eine gesonderte Fragestellung bevorzugt. Die Ermittlung der Hausindustrie ist übrigens keineswegs so einfach als es den Anschein hat. Die Frage: „Wird der Hauptberuf oder der Nebenberuf ausgeübt auf fremde Rechnung als Heimarbeit?“ ist doch sicher klar und unzweideutig. Sie ist trotzdem in vielen Fällen missverstanden worden, indem sich Handwerker, die ihren Beruf zu Hause ausüben, als Heimarbeiter eingetragen haben. Immerhin ist es möglich, diese Fehler zu berichtigen.

Viel zu sprechen gab die Frage nach den *Gebrechen*. Bei der Abneigung der Bevölkerung derartigen Fragen gegenüber, ist eine zuverlässige Ermittlung der Verbreitung gewisser Gebrechen durch die Volkszählung nicht möglich. Um aber den dringenden Forderungen gemeinnütziger Kreise entgegenzukommen, hat man doch einen Versuch gewagt, wenigstens die Verbreitung der körperlichen Anomalien: Blindheit, Taubstummheit und Krüppelhaftigkeit, deren Ermittlung im Volke weniger Anstoss erregt, festzustellen.

Dabei wurde aber die Frage so formuliert, dass sie eine Ergänzung der Berufsfragen darstellt, indem diese letztern von allen mehr als 14 Jahre alten *erwerbsfähigen* Personen, die Frage nach den Gebrechen

aber bloss für *erwerbsunfähige* Erwachsene und anormale Kinder zu beantworten war. So hat man doch wenigstens ein Kriterium darüber gewonnen, ob die Berufsfragen vollständig zur Beantwortung gelangten und auch die Zahl der erwachsenen Erwerbsunfähigen dürfte sich mit einiger Sicherheit feststellen lassen. Die beiden Hauptzwecke der viel umstrittenen Frage 13 können also voraussichtlich erreicht werden.

Die frühern Fragen wurden — von einigen formellen Änderungen abgesehen — beibehalten.

Bei der Frage nach dem Familienstande hatte man ursprünglich eine Erweiterung durch Beifügung der Worte: „getrennt lebend“ vorgesehen. Die Kommission hat die Erhebung auf die legalen Verhältnisse beschränkt. Mit Recht! Die Zahl der getrennt lebenden Ehegatten ergibt sich ohne weiteres. Eine zuverlässige Ermittlung des Grundes der Trennung — handle es sich dabei um böswilliges Verlassen oder was weit häufiger der Fall sein dürfte, um Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft aus Erwerbsrücksichten — ist ebenso ausgeschlossen, als die Feststellung der in wilder Ehe lebenden Personen.

Besondere Schwierigkeiten verursacht bei jeder Zählung die Ermittlung der Berufsverhältnisse, nicht bloss wegen der Vielgestaltigkeit des heutigen Erwerbslebens, sondern auch deshalb, weil die Bevölkerung in diesen Fragen vielfach Steuertendenzen erblickt. Zudem ist bei der Fragestellung natürlich auf die verschiedenen Zwecke dieser Erhebung Rücksicht zu nehmen.

Wie in der Instruktion für die Zähler und Haushaltungsvorstände hervorgehoben wurde, hat die Berufsstatistik nicht nur nachzuweisen, wie viele Personen einen bestimmten Beruf ausüben, sondern vor allem auch darüber Aufschluss zu erteilen, wie sich die Bevölkerung auf die durch die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft ausgebildeten Berufszweige verteilt, wie sich ihre soziale Schichtung gestaltet und welche Verschiebungen sich darin geltend machen.

Die Ermittlung der Art der persönlichen Beschäftigung, des Arbeiterberufs, soll die Grundlage bilden zum Ausbau der Mortalitätsstatistik; sie soll die Möglichkeit verschaffen, die Sterblichkeitsverhältnisse der verschiedenen Berufsklassen und Berufsarten nachzuweisen. Ob ein Schreiner in der Reparaturwerkstätte einer Baumwollspinnerei oder aber bei einem Schreinermeister arbeitet, kommt dabei nicht in Betracht.

Anders verhält es sich, wenn die Bedeutung der verschiedenen Berufszweige für das Erwerbsleben festgestellt, wenn nachgewiesen werden soll, wovon die Bevölkerung lebt. Dieser volkswirtschaftliche Zweck, der in der Fragestellung der 80er Zählung zum erstenmal zum Ausdruck gelangte, erfordert die Ermittlung

des Unternehmerberufs; es muss festgestellt werden, wie viele Personen in den einzelnen Berufszweigen ihre Arbeitskraft verwerten, um für sich und ihre Angehörigen den Lebensunterhalt zu verdienen. Die bisherige Fragestellung — Art des Berufs, berufliche Stellung und Art des Geschäfts, der Unternehmung oder Verwaltung — wird den verschiedenen Zwecken gerecht. Von den Gemeindebehörden und Zählern ist sie nicht beanstandet worden. Gewünscht wurde lediglich eine kurze Erläuterung des Begriffs: „Stellung im Beruf“ im Anschluss an die Frage selbst und sodann eine Vermehrung der Beispiele. Diesen Forderungen ist man bei der letzten Erhebung nachgekommen. Dagegen lag kein stichhaltiger Grund vor, die Formulierung völlig zu ändern und die Fragen so zu stellen, wie es im mündlichen Verkehr gebräuchlich ist; ein solcher Versuch erschien zu gewagt; mündliche und schriftliche Befragung sind nicht dasselbe. Die Beantwortung der Fragen der 1900er Zählung war im allgemeinen richtig und auch die neue Erhebung lässt erkennen, dass sich die Bevölkerung an das Frage-schema gewöhnt hat. Natürlich sind auch hier ergänzende Anfragen nicht zu vermeiden. In manchen Fällen aber wären sie vielleicht nicht nötig geworden, wenn man am Kopfe des Haushaltumschlages neben dem Namen auch die Angabe des Berufs des Haushaltungsvorstandes vorgesehen hätte. Diese Angabe würde sicher die Antwort auf der Karte häufig ergänzt haben.

Nach der Verordnung über den Vollzug der Volkszählung hatten die Gemeindebehörden den Kopf des Haushaltumschlages vollständig auszufüllen, also auch die Umschläge zum voraus zu numerieren. Stimmt aber die wirkliche Zahl der Haushaltungen eines Kreises mit der vorgesehenen Zahl nicht überein, so führte dies zu Verwirrungen, so einfach die Vorschriften über die Numerierung von Ergänzungsumschlägen (Art. 15) erscheinen mögen.

Es wäre deshalb zweckmässiger, die Numerierung der Umschläge dem Zähler zu überlassen. Die übrigen Angaben am Kopfe des Umschlages aber müssten wie bisher von den Gemeindebehörden an Hand der Einwohnerkontrollen zum voraus gemacht werden. Vor allem ist darauf zu dringen, dass die Gemeindebehörden auf jedem Umschlag den Namen und Beruf des Haushaltungsvorstandes angeben. Wäre dies bei der letzten Zählung überall gemacht worden, so wäre die Zahl der einzelstehenden Personen, die übergangen wurden, kaum eine so erhebliche gewesen. Der Zähler hat die Umschläge, auch solche von Leuten, die zur Zeit der Zählung nicht mehr am angegebenen Orte wohnen, fortlaufend zu numerieren. Findet er eine Haushaltung nicht mehr vor, so hat er sich bei den Hausgenossen darüber zu erkundigen, wohin sie gezogen ist. Auf

dem Umschlag und in der Zählliste hat er dann, neben der Bemerkung „weggezogen,“ wenn immer möglich, anzugeben, wohin.

Als Wegleitung bei der Austeilung der Zählpapiere dient dem Zähler das Formular 1, die Einteilung des Zählkreises vor der Zählung, das von den Gemeindebehörden an Hand der Einwohnerkontrollen festzustellen ist. Wie Bücher vorgeschlagen hat, sollte dieses Formular so spezifiziert werden, dass die Wohnhäuser jeder örtlichen Abteilung einzeln nach Nummern verzeichnet und für jedes Haus die Zahl der Haushaltungen anzugeben wäre. Einzelne Städteverwaltungen sind bei der letzten Zählung schon so verfahren. Wo die Gebäudenummerierung fehlt, wäre diesem Verzeichnis statt der Hausnummer der Name des Hausbesitzers einzutragen.

Dass durch eine derartige Vorbereitung der Zählung die Aufgabe der Zählbeamten wesentlich erleichtert und die Zuverlässigkeit der Erhebung gefördert würde, ist kaum zu bestreiten.

Das Formular 2, die Einteilung des Zählkreises nach der Zählung, wäre vom Zähler ganz gleich abzufassen wie das Formular 1; denn es muss den Gemeindebehörden überlassen bleiben, die Einteilung der Gemeinde, das Ortschaftenverzeichnis, festzustellen. Diese Einteilung könnte den topographischen Verhältnissen besser angepasst werden, wenn die Angaben über die Zahl der bewohnten Häuser, der Haushaltungen und Einwohner detailliert vorliegen, als wenn das Formular 2 wie bisher nur Summenzahlen enthält. Die Konzentrationsformulare für die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge müssen in ihrer Anlage natürlich der Zählliste angepasst werden.

In der *Verordnung* hat man bei der letzten Zählung, dem Wunsche des Statistischen Amtes der Stadt Zürich entsprechend, die Vorschriften für die Behörden einerseits und für die Zähler andererseits getrennt und damit eine etwas übersichtlichere Anordnung des Stoffes erzielt. Nach der Durchführung der Erhebung hat die bernische Regierung den Antrag gestellt, es sei in Zukunft in der Verordnung eine „die Pflicht zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung resp. den Auskunftszwang allgemein statuierende Vorschrift nebst Strafbestimmungen“ aufzunehmen. Die erste Forderung ist begründet; die bisherigen Verordnungen wiesen in dieser Beziehung eine Lücke auf. Ob aber die Aufnahme von Strafbestimmungen angezeigt wäre, wage ich nicht zu entscheiden. Nebenbei bemerkt, dürfte es sich auch empfehlen, den Begriff des Wohnortes in der Verordnung und nicht bloss in den Weisungen zu definieren, um Willkürlichkeiten bei der Bestimmung der Wohnbevölkerungszahl vorzubeugen,

Die *Weisungen* über das Ausfüllen der Zählkarten für die Volkszähler und Haushaltungsvorstände waren bei der letzten Zählung etwas umfangreich. Man wollte durch die Begründung der einzelnen Fragen die Bevölkerung über die Bedeutung und den Zweck der Erhebung aufklären und damit eine bereitwilligere und zuverlässigere Beantwortung der Karten erzielen. In manchen Fällen mag dieser Zweck erreicht worden sein. Faule Witze finden sich auf den Zählkarten seltener vor und die Beantwortung ist trotz des ausgedehnten Frageschemas mindestens so genau als früher. Indessen haben die Weisungen eben doch nicht überall die nötige Beachtung gefunden. Die Beantwortung der Frage nach der Heimatzugehörigkeit verheirateter Frauen lässt mit Sicherheit erkennen, dass die Weisungen häufig nicht gelesen wurden. Offenbar hatte Herr Dr. Thomann recht, als er bei der Besprechung der 1900er Zählung beantragte, sie kürzer zu fassen. Dabei müssen dann aber die Haushaltungsvorstände durch die Presse und die mit der Durchführung der Zählung betrauten Organe, die Gemeindebehörden und Zähler durch eingehende mündliche Instruktionen über das Zählgeschäft im allgemeinen, den Zweck und die Bedeutung der einzelnen Fragen im besondern aufgeklärt werden.

Zudem dürfte es sich empfehlen, in Zukunft vor der definitiven Feststellung der Zählpapiere in einer gewerblich-gemischten Gemeinde Probezählungen vorzunehmen, um sich davon zu überzeugen, ob und wie weit die Erhebungsformulare und Weisungen dem Verständnis der Bevölkerung angemessen abgefasst sind und wie weit sie der Verbesserung bedürfen, ein Antrag, der bereits bei der Vorberatung der 1888er Zählung gestellt, damals aber nicht angenommen wurde. Die praktische Erprobung von Neuerungen in der Fragestellung ist indessen durchaus nicht überflüssig. Ich verweise bloss auf die ursprüngliche Redaktion der Fragen nach dem Wohnort und Aufenthalt, wie sie der Statistikerkonferenz vorgelegt worden war:

Frage 12. Wohnort und Aufenthalt zur Zeit der Zählung:

- a) In der Zählgemeinde wohnhaft und anwesend.
- b) In der Zählgemeinde vorübergehend anwesend, aber nicht wohnhaft.

In diesem Falle ist der gewöhnliche Wohnort anzugeben, und zwar:

Gemeinde? Kanton oder Staat?
und die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis
1. Dezember: Tage.

- c) In der Zählgemeinde wohnhaft, aber vorübergehend abwesend.

In diesem Falle ist möglichst genau anzugeben:

Der derzeitige Aufenthaltsort:

Kanton oder Staat?

und die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde
bis 1. Dezember: Tage.

Theoretisch lässt sich gegen diese Formulierung nicht das geringste einwenden; die Statistikerkonferenz hatte sie denn auch als eine glückliche bezeichnet und einstimmig angenommen.

Als man aber Stichproben vornahm, erwies sich die Fassung als ganz verfehlt. Von einem Dutzend Personen, denen Karten zum Ausfüllen verabreicht worden waren, hat keine einzige diese Fragen richtig beantwortet. Theorie und Praxis stehen eben häufig auf gespanntem Fuss.

Herr Präsident **Ochsner** verdankt dem Referenten seine Mitteilungen auf das wärmste und eröffnet die Diskussion über das Thema.

Herr Prof. Dr. **Milliet**. Von Schwyz wird uns berichtet, dass man in vergangenen Jahrhunderten bei den Lehrerwahlen bald den „Studierteren“, bald den „Tugendlicheren“, bald den „Schreckhafteren“ zum Erzieher der Jugend erkor. Ich habe in keiner dieser drei Eigenschaften dem anregenden und lehrreichen Referat des Herrn Steiner etwas beizufügen. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es, weil ich mich hierzu als Vater des schweizerischen Erhebungsverfahrens mittelst Zählkarten gewissermassen verpflichtet halte. Der eigentliche Träger der Zählungen ist unser Volk. Auf dessen verständnisvolles Interesse, dessen Bereitwilligkeit und Fähigkeit zu richtiger und lückenloser Beantwortung der Fragen müssen wir abstellen, gleichgültig ob wir — wie es bis jetzt dem Grundsatz nach geschehen ist — die Ausfüllung der Fragebogen dem Bürger selbst überlassen oder ob wir sie nach dessen Angaben ganz oder teilweise den Zählbeamten übertragen. Andererseits ist es Pflicht der Behörden, dem guten Willen der Befragten durch eine klare Fragestellung, durch eine die zutreffende Beantwortung erleichternde Ausgestaltung der Erhebungspapiere und durch eine ausreichende Belehrung über Zweck und Wichtigkeit der Zählung entgegenzukommen. Zur Erreichung des Zieles können auch noch rationell durchgeführte Probezählungen von Wert sein. Ein Mehreres scheint mir über das Gebotene hinauszugehen. Deshalb könnte ich These 5, die den Auskunftszwang postuliert, nicht zustimmen. Gerade hier in Schwyz, wo wir auf dem klassischen Boden der Freiheit stehen, möchte ich auch in Sachen der Statistik am wenigsten von dem Wahlspruche der Stadt Bern abgehen: „libertas liberis curæ“. Damit die Dekretierung des Auskunftszwangs wirksam würde, müsste für Fälle verweigerter oder falscher Beantwortung eine Strafsanktion bestehen. Von Bundes wegen existiert eine solche meines Wissens nicht. Ob man sie in den Rüstkammern der kantonalen Gesetzbücher fände, weiss ich augenblicklich nicht. Ich würde sie lieber nicht suchen, denn schliess-

lich verhält es sich mit dem Auskunftszwange ähnlich wie mit dem Stimmzwange. Solange das Stimmgeheimnis gewahrt bleiben soll, kann man den Bürger wohl verhalten, zur Urne zu schreiten, man hat aber kein Mittel, eine wirkliche Stimmabgabe zu erzwingen. Und solange man nicht — etwa durch die Forderung eines Eides — auf die Gewissen einwirkt, kann man das Volk am Ende zu vollständigem Antworten, noch nicht aber zu wahrheitsgetreuem Antworten bringen. Ein verschrobener Bescheid ist nicht mehr wert, als ein leerer Stimmzettel. Es gibt ja Staaten, in denen man auch vor die statistische Erhebung die Anrufung Gottes gestellt hat. Bei unsern Volkszählungen aber würde ein derartiges Verfahren als wesensfremd und als eine Entwürdigung des Eides empfunden. Wenn das Wesen der Freiheit darin besteht, dass man nach gesunder Vernunft handelt, so ist die Freiheit auch im Volkszählungswesen noch immer die für unsere Nation zutreffendste und erspriesslichste Maxime.

Vor 1888 geschah die Befragung durch Haushaltungslisten. Solange die Fragen wenig zahlreich und, was noch entscheidender ist, einfach waren, genügte dieses Erhebungsmittel. Als indessen die statistische Wissbegierde anwuchs, als man im besondern das Bedürfnis einer eingehenderen Erfassung des Berufslebens empfand, wurde die Liste schon aus äussern Gründen unbrauchbar. Zur Erzielung der nötigen Genauigkeit hätte ihr Format ins Unförmliche ausgedehnt werden müssen. Die Eintragung der Antworten in die Liste war allerdings weniger zeitraubend als die Ausfüllung der Karten, weil man eine Anzahl Rubriken durch Gleichheitszeichen und Strichelung ausfüllen konnte. Aber diese Art von Einfachheit bot der gedankenlosen Bequemlichkeit, dem Irrtum, ja der Täuschung zu viel Raum, als dass man bei umfassenderem und zugleich verfeinertem Befragen bei dem System hätte bleiben können. Man durfte von ihm um so eher abgehen, als auch die Fassung der Karte technische Erleichterungen der Beantwortung nicht ausschliesst. Dazu gesellte sich noch eine andere Erwägung. Kontrolle und Verarbeitung des Materials in den statistischen Ämtern konnten rationeller Weise nicht unmittelbar mittelst der Haushaltungslisten stattfinden. Man war vielmehr genötigt, den Inhalt der Listen auf Karten überzuschreiben. Damit lud man sich nicht nur eine Arbeit auf, die bei der Erhebung mit Karten bereits der Bürger besorgt, sondern zu den bösen Mikroben der Irrtümer, die in den Listen hausten, kamen die noch gefährlicheren Bazillen der Abschreibfehler. Zu erörtern, wie diese Verhältnisse sich bei der Verwendung elektrischer Zählmaschinen gestalten, hat heute keinen praktischen Wert. Mir ist überhaupt fraglich, ob die Einführung solcher Maschinen für uns von Vorteil wäre.

Bei der Zählung von 1888 waren die Zählkarten zu Haushaltungsheften zusammengebunden. Später legte man sie lose in Enveloppen. Ich begreife diese Änderung als Mittel zur Vermeidung von Papierverschwendung etc. Ob sie sachlich eine Verbesserung war, lasse ich dahingestellt.

Ich habe bereits en passant über die Kontrolle gesprochen und will auch darüber noch ein Wort verlieren. Die erste und entscheidenste Kontrolle liegt dem Zählbeamten ob. Um ihn zur Durchsicht des Materials zu veranlassen, forderte man von ihm die Eintragung des Hauptinhaltes der Haushaltungsliste in die sogenannte Zählliste. Diese stellt eine Rekapitulation der auf die allgemeinen Fragen erhaltenen Antworten dar; ihre stufenweise Zusammenfassung diente gleichzeitig zur raschen Feststellung provisorischer Hauptresultate nach Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund. Als man zum Verfahren der Erhebungskarte übergang, wollte man die rekapitulative Übersicht in beschränkter Ausdehnung auf den Umschlag der Kartenhefte verlegen und die Zählliste fallen lassen. Man blieb aber schliesslich doch bei der Zählliste. Wir können den Vorgang an den Aggregatzuständen des Wassers verbildlichen. Vom starren Eis der Haushaltungsliste mit Zählliste wollte man im begreiflichen Eifer des Neuerers unvermittelt zum flüssigen Wasser der Zählkarte allein übergehen. In Berücksichtigung aller Umstände halte ich es nicht für einen Fehler, dass man bei einem Zwischenstadium, beim Schnee der Karte in Verbindung mit der Liste, Halt machte. Das schliesst, wenn man auf den ursprünglichen Radikalismus nicht zurückgreifen will oder kann, die Möglichkeit nicht aus, die Zählliste durch Reduktion der Rubriken einfacher zu gestalten, als sie bisher gestaltet war.

Noch eine kurze Bemerkung zur Fragestellung und zur Verarbeitung.

Gegen die Frage nach den Gebrechen habe ich mich bis jetzt ablehnend verhalten. So sehr ich den Wunsch nach vermehrter Aufklärung über dieses Tatsachengebiet verstehe, so wenig kann ich bei der heiklen Natur des Problems an wirklich brauchbare Resultate aus der Volkszählung heraus glauben und so wie die Frage formuliert ist, ist sie ohnehin für die Gewinnung einer vollständigen Statistik des Gebrechens unzulänglich. Was die Bearbeitung des Materials betrifft, so würde ich eine Darstellung der Behausungsziffer, mindestens für die städtischen Ortschaften und unter Vergleichung mit den Ergebnissen früherer Erhebungen, begrüssen. Ich begreife eigentlich nicht recht, warum man die Nutzbarmachung dieses bei jeder Volkszählung sich ergebenden Stoffes bis dahin unterlassen hat. Das Diktum „la statistique est l'art de préciser ce qu'on ignore“ hat nicht bloss einen malatiösen Sinn.

Sehr erwünscht wäre auch die Erstellung einer Haushaltungsstatistik, so schwierig oder wenigstens so zeitraubend sie sein mag; ebenso vielleicht die Ermittlung der Wanderungen innerhalb der grösseren Gemeinden.

Herr Dr. **Thomann** spricht sich für Anwendung von *Haushaltungslisten* aus. Die Haushaltungsliste besitzt gegenüber der Zählkarte weit grössere Vorzüge. Nach wie vor ist der Redner der Ansicht, dass die Durchführung des ganzen Zählgeschäftes sich mit der Haushaltungsliste viel einfacher gestalten würde. Wenn aber bei der Aufarbeitung des Materials Zählmaschinen zur Verwendung gelangten, so wäre diese Haushaltungsliste überhaupt das einzig wahre.

Ein zweiter viel umstrittener Punkt ist die *Zählliste*. Schon Prof. Dr. Bücher sprach sich dahin aus, dass die Zählliste ein ganz unnötiges Formular sei. Bei ihrer Ausfüllung bietet die Zählliste dem Zählpersonal ganz besondere Schwierigkeiten. Zwar ist der Sprechende nicht prinzipieller Gegner der Zähllisten, aber damit kann er sich nicht einverstanden erklären, dass sie vom Zähler zusammengestellt werde; wenn man mit aller Gewalt die Erstellung dieses Formulars erzwingen will, dann soll man auch die Zähler entsprechend honorieren, denn die Arbeit geht weit über das hinaus, was man vom Zähler verlangen kann. Gleich wie das bei der Betriebszählung geschehen ist, sollte auch bei der Volkszählung der Bund die Zähler vergüten. Die Erstellung der Zähllisten bedeutet nichts anderes als die Abwälzung einer Arbeit, welche andere Organe ausführen sollten. Mit dem Referenten kann sich der Redner auch nicht einverstanden erklären, dass die *Heimatzugehörigkeit* zusammengezogen werde, damit würde man nur die Gesamtzahl der Ausländer ermitteln und das genügt nicht. Die Frage ist so aktuell, dass wir im Gegenteil möglichst viele Details eruieren müssen. So rasch auch die Bearbeitung des Volkszählungsmaterials gedeihen mag, so werden doch einige Jahre vergehen, bis wir über die Ausländer Auskunft erhalten, und deshalb ist es notwendig, schon in der Zählliste die vier Hauptkategorien nach der Nationalität aufzunehmen. In bezug auf die *Weisungen* wünscht der Redner, dass die Vorschriften für die Volkszähler noch eingehender als bis dahin behandelt werden möchten.

Herr Dr. **Mühlemann**: Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, dass die Fragestellung in der Personalkarte auch diesmal nicht allen Wünschen ganz entsprochen hat. So wurde z. B. bei Frage 7 (Konfession) neuerdings nicht unterschieden zwischen römisch-Katholischen und alt-Katholischen, obschon dies von einigen Kantonsregierungen zu kirchlich-administrativen Zwecken verlangt worden war. Ebenso erscheint

die Fassung der Frage 13 unzulänglich, indem man wohl über die blinden, taubstummen und krüppelhaften Personen Angaben erhielt, nicht aber über die epileptischen, die Geisteskranken und Idioten. Die genaue Ausmittlung all dieser Gebrechen ist zwar keine leichte Sache und die Erfahrungen anlässlich der Zählung der Geisteskranken, welche schon 1870/1872 und im Jahre 1902 gemacht wurden, beweisen, dass Spezialzählungen unter Mitwirkung von Ärzten nötig sind. Immerhin hätte bei der Frage 13, analog wie bei andern Fragen, nach dem Ausdruck: andere Gebrechen oder bleibende Krankheitszustände füglich noch beigefügt werden dürfen: „und zwar welche?“ Was nun die Durchführung der Volkszählung anbetrifft, so beweisen die im Kanton Bern gemachten Erfahrungen, dass die Qualität des eingelieferten Materials mit dem Bildungsfortschritt nicht Schritt zu halten scheint, indem namentlich in den grössern Städten flüchtiger und unzuverlässiger gearbeitet wurde, als in den ländlichen Gemeinden, was sich einigermassen dadurch erklären lässt, dass in den erstern eine grosse Menge Volkszähler engagiert werden muss, die oft für die richtige Besorgung des Zählgeschäftes nichts weniger als qualifiziert sind. Dazu kommt, dass immer mehr befragte Personen sich renitent zeigen und durch ihre Weigerung das vollständige Gelingen und den Wert grosser Zählungen und statistischer Erhebungen in Frage stellen. Daher scheint mir die vom Referenten vorgeschlagene Einführung des Auskunftszwangs im Wege gesetzlicher Bestimmungen nebst Strafandrohung nach dem Beispiel anderer Staaten angezeigt, oder wenigstens der Prüfung wert zu sein. Mit Bitten und weisen Belehrungen richtet man in Fällen hartnäckiger Widersetzlichkeit meist nicht viel aus.

Herr Regierungsrat **Oswald** wendet sich mit Entschiedenheit gegen den *Auskunftszwang* bei der Beantwortung der einzelnen Fragen der Erhebungskarte. Wie sollte man überhaupt jemand zwingen können auf einzelne Fragen, so nach der Konfession oder nach dem Berufe zu antworten, wenn ihm dies aus persönlichen und ganz bestimmten Gründen nicht passt? Und erst die Frage 13, mit welcher man über vorhandene Gebrechen beim Befragten und bei dessen Familienglieder unterrichtet sein will, deutet doch darauf hin, dass von einer zwangsweisen Beantwortung solcher Fragen ernstlich wohl kaum die Rede sein kann. Wo wäre da der Richter zu finden, der auf die mit Enttüstung zurückgewiesene Anmassung der Beantwortung solcher Fragen, eine Strafe auszusprechen sich getraute? Wenn solche Strafen im Auslande wirklich ausgesprochen werden, so wollen wir dessen recht froh sein, dass wir bei uns zu solchen Mitteln noch nicht

gegriffen haben und ich möchte sehr davor warnen einem solchen Beispiele zu folgen. Die vorgelegten Thesen betrachte ich überhaupt bloss als Wünsche; sollte aber darüber abgestimmt werden, so werde ich den Antrag stellen These 5 zu verwerfen.

M. le Dr **Guillaume** est d'accord avec les résolutions proposées par le rapporteur, mais désire faire quelques observations relatives à celles qui figurent sous chiffres 5 et 6.

Le bureau fédéral de statistique, après avoir été à même d'examiner les matériaux du dernier recensement, trouve que ce serait sans raison qu'on les critiquerait; car, en vérité, ils laissent relativement peu à désirer. A quelques exceptions près, les bulletins individuels ont été remplis avec soin et intelligence par les recensés et un jugement défavorable porté sur l'ensemble serait injuste.

Il faut toujours s'attendre à rencontrer, parmi les millions de cartes individuelles, des lacunes qu'il est toujours facile de combler et des réponses demandant une explication ou une rectification qu'on obtient sans peine par correspondance. En dressant les listes de recensement au moyen des bulletins, les recenseurs ont l'occasion de contrôler comment les chefs de ménage ou les recensés ont répondu aux questions du bulletin individuel, et ils peuvent rectifier nombre d'erreurs ou combler des lacunes après informations prises. Sans doute que dans les villes populeuses il n'est pas toujours facile, comme on l'a fait remarquer, de trouver un nombre suffisant de recenseurs ayant les aptitudes désirables et animés d'un zèle ardent pour leurs fonctions éphémères, et un contrôle sérieux ne peut être exigé des autorités locales et cantonales. Mais les conférences données aux recenseurs à la veille du recensement, les instructions officielles, les articles de journaux et surtout le cours théorique et pratique donné aux élèves des écoles par les membres du corps enseignant dans la plupart des cantons contribuent et ont puissamment contribué, en 1910, à répandre dans les familles l'intérêt qui a été généralement témoigné à l'opération du recensement. Les 600,000 bulletins scolaires demandés par les cantons, distribués et expliqués dans les écoles, ont produit le résultat satisfaisant qu'on en attendait. Un instituteur de l'Oberland bernois écrivait que cette instruction pratique était un des meilleurs moyens d'assurer la réussite d'un dénombrement de la population et qu'il serait désirable de publier avant chaque recensement un court manuel à l'usage des membres du corps enseignant chargés de donner le cours d'instruction civique à leurs élèves, manuel dans lequel on exposerait brièvement le but et l'utilité de chaque question figurant au bulletin indivi-

duel, et qu'après instruction les élèves sont ensuite appelés à remplir. Un recenseur a observé dans son cercle que même des jeunes filles de 15 ans, qui avaient suivi le cours d'instruction préparatoire, avaient rempli avec la plus grande exactitude non seulement les bulletins des membres de leur famille, mais aussi ceux des familles de leurs voisins qui avaient réclamé leur précieux concours. En relevant sur la liste le contenu de ces bulletins, ce recenseur ne pouvait assez admirer la manière correcte dont ces bulletins étaient remplis et l'écriture calligraphique du jeune écrivain. Les élèves qui ont suivi un cours pareil seront, lors d'un prochain recensement, bien préparés pour répondre aux questions posées et seront en âge de fonctionner comme recenseurs modèles. Ces résultats suggèrent l'observation qu'il serait nécessaire d'introduire dans le programme de l'enseignement civique dans les écoles primaires et secondaires des exercices pratiques semblables à ceux dont il vient d'être question, et cela en vue d'améliorer les résultats de l'examen pédagogique des recrues, qui laissent encore à désirer.

C'est avec des moyens pareils que l'on commence à faire sérieusement l'éducation civique d'une nouvelle génération et à obtenir, lors des recensements de la population et autres enquêtes, des matériaux statistiques de plus en plus irréprochables. Il n'est pas inutile de rappeler que dans la réunion qui eut lieu à Altdorf en 1904, M. le professeur Nager traita la question de savoir: „*Comment on devrait et pourrait populariser davantage la statistique.*“ L'intéressant rapport qu'il présenta fut suivi d'un exposé de la statistique démographique du canton d'Uri, présenté par le co-rapporteur M. Lambelet, exposé qu'il illustra au moyen d'une quinzaine de grands tableaux graphiques et démontra éloquemment comment par cette méthode intuitive on arrivait à intéresser les auditeurs en traitant dans des conférences publiques une question de statistique. La discussion qui suivit ces deux communications fut très intéressante, et sur la proposition de M. Milliet, l'assemblée décida à l'unanimité de publier le travail de M. Nager et d'en faire tirer dans les deux langues un nombre suffisant d'exemplaires pour être distribués dans les cantons.

Lors des examens pédagogiques des recrues, auxquels M. Nager assistait en sa qualité d'expert, il avait constaté combien en général le degré d'instruction civique de ces jeunes gens était relativement peu élevé, et dans le but d'améliorer cet enseignement, il publia un manuel destiné aux élèves des écoles complémentaires et à ceux qui suivaient les cours préparatoires donnés aux futures recrues. Ce manuel, qui a eu six éditions successives, a été tiré à plus de 70,000 exemplaires. L'auteur se proposait d'en faire paraître une

nouvelle édition, lorsque la mort l'a enlevé à sa famille et à son pays. Les statisticiens suisses lui conserveront un pieux souvenir.

M. le professeur Gunzinger, à Soleure, poursuit un but semblable en publiant depuis nombre d'années un périodique illustré „Der Fortbildungsschüler“, qu'on ne peut assez recommander.

Les conférences données par M. le colonel Emile Frey et son discours prononcé à l'assemblée de la Société suisse d'utilité publique, à Liestal, en 1906, dans lequel il a indiqué „comment on devait préparer les jeunes Suisses aux devoirs de la vie civique“; les efforts de M. Burckhardt, maître secondaire à Bâle, dans le but de donner aux élèves des écoles un enseignement civique pratique, et ceux de M. Hepp, instituteur à Zurich, méritent d'être mentionnés ici. Il en est de même du projet de loi scolaire élaboré par M. le Dr Waldvogel de Schaffhouse. Dans quelques cantons, la question de l'éducation civique fait l'objet de discussions dans la presse, auxquelles prennent part des membres du corps enseignant et des patriotes. Le „Jugendbund“, à Bâle, et l'Association suisse pour l'éducation civique de la jeunesse „Patria“ sont des manifestations qui permettent d'espérer la réalisation d'utiles innovations, dont bénéficiera la statistique.

On doit rappeler que M. le professeur Georg von Mayr, membre honoraire de la Société, qui assistait en 1908 à la réunion à Hérissau, y donna une conférence publique, imitant en cela la coutume introduite dans les assemblées de l'Institut international de statistique. Lorsque ce dernier siégea en 1895 à Berne, des membres éminents de cet Institut donnèrent dans la salle du Grand Conseil deux conférences publiques qui attirèrent de nombreux auditeurs des deux sexes. Par la publication de son journal et en se réunissant chaque année dans un autre canton, où elle provoque des communications de la part des personnes de ce canton s'intéressant au but qu'elle poursuit, la société de statistique contribue de cette manière à populariser la statistique; mais elle aurait encore pu offrir une conférence publique à Schwyz, où elle siège actuellement et elle devrait à l'avenir en donner une dans les villes où elle sera appelée à se réunir.

En continuant à chercher par tous les moyens indiqués à populariser la statistique, il ne sera pas nécessaire de demander une loi menaçant d'une peine les citoyens qui se refuseraient de répondre aux questions posées lors d'un recensement. A la connaissance du bureau fédéral de statistique, il ne s'est pas présenté en 1910 un seul cas de récalcitrants. On ne peut dès lors qu'approuver l'opinion qui vient d'être exprimée par M. le Conseiller Oswald.

Herr Dr. **Mühlemann**: Die Schonung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 39 der Bundesverfassung kann doch im Ernste nicht als Motiv ins Feld geführt werden, ansonst die Logik dazu hätte führen müssen, die Frage nach dem Religionsbekenntnis überhaupt zu streichen. Unter anderm würde sich der Kanton Basel-Stadt einer direkten Verletzung des zitierten Verfassungsartikels schuldig gemacht haben durch seine Fragestellung nach alt-katholischem und römisch-katholischem Religionsbekenntnis.

Herr **Steiner-Stooss** antwortet noch mit wenigen Worten auf die Äusserungen der Herren Prof. Dr. Milliet, Dr. Thomann, Regierungsrat Oswald und Dr. Mühlemann.

Herr Prof. Dr. **Milliet**: Im alten schwyzerischen Landrate konnte jedes Ratsmitglied einen erfahrenen Mann zu den Beratungen mitbringen. Die treffliche Unterstützung, die mir durch Herrn Regierungsrat Oswald in der Frage des Auskunftszwanges geworden ist, enthebt mich der Mühe, in diesem Betrachte nach einem solchen Sukkurse weitere Umschau zu halten.

Mit der Anregung des Herrn Thomann, die Zähler zu honorieren, kann ich mich schwer befreunden; ich könnte ihr jedenfalls nur als letztes Mittel, wenn kein anderes mehr gegeben ist, beipflichten. Die logische Verfolgung des Gedankens müsste schliesslich auch zur Schadloshaltung der am Zählgeschäfte beteiligten Haushaltungsvorstände führen. Sicher erfordern die modernen Zählungen eine immer grössere Zahl von Zählbeamten und ich gebe ohne weiteres zu, dass deren Rekrutierung schwerer geworden ist. Trotzdem widerstrebt es mir, den ehrenamtlichen Charakter des Institutes zu verlassen und gerade hier dem „point d'argent point de Suisse“ Raum zu geben. Meines Wissens fehlt es auch einstweilen an der gesetzlichen Grundlage für die Forderung, wenigstens gegenüber dem Bund, und an den denkt man ja, wenn man von „zahlen“ spricht, in erster Linie. Ich sollte meinen, dass die Zunahme der volkswirtschaftlichen Studien inner- und ausserhalb unserer Hochschulen auch ohne klingenden Entgelt einen stärkeren Heranzug geeigneter Hilfskräfte ermöglicht. Wie der Stand, in dessen Landen wir tagen, sich nie zu eidgenössischem Zuzuge mahnen liess, so sollte in allen unseren Kantonen, besonders bei der schweizerischen Jungmannschaft, noch ein genügendes Mass freiwilliger Dienstbereitschaft sich finden, auch wo es sich nicht um ein kriegesisches Unterfangen, sondern um eine friedliche Kulturarbeit handelt, die berufen ist, uns selbst und den andern Völkern die Stärke und die Entwicklung der Eidgenossenschaft zu zeigen.

Da niemand mehr sich zum Wort meldet, fragt der Vorsitzende die Versammlung an, ob über die Thesen abgestimmt werden solle; er persönlich neigt der Ansicht zu, dass dieselben bloss als Wünsche und Anregungen betrachtet werden sollten. Die Versammlung teilt vollkommen die Ansicht des Präsidenten und es wird daher von einer Abstimmung Umgang genommen.

Bevor die Verhandlungen geschlossen werden, bringt der Präsident den Anwesenden zur Kenntnis, dass eine Anzahl Teilnehmer der heutigen Versammlung sich als Mitglieder der schweizerischen statistischen Gesellschaft anmelden; es sind dies die Herren:

1. B. Boos, Professor am Kollegium in Schwyz;
2. P. Diebold, Seminardirektor in Schwyz;
3. Dr. med. Zeno Fassbind in Schwyz;
4. Albert Grätzer, Lehrer, in Einsiedeln;
5. Franz Kündig, Lehrer, in Schwyz;
6. Rob. Müller, cand. jur., in Altendorf;
7. J. Marty, Gerichtsschreiber, in Schwyz;
8. Martin Marty, stud. jur., in Lachen;
9. J. Moser, Direktor der Zwangserziehungsanstalt in Schwyz;
10. Gottl. Neidhart, Lehrer, in Willerzell-Einsiedeln;
11. M. Ochsner, Landesstatthalter, in Einsiedeln;
12. Alfred Schindler, Kirschdestillation, in Schwyz;
13. Dr. Vital Schwander, Rechtsanwalt, in Galgenen;
14. M. Styger, Kantonsschreiber, in Schwyz.

Mit Akklamation nimmt die statistische Gesellschaft Kenntnis von diesem Mitgliederzuwachs und es fordert Herr Prof. Dr. Milliet diese statistische Jungmannschaft auf, in Schwyz eine Sektion der schweizerischen Muttergesellschaft zu gründen, wie solche schon in andern Kantonen bestehen.

Herr Präsident **Ochsner** spricht noch allen Anwesenden für ihre Teilnahme an der heutigen Versammlung und das Interesse, das sie den Verhandlungen entgegengebracht den wärmsten Dank aus und erklärt die 35. Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft und der amtlichen Statistiker als geschlossen.

Noch meldet sich Herr Dr. **Guillaume** zum Wort, um am Schlusse der Verhandlungen im Namen der schweizerischen statistischen Gesellschaft dem Ortskomitee in Schwyz für seine regsame Tätigkeit in der Anhandnahme und Durchführung des Versammlungs-

tages den wärmsten Dank auszusprechen. Aber auch den fleissigen schwyzerischen Mitarbeitern gebührt die vollste Anerkennung der Statistiker für die zahlreichen interessanten Abhandlungen, welche uns neue Einblicke in die schwyzerischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse eröffnen. Möchten alle diese Arbeiten den Ansporn zu weiterer statistischer Betätigung in diesem schönen Abschnitte unseres Vaterlandes bilden. Ganz besondern herzlichen Dank aber gebührt unserm heutigen Präsidenten, Herrn Landesstatthalter Ochsner, für seine gediegene Ansprache und für die vortreffliche Art und Weise, mit welcher er die Verhandlungen geleitet hat. Die Statistiker werden sich mit Freuden an ihren Aufenthalt in Schwyz und an die liebe Aufnahme, die sie daselbst gefunden, erinnern. (Anhaltender Beifall.)

Schwyz, den 2. Oktober 1911.

Der Präsident:

M. Ochsner, Ständerat.

Die Sekretäre:

J. Marty, Erziehungssekretär.

G. Lambelet, Adjunkt des eidg. statist. Bureaus.

Nach den Verhandlungen vereinigten sich Schwyzer und Schweizer zum gemeinschaftlichen, vorzüglich zubereiteten Mittagessen im Hotel Rössli. Im Namen der statistischen Gesellschaft dankte Herr Dr. Guillaume der hohen Regierung des Kantons Schwyz für die freundliche Aufnahme und brachte ihr sein Hoch. Herr Regierungsrat Fassbind bringt den Statistikern den Gruss der Regierung. Wenn auch im Kanton Schwyz der Statistik bis heute nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde wie in andern Kantonen, so liefern dafür die heute vorliegenden Arbeiten doch den Beweis, dass auch in diesem Kanton der gute Wille vorhanden ist, etwas Rechtes zu leisten, denn die Schwyzer benützen gerne einen Anlass, wie der ihnen heute gebotene, um auch in der Arbeit ihren Brudersinn zu zeigen und zu stärken. Herr Fassbind erhebt sein Glas auf die Tätigkeit der Statistik. Herr Dr. Mühlemann bringt sein Hoch der alten Schweizerfreiheit.

Leider verrann die Zeit nur zu rasch. Eine Anzahl Gäste mussten Schwyz schon früh verlassen; dafür aber zogen eine Anzahl solide Mitglieder den Kreis enger, um noch mehr von der schwyzerischen Gemütlichkeit und Freundlichkeit zu geniessen.

Die Heimarbeit im Kanton Schwyz.

Von B. Boos, Professor, Schwyz.

I. Aufblühen, Ausdehnung und Niedergang der Seidenindustrie.

Unter Heimarbeit versteht man jene industrielle Tätigkeit, welche auf Bestellung eines Geschäftes und gewöhnlich auch mit den von diesem gelieferten Rohstoffen in der Wohnung des Arbeiters selbst ausgeübt wird. Heimarbeit in der einen oder andern Form ist schon im Mittelalter auf dem Gebiete der heutigen Schweiz betrieben worden. Wenn auch die meisten der heute betriebenen Zweige der Heimarbeit in der ganzen Schweiz mehr oder weniger vertreten sind, so haben doch die örtliche Lage, die landwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer Gegend der einen oder andern Gruppe ein besonders günstiges Feld für ihre Prosperität eröffnet. So ist z. B. die Uhrenindustrie vornehmlich in der Westschweiz, in den Kantonen Neuenburg, Bern und Genf, heimisch, Tabakindustrie und Strohflechten finden besondere Pflege im Kanton Aargau, die Stickerei hat ihr Zentrum in St. Gallen, während die Seidenindustrie sich in Basel als Seidenbandweberei, in Appenzell als Seidenbeuteltuchweberei und im Kanton Zürich als Seidenstoffweberei verbreitete.

Verschiedene Umstände waren der schnellen Ausbreitung der Zürcher Seidenstoffweberei in der Urschweiz, vorab im Kanton Schwyz, besonders günstig. Einmal war es der vollständige Mangel an Industrie und die förmliche Scheu bei Behörden und Volk vor jedem mechanischen Betriebe, „Fabrik“ genannt. Hierzu kommt die verhältnismässig grosse Zahl kleiner Heimwesen¹⁾, welche einer gewöhnlich zahlreichen Familie nicht genug Arbeit und noch weniger den nötigen Lebensunterhalt bot, zumal sich der Boden vielerorts wegen des rauhen Klimas weniger als Pflanzland eignete und auch die Bewirtschaftung des Wieslandes sehr oft mangelhaft und daher auch der Ertrag ein geringer war. Kam dann noch ein

Missjahr, Krankheit oder irgend ein anderes Unglück in Haus oder Stall hinzu, so musste, oft unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, Geld aufgenommen werden. Nun aber langte der Ertrag des Gütchens, trotz aller Einschränkung, erst recht nicht mehr für den Unterhalt der Familie und die damals ziemlich hohen Abgaben für den Zinsherrn.

Trotz dieser für einen Hausvater oft recht bedenklichen Lage konnten sich die erwachsenen Töchter nur schwer entschliessen, das Elternhaus zu verlassen, um anderwärts als Dienstboten Stellung zu nehmen. Die Ausdrücke „Fremde, Knecht und Magd“ hatten bei dem durch viele Generationen auf der eigenen Scholle in Gottes freier Natur herangewachsenen Geschlechte, mit einem stark entwickelten Unabhängigkeitssinn, eine ganz andere Bedeutung als heute. „Bleibe im Lande und nähre dich redlich“, war damals eine beliebte Parole.

Zu diesen günstigen Bedingungen im eigenen Lande traten noch andere von aussen hinzu, insbesondere die geringe Konkurrenz. Es gab in jener Zeit nur drei bedeutende Mittelpunkte für Seidenindustrie: Lyon mit den schweren, Krefeld mit den mittleren und Zürich mit den leichten Stoffen. Unter der geschäftstüchtigen Leitung der damaligen Fabrikanten fanden die Zürcher Seidenprodukte während langer Zeit (von zirka 1850—1880) fast unbegrenzten Absatz. Es wurden daher auch beständig Weberinnen gesucht, und die Lohnverhältnisse waren derart, dass eine einigermassen gute Weberin, auch wenn sie im „Heuet und Streuet“ einige Zeit aussetzte, immerhin noch auf einen Jahresverdienst von zirka 400 Fr. und mehr rechnen konnte, was bei den damals überhaupt kleinen Lohnansätzen und billigen Lebensmitteln für eine junge Tochter einen ganz respektablen Verdienst darstellte. Zudem war das Seidenweben leicht zu erlernen, die Einrichtung hierzu kostete wenig, die Arbeit selbst war eine saubere und konnte unter Dach, bei jeder Witterung ausgeführt werden, und was die Hauptsache war, sie brachte regelmässig bares Geld ins Haus. Dass eine solche Verdienstgelegenheit unter den genannten Umständen mit Freuden ergriffen wurde, ist selbstverständlich. Überall, wo wenigstens zeitweise zwei Hände frei waren, hielt der Webstuhl seinen

¹⁾ Nach der eidg. Betriebszählung von 1905 sind im Kanton Schwyz:

1237 Betriebe mit 0.5 ha bis 3 ha landwirtschaftl. bewirtschaftetem Boden					
2173	"	"	3.1 ha	"	10 ha
393	"	"	10.1 ha	"	15 ha
286	"	"	15.1 ha	"	30 ha
96	"	"	30.1 ha	"	70 ha
84	"	"	über 70 ha	"	"

Einzug. Das „Sydisweben“ erfreute sich bei jung und alt der grössten Beliebtheit. Es bildete vorab die Beschäftigung der erwachsenen Töchter, aber auch die Hausfrau machte sich neben den Hausgeschäften diesen Verdienst zunutze. Manches junge Paar hätte den Tag seiner Hochzeit noch lange hinausschieben müssen, hätte der junge Mann in das Jahresbudget nicht auch den Ertrag vom Sydisweben seiner Frau einstellen können.

Nicht selten mussten auch die Kinder mithelfen. Neben dem Schulbesuch drehten sie das Spulrad, halfen später beim „Andrehe und Einziehen“ und wurden so vorbereitet, dass sie, wenn der Schule entlassen, ohne besondere Lehrzeit selbst zum Weben übergehen konnten. Vielerorts herrschte ein eigentlicher Wett-eifer, jede Weberin wollte es der andern zuvortun und früher zum „Ferggen“ gehen. So flossen im Laufe der Jahre durch das Seidenweben auch dem Kanton Schwyz viele hunderttausend Franken zu, wodurch manche Not gelindert, manches „Heimeli“ seinem Eigentümer erhalten und bis ins hinterste Bergdorf Zufriedenheit und im wahren Sinne des Wortes Glück und Segen verbreitet wurden.

Der damalige Arbeitstag würde zwar den heutigen Anforderungen nicht entsprechen. Allein die Arbeit wurde in jener Zeit noch nicht in sozialistischem Sinne aufgefasst, sondern in demjenigen des Dichters, der sagt:

Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis.

Vielerorts übte das Seidenweben auch auf die Wohnungsverhältnisse einen günstigen Einfluss aus; dieselben waren überhaupt im Kanton Schwyz nie so elend, wie man sie hin und wieder darzustellen beliebt, und wo sie den Anforderungen nicht entsprechen, sind nicht die Heimarbeit und das Seidenweben, sondern andere Ursachen schuld. In den meisten Fällen trifft auch im Kanton Schwyz zu, was der Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariates, Herr Jakob Lorenz, schreibt¹⁾: „Fast ausnahmslos wird die Qualifikation des Arbeitslokales, sagen wir also der „Wohnung“ überhaupt, als zufriedenstellend bezeichnet, was man eben unter zufriedenstellend bei ländlichen Wohnungen zu verstehen hat, die, ständen sie vielleicht in einer dumpfen Gasse, von der städtischen Gesundheitsbehörde als unbewohnbar erklärt würden. In manchen Fällen sind aber diese Webstuben geradezu Musterstücke einer idyllischen Landstube. Vor den Fenstern sorglich gepflegte Blumenstücke, am Fensterkreuz ein jubelnder Kanarienvogel, Sauberkeit an jedem Fleckchen, Sonnenlicht strahlt durchs offene Fenster, eine Kuckucks-

uhr ruft, an den Wänden Heiligenbilder, in der Ecke ein Kruzifix unter weissem Schleier, einfache, aber blitzblank und gutgearbeitete Möbel, ein grosser, blauer Kachelofen mit der trauten Ofenbank.“

Denken wir uns in diesen Raum noch die Weberin, wie sie, beglückt durch die Arbeit, mit dem Kanarienvogel um die Wette jubelt und zum Takt des „Ladeschlages“ und unter dem Schnurren des Spulrades bald religiöse, bald Freiheits- und Vaterlandslieder singt. Schreiber dies, der in seiner Jugend selbst das Spulrad gedreht und das Weben gelernt hat, und in den 70er Jahren Gelegenheit hatte, viele Weberverhältnisse im Iberg kennen zu lernen, ist der vollendeten Überzeugung, dass im allgemeinen, trotz der bessern Arbeitsbedingungen, keine einzige Gruppe der heutigen Arbeiterinnen glücklicher und zufriedener lebt, als die Sydisweberinnen in den Tagen der Hochkonjunktur der Seidenweberei. Diese Zufriedenheit gab sich denn auch kund in dem damals von den Seidenweberinnen gerne gesungenen Liede:

„Freund, ich bin's zufrieden,
Geh' es, wie es will,
Unter meinem Dache
Leb' ich froh und still.

Mancher Tor hat alles,
Was sein Herz begehrt,
Und ich bin's zufrieden,
Das ist Goldes wert.“

Mit dem Jahre 1880 beginnt der Niedergang in der Seidenhandweberei. Schon im Jahre 1862 wurde in Adliswil die erste mechanische Seidenfabrik erstellt, aber die Stühle waren noch etwas mangelhaft, weshalb die Vermehrung vorerst noch langsam vor sich ging. Mit der steten Verbesserung der Stühle und der Erfindung des Zinn-Phosphat-Silikat-Verfahrens, wodurch der Seidenfaden glätter und fester und dadurch gegen die Reibung widerstandsfähiger wurde, nahm auch die Ausdehnung der mechanischen Stühle ein schnelleres Tempo an, und der Handwebestuhl wurde immer mehr zurückgedrängt. Nachstehende Zahlen zeigen die Abnahme des Handbetriebes und die Zunahme des mechanischen Stuhles in der Schweiz:

Jahr	Handwebestühle	Mechan. Stühle	Jahr	Handwebestühle	Mechan. Stühle
1871	27,531	927	1893	20,902	8,625
1872	25,560	1150	1895	20,552	9,579
1881	30,398	3151	1897	21,202	10,415
1883	29,716	4007	1900	19,544	13,296
1885	20,808	4129	1904	13,041	14,885
1889	23,256	6476	1906	11,430	15,156
1891	20,625	6983	1908	4,750	15,926

Wie schon aus diesen Zahlen ersichtlich, trat die Krisis in der Handweberei glücklicherweise nicht plötzlich herein, sondern verteilte sich auf zirka 30 Jahre.

¹⁾ Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit, Heft 2.

Neben der Maschine waren besonders noch drei Faktoren bei der Zurückdrängung der Handwebestühle beteiligt. Einmal war es der rasche Modewechsel, der kurze Lieferungsfristen bedingte und die Fabrikanten förmlich zwang, von der langsameren Handweberei zum schnelleren Fabrikbetrieb überzugehen, ferner die mit dem mechanischen Stuhle viel billigeren Herstellungskosten und eine zeitweise Überproduktion als Folge der Zollerhöhungen. 1879 erhöhte Deutschland den Einfuhrzoll, ihm folgte 1882 Österreich-Ungarn, 1883 Italien. Russland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, bisher ebenfalls sehr gute Absatzgebiete für Schweizerseide, erschwerten die Einfuhr derart, dass der Handel mit Schweizerseide dorthin fast zur Unmöglichkeit wurde und eine grosse Anzahl schweizerischer Fabrikanten sich gezwungen sah, im Auslande Filialen anzulegen, um den Absatz in diese Länder nicht ganz zu verlieren.

Die Folgen dieser Vorgänge auf dem Seidenmarkte trafen zuerst die Weberinnen in den Hochtälern, also auch die schwyzerischen, und erst nach und nach diejenigen in den grössern Ortschaften. Zuerst mussten sie wochen-, dann monatelang warten, bis wieder ein

neues Wupp erhältlich war, und allmählich wurde eine nach der andern verabschiedet. Dass dabei auch die Löhne immer mehr heruntergedrückt wurden, ist selbstverständlich. Zuerst versuchte man, den daherigen Ausfall an Verdienst einzuholen durch Verlängerung der Arbeitszeit und noch grössere Einschränkung, aber zuletzt hatten auch diese Aushilfsmittel ihre Grenzen erreicht.

Die Folgen der Umwälzungen auf dem Gebiete von Industrie und Gewerbe im Verlaufe der letzten 50 Jahre treffen allerdings nicht allein die Handseidenweberinnen, sondern fast alle Betriebsgruppen. Wenn wir im Vorhergehenden nur von der Seidenindustrie gesprochen haben, geschah dies, weil die Seidenindustrie von allen Heimarbeiten weitaus am stärksten vertreten war im Kanton Schwyz.

Im Jahre 1882 ordnete der h. Regierungsrat die Aufnahme einer Statistik an über die Haus- und Fabrikindustrie im Kanton Schwyz. Zum Vergleich mit der spätern eidgenössischen Betriebszählung lassen wir dieselbe, soweit sie die Heimarbeit betrifft, hier ebenfalls folgen:

Die Hausindustrie und der daherige Verdienst im Kanton Schwyz.

Tab. I.

Nach einer vom h. Regierungsrate im Jahre 1882 angeordneten Statistik.

Gemeinden	Anzahl der beschäftigten Personen und ihr Jahresverdienst				
	in der Seidenindustrie		in andern Industriezweigen		
	Personen	Verdienst	Industriezweig	Personen	Verdienst
		Fr.			
1. Schwyz	479	143,700	{ Seit Juli 1882 auch Seidenwinden-Verdienst bis Ende des Jahres }	11	1,200
2. Arth	70	21,000			
3. Ingenbohl	32	9,600			
4. Muotathal	90	27,000			
5. Steinen	149	45,800			
6. Sattel	80	24,000			
7. Rothenthurm	218	63,000			
8. Iberg	250	65,000			
9. Lowerz	20	6,000			
10. Steinerberg	36	8,000			
11. Morschach	30	9,000			
12. Alpthal	56	13,200			
13. Illgau	40	12,000			
14. Riemenstalden	—	—			
15. Gersau	20	6,000	36 Stickstühle mit 36 Stickern	36	36,000
16. Lachen	82	19,060			
17. Altendorf	174	69,600			
18. Galgenen	48	14,400	Baumwollwebereien	190	100,000
19. Vorderthal	59	10,950			
20. Innerthal	30	9,000	1 Baumwollspinnerei	50—55	24,650
21. Schübelbach	66	27,900	6 Stickmaschinen	12	12,980
22. Wangen	50	15,000			
23. Tuggen	52	22,320			
24. Reichenburg	20	6,000	Devotionalien etc.	219	128,715
25. Einsiedeln	630	189,000			
26. Küssnacht	65	19,500			
27. Wollerau	60	24,000			
28. Freienbach	115	39,000			
29. Feusisberg	80	24,000			
	3101	833,030			

Für Iberg ist die Zahl der Weberinnen auf 300 angegeben, wovon aber bereits 50 ohne Arbeit waren. Nach dem Berichte des dortigen Gemeinderates lieferte jede Weberin jährlich im Durchschnitt 10 Wüpper im Gewichte von 13 kg und erhielt dafür an Lohn 260 Fr. Auch in Morschach waren von 50 Webestühlen nur 30 und im Alptal von 74 nur 56 im Betriebe. In Lachen wird der jährliche Verdienst einer Weberin auf 232 Fr. 32 Rp. angegeben, während er in Altendorf auf 400 Fr. und in Galgenen sogar auf 420 Fr. bis 480 Fr. berechnet wurde. Im Bericht des h. Regierungsrates wird der durchschnittliche Jahresverdienst mit 300 Fr. berechnet. Aus der oben angeführten Statistik ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresverdienst von 268 Fr. 62 Rp. Nach Abrechnung der Sonn- und Feiertage und 10 Tage für „Heuet“ und „Streuet“ ergibt sich ein Tagesverdienst von nur 93 Rp. (in den 70er Jahren 1 Fr. 20 Rp. bis 1 Fr. 55 Rp.), wovon noch allfällige Auslagen für Spuhlen, Einziehen und Spesen beim Ferggen in Abrechnung zu bringen wären.

Eine genaue Übersicht über die Zahl der Heimarbeiter lieferte die Betriebszählung vom 9. August 1905. Um aber ein richtiges Bild über die Heimindustrie zu gewinnen, fehlte noch die Einsicht in die innern Verhältnisse derselben, über den Verdienst. Die in Berlin, in London und Frankfurt veranstalteten Heimarbeitsausstellungen legten den leitenden Kreisen

den Wunsch nahe, auch in der Schweiz eine solche Ausstellung zu veranstalten, welche dann auch wirklich am 7. und 8. August in der Aula des Hirschengrabenschulhauses in Zürich stattfand.

Wir geben vorerst einige Tabellen, die teils aus der eidg. Betriebszählung, teils direkt aus den Heimarbeitskarten zusammengestellt wurden.

Die Hausindustrie im Kanton Schwyz.

Tab. II.

Art der Industrie	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen			Auf je 100 desselben Betriebes in der Schweiz fallen auf den Kanton Schwyz
		männlich	weiblich	Total	
Seidenstoffweberei	2064	39	2156	2195	17.6
Stickerei	95	43	95	138	0.4
Herstellung von Seidengespinsten	99	7	99	106	4.4
Handschuhmacherei	31	—	32	32	60.4
Herstellung von B'wollgespinsten	11	—	12	12	0.3
Strohflechtereie	10	1	11	12	0.2
Seidenbandweberei	3	—	4	4	0.1
Wirkerei und Strickerei	3	—	3	3	0.1
Uhrenfabrikation	2	—	2	2	0.0
Schneiderei	2	1	1	2	0.1
Weissnäherei	1	—	1	1	0.1
Herstellung von Leinenjute und Hanfgeweben	1	—	1	1	0.2
	2322	91	2417	2508	

Tab. III. Die Heimarbeit im Kanton Schwyz nach Gemeinden und Erwerbsbranchen.

Hauptbeschäftigung		Nebenbeschäftigung							
Arten der Hauptbeschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Ohne Nebenbeschäftigung	Seidenindustrie	Stickerei und Strickerei	Rosshaar- und Strohindustrie	Landwirtschaft	Haushaltung	Tagelöhner	Knecht, Magd, Hoteldienst
1. Schwyz	221	73	138	—	1	1	2	1	2
Seidenindustrie	78	69	—	—	—	1	2	1	2
Stickerei u. Strickerei	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Rosshaar- u. Strohindustrie	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	27	—	27	—	—	—	—	—	—
Tagelöhner	54	—	53	1	—	—	—	—	—
Knecht, Magd, Hoteldienst	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Handwerker	36	—	36	—	—	—	—	—	—
Handel	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Verschiedene Beschäftigungen	13	—	13	—	—	—	—	—	—
2. Arth	118	66	32	—	2	—	15	1	2
Seidenindustrie	83	66	—	—	—	—	15	1	1
Haushaltung	35	—	32	—	2	—	—	—	1
3. Ingenbohl	35	12	7	—	—	11	5	—	—
Seidenindustrie	28	12	—	—	—	11	5	—	—
Landwirtschaft	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	3	—	3	—	—	—	—	—	—
4. Muotathal	158	109	19	—	2	20	2	6	—
Seidenindustrie	117	91	—	—	1	20	2	3	—
Stickerei	20	17	—	—	—	—	—	3	—
Strohflechten	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	17	—	17	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	3	—	2	—	1	—	—	—	—
5. Steinen	66	30	23	—	—	—	12	1	—
Seidenindustrie	43	30	—	—	—	—	12	1	—
Landwirtschaft	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	21	—	21	—	—	—	—	—	—
6. Sattel	88	62	16	—	—	8	2	—	—
Seidenindustrie	71	61	—	—	—	8	2	—	—
Landwirtschaft	10	—	9	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	7	—	7	—	—	—	—	—	—
7. Rothenthurm	99	63	6	—	—	28	—	—	2
Seidenindustrie	93	63	—	—	—	28	—	—	2
Landwirtschaft	5	—	5	—	—	—	—	—	—
Handel	1	—	1	—	—	—	—	—	—
8. Oberiberg	98	26	5	—	—	42	22	1	2
Seidenindustrie	93	26	—	—	—	42	22	1	2
Landwirtschaft	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Handel	1	—	1	—	—	—	—	—	—
9. Unteriberg	216	100	18	—	—	26	70	—	2
Seidenindustrie	198	100	—	—	—	26	70	—	2
Landwirtschaft	9	—	9	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	9	—	9	—	—	—	—	—	—

Hauptbeschäftigung		Nebenbeschäftigung							
Arten der Hauptbeschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Ohne Nebenbeschäftigung	Seidenindustrie	Stickerei und Strickerei	Rosshaar- und Strohindustrie	Landwirtschaft	Haushaltung	Tagelöhner	Knecht, Magd, Hoteldienst
10. Lowerz	23	5	6	—	—	7	3	—	2
Seidenindustrie	17	5	—	—	—	7	3	—	2
Landwirtschaft	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	3	—	3	—	—	—	—	—	—
11. Steinerberg	12	3	3	—	—	3	3	—	—
Seidenindustrie	9	3	—	—	—	3	3	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	2	—	2	—	—	—	—	—	—
12. Morschach	5	3	2	—	—	—	—	—	—
Seidenindustrie	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	2	—	2	—	—	—	—	—	—
13. Alpthal	45	19	2	—	—	6	18	—	—
Seidenindustrie	43	19	—	—	—	6	18	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	1	—	1	—	—	—	—	—	—
14. Illgau	30	8	1	—	—	21	—	—	—
Seidenindustrie	29	8	—	—	—	21	—	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
15. Riemenstalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Gersau	28	9	15	—	—	1	3	—	—
Seidenindustrie	13	9	—	—	—	1	3	—	—
Haushaltung	11	—	11	—	—	—	—	—	—
Gemüsebau	4	—	4	—	—	—	—	—	—
17. Lachen	42	33	6	2	—	—	1	—	—
Seidenindustrie	18	17	—	—	—	—	1	—	—
Stickerei	16	16	—	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	6	—	6	—	—	—	—	—	—
Verschiedenes (Bierdepot)	2	—	2	—	—	—	—	—	—
18. Altendorf	106	20	84	—	—	1	1	—	—
Seidenindustrie	22	20	—	—	—	1	1	—	—
Landwirtschaft	41	—	41	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Tagelöhner	23	—	23	—	—	—	—	—	—
Handwerker	10	—	10	—	—	—	—	—	—
Verschiedene Beschäftigungen	7	—	7	—	—	—	—	—	—
19. Galgenen	45	9	14	—	—	5	15	—	2
Seidenindustrie	25	7	—	—	—	4	14	—	—
Stickerei	3	2	—	—	—	1	—	—	—
Landwirtschaft	9	—	7	—	—	—	—	—	2
Haushaltung	7	—	7	—	—	—	—	—	—
Verschiedene Beschäftigungen	1	—	—	—	—	1	—	—	—
20. Vorderthal	27	15	7	—	—	1	4	—	—
Seidenindustrie	20	15	—	—	—	1	4	—	—
Haushaltung	7	—	7	—	—	—	—	—	—

Hauptbeschäftigung		Nebenbeschäftigung							
Arten der Hauptbeschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Ohne Nebenbeschäftigung	Seidenindustrie	Stickerie und Strickerei	Koshaar- und Strobindustrie	Landwirtschaft	Haushaltung	Tagelöhner	Knecht, Magd, Hoteldienst
21. Innerthal	15	10	2	—	—	3	—	—	—
Seidenindustrie	13	10	—	—	—	3	—	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	1	—	1	—	—	—	—	—	—
22. Schübelbach	36	17	7	4	—	5	2	—	1
Seidenindustrie	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Stickerie	22	14	—	—	—	5	2	—	1
Landwirtschaft	5	—	2	3	—	—	—	—	—
Haushaltung	5	—	4	1	—	—	—	—	—
Handel	1	—	1	—	—	—	—	—	—
23. Tuggen	60	51	5	—	—	2	2	—	—
Seidenindustrie	15	11	—	—	—	2	2	—	—
Stickerie	40	40	—	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Tagelöhner	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Verschiedene Beschäftigungen	1	—	1	—	—	—	—	—	—
24. Wangen	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
25. Reichenburg	35	9	2	3	—	6	9	—	6
Seidenindustrie	6	3	—	—	—	1	2	—	—
Sticken u. Nachsticken	14	3	—	—	—	4	7	—	—
Landwirtschaft	5	—	2	—	—	—	—	—	3
Haushaltung	6	—	—	3	—	—	—	—	3
Verschiedene Beschäftigungen	4	3	—	—	—	1	—	—	—
26. Einsiedeln	695	253	161	1	—	82	182	1	8
Seidenweben	500	238	—	—	—	80	174	1	7
Handschuhnähen	21	12	—	—	—	2	7	—	—
Stickerie	3	2	—	—	—	—	1	—	—
Landwirtschaft	59	—	56	—	—	—	—	—	1
Haushaltung	108	—	102	1	—	—	—	—	2
Tagelöhner	1	—	1	—	—	—	—	—	5
Dienstbote	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Näherinnen	2	1	1	—	—	—	—	—	—
27. Küssnacht	34	31	1	—	—	—	1	—	1
Seidenindustrie	30	28	—	—	—	—	1	—	1
Strohindustr.(Flascheneinfassen)	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	1	—	1	—	—	—	—	—	—
28. Wollerau	48	25	5	—	—	2	16	—	—
Seidenweben	43	25	—	—	—	2	16	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	4	—	4	—	—	—	—	—	—
29. Freienbach	67	26	22	—	—	3	12	—	4
Seidenindustrie	40	26	—	—	—	2	12	—	—
Landwirtschaft	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	14	—	11	—	—	—	—	—	3
Baumwollhaspeln und Weben	9	—	7	—	—	1	—	—	1
Verschiedenes	1	—	1	—	—	—	—	—	—
30. Feusisberg	55	34	3	—	—	7	11	—	—
Seidenindustrie	52	34	—	—	—	7	11	—	—
Landwirtschaft	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Haushaltung	2	—	2	—	—	—	—	—	—

Tab. IV. Die Heimarbeit im Kanton Schwyz nach Bezirken und Erwerbsbranchen.

Bezirke	Gesamtzahl der in der Hausindustrie Beschäftigten	Hauptbeschäftigung										Ohne Nebenbeschäftigung	Nebenbeschäftigung							
		Seidenindustrie	Sticken und Stricken	Koshaar- und Strobindustrie	Landwirtschaft	Haushaltung	Tagelöhner	Dienstbote	Handwerker	Handel	Handschuhnähen		Seidenindustrie	Sticken und Stricken	Koshaar- und Strobindustrie	Landwirtschaft	Haushaltung	Tagelöhner	Dienstbote	Handschuhnähen
I. Schwyz	1214	905	21	4	84	86	54	8	36	3	—	13	579	278	—	5	173	154	10	2
II. Gersau	28	13	—	—	—	11	—	—	—	—	—	4	9	15	—	—	1	3	—	—
III. March	367	122	95	—	63	37	24	—	10	1	—	15	164	128	9	—	23	34	—	9
IV. Einsiedeln	695	500	3	—	59	108	1	1	2	—	21	—	253	161	1	—	82	182	1	7
V. Küssnacht	34	30	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	31	1	—	—	1	—	—	1
VI. Höfe	170	135	—	—	5	20	—	—	—	—	—	10	85	30	—	—	12	39	—	4
Total im Kanton	2508	1705	119	7	211	263	79	9	48	4	21	42	1121	613	10	5	291	413	11	2

Tab. V. Die in der Heimarbeit beschäftigten Personen
im Vergleich mit denjenigen der übrigen Betriebsgruppen im Kanton Schwyz.

Bezirke und Gemeinden	Ge- samt- bevöl- kerung	Heim- arbeit		Gewinnung der Natur- erzeugnisse				Industrie und Gewerbe		Handel		Verkehr		Öffentliche Verwaltung, Wissenschaft, Künste etc.		Total beschäftigte Personen	
				Landwirtschaft		Bergbau, Forstwirtschaft											
		Personen	‰	Personen	‰	Personen	‰	Personen	‰	Personen	‰	Personen	‰	Personen	‰	Personen	‰
I. Bezirk Schwyz	24,962	1214	8.31	5,348	39.88	344	2.56	2929	21.84	2549	19.01	816	6.08	211	1.58	13,411	53.72
Schwyz	7,398	221		1,164		74		1098		409		87		129		3,182	
Arth	4,739	118		546		21		916		665		387		28		2,683	
Ingenbohl	3,070	35		366		204		434		743		170		36		1,988	
Muotathal	2,221	158		833		6		105		94		27		3		1,226	
Steinen	1,420	66		377		5		139		73		38		5		703	
Sattel	928	88		311		1		45		29		27		1		502	
Rothenthurm	964	99		288		15		24		37		23		—		486	
Oberiberg	690	96		250		1		19		36		10		1		415	
Unteriberg	1,414	216		327		—		80		55		12		2		692	
Lowerz	436	23		160		3		29		12		3		1		222	
Steinerberg	392	12		164		2		9		20		5		3		215	
Morschach	518	5		191		2		26		364		16		1		605	
Alpthal	606	45		181		10		10		8		—		1		258	
Illgau	270	30		136		—		4		2		4		—		176	
Riemenstalden	95	—		54		—		—		2		2		—		58	
II. Bezirk Gersau	1,887	28	2.60	256	24.01	26	2.55	445	42.79	244	23.16	36	3.46	5	0.48	1,040	55.11
III. Bezirk March	11,473	367	5.57	3,328	50.48	195	1.44	1941	29.44	599	9.09	129	2.96	33	0.51	6,592	57.45
Lachen	1,971	42		77		13		655		206		28		16		1,037	
Altendorf	1,279	106		510		27		39		42		3		2		729	
Galgenen	1,410	45		509		17		251		52		2		3		879	
Vorderthal	746	27		290		18		75		21		12		1		444	
Innerthal	363	15		217		26		2		20		5		1		286	
Schübelbach	2,206	36		586		20		469		105		18		3		1,237	
Tuggen	1,060	60		377		36		60		37		13		2		565	
Wangen	1,527	1		407		28		327		66		33		2		864	
Reichenburg	911	35		375		10		63		50		15		3		551	
IV. Bezirk Einsiedeln	8,496	695	15.03	1,563	33.8	91	1.97	1298	28.07	759	16.4	118	2.55	4624	2.16	4,624	54.12
V. Bezirk Küssnacht	3,562	34	1.93	937	53.09	16	0.91	418	23.68	252	14.22	79	4.47	29	1.64	1,765	44.55
VI. Bezirk Höfe	5,005	170	5.94	1178	41.16	316	11.04	765	26.73	298	10.41	124	4.33	11	0.38	2,862	57.18
Wollerau	1,459	48		249		6		409		80		10		4		806	
Freienbach	2,270	67		500		306		221		132		72		6		1,304	
Feusisberg	1,276	55		429		4		135		86		42		1		752	
Kanton Schwyz Total	55,385	2508	8.28	12,610	41.62	988	3.26	7796	25.73	4701	15.52	1302	4.29	389	1.28	30,294	54.7

Aus Tab. III ergibt sich, dass die Seidenindustrie (Seidenweben, Seidenwinden, Seidenstückputzen und Ferggen) zu den übrigen Heimarbeiten im Kanton Schwyz sich verhält wie 12.2 : 1.

Vergleichshalber stellen wir hier die Hauptzweige der Heimarbeit nach ihrer Verteilung als Haupt- und Nebenbeschäftigung nochmals nebeneinander. Es befassten sich mit:

	als Haupt- beschäftigung Personen	als Neben- beschäftigung Personen	ohne Neben- beschäftigung Personen
Seidenindustrie . . .	1705	613	1002
Stricken und Sticken	119	10	95
Stroh- und Rosshaar- industrie	7	5	7
Handschuhnähen . . .	21	7	12
Landwirtschaft . . .	211	291	—
Haushaltung	263	413	—
Handwerke	48	—	—
Tagelöhner	79	11	—
Dienstboten	9	2	—
Handel	4	—	—
Verschiedenes	42	35	5
Total	2508	1387	1121

Bezirksweise verteilen sich diejenigen Personen, die die Heimarbeit als Hauptbeschäftigung ohne andere Nebenbeschäftigung betreiben, in folgender Weise:

	Seiden- arbeiterinnen	Stricken und Sticken	Rosshaar- u. Strohflechten	Handschuh- nähen	Ver- schiedenes
Bez. Schwyz . . .	556	18	4	—	1
„ Gersau . . .	9	—	—	—	—
„ March . . .	86	75	—	—	3
„ Einsiedeln . .	238	2	—	12	1
„ Küssnacht . .	28	3	—	—	—
„ Höfe . . .	85	—	—	—	—
	1002	98	4	12	5

Über die Arbeitszeit und die Löhne der Heimarbeiter wurden anlässlich des ersten allgemeinen schweizerischen Heimarbeiterschuttkongresses und der damit verbundenen Heimarbeitsausstellung eingehende Erhebungen gemacht. Ohne auf die Art und Weise der Erhebungen einzugehen, legen wir bei unsern Berechnungen die Ergebnisse zugrunde, wie sie Lorenz in der schon oben genannten Schrift wiedergibt.

Bei der Berechnung der auf ein Wupp entfallenden Arbeitszeit dienten die Angaben von 141 Weberinnen. Nach denselben verteilen sich die verschiedenen Arbeiten, als Aufwinden, Einziehen oder Andrehen, Weben und Ferggen in folgender Weise:

	Total Stunden	In %		Stunden	Tage
zum Aufmachen	2,696	4.9	od. auf eine Weberin	19.12	1.66
„ Spuhlen . . .	7,425	13.6	„ „ „ „	52.66	4.58
„ Weben . . .	43,884	80.2	„ „ „ „	311.10	27.05
„ Ferggen . . .	678	1.2	„ „ „ „	4.81	0.42
Total	54,683			387.69	33.71

Um die Länge des Arbeitstages zu ermitteln wurden die Angaben von 133 Weberinnen zugrunde gelegt. Diese arbeiteten zusammen 43,063 Stunden in 4023 Tagen, also im Durchschnitt pro Tag 10.7 Stunden. In Wirklichkeit verteilten sich die Arbeitsstunden auf die Weberin wie folgt: Es arbeiteten täglich

Stunden	Weberinnen	In %	Stunden	Weberinnen	In %
bis 8	7	5.3	12—13	22	16.5
8—9	12	9	13—14	21	15.8
9—10	10	7.5	14—15	8	6.0
10—11	25	18.8	15 u. mehr	3	2.3
11—12	25	18.8			

Für die Lohnberechnungen wurden wieder die Angaben von 141 Seidenweberinnen zugrunde gelegt (wovon 78 aus der Urschweiz waren) und daraus folgende Ergebnisse ermittelt:

Summe der Bruttolöhne . . .	Fr. 4470. 60
„ „ Auslagen	„ 431. 72
„ „ Nettolöhne	„ 4038, 88

Auf die einzelnen Weberinnen verteilt, trifft es per Wupp:

Brutto	Fr. 31. 70
Auslagen	„ 3. 06
Netto	„ 28. 64

Wie wir oben gesehen, sind für die Fertigstellung eines Wuppes samt Hilfsarbeiten 33.71 Tage erforderlich. Der Tagesverdienst wird daher 31.70 : 33.71 = 94 Rp. betragen. Nach der im Jahre 1882 aufgenommenen Statistik betrug der Tagesverdienst 93 Rp.

Auf die Stunde berechnet trifft es 8.78 beziehungsweise 8.69 Rp. Es handelt sich hier allerdings fast ausschliesslich um weibliche Personen, aber zum weit- aus grössten Teil (82.53 %) sind es Leute in den besten Jahren (im Alter von 20 bis 59 Jahren).

Sodann ist wohl zu beachten, dass nur diejenigen auf einen Tagesverdienst von 93 Rp. kommen, die mindestens 11 Stunden sich dem Weben widmen und geübte Weberinnen sind. Wer z. B. weit vom Fergger entfernt wohnt, also mehr als einen halben Tag zum Ferggen bedarf und dazu noch Barauslagen für Fahrt etc. hat, wird diesen Tagesverdienst nicht erreichen. Prof. Dr. Beck berechnet den Stundenlohn einer Weberin nur auf 8.4 Rp., wobei die Spulstunden noch nicht angerechnet sind. Etwas besser als in der Seidenweberei ist das Verdienst in der Nachstickerei, 15—20 Rp., in der Handschuhmacherei 12 Rp., in der Strickerei und Häckelarbeiten 10.2 bis 13.4 Rp. und in der Strohflechterei 10—15 Rp.

Wo nun diese Einnahmen nur ein willkommener Nebenverdienst bilden, mag das Seidenweben auch heute noch eine nicht zu verachtende Einnahmequelle sein, wo es aber den Haupt- oder gar den einzigen

Verdienst bildet, ist ein menschenwürdiges Dasein zur Unmöglichkeit geworden und die letztern Fälle sind gerade im Kanton Schwyz sehr zahlreich.

Wie Lorenz berechnet hat, ist die Seidenweberei in den oben genannten 141 Fällen

Einziger Verdienst	bei 43 Weberinnen od.	bei 30.5 %
Hauptverdienst	bei 24 " " "	17 %
Notwendiger Neben-		
verdienst	bei 70 " " "	49.6 %
Willkommener Neben-		
verdienst	bei 4 " 2 "	2.9 %

Nach unserer Tabelle IV ist die Seidenweberei im Kanton Schwyz

Einziger Verdienst	bei 1121 Weberinnen od.	bei 48.37 %
Hauptbeschäftigung	bei 584 " " "	25.19 %
Nur Nebenverdienst	bei 613 " " "	26.44 %

Die Seidenindustrie ist also in 74 von 100 Fällen der einzige oder doch der Hauptverdienst, der zudem noch immer mehr zurückgeht und demgemäss auch immer schlechter wird, während die Preise der notwendigsten Lebensmittel immer mehr in die Höhe gehen.

II. Die Folgen des Niederganges der Hausindustrie.

Vor allem muss festgestellt werden, dass die missliche Lage des Heimarbeiters eine unverschuldete und unverdiente ist. Treu seiner Pflicht hat er gearbeitet, vielleicht von Kindheit an, vom frühen Morgen bis spät in die Nacht, willig und ohne Murren sich eingeschränkt und auch neidlos dem besser Gestellten sein Glück gegönnt. Indessen haben Maschine und Kapital, langsam zwar, aber desto sicherer, sein Glück untergraben. Einfach erzogen, ohne Kenntnis der Vorgänge in der grossen Welt, steht er nun da, hilflos wie ein Kind an jedem Strohalm seine Rettung versuchend, gewiss ein trauriges Los.

Man denke sich einmal in eine solche Familie hinein. Vielleicht ist noch ein kleines, verschuldetes Gütlein vorhanden, das die Tätigkeit des Vaters in Anspruch nimmt, dessen Ertrag aber kaum die Zinsen deckt. Die paar Tagelöhne, die er noch nebenbei verdient, reichen kaum aus, um die Steuern und die Anschaffung der notwendigsten Werkzeuge zu decken. Nun sollten die Mutter und vielleicht eine erwachsene Tochter für den Unterhalt der Kinder und Geschwister aufkommen, Kleider, Lebensmittel, Licht und Heizung, vielleicht noch Arzt- und Apothekerkonti aufbringen, und im günstigsten Falle, bei angestrengter Tätigkeit 93 Rp. Tagesverdienst. Ist es da zu verwundern, wenn die oben beschriebene heimelige Wohnstube immer seltener wird, wenn schwarzer Kaffee und

Schnaps vielerorts die einzige Nummer des Speisezettels bildet und Not und Elend, wenn auch vorderhand noch verdeckt durch eine ausserordentliche Genügsamkeit und ein unbegrenztes Gottvertrauen, unaufhörlich am Marke dieser Bevölkerungsklasse nagen? Dass bei diesem kargen Verdienst die Ernährungsweise der Heimarbeiter den Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaft in keiner Weise entspricht, ist schon längst bekannt. Auch wurde schon oft auf die vielen körperlichen und geistigen Nachteile hingewiesen, die schlechte Wohnung, Überanstrengung und ungenügende Ernährung schon bei den Erwachsenen, namentlich aber für das keimende Leben nach sich ziehen. Und da gerade in diesen Kreisen oft die kinderreichsten Familien zu finden sind, so ist es gewiss angezeigt, dass die öffentliche Aufmerksamkeit sich mehr als anhin dieser Bevölkerungsklasse und der Sanierung ihrer Verhältnisse zuwendet, ansonst sie zu spät an die Worte des Dichters erinnert würde:

„Es erben sich Gesetz und Rechte

Wie eine ewige Krankheit fort.“

Auch der Staat und die Behörden haben alle Ursache, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie dem Heimarbeiter die Möglichkeit geboten werden kann, sich und den Seinen eine lebensfähige Existenz zu schaffen. Wie nachstehende Zahlen über die Ausgaben der Gemeinden für das Armenwesen in den letzten 20 Jahren zeigen, sind es weniger die Armenhausinsassen, die das Budget immer mehr belasten, als vielmehr diejenigen, die ausser dem Armenhaus unterstützt werden müssen, also Leute, deren Verdienst trotz ihrem besten Willen zum Leben einfach nicht mehr ausreicht, die aber immer noch ihr möglichstes tun, um nicht ganz der Gemeinde zur Last zu fallen. Während die Armenhausinsassen sich von 1890 bis 1909 um 9.86 % vermehrten, stieg die Zahl der ausser dem Armenhaus unterstützten Armen innert derselben Frist um 34.04 %, und die Gesamtauslagen stiegen von Fr. 193,378.35 auf Fr. 363,140.02, also von 1890 bis 1909 um Fr. 169,761.67 oder um 46.75 %. In der Gemeinde Muotathal vermehrten sich die Armenauslagen innert 10 Jahren (von 1890—1900) sogar um 73.20 %.

Nun ist es gewiss sehr anerkennenswert und zeigt von grosser Opferwilligkeit der Gemeinden, wenn arme Familien auch ausser dem Armenhause unterstützt werden; aber noch viel besser wäre es, wenn diesen Leuten Verdienst verschafft werden könnte. Dadurch würden nicht nur die Armenlasten vermindert, sondern auch die Arbeitskräfte vermehrt und wieder Zufriedenheit und Glück in den Familien verbreitet.

Aber noch nach einer andern Richtung macht sich der Niedergang der Heimarbeit in einer für das

Land sehr nachteiligen Weise bemerkbar, im Auswanderungswesen. Schon aus dem Rechenschaftsbericht von 1890 ist zu entnehmen, dass in den vorhergehenden 9 Jahren (von 1882—1890) aus dem Kanton Schwyz 1375 Personen nach überseeischen Ländern ausgewandert sind, nämlich:

428	aus dem Bezirk Schwyz,
47	" " " Gersau,
121	" " " March,
646	" " " Einsiedeln,
47	" " " Küssnacht,
86	" " " Höfe.

Wahrscheinlich ist die Auswanderung nach europäischen Ländern und in andere Schweizerkantone noch eine ungleich grössere. So sind, um nur ein Beispiel anzuführen, seit 1901 aus der Gemeinde Muotathal allein 270 Personen, teils nach europäischen Ländern, teils nach andern Schweizerkantonen, ausgewandert. Gewöhnlich sind es junge, tatkräftige Männer, die gezwungen sind, anderswo zu suchen, was die Heimarbeit ihnen nicht zu bieten vermag, während Frauen, Greise und Kinder zurückbleiben. Dadurch aber wird das Land nach und nach seiner besten Arbeitskräfte beraubt, und das Vaterland verliert seine stärksten Stützen.

Es würde viel zu weit führen, wollten wir die schlimmen Folgen, die aus dem Niedergang der Heimarbeit schon entstanden sind und zweifellos noch entstehen werden, hier alle anführen. Die genannten sollten indessen vollauf genügen, die zuständigen Kreise zu veranlassen, dieser unverschuldet in Armut geratenen, arbeitswilligen, aber vielleicht nur zu geduldigen Bevölkerungsklasse auch einmal mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Heimarbeiter vermögen sich aus eigener Kraft nicht zu erheben, denn einmal sind sie nicht organisiert, und der einzelne ist den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber ohnmächtig; sodann fehlt ihnen von Anfang an der „nervus rerum“, ohne den überhaupt keine ausreichende Hilfe möglich ist.

Die Landwirtschaft erfreut sich seit Jahren einer sehr freigebigen Unterstützung des Staates. In den letzten Jahren traf es auf den Kopf der in der Landwirtschaft tätigen Personen 3 bis 4 Fr. Staatsunterstützung. Wir gönnen der Landwirtschaft diesen Zuschuss gewiss von Herzen, allein was dem einen recht ist, sollte dem andern gegenüber auch billig sein, um so mehr, als es sich in diesem Falle nicht nur um eine alle Jahre wiederkehrende Auslage, und was wohl zu beachten ist, nicht nur um Veredlung des Viehes, sondern um die Erhaltung von Menschen handelt.

III. Mittel zur Besserstellung der Heimarbeit.

Die Forderungen, die zur Besserstellung der Heimarbeiter vom ersten allgemeinen schweizerischen Heimarbeiterschutzkongress in Zürich gestellt wurden, beziehen sich der Hauptsache nach auf: gewerkschaftliche Organisation der Heimarbeiter, gesetzliche Massnahmen des Bundes zur Regelung der Arbeits-, Lohn- und Wohnungsverhältnisse und auf die Gründung von Käuferligen. So wohlgemeint diese Massnahmen sind, in absehbarer Zeit wird damit doch nicht viel erreicht werden können. Auch die kunstgewerbliche Vereinigung für neue schweizerische Heimarbeit in Zürich scheint am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt zu sein. Es wird überhaupt kein generelles Mittel geben zur wirksamen Sanierung aller Heimarbeitsverhältnisse. Am besten wird es sein, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse jeweils diejenigen Mittel zu wählen, welche am schnellsten und sichersten zum Ziele führen, ohne indessen jene Massnahmen ausser acht zu lassen, die zwar langsam wirken, aber später eine desto gründlichere und haltbarere Besserung begründen. In bezug auf die Heimarbeit im Kanton Schwyz erachten wir es für zweckmässig, Bestehendes, soweit dasselbe noch lebensfähig ist oder noch lebenskräftiger gemacht werden kann, zu erhalten und zu verbessern und nur da Neues zu schaffen, wo das Alte keinen Bestand mehr hat.

Unsere dormaligen schwyzerischen Heimarbeiterinnen lassen sich der Hauptsache nach in drei Gruppen ausscheiden:

26.95 % aller Heimarbeiterinnen besorgten bisher als Haupt- oder Nebenbeschäftigung die Hausgeschäfte; 20 % dagegen betrieben ebenfalls als Haupt- oder Nebenbeschäftigung Landwirtschaft, während 44.69 % mit der Heimarbeit jeglichen Verdienst verlieren.

Für die erste Gruppe möchten wir die Gründung von Haushaltungs-, Koch- und Gartenbauschulen vorschlagen.

Durch die richtige Erlernung der Hausgeschäfte können ohne Mehrauslagen nicht nur die Wohnungsverhältnisse besser und wohnlicher gestaltet, sondern auch mancher Franken erspart werden, der sonst für Wäsche und Kleider ausgegeben werden müsste. Durch die Kochschule wird eine rationelle abwechslungsreiche und zugleich billige Ernährungsweise ermöglicht; sie ist das beste Mittel, den „Schwarzen“ und die Schnapsflasche vom Tische des Heimarbeiters fern zu halten. Ganz bedeutende Erfolge aber können erzielt werden durch einen rationellen Gartenbau. Nicht nur würde, bei richtiger Behandlung, auf demselben Areal der doppelte Ertrag von heute erreicht

werden, es könnten auch die Gemüsearten vermehrt und damit grössere Abwechslung in den Speisezettel gebracht werden. Je nach dem Ort und den Verhältnissen könnten mit einer Haushaltungsschule auch noch andere Zweige, wie Kaninchen-, Geflügel- und Bienenzucht, verbunden werden.

Wir haben schon in unserm Bericht über den Heimarbeiterschutzkongress in Zürich auf die erfreulichen Erfolge hingewiesen, die für die Heimarbeiter im Regierungsbezirk Düsseldorf durch die dortigen Gartenbauschulen erzielt wurden. Auch im Kanton Schwyz würden in Lehrplan und Lehrmethode den örtlichen Verhältnissen angepasste Haushaltungsschulen in vielen Fällen die Heimarbeit mehr als ersetzen. Mancher Tochter würde es dann auch weniger schwer fallen, anderwärts einen Dienst anzunehmen, wenn sie die Haushaltungsgeschäfte auf diese Weise erlernen könnte.

Dass der Wert der Haushaltungsschulen überhaupt immer mehr erkannt wird, geht daraus hervor, dass auch in der Schweiz innert wenigen Jahren 183 spezielle Haushaltungsschulen gegründet wurden. Eine bessere Ausbildung der jungen Töchter, auch auf dem Lande, wird eben immer mehr zur Notwendigkeit; ist doch die Frau der Mittelpunkt des Hauses; von ihr hängt es zum grössten Teile ab, ob Ordnung und Reinlichkeit im Hause herrsche, ob sich der Tisch mit guten und richtig zubereiteten Speisen decke und überhaupt Wohlbehagen, Glück und Zufriedenheit das Leben verschönere.

Für die zweite Gruppe unserer Heimarbeiter, bezw. Heimarbeiterinnen, würde ohne Zweifel eine Anleitung zur bessern Bewirtschaftung des Bodens von grösstem Nutzen sein; denn die Bewirtschaftung des Bodens vieler kleiner Landwirte ist eine höchst unrationelle. Dr. Laur berechnet die Steigerung der Rendite eines Grundstückes durch den intensiven Betrieb auf 1.64 % bis 3.95 % des Grundkapitals. Mancher Kleinbauer würde daher mehr ausschlagen, wenn er und seine Familie sich dem intensiven Betrieb des Heimwesens widmen würden, als durch Seidenweben; denn auch im Winter gibt es wenige Tage, an denen der Landwirt, bei richtiger Arbeitseinteilung, nichts zu tun hätte.

Leider fehlt hier eine fachkundige Anleitung. Bund und Kanton unterstützen die Viehzucht, es werden Beiträge gewährt für Bodenverbesserungen etc. In den meisten Fällen kommen aber diese Unterstützungen nur denjenigen zugute, die es auch sonst machen könnten, und der wirklich Bedürftige geht leer aus. Hier wäre, wie wir oben schon angedeutet, eine bessere Verteilung der Unterstützungsgelder angezeigt. Mehr noch als finanzielle Unterstützung könnte hier Be-

lehrung helfen durch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Die Lehrer hierfür müssten, ähnlich den gewerblichen Fortbildungslehrern, an landwirtschaftlichen Schulen ausgebildet werden; noch besser wäre es, wenn der Kanton Schwyz selbst eine landwirtschaftliche Schule errichten könnte, sei es in Verbindung mit einem andern schon bestehenden Institut oder auf eigene Rechnung.

Bei der dritten Gruppe von Heimarbeitern, beziehungsweise Heimarbeiterinnen, muss auf eine Wiederbelebung ihrer bisherigen Arbeitsbetätigung — des Handseidenwebens — endgültig verzichtet werden. Es wird überhaupt schwer halten, eine andere rentable Hausindustrie zu finden; dagegen dürfte es an jenen Orten, wo elektrische Kraft zur Verfügung steht und eine grössere Zahl Weberinnen zur Verfügung sind, nicht allzu schwer halten, die Maschinenseidenweberei einzuführen. Wir kennen eine Gemeinde in der Ostschweiz, die ebenfalls zu diesem Rettungsmittel Zuflucht genommen hat. Die Gemeinde gab Boden, lieferte Sand und Stein gratis auf den Bauplatz und verpflichtete sich für 10 Jahre zur unentgeltlichen Abgabe der elektrischen Kraft. Dagegen verpflichtete sich der Fabrikant für ebenfalls 10 Jahre, den verfügbaren Personen der Gemeinde, 60—70 an der Zahl, Arbeit zu geben. Die Fabrik steht nun seit 1907, der Betrieb war stets ein regelmässiger und die Behandlung der Arbeiterinnen in jeder Beziehung zufriedenstellend. Die Arbeiterinnen erhielten je nach der Arbeit (Spulen, Winden, Weben) einen Monatslohn von 30—110 Fr.

Nehmen wir einen mittleren Verdienst von 70 Fr. pro Person und pro Monat an, so ergibt dies pro Person einen Jahresverdienst von $12 \times 70 = 840$ Fr., somit für 65 Personen $65 \times 840 = 54,600$ Fr. Jahresverdienst, abzüglich Bodenzins und elektrische Kraft.

Für Muotathal, dem ein feinjähriges Holz zur Verfügung steht, dürfte sich auch die Anlage einer Fabrik für feine Holzwaren eignen.

Andere Mittel, die direkt oder indirekt auf die Besserstellung der Heimarbeiter und verwandter Kreise einwirken könnten, sind: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, kantonale Fabrik-, Gewerbe- und Heimarbeitsinspektoren, bessere Handhabung des Lehrlingsgesetzes, Verbot des sogenannten Trucksystems, Einführung von Kontrollmarken zur Feststellung des Arbeitslohnes etc. etc.

Das wären in Kürze die Mittel, die wir vorläufig als die geeignetsten erachten, dem kleinen Landwirt und Heimarbeiter sein Gütchen zu erhalten und wenn möglich zu mehren, dem Besitzlosen aber wenigstens lohnende Arbeit zu verschaffen, ihn vor dem gänz-

lichen Versinken ins Proletariat zu retten und einem guten und biedern Völklein die angestammte Liebe zum eigenen Vaterland und den Glauben an menschliche und göttliche Gerechtigkeit zu erhalten.

Wir haben bereits schon darauf hingewiesen, dass die Heimarbeiter allein ihre Lage nicht verbessern können; denn hierzu braucht es vor allem Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im allgemeinen, es braucht Staatsunterstützung, und diese bedingt hinwieder einige Änderungen in der Art der bisherigen Förderung der Landwirtschaft, eventuell auch in der Verteilung der Alkoholgelder etc., und endlich ist eine geschlossene Organisation der Heimarbeiter selbst zu schaffen.

Zur Durchführung dieses Programmes sollte daher eine Kommission bestellt werden, bestehend aus Mit-

gliedern der h. Regierung und derjenigen Gemeindebeziehungsweise Bezirksräte, in deren Gemarkungen die Heimarbeit besonders zahlreich vertreten ist. Diese Kommission hätte vorerst die Heimarbeiter zu organisieren, welche dann ihrerseits ebenfalls eine Vertretung in dieselbe entsenden würden.

Einer derart zusammengesetzten Kommission sollte es nicht allzu schwer fallen, nach Prüfung aller in Betracht fallenden Faktoren für jeden Ort die passenden Mittel zu finden, um ohne allzu grosse Inanspruchnahme der Staatsfinanzen allen, die guten Willens sind, lohnende Arbeit zu verschaffen und damit dem Lande die Bürger zu erhalten, den Gemeinden die Armenlasten zu erleichtern und im Volke Wohlfahrt, Zufriedenheit und Glück zu verbreiten.

Beilage Nr. 2.

Die Entwicklung des schwyzerischen Lehrerseminars von 1856—1910.

Von Paul Diebolder, Seminardirektor, Schwyz.

I. Am 23. September 1842 erstattete der Erziehungsrat dem Kantonsrat einen Bericht, in welchem er betonte, dass der schwyzerischen Lehrerschaft eine gehörige *Seminarbildung* abgehe, was auf die Einheitlichkeit der Methode von schlimmem Einflusse sei.

Vom 16. September bis 15. Oktober 1844 wurde ein summarischer Unterrichtskurs in Einsiedeln abgehalten, welcher für die einen Lehrer ein Repetitionskurs und für die andern die dreijährige Seminarbildung ersetzen musste.

Auf den Herbst 1846 war ein weiterer Lehrkurs in Aussicht genommen, welcher aber wegen dem Sonderbund nicht zustande kam.

Mit der Rekonstituierung des Kantons im Jahre 1848 trat für das Schulwesen eine neue und wichtige Epoche ein.

Es erschien nämlich schon am 9. August 1848 eine neue Schulorganisation (G. S., I, S. 153), welche in § 39 bestimmte, dass der Erziehungsrat für einen angemessenen Unterricht der Primarlehrer zu sorgen habe.

Im Januar und April 1849 erschienen weiter die verschiedenen Instruktionen für den Kantonsschulinspektor, die Schulräte und die *Lehrer*, so dass das schwyzerische Volksschulwesen demjenigen der meisten Kantone wohl zur Seite gestellt werden durfte. (*Kothing, Das schwyzerische Lehrerseminar*, S. 5/7.)

II. Am 25. Juli 1848 vernahm der Regierungsrat, dass der am 7. Juni 1848 verstorbene Oberstlieutenant Jütz zugunsten der Volksbildung seines Heimatkantons ein bedeutendes Vermächtnis im Betrage von Fr. 50,000 gemacht habe, und besonders zu dem Zwecke, dass jungen Leuten des einen oder andern Geschlechtes, die sich in ihren Bezirken oder Gemeinden dem Lehrberufe widmen wollen, die Mittel zu ihrer *Ausbildung* an die Hand gegeben werden. Es lag klar vor, dass die Absicht des Stifters auf eine tüchtige Seminarbildung der Lehrer mittelst individueller Unterstützung ging. Schon am 8. Januar 1849 nahm der Regierungsrat die Idee der Gründung eines eigenen Lehrerseminars als Zielpunkt seiner Bestrebungen an, und

beauftragte er den Erziehungsrat, einen Plan für die Errichtung eines Lehrerseminars, verbunden mit einer Realschule, auszuarbeiten, wofür man das unbenützte Kollegium der Jesuiten in Schwyz zu verwenden beabsichtigte. Der Kantonsrat erteilte diesem Vorhaben am 18. Juli 1850 die Genehmigung.

Die Idee der Errichtung eines eigenen Lehrerseminars kam wegen Unterhandlungen seitens der Regierung mit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft betreffend den Vollzug des Testaments in den nächsten Jahren nicht zur Ausführung, und wurde dieselbe erst wieder im Frühling 1855 mit erhöhtem Eifer aufgegriffen. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft freute sich über diesen Gedanken und beglückwünschte diese neue Erscheinung des Fortschrittes. Der Seminarplan selbst wurde der gemeinnützigen Gesellschaft am 2. Oktober 1856 vorgelegt und von derselben genehmigt, während schon im Januar 1856 das bezügliche Baubudget vom Kantonsrat genehmigt und im April gleichen Jahres bereits ein Pachtvertrag um die Liegenschaft „Seehof“ abgeschlossen wurde auf die Dauer von 10 Jahren, um das Haus zum Seehof in Seewen als Seminar zu benützen. Am 3. November 1856 wurde das Seminar faktisch eröffnet, während die feierliche Eröffnung erst am 16. November 1856 stattfand.

III. Schon am 15. November 1859 betonte die Seminardirektion die Notwendigkeit eines Neubaus. Im Oktober 1860 wurden Unterhandlungen angeknüpft mit den benachbarten Kantonen, einenteils um eine Beteiligung an einem Neubau zu erwirken, andernteils um der Anstalt die Frequenz zu sichern.

Der erste Gesichtspunkt fand keinen Anklang. Bezüglich des zweiten Gesichtspunktes hingegen wurde von den Nachbarkantonen die Zusicherung gegeben, dass Lehramtskandidaten gerne der hiesigen Anstalt zugewiesen werden, solange man mit dem Gang derselben einverstanden sei.

Infolge Ablaufs des Pachtvertrages und mangelhafter Räumlichkeiten im Seehof in Seewen beschloss der Kantonsrat am 3. August 1865: „Der Regierungsrat wird beauftragt, an geeigneter Stelle innert der Gemeinde Schwyz ein neues Seminargebäude zu erstellen“. Die Baute wurde im Frühjahr 1867 begonnen, und zwar in *Rickenbach*, wo das Seminar heute

sich noch befindet. Die feierliche Eröffnung des Seminars in Rickenbach selbst fand am 4. November 1868 statt, auf welche hin Dr. M. Kothing eine Denkschrift herausgab, welche er mit folgenden schönen Worten schloss:

„Das schwyzerische Lehrerseminar, beziehungsweise eine durch dasselbe gegründete, gesunde und kräftige Volksschule, kann und soll ein wirksames Mittel werden zur intellektuellen und sittlichen Hebung nicht nur der angrenzenden, sondern auch der durch Gemeinsamkeit der Bedürfnisse und Interessen mit Schwyz verbundenen Kantone. Dieser Zweck ist erreichbar auf den bestehenden Grundlagen und bei allseitiger Handreichung in aufrichtig eidgenössischer Gesinnung.“ (Vergl. auch Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz, II. Bd., S. 449.)

IV. Im Schuljahr 1906/07 wurde den bisherigen drei Seminarkursen ein IV. Kurs beigelegt (Rech. B. 1906, S. 179).

Am 15. November 1906 wurde das 50jährige Jubiläum des Bestandes des Lehrerseminars gefeiert (Rech. B. 1906, S. 180).

V. Was die *Statistik* anbelangt, so ist der Denkschrift von Kothing folgendes zu entnehmen:

Im Zeitraum von 1856—1868 besuchten 130 Zöglinge das Lehrerseminar, die sich auf folgende Kantone verteilen: Schwyz 72, Glarus 12, Nidwalden 10, St. Gallen 10, Zug 7, Obwalden 5, Freiburg und Uri je 4, Aargau 2, Bern, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Graubünden je 1.

Auf Grund der noch teilweise vorhandenen Jahresberichte des Lehrerseminars und speziell auf Grund der Jahresberichte des Erziehungsdepartementes mag im nachfolgenden eine Aufstellung der Zahl der Zöglinge erfolgen, und zwar ihrer Heimatzugehörigkeit nach.

Die Ausscheidung der Kantonsbürger des Kantons Schwyz in tabellarischer Übersicht in *Bezirksbürger* ist nur für einzelne Jahre möglich, nämlich für die Jahre 1867—1874 und von 1881—1886, sowie von 1890—1896, weshalb dieselbe unterbleiben mag.

Ebenso lässt sich nicht eruieren, *wie viele* Zöglinge im gesamten aus den einzelnen Kantonen und dem Ausland von 1856—1911 im Lehrerseminar des Kantons Schwyz sich aufgehalten haben.

Jahr	Kantons- bürger	Schweizerbürger																	Ausländer				Total		
	Schwyz	Aargau	Appenzel A.-Rh.	Appenzel L.-Rh.	Baselst.	Bern	Freiburg	Glarus	Graubünden	Luzern	Nidwalden	Obwalden	Schaffhausen	Solothurn	St. Gallen	Tessin	Thurgau	Uri	Zug	Zürich	Baden	Elsass		Frankreich	Lichtenstein
1857	24	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	28
1858	21	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	26
1859	16	—	—	1	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	29
1860	17	—	—	1	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	28
1861	19	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	2	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	30
1862	17	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	30
1863	12	—	—	—	—	—	—	6	1	—	1	—	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	—	—	26
1864	9	—	—	—	—	1	1	4	—	—	2	—	1	—	4	—	—	2	2	—	—	—	—	—	26
1865	6	1	—	—	—	1	1	3	—	—	4	—	1	—	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	23
1866	8	1	—	—	—	—	3	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	17
1867	9	2	—	—	—	—	2	3	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	21
1868	14	—	—	—	—	—	2	4	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	27
1869	18	—	—	—	—	—	6	3	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	35
1870	17	—	—	—	—	—	3	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	32
1871	14	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	—	—	30
1872	13	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	28
1873	14	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	—	—	30
1874	17	—	—	—	—	—	2	2	2	—	2	2	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	—	—	37
1875	14	2	4	—	—	—	4	2	2	1	5	3	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	1	—	50
1876	17	3	5	—	—	—	4	9	2	—	5	2	—	—	8	—	—	3	6	—	—	—	—	1	65
1877	16	5	—	3	—	—	4	10	2	1	2	2	—	—	8	—	—	2	7	—	—	—	—	—	62
1878	17	5	2	—	—	—	3	8	1	3	2	3	—	—	11	—	—	4	7	—	—	—	—	—	66
1879	15	4	—	2	1	—	2	3	1	2	—	5	—	—	8	—	—	2	5	—	—	—	—	—	50
1880	23	2	—	1	1	—	2	1	1	1	1	3	—	—	7	—	—	3	3	—	—	—	—	—	49
1881	18	2	—	1	1	—	2	1	—	1	2	1	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	—	—	37
1882	17	—	—	2	—	—	1	1	—	—	1	2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—	29
1883	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	14
1884	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10
1885	9	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	13
1886	13	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	23
1887	21	—	—	1	—	—	—	4	4	1	1	—	—	—	2	—	1	—	2	1	—	—	—	—	38
1888	22	—	—	1	—	—	—	4	5	2	2	—	—	—	3	—	1	1	2	—	—	—	—	—	43
1889	18	—	1	1	—	—	1	5	6	3	1	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	41
1890	19	—	—	5	—	—	1	3	4	1	1	1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	4	—	43
1891	22	—	—	6	—	—	1	5	3	—	—	—	1	—	2	—	—	2	—	1	—	—	—	—	44
1892	22	—	—	5	—	—	1	5	4	—	—	—	3	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	45
1893	21	—	—	1	—	—	—	4	6	—	1	3	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	—	—	43
1894	21	1	—	1	—	—	—	4	3	—	2	2	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	41
1895	19	—	—	1	—	—	—	3	6	—	2	3	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	39
1896	21	1	—	1	—	—	1	—	6	—	2	2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	37
1897	21	1	—	1	—	—	1	1	3	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	33
1898	24	1	—	1	—	—	2	2	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
1899	25	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	35
1900	21	—	—	—	—	1	2	3	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	32
1901	20	—	—	—	—	—	1	2	2	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	30
1902	19	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	30
1903	21	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	1	—	2	—	1	—	1	33
1904	17	2	—	—	—	—	3	5	2	—	—	—	—	—	3	2	—	1	—	1	—	—	1	—	37
1905	23	2	—	—	—	—	4	5	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	1	—	2	—	—	46
1906	19	2	—	—	—	—	2	6	3	—	—	—	—	—	1	3	—	5	2	1 ¹⁾	—	—	1	—	45
1907	22	1	—	—	—	—	2	6	2	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	40
1908	21	1	—	—	—	—	1	2	3	3	—	—	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	—	—	40
1909	27	—	—	—	—	—	—	3	—	5	1	—	—	—	1	1	—	5	1	—	—	—	—	—	44
1910	23	—	—	1	—	—	—	4	1	2	1	—	—	—	1	2	—	1	4	—	—	—	—	—	40

1) Bayer.

Die Kosten der im Kanton Schwyz erstellten und subventionierten Bachverbauungen von 1881—1911.

Von Robert Mächler, cand. jur., Altendorf.

I. Geschichtliches.

Was das Geschichtliche über die Wasserbaupolizei anbelangt im alten Lande Schwyz, so mag hingewiesen werden auf die sehr interessante Arbeit von Balthasar Aufdermaur, betitelt: Wasserbaupolizei und Waldschutz, erschienen in den Mitteilungen des hist. Vereins, Heft 5.

II. Kantonsverfassung und Wasserbauten.

Die Auszahlung von Subventionen an Wasserbauten gründet sich im Kanton Schwyz lediglich auf gesetzliche Bestimmungen und nicht auf verfassungsrechtliche, wie dies z. B. im Kanton St. Gallen der Fall ist, wo Art. 16 der Kantonsverfassung lautet:

„Der Staat leistet Beiträge an die Korrektion von Gewässern, an Entsempfungen, Aufforstungen und Güterzusammenlegungen. Er sorgt für die kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung notwendiger Schutzbauten gegen gemeinschädliche Gewässer und anderweitige Elementargewalten.

Für die Aufführung und den Unterhalt notwendiger Schutzbauten kann der Staat den Beteiligten angemessene Unterstützung gewähren; ausnahmsweise kann er auch den Bau und den Unterhalt solcher Schutzbauten unter angemessener Inanspruchnahme der Beteiligten übernehmen.“

Einzig der Entwurf der schwyzerischen Verfassung vom 18. November 1897 bestimmte in Art. 15:

„Dem Staat steht die Aufsicht über das Forstwesen und den *Wasserbau* zu unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen.“

Der Entwurf der Kommission zu dieser Verfassung ging weiter mit der in Art. 16 aufgenommenen Bestimmung:

„Der Staat beaufsichtigt das Forstwesen, sowie die Korrektion von Gewässern, Entsempfungen und Aufforstungen und fördert dieselben durch angemessene Unterstützung.“

In diesem Entwurfe wird also nicht bloss das Aufsichtsrecht über den eigentlichen Wasserbau, sondern auch über Entwässerungen dem Staate zugeschrieben und weiter wird auch dem Gedanken der staatlichen

Unterstützung von Wasserbauten gebührend Ausdruck verliehen. (Protokoll des Verfassungsrates von 1896/97 Schwyz, 1898, S. 50, 51, 53, 164, 165 und die Verfassung vom 18. Februar 1848 (GS 1 51), vom 11. Juni 1876 (Rev. GS 1 33) und vom 23. Oktober 1898/11. März 1900 (GS n. F. 3 161.)

III. Kantonale Gesetzgebung und Wasserbauten.

Die Verabfolgung von Beiträgen des Kantons an Wasserbauten gründet sich lediglich auf die kantonale Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1879 (Rev. GS 2 323), indem § 7 dieser Verordnung lautet:

„An grössere, kostspielige, dringend notwendige Bauten, deren Kosten die Pflichtigen übermässig belasten, leistet der Staat einen Beitrag, welcher je- weilen vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates bestimmt wird.“

In der Absicht, das Verfahren bei Einleitung und Durchführung von Bachverbauungen und Korrekturen zu regeln, wurde am 13. Januar 1882 mittels Regierungsratsbeschluss ein Ausführungsreglement erlassen (Rev. GS 2 326), in welchem u. a. auch Bestimmungen enthalten sind über den Perimeter.

Am 1. Dezember 1897 wurde der bisherige § 2 der Vollziehungsverordnung, lautend:

„Die im Gebiete des Kantons befindlichen Gewässer und Rufen, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen, sollen, soweit die Örtlichkeit und Mittel es gestatten, verbaut und auf zweckentsprechende Weise sicher gestellt werden. Zu diesen Versicherungsbauten bei Wildbächen gehört insbesondere auch die zweckmässige Bepflanzung und Aufforstung der Uferhalden und Quellengebiete“,

durch den Zusatz „sowie Entwässerungsarbeiten zum Zwecke der Verhinderung von Bodenbewegungen“ erweitert (GS n. F. 2 432 und Rechenschaftsbericht 1897 99).

Nachdem schon am 23. November 1892 im Kantonsrat ein Postulat auf Abänderung des Ausführungs-

reglementes vom 13. Januar 1882 gestellt und der Bezirksrat Schwyz im gleichen Sinne beim Regierungsrat im Jahre 1896 vorstellig wurde, trat der Regierungsrat am 7. September 1898 auf eine Revision des Ausführungsreglementes ein (GS n. F. 3 51).

IV. Statistik.

a. Bundesbeiträge. Die vom Bunde subventionierten Korrekturen lassen sich in 4 Kategorien einteilen:

1. In die Verbauungen der Wildbäche, welche Verbauungen in bedeutender Anzahl in der ganzen Schweiz vertreten sind und den Zweck haben, den Bodenbewegungen und der daherigen Geschiebsbildung zu begegnen;
2. in die besonders am obern Lauf der Gewässer vorkommenden lokalen Schutzbauten, welche, indem sie planmässig als Teile eines ausgedehnten Korrektionswerkes erstellt werden, sich nach und nach zur vollständigen Ausführung desselben aneinander reihen;
3. in die Anlegung von Entsumpfungs- und Entwässerungskanälen;
4. in diejenigen der grössern Gewässerkorrekturen, welche als einheitliche Unternehmungen zur Ausführung gelangen.

(Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz II, S. 370 und IV. Bd., Supplement S. 185; Salis, Die Wildbachverbauungen in der Schweiz.)

In der Tabelle I folgt nun nach Angaben des Oberbauinspektorates eine Zusammenstellung der ausbezählten Bundesbeiträge nebst der Kostenvoranschläge und der Ausführungskosten.

b. Kantonsbeiträge. In der Tabelle II folgt eine Zusammenstellung der Beiträge des Kantons an die Wasserverbauungen. Daraus ergibt sich, dass der Kanton im ganzen Fr. 253,079. 83 ausgegeben hat. In der Tabelle II b folgt eine Ausscheidung der Kantonsbeiträge nach den einzelnen Objekten (Bächen).

Inbegriffen sind dabei auch die Kosten für die Vollendung des Linthwerkes, an welchen die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen partizipieren nebst dem Bunde. Schwyz beschloss die Tragung der Kosten im Betrage von Fr. 22,500 in jährlichen Raten von Fr. 1500 zahlbar, also im ganzen in 15 Raten. Die Bezahlung der 15. und letzten Rate erfolgte im Jahre 1911, während die 1. Rate schon im Jahre 1897 entrichtet wurde.

Grosse Lasten hat der Kanton übernommen mit dem Beschluss des Kantonsrates vom 30. November 1910, Lasten, welche die bisherigen Lasten und Ausgaben für die Wasserbauten mehr als um das Doppelte übersteigen. Es handelt sich nämlich um den Beschluss

betreffend Leistung eines Staatsbeitrages an die Korrektion und Verbauung der Starzlen und der Muota von oberhalb Muotathal bis zum Vierwaldstättersee. Der Kostenvoranschlag beziffert sich nämlich auf Fr. 2,600,000, woran der Kanton 20 % leistet = Fr. 520,000.

c. Bezirksbeiträge, sowie Beiträge der Gemeinden und Privaten. Die Zusammenstellung der Beiträge der Bezirke und der Gemeinden in tabellarischer Übersicht war leider nicht möglich, weil das dazu erforderliche Material mangelt. Deshalb konnte auch keine Aufstellung darüber erfolgen, was der Perimeter an die Wasserbauten bezahlt hat während diesen 30 Jahren.

Tabelle II a.

Jahr	Beitrag des Kantons				
	Plan- aufnahme	Wasser- bauten	Linth- werk	Muota	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1880	1,781. 50	—	—	—	1,781. 50
1881	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—
1883	4,058. 55	—	—	—	4,058. 55
1884	954. 60	22,809. 37	—	—	23,763. 97
1885	533. 75	7,807. 30	—	—	8,341. 05
1886	1,410. 70	7,283. 98	—	—	8,694. 68
1887	718. 50	13,032. 26	—	—	13,750. 76
1888	239. 20	10,599. 20	—	—	10,838. 40
1889	140. 90	8,468. 57	—	—	8,609. 47
1890	50. —	6,357. 13	—	—	6,407. 13
1891	72. 70	2,172. 67	—	—	2,245. 37
1892	1) 692. —	2,442. 09	—	—	3,134. 09
1893	89. 30	1,812. 99	—	—	1,902. 29
1894	379. 05	4,519. 98	—	—	4,899. 03
1895	614. 20	5,791. 66	—	—	6,405. 86
1896	57. 75	4,125. —	—	—	4,182. 75
1897	—	6,141. 90	1500	—	7,641. 90
1898	—	7,029. 45	1500	—	8,529. 45
1899	60. 15	4,669. 53	1500	—	6,229. 68
1900	—	5,759. 25	1500	—	7,259. 25
1901	385. 32	5,641. 92	1500	—	7,527. 24
1902	35. —	8,143. 95	1500	—	9,678. 95
1903	41. 55	6,173. 10	1500	—	7,714. 65
1904	129. 01	2,731. 12	1500	—	4,360. 13
1905	964. 75	8,268. 93	1500	—	10,733. 68
1906	—	11,729. 34	1500	—	13,229. 34
1907	276. 45	12,618. 10	1500	—	14,394. 55
1908	125. 70	12,868. 48	1500	—	14,494. 18
1909	189. 90	10,698. 64	1500	—	12,388. 54
1910	103. 52	6,990. 24	1500	12,571. 13	21,164. 89
Total	14,104. 05	206,686. 15	21,000	12,571. 13	254,361. 33

1) Fr. 322 für Notariat.

Name	Erbant anno	Kosten- voranschlag	Ausführungs- kosten	Beitrag des Bundes	
		Fr.	Fr.	%	Fr.
1. <i>Steinbach</i> bei Einsiedeln	1883	60,000	60,000. —	40	24,000. —
	1890	50,000	50,000. —	40	20,000. —
	1892	20,000	20,000. —	50	10,000. —
	1894/1900	40,000	41,323. 39	50	19,999. 60
2. <i>Kirchen-Schlierenbach</i> , Innerthal . .	1881	105,000	105,000. —	40	42,000. —
	1885	55,000	55,298. 51	40	22,000. —
	1893	154,000	155,408. 81	50	77,000. —
3. <i>Spreitenbach</i> , Lachen	1883	125,000	134,423. 07	40	50,000. —
	1885	5,000	?	?	?
	1887	90,000	90,000. —	40	36,000. —
	1890	10,000	10,000. —	40	4,000. —
	1892	100,000	99,999. 52	40	50,000. —
4. <i>Kessibach</i> , Altendorf	1884/1895	53,000	53,141. 98	40	21,200. —
5. <i>Mosenbach</i> , Galgenen	1887/1901	50,000	47,987. 50	40	19,195. —
6. <i>Rütibach</i> , Reichenburg	1894	250,000	211,396. 51	50	105,550. —
7. <i>Tobelbach</i> , Schwyz	1883	30,000	30,993. 50	40	12,397. 40
	1886	8,000	8,000. —	40	3,200. —
	1902	35,000	24,704. 35	40	9,880. —
8. <i>Tiefenbach</i> , Gersau	1883	8,861	9,069. —	33 ¹ / ₃	3,023. —
	1898	21,000	20,980. 40	40	8,392. 16
9. <i>Aabach</i> , Steinen	1883	22,000	22,106. 75	40	8,800. —
	1908	20,000	—	40	—
10. <i>Hundsbulbach</i> , Ibergereg	1885/1887	9,470	12,225. 52	40	3,788. —
11. <i>Stüflenbach</i> , Wäggit	1884/1903	20,000	15,965. 31	40	6,386. 10
	1905	10,000	3,047. 95	50	1,500. —
12. <i>Spreiten-Mosenbach</i> , Ableitung . .	1889/1892	28,500	28,496. 43	33 ¹ / ₃	9,498. 81
13. <i>Aabach</i> , Sattel	1897/1898	14,000	14,955. 70	40	5,600. —
14. <i>Seewern</i> , Schwyz	1897/1901	24,000	25,230. 32	40	9,600. —
15. <i>Aa</i> bei Lachen	1901/1907	28,000	24,091. 51	40	9,630. —
16. <i>Aa</i> in Vorderthal	1901/1905	12,700	12,725. 73	40	5,080. —
	1904	18,000	6,437. 62	40	2,575. —
17. <i>Aa</i> in Innerthal	1901/1902	5,000	4,993. —	40	1,997. 20
18. <i>Rossweidbach</i> , Euthal	1902/1907	20,000	19,999. 98	50	10,000. —
19. <i>Zauggen- und Teufrunsbach</i>	1905	20,000	4,520. 73	50	2,260. —
20. <i>Sihl</i> , I. Abteilung	1904	100,000	75,210. 33	50	37,600. —
21. <i>Aa</i> bei Wangen	1904	80,000	69,548. 11	40	27,800. —
22. <i>Rütlibach</i> , Arth	1905	70,000	70,000. —	40	28,000. —
	1907	12,000	5,669. 30	40	2,267. 72
23. <i>Weisstannen-Stöckweidbach</i>	1904	50,000	26,108. 55	50	13,000. —
24. <i>Sihl</i> , II. Abteilung	1906	92,000	37,350. 77	50	18,600. —
25. <i>Küppelbach</i> , Steinen	1909	12,000	11,389. 05	40	4,555. 60
26. <i>Kratzerlibach</i>	1907	12,000	6,006. 40	50	3,000. —
27. <i>Biber</i>	1909	30,000	3,503. 10	40	1,400. —
	1911	12,500	—	40	—
28. <i>Wellkessibach</i>	1907	25,000	17,619. 87	50	8,800. —
Total			1,744,929. 57		759,575. 59

Tabelle IIb.

Name der Bachverbauung	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kirchen-Schlierenbach, Innerthal . . .	—	8,054. 35	3564. 50	4348. 61	4,290. 22	2,768. 11	931. 50	42. 71	—	—	—	2183. 45	3591. 66	1925. —	1903. 20
2. Spreitenbach, Lachen	—	11,462. 87	2712. 90	495. 61	3,169. 28	4,504. 17	2675. 91	2540. 01	—	—	1200. —	1200. —	1200. —	1200. —	1200. —
3. Tobelbach, Schwyz	—	3,292. 15	307. 85	—	960. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Kessibach, Altendorf	—	—	1222. 05	1045. 30	1,256. 38	722. 47	1373. 82	257. 89	—	—	251. 39	230. 70	—	—	—
5. Steinbach, Einsiedeln	—	—	—	1394. 46	2,014. 86	2,202. 51	2633. 61	2994. 80	1727. 10	2105. 83	—	526. 83	1000. —	1000. —	1000. —
6. Mosenbach, Galgenen	—	—	—	—	1,341. 58	401. 94	853. 73	521. 72	445. 57	336. 26	361. 60	379. —	—	—	313. 40
7. Aabach, Sattel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1725. 30
8. Linthwerk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500. —
9. Seewern, Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Dorfbach, Gersau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Rütibach, Reichenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Aa in Vorder- und Innerthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Sihl, Studen, I. Abteilung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Rossweidbach, Euthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Zauggen-Teufrunsbach, Altendorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Weisstannen- u. Stöckweidbach, Euthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Sihl, Studen, II. Abteilung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Aa, Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Wellkessibach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Kratzerlibach, Vorderthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Ütenbach, Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Käppelibach, Steinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Muota, Muotathal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>I. Wasserbauten ohne Linthwerk</i>	—	22,809. 37	7807. 30	7283. 98	13,032. 26	10,599. 20	8468. 57	6357. 13	2172. 67	2442. 09	1812. 99	4519. 66	5791. 98	4125. —	6141. 90
<i>II. Linthwerk</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500. —
<i>III. Planaufnahmen</i>	4058. 55	954. 60	533. 75	1410. 70	718. 50	239. 20	140. 90	50. —	72. 70	692. —	89. 30	379. 05	614. 20	57. 75	—
Total	4058. 55	23,763. 97	8341. 05	8694. 68	13,750. 76	10,838. 40	8609. 47	6407. 13	2245. 37	3134. 09	1902. 29	4899. 03	6405. 86	4182. 75	7641. 90

Name der Bachverbanung	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kirchen-Schlierenbach, Innerthal . . .	1726. 70	1224. 85	1070. 75	2672. 42	1550. 07	2056. 70	1542. 17	492. 68	1,106. 06	—	—	—	—	47,099. 95
2. Spreitenbach, Lachen	1200. —	1200. —	1200. —	1200. —	231. —	211. 75	67. 50	112. 80	387. 07	361. 16	333. 04	177. —	467. 38	40,536. 57
3. Tobelbach, Schwyz	—	—	—	—	735. 19	1746. 90	482. 45	—	—	—	—	—	—	7,524. 54
4. Kessibach, Altendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,360. —
5. Steinbach, Einsiedeln	1000. —	1000. —	1000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21,600. —
6. Mosenbach, Galgenen	128. 05	344. 68	241. 44	89. 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,758. 47
7. Aabach, Sattel	1774. 70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,500. —
8. Linthwerk	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	21,000. —
9. Seewern, Schwyz	1200. —	—	—	1680. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,880. —
10. Dorfbach, Gersau	—	900. —	2247. 06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,147. 06
11. Rütibach, Reichenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	8,278. 81	6,050. 34	5,659. 71	3,273. 98	2,104. 72	25,367. 56
12. Aa in Vorder- und Innerthal . . .	—	—	—	—	1627. 69	851. 50	—	924. 30	64. 80	—	151. 60	—	—	3,619. 54
13. Sihl, Studen, I. Abteilung	—	—	—	—	4000. —	—	—	6,028. 05	—	2,641. 38	1,072. 63	2,828. 84	—	16,570. 90
14. Rossweidbach, Euthal	—	—	—	—	—	1360. 60	638. 70	711. 15	—	343. 52	—	—	—	2,999. 97
15. Zauggen-Teufrunsbach, Altendorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	264. 19	98. 65	105. 63	74. 02	—	542. 49
16. Weisstannen- u. Stöckweidbach, Euthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	665. 35	—	953. 61	2,297. 30	3,916. 26
17. Sihl, Studen, II. Abteilung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,553. 23	—	—	1,553. 23
18. Aa, Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	1,574. 41	1,352. 45	3,059. 47	2,385. 23	352. 37	8,723. 93
19. Wellkessibach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,105. 25	933. 17	—	604. 56	2,642. 98
20. Kratzerlibach, Vorderthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900. 96	—	900. 96
21. Uetenbach, Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105. —	—	105. —
22. Käppelbach, Steinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,163. 91	1,163. 91
23. Muota, Muotathal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,571. 13	12,571. 13
<i>I. Wasserbauten ohne Linthwerk</i>	7029. 45	4669. 53	5759. 25	5641. 92	8143. 95	6173. 10	2731. 12	8,268. 93	11,729. 34	12,618. 10	12,868. 48	10,698. 64	21,164. 89	
<i>II. Linthwerk</i>	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	1,500. —	
<i>III. Planaufnahmen</i>	—	60. 15	—	385. 32	35. —	41. 55	129. 01	964. 75	—	276. 45	125. 70	189. 90	103. 52	
Total	8259. 45	6229. 68	7259. 25	7527. 24	9678. 95	7714. 65	4360. 13	10,733. 68	13,229. 34	14,394. 55	14,494. 18	12,388. 54	8,593. 76	

Die Lehrerkassa des Kantons Schwyz.

Von Franz Marty, Lehrer, Schwyz.

I. Zur Verbesserung der sozialen Lage haben sich die Primar- und Sekundarlehrer des Kantons Schwyz in einem Vereine zusammengetan zum Zwecke „der Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer und deren Witwen und Waisen“. Zwar dauerten die Erörterungen in den verschiedenen Konferenzen volle 15 Jahre, bis der Erziehungsrat sich der Sache annahm und die grundlegenden *Statuten* entwarf.

Die ersten Statuten des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer datieren vom 25. Juli 1867.

Danach ist der Eintritt in den Verein für alle Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes obligatorisch.

Der Austritt aus dem Verein steht denjenigen Mitgliedern ohne Rückvergütung aus dem Verein frei, die den Kanton verlassen oder die dem Lehrerberufe entsagen.

Ein Lehrer, dem von zuständiger Behörde das Lehrpatent entzogen wird, verliert dadurch alle Ansprüche auf Unterstützung des Vereins (§ 4).

Das Vermögen des Vereins wird (§ 5) gebildet aus:

1. Den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. Jedes Mitglied zahlt als Jahresbeitrag Fr. 5. Wer über Fr. 800 bares Einkommen bezieht, bezahlt nebst den Fr. 5 von jedem Fr. 100 mehr jährlich Fr. 1. Wer 20 Jahre nacheinander seine Beiträge richtig geleistet, ist der Beitragspflicht enthoben.
2. Den Zinsen der angelegten Gelder.
3. Den Beiträgen der Staatskassa und jenen der Jützischen Direktion.
4. Den Stipendien-Rückzahlungen solcher Lehrer, die Unterstützungen aus dem Jützischen Fonds empfangen, dagegen aber ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. (Jeder Lehrer, der solche Stipendien genossen, ist verpflichtet, mindestens 5 Jahre im Kanton Schwyz Schule zu halten.)
5. Den Bussen bei Lehrerkonferenzen und bei nachlässiger Leistung der Beiträge.
6. Den freiwilligen Zuschüssen, Schenkungen usw.

Über die Verwendung des Vermögens bestimmen die Statuten:

Zur Unterstützung der Mitglieder dürfen, wenn das Kapital auf Fr. 5000 angewachsen ist, verwendet werden:

1. die Zinsen vom sämtlichem Kapital des Vereins;
2. drei Vierteile der Jahresbeiträge der Mitglieder.

Alle übrigen Einnahmen müssen kapitalisiert werden.

Aus den verfügbaren Geldern werden unterstützt:

1. diejenigen Lehrer, welche wegen vorgerücktem Alter oder wegen andauerndem körperlichen oder geistigen Unvermögen eine Lehrerstelle nicht mehr bekleiden können;
2. die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Die Witwen verlieren ihre Unterstützung bei neuer Verheiratung, die Waisen mit erfülltem 16. Altersjahr.

Bei Unterstützungen werden berücksichtigt:

- a. Zahl der geleisteten Beiträge;
- b. Dienstjahre und Leistungen;
- c. Unterstützungsbedürftigkeit;
- d. Gutachten des Schulinspektors.

II. Bald machte sich das Bestreben nach *Revision* dieser Statuten geltend. Am 18. November 1874 traten die revidierten Statuten in Rechtskraft. Die Zahl der Mitgliederbeiträge wird in diesen Statuten von 20 auf 25 erhöht, und zwar werden die bei Eintritt der Nutzniessung noch ausstehenden Beiträge vom Nutzniessungsbetrage in Abzug gebracht. Ebenso wird die den Beginn der Unterstützung bestimmende Kapitalsumme von Fr. 5000 auf Fr. 10,000 erhöht. Sodann werden die Nutzniesser in zwei Kategorien eingeteilt, in solche mit einfachem und doppeltem Betrage.

Den *einfachen* Nutzungsbetrag beziehen:

- a. Mitglieder, die zur Zeit der Dividendenfestsetzung das 50. Altersjahr bereits erfüllt haben und dem Schuldienste noch obliegen können;
- b. Mitglieder, die vor erfülltem 50. Altersjahr zur Ausübung des Lehrerberufes durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden sind;
- c. kinderlose Witwen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt waren;

d. eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise.

Zum *doppelten* Nutzungsbetrage sind berechtigt:

- a. Mitglieder, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen dem Lehrerberufe nicht mehr obliegen können;
- b. Witwen mit einem oder mehreren Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Witwenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren. Für das Jahr der Wiederverheirathung sind Witwen noch bezugsberechtigt;
- c. mehrere hinterlassene Waisen zusammen.

In diesen Statuten fallen bei Berücksichtigung der Unterstützung billigerweise in Wegfall die Leistungen in der Schule und das Gutachten des Schulinspektors.

III. Am 29. Mai 1883 wurden die Statuten wiederum revidiert. Danach hat jedes Mitglied 30 Jahresbeiträge zu entrichten statt bisher 25. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr spätern Eintrittes den Jahresbeitrag in der Höhe, wie er bei seinem Eintritt bezahlt, nachzubezahlen. Jedes Mitglied hat bei seiner Verheirathung einen Extrabeitrag (Hochzeitstaxe) von Fr. 10 an die Lehrerkassa zu entrichten. Wer zur Zeit seines Eintrittes schon verheirathet ist, hat diesen Extrabeitrag nachzuzahlen. § 6 bestimmt: Mitglieder, welche dem Lehrerberuf entsagen, aber dennoch im Verein bleiben wollen, haben den Beitrag zu leisten, den sie zuletzt bezahlt haben; es soll derselbe jedoch wenigstens Fr. 7 betragen. Zur Ausbezahlung gelangen jährlich die Zinsen vom Vermögen und die Hälfte der Jahresbeiträge statt bisher drei Viertel.

Von 1884—1894 fielen die Zinsen eines Legates von Fr. 20,000 der Kassa zu im Gesamtbetrage von Fr. 7750. Eine weitere Hülfsquelle öffnete sich mit der eidgenössischen Schulsubvention im Jahr 1903. Der Beitrag aus der *Schulschubvention* beträgt im Minimum Fr. 1500. (§ 3 des Beschlusses des Kantonsrates vom 1. Dezember 1903.)

IV. Am 2. Januar 1905 wurden die Statuten wieder revidiert.

Diese Statutenrevision war wohl die tiefeingreifendste seit Gründung des Vereins. Der Mitgliederbeitrag wurde auf Fr. 25 erhöht, die Zahl der Beiträge aber auf 30 belassen. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. bis zum Eintrittsalter Fr. 25 nachzubezahlen. Die Hochzeitstaxe wurde auf Fr. 20 festgesetzt. Wie bisanhin steht der Austritt aus der Kassa denjenigen Mitgliedern frei, die den Kanton verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen. Dagegen werden sie nach den neuen Statuten berechtigt, die Hälfte ihrer einbezahlten Personalbeiträge innert Jahresfrist zinslos zurückzuverlangen, wenn

sie über 5 Jahre lang zur Kassa beitrugen. Als neue ordentliche Einnahme figurirt der Beitrag aus der Schulschubvention. Derselbe gelangt mit dem Jahreszins des Vermögens und der Hälfte der Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und der Jützischen Direktion zur Verteilung an die Nutzniesser.

Der Unterschied zwischen Nutzniesser mit einfachem und doppeltem Betrage wurde fallen gelassen, denn der neue § 9 lautet: Anrechte am jährlichen Nutzniessungsbetrage haben:

- a. mit 12 Teilen Mitglieder, die mit dem vollendeten 60. Altersjahr in den Ruhestand sich begeben und mindestens 20 Dienstjahre hinter sich haben;
- b. mit 12 Teilen Mitglieder, die nach 10jährigem Schuldienst durch körperliche oder geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind;
- c. mit 3—9 Teilen Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienst treten und deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Verwaltungsrat;
- d. mit 3 Teilen Mitglieder, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;
- e. mit 6 Teilen Mitglieder, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;
- f. mit 10 Teilen Mitglieder, die nach mehr als 30 Jahren Schuldienst freiwillig in den Ruhestand treten;
- g. mit 6 Teilen eine alleinstehende Lehrerswitwe;
- h. mit 9 Teilen eine Lehrerswitwe mit 1 oder 2 Kindern;
- i. mit 12 Teilen eine Lehrerswitwe mit 3 oder mehr Kindern;
- k. mit 6—12 Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers;
- l. mit 3—6 Teilen unterstützungsbedürftige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten 18. Altersjahr nutzungsberechtigt.

Wir ersehen aus diesem Verteilungsmodus das Bestreben, namentlich alte, invalide Lehrer, Lehrerswitwen und Waisen besser wie bisher zu unterstützen. Während Nutzniesser mit doppeltem Betrag im Jahre 1904 nur Fr. 240 erhielten, bekamen bezugsberechtigte Mitglieder mit 12 Teilen im Jahre 1905 Fr. 480. Allerdings trug dazu auch der Umstand bei, dass der Nutzniessungskonto nach Inkrafttreten der neuen Statuten eine Mehreinnahme von Fr. 2000 aufwies (Schulschubvention, höhere Mitgliederbeiträge). Mitglieder, die mit 50 Jahren zu einem einfachen Bezuge berechtigt waren, sind nach den neuen Statuten nicht schlechter gestellt.

Im Jahre 1904 erhielten sie mit einem einfachen Zug Fr. 120, im Jahre 1905 mit 3 Teilen ebensoviel.

Unter dem Einflusse dieser Statuten hat sich die Lehrerkassa in erfreulicher Weise weiter entwickelt, so dass sich die Mitglieder bei ihr weit günstiger stellen, als dies bei einer Rentenanstalt der Fall wäre.

V. *Zahl der Nutzniesser.* Im Jahre 1877 waren es 5 Nutzniesser, im Jahre 1888 10, 1890 25, 1905 28. Im Jahre 1905 erhielten 3 davon je 12 Teile, 18 je 6 Teile und 7 je 3 Teile à Fr. 40. Im Jahre 1910 waren es 35 Nutzniesser, da namentlich die unter lit. d angeführten Nutzungsberechtigten in Zunahme

begriffen sind. Ein Nutzniessungsteil betrug Fr. 42. Im ganzen hat die Lehrerkassa seit 1877 bis heute Fr. 94,874 an Nutzniessungen ausbezahlt.

Zum Gedeihen der Lehrerkassa trugen auch die schönen Schenkungen, die edle Gönner der Kassa machten, wesentlich bei. Die sämtlichen Vergabungen belaufen sich auf Fr. 21,197. 50.

* * *

Quellen: Dettling, Alois, Geschichte des Volksschulwesens im Kanton Schwyz von 1849—1909, Rechenschaftsberichte des Regierungsrates von 1848 bis 1911.

Tabellarische Übersicht über die Rechnungsabschlüsse der Lehrerkassa des Kantons Schwyz von 1868 bis 1911.

Jahr- gang	Einnahmen											Ausgaben				Ver- mögens- bestand
	der Mitglieder	des Kantons	der Jütz. Direktion	Rückzahlung von Stipendien	Schen- kungen	Beitrag aus der Schul- subvention	Zinsen	Hoch- zeits- taxen	Bussen	Gewinn- konto	Summa der Einnahmen	Nutz- niessung	Unkosten	Austritts- vergütungen und Verluste	Summa der Ausgaben	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1868	351.—	—	1,000.—	200.—	—	—	—	—	—	—	1,551.—	—	16.—	—	16.—	1,535.—
1869	341.—	500.—	—	250.—	—	—	68.75	—	—	—	1,159.75	—	15.25	—	15.25	2,679.50
1870	341.—	250.—	—	—	100.—	—	112.—	—	2.—	—	805.—	—	10.25	—	10.25	3,454.25
1871	321.—	250.—	—	300.—	70.—	—	144.50	—	—	—	1,085.50	—	9.25	—	9.25	4,530.50
1872	320.—	—	—	—	50.—	—	194.35	—	15.—	—	579.35	—	3.10	—	3.10	5,106.75
1873	311.—	300.—	—	550.—	—	—	214.50	—	8.—	—	1,383.50	—	1.40	—	1.40	6,488.85
1874	704.90	600.—	—	800.—	1,526.50	—	744.40	—	29.43	—	4,405.23	—	26.95	—	26.95	10,897.13
1875	420.—	300.—	—	275.—	—	—	473.60	—	10.—	—	1,478.60	—	18.—	800.—	818.—	11,557.73
1876	539.50	300.—	—	—	—	—	526.09	—	5.—	—	1,370.59	744.—	17.—	—	761.—	12,167.32
1877	567.—	300.—	—	—	51.—	—	550.50	—	10.—	—	1,478.50	900.—	37.35	—	937.35	12,708.47
1878	539.—	450.—	—	604.—	—	—	614.15	—	14.—	—	2,221.15	960.—	42.62	—	1,002.62	13,927.—
1879	614.70	450.—	100.—	566.—	—	—	629.15	—	2.—	81.75	2,443.60	1,020.—	59.71	—	1,079.71	15,290.89
1880	553.—	500.—	100.—	50.—	—	—	661.14	—	8.—	—	1,872.14	1,138.—	37.20	—	1,175.20	15,987.83
1881	642.—	500.—	100.—	—	2,002.—	—	714.28	—	39.79	—	3,998.07	1,014.—	40.55	—	1,054.55	18,931.55
1882	719.15	500.—	100.—	400.—	1,000.—	—	792.08	—	24.53	—	3,535.76	1,210.—	51.90	—	1,261.90	21,215.56
1883	888.50	500.—	100.—	—	40.—	—	975.21	—	42.—	—	2,545.71	1,155.—	51.25	—	1,206.25	22,555.02
1884	724.50	500.—	100.—	—	—	—	1,827.15	—	13.—	—	3,164.65	1,248.—	63.60	—	1,311.60	24,478.07
1885	604.50	500.—	100.—	—	1,960.—	—	1,057.15	40.—	2.—	—	4,263.65	1,375.—	74.70	—	1,449.70	27,232.02
1886	607.—	500.—	100.—	—	1,200.—	—	1,150.90	—	4.—	—	3,561.90	1,368.—	59.85	—	1,427.85	29,366.07
1887	673.—	500.—	100.—	113.70	978.—	—	1,205.85	10.—	8.—	—	3,588.55	1,450.—	62.50	—	1,512.50	31,442.12
1888	533.—	500.—	100.—	300.—	867.—	—	1,269.90	—	4.—	67.—	3,640.90	1,541.—	42.05	—	1,583.05	33,399.97
1889	589.—	500.—	100.—	—	926.—	—	1,362.—	20.—	—	49.—	3,546.—	1,550.—	67.10	—	1,617.10	35,428.87
1890	600.—	500.—	150.—	—	1,400.—	—	1,393.65	40.—	—	—	4,083.65	1,804.—	56.05	—	1,860.05	37,652.47
1891	644.—	500.—	100.—	—	833.—	—	1,427.73	50.—	—	—	3,554.73	1,615.—	75.25	—	1,690.25	39,516.95
1892	568.—	1,000.—	100.—	—	800.—	—	1,566.02	10.—	—	—	4,044.02	1,710.—	71.—	—	1,781.—	41,779.97
1893	601.—	1,000.—	100.—	400.—	685.—	—	1,611.44	20.—	—	—	4,417.44	1,848.—	103.35	—	1,951.35	44,246.46
1894	632.—	1,500.—	100.—	—	895.—	—	1,421.62	10.—	—	—	4,558.62	1,920.—	66.70	—	1,986.70	46,818.38
1895	845.—	1,500.—	100.—	—	2,000.—	—	1,559.14	—	—	—	6,004.14	2,050.—	70.—	—	2,120.—	50,702.52
1896	851.—	1,500.—	100.—	500.—	—	—	1,675.18	20.—	—	—	4,646.18	2,376.—	78.75	—	2,454.75	52,893.95
1897	749.—	2,000.—	100.—	—	12.—	—	1,816.03	10.—	—	—	4,687.03	2,523.—	79.60	—	2,602.60	54,978.38
1898	798.—	2,000.—	100.—	250.—	—	—	1,948.33	10.—	—	—	5,106.33	2,604.—	124.—	—	2,728.—	57,356.71
1899	784.—	2,000.—	200.—	—	3.—	—	2,201.33	30.—	—	—	5,215.33	2,744.—	67.10	119.—	2,930.10	59,650.94
1900	697.—	2,000.—	200.—	—	—	—	2,200.—	10.—	—	—	5,110.—	2,850.—	96.45	—	2,946.45	61,735.70
1901	792.—	2,000.—	250.—	—	—	—	2,254.45	40.—	—	—	5,336.45	2,850.—	62.20	—	2,912.20	64,229.95
1902	746.—	2,000.—	250.—	100.—	—	—	2,351.36	20.—	—	—	5,467.36	3,135.—	41.30	—	3,176.30	66,521.01
1903	856.—	2,000.—	250.—	130.—	110.—	1,680.—	2,468.28	—	—	—	7,494.28	2,800.—	66.50	—	2,866.50	69,218.79
1904	1,675.— ¹⁾	2,000.—	300.—	—	200.—	1,650.—	2,553.35	40.—	—	—	8,418.35	4,800.—	161.—	47.50	5,008.50	74,508.64
1905	1,848.—	2,000.—	250.—	—	1,699.—	1,500.—	2,674.65	20.—	—	—	9,991.65	{ 6,400.— ²⁾ 6,216.— }	167.45	—	12,983.45	71,507.84
1906	1,735.—	2,000.—	—	—	50.—	1,500.—	2,843.59	80.—	—	—	8,208.59	6,612.—	243.70	—	6,855.70	72,860.73
1907	1,650.—	2,000.—	200.—	—	640.—	1,500.—	2,918.21	40.—	5.—	—	8,953.21	6,264.—	171.45	92.—	6,527.45	75,286.49
1908	1,650.—	4,000.—	200.—	—	50.—	1,500.—	3,006.38	40.—	4.—	—	10,450.38	7,320.—	198.10	85.—	7,603.10	78,133.77
1909	1,950.—	4,000.—	200.—	125.—	1,050.—	1,500.—	3,129.75	60.—	3.—	—	12,017.75	7,560.—	196.60	—	7,756.60	82,394.92
1910	32,574.75	46,200.—	5,350.—	5,913.70	21,197.50	10,830.—	58,308.14	620.—	252.75	197.75	181,444.59	94,874.—	3,004.13	1,143.50	99,021.63	—

¹⁾ Es traten die neuen Statuten in Kraft, wonach der Mitgliederbeitrag Fr. 25 beträgt. — ²⁾ Bisanhin gelangte jeweilen der Nutzen des *vorangegangenen* Rechnungsjahres zur Verteilung. Im Jahre 1905 wurde beschlossen, den Nutzen des *laufenden* Rechnungsjahres zur Verteilung zu bringen, weshalb 1906 zwei Nutzungsbeiträge ausbezahlt wurden.

Die Kantonalbank Schwyz von 1890—1910.

Von J. Marty, Kanzleisekretär, in Schwyz.

I. Geschichtliches.

Schon in den 1850er Jahren wünschte Landammann K. Styger, Schwyz, dass eine kantonale Hypothekarkasse gegründet werde (Protokoll des Kantonsrates 1876/79, Seite 291).

Aber volle 20 Jahre vergingen, bis die Idee Stygers im Kantonsrate wieder aufgegriffen wurde, obwohl wiederholt schon an öffentlichen Gemeindeversammlungen und in Kreisen von Behörden und Privaten die Frage der Errichtung eines kantonalen Geldinstitutes besprochen wurde. Der Träger und Förderer dieser Idee war kein geringerer, als der noch junge Regierungsrat Vital Schwander in Galgenen, welcher im Jahre 1876 in den Regierungsrat gewählt wurde, wo er das Departement des Armen- und Vormundschaftswesens übernahm.

Am 24. Januar 1878 nämlich stellte der h. Regierungsrat auf Initiative seines Mitgliedes Schwander dem h. Kantonsrat den *Antrag*:

1. Es ist für den Kanton Schwyz ein kantonales Geldinstitut zu errichten.
2. Die nähere Organisation des Geldinstitutes wird einer Spezialkommission zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Regierungsrat Schwander motivierte diesen regierungsrätlichen Antrag mündlich in folgender Weise (Bote der Urschweiz, 1878, Nr. 9 vom 30. Januar):

„Die vorliegende Frage betrifft eine Materie, welche ziemlich tief ins staats- und volkswirtschaftliche Leben eingreift und die deshalb überall, auch in andern Kantonen, wo sie in den Beratungskreis der daherigen staatlichen Behörden hereingezogen worden ist, nicht ermangelt hat, die verschiedenartigsten Ansichten hervorzurufen. Man kann nicht irre gehen, wenn man voraussetzt, dass dies auch bei uns nicht ausbleiben wird. Deshalb ist eine möglichst gründliche Untersuchung des Beratungsgegenstandes mehr als begründet. Dieselbe soll sich nur damit befassen:

1. Ob ein kantonales Geldinstitut für uns ein Bedürfnis ist und wenn ja,
2. ob der Kanton Schwyz fähig ist, diesem Bedürfnis entgegenzukommen.

I. Ein kantonales Geldinstitut ist für den Kanton Schwyz tatsächlich ein Bedürfnis und zwar aus folgenden Gründen:

a) Die Waisenbehörden kommen sehr oft in die Lage, Bargeld in Sparkassen zinstragend anlegen zu müssen. Mit solchen Einlagen in Privatsparkassen ist aber für die Waisenbehörden immerhin eine Verantwortlichkeit verbunden, wie sich dies aus dem Beispiel des Fallimentes der Bank Kuster in Rheineck seinerzeit genügsam ergeben hat. Diesem Übelstand kann einzig durch die Errichtung eines kantonalen Geldinstitutes abgeholfen werden, wo der Staat für alle Einlagen haftet und die Waisenbehörden und andere öffentliche Verwaltungen ihre Gelder unter Ausschluss jeglicher Verantwortlichkeit deponieren können.

b) Ein kantonales Geldinstitut ist aber auch als Sparkasse ein Bedürfnis in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Es wird niemand bestreiten, dass Sparkassen überhaupt sehr nützliche Institute sind, indem dieselben ein beständiger Mahnruf zum Sparen sind und das Sparen weiterhin auch erleichtern. Sie schützen also vor allgemeiner Verarmung. Es liegt daher sehr im allgemeinen Interesse, dass Sparkassen dem Volke so beliebt und so zugänglich als möglich gemacht werden. Aus statistischen Erhebungen geht aber hervor, dass unsere Bevölkerung als Spareinleger sich mit Rücksicht auf andere Kantone sehr schlecht betätigt. In den meisten Kantonen trifft es nämlich auf 2—4 Einwohner einen Sparkasseeinleger, während es bei uns erst auf 10 Einwohner einen Einleger trifft.

Woher dieses ungünstige Resultat? Es wirken hierzu hauptsächlich zwei Faktoren mit. Einerseits hat das Publikum zu wenig Zutrauen in die bestehenden Sparkasseninstitute, anderseits sind auch die Sparkassen zu wenig verbreitet. So besitzt z. B. der Bezirk Höfegar kein solches Geldinstitut. Diesen Übelständen kann

einzig die Errichtung eines kantonalen Institutes abhelfen, das auf Gegenseitigkeit beruht, indem der Bürger, welcher Einlagen macht, auch ein Glied derjenigen Gesellschaft bildet (Kanton), welche für die Einlagen garantiert und welcher auch der Reingewinn zukommt. Da der Einleger so direkter Anteilhaber ist, ist ein solches Institut populär. Durch Errichtung von Einnahmestellen kann das Institut dem Volke zugänglich gemacht werden.

c) Ein kantonales Geldinstitut bedarf der Kanton Schwyz ferner als Einnahmequelle. Die Steuern sind im Kanton Schwyz hoch. Es liegt in der Pflicht der obersten Landesbehörde, wo immer möglich Mittel und Wege aufzusuchen, welche geeignet sind, die drückenden Steuerlasten zu erleichtern. Ein solches Mittel ist aber unbedingt auch die Existenz einer Kantonalbank, deren Reingewinn dem Kanton oder den Gemeinden zufällt.

Die Richtigkeit dieser Behauptung, dass die Kantonalbank eine Einnahmequelle des Kantons werde, ergibt sich aus einem Einblick in die Rechnungsergebnisse der Kantonalbanken Aargau, St. Gallen, sowie der kantonalen Sparkassen Luzern, Glarus, Uri und Zug und speziell auch der Gemeindesparkasse Schwyz. Ähnliche Reingewinne können auch bei uns erreicht werden.

II. *Der Kanton Schwyz kann aber auch ein solches Geldinstitut errichten.*

Es bedarf hierzu nur ein redliches, tätiges Vorgehen. Was andere Kantone, die kleiner sind als der Kanton Schwyz, zustande gebracht haben, wird auch der Kanton Schwyz zustande bringen. Ein solches Armutszeugnis wird sich der Kanton Schwyz nicht ausstellen wollen, dass er nicht einmal anzustreben wagt, was andere kleinere Kantone schon längst durchgeführt haben.

Es sind nicht etwa politische Gründe vorhanden, welche für die Errichtung einer Kantonalbank sprechen, sondern rein wirtschaftliche. Ein kantonales Geldinstitut bildet ein Band, welches die Bürger hiesigen Kantons immer fester vereinigt und in denselben ein Solidaritätsgefühl weckt, was für die gedeihliche Entwicklung der gesamten Staatsverwaltung nur von gutem sein kann.

Der Kantonsrat beschloss nun auf dieses einleuchtende Referat hin einstimmig, in die Frage einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrates (v. oben) wurde akzeptiert und war der Regierungsrat bereits am 19. Juli 1878 im Falle, einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher aber erst in der Sitzung vom 19. November 1878 vom Rat behandelt, und von demselben mit 38 gegen 16 Stimmen angenommen wurde (Protokoll des Kantonsrates, S. 352, 387). Das

Gesetz über die Errichtung einer Kantonalbank kam am 22. Juni 1879 zur Volksabstimmung. Diesem Entwurf gab der Regierungsrat eine kurze *Botschaft* bei, in welcher er ausführte, was folgt:

Das Gesetz bezweckt hauptsächlich:

- a) dem Publikum Gelegenheit für eine leicht zugängliche und sichere Anlage seiner Gelder zu bieten;
- b) den Behörden und Privaten des Kantons, welche öffentliche, Korporations- oder Waisengelder verwalten müssen, zu ermöglichen, dass sie diese Gelder jederzeit zinstragend an einer Stelle niederlegen können, wo sie der Verantwortlichkeit für dieselben enthoben sind;
- c) den Einwohnern, Korporationen und Gemeinden des Kantons die Befriedigung ihrer Geldbedürfnisse nach Kräften zu erleichtern zu suchen;
- d) die Frage in nähere Erwägung ziehen zu können, ob nicht eine mässige Banknotenausgabe auch im Interesse des Kantons liegen würde.

Das Gesetz selbst enthält:

1. Die Bestimmung, dass ein kantonales Geldinstitut zu errichten sei, sowie die Benennung desselben und die Bezeichnung der Behörde, welche die Oberaufsicht über das Institut auszuüben hat (§ 1);

2. den Geschäftskreis des Institutes im allgemeinen mit der Vollmacht an den Kantonsrat, denselben näher zu bestimmen, unter der Bedingung jedoch, dass er von sich aus ohne weitere Genehmigung des Volkes eine allfällige Banknotenausgabe nur bis auf den Betrag von $\frac{1}{2}$ Million Franken beschliessen dürfe (§ 2);

3. die Übernahme der Garantie für dieses Institut von seiten des Staates, die Bezeichnung des Sitzes des Institutes nebst der Bestimmung, dass zur Erleichterung des Verkehrs in allen Bezirken wenigstens eine Filiale oder Einnahmestelle zu errichten sei und endlich die Vorschriften über Rechnungsabschluss und über die Verwendung des allfällig sich ergebenden Reingewinns (§§ 3, 4 und 5);

4. die Vollmacht an den Kantonsrat für Erlass der weitem Ausführungsbestimmungen (§ 6).

Dieses Gesetz kam mit dem Gesetz betreffend Erhebung von Handänderungsgebühren und einem solchen über das Halten von Hunden zur Abstimmung; also drei Gesetzesvorlagen finanzpolitischer Natur. Das Gesetz über Handänderungsgebühren wurde zum zweiten Mal verworfen (Initiant war auch hier Herr Regierungsrat V. Schwander), während die beiden andern Vorlagen angenommen wurden; das Gesetz betreffend die Kantonalbank mit 1384 gegen 1053 Stimmen.

Der Durchführung dieses angenommenen Gesetzes scheinen aber bedeutende Hindernisse entgegengetreten

zu sein und waren es meist rein egoistische, keineswegs sachliche Gründe, welche den Gedanken der Errichtung einer Kantonalbank schon früher zu unterdrücken versuchten, im Kanton, wie in Bezirken und Gemeinden. Die Hindernisse wurden, mit andern Worten, von den Privatbanken bereitet. Denn erst am 3. Dezember 1885, also nach einem Zeitablauf von 6 Jahren, kam die *Vollziehungsverordnung* zur Beratung vor den Kantonsrat und volle 10 Jahre vergingen, bis der Bankrat die erste Sitzung abhielt (22. Februar 1889). Als Bankdirektor wurde sodann am 26. September 1889 gewählt: Friedrich Flueler von Stans, bisher Verwalter der kantonalen Spar- und Leihkasse von Nidwalden. Die Bureaux wurden in ein Privathaus verlegt und auf 1. Januar 1890 eröffnet.

Da der Geschäftsverkehr sich rasch mehrte, machte sich bald die Unzulänglichkeit der bisherigen Bureaux geltend, weshalb schon am 5. August 1895 der Kantonsrat den Beschluss fasste, dass der Bankrat und die kantonsrätliche Prüfungskommission beauftragt seien, betreffend den Lokalitäten Bericht zu erstatten, welchen Behörden dann schon am 6. August 1896 der Kantonsrat den weitem Auftrag erteilte, Studien über den Bau eines Kantonalbankgebäudes zu machen, während bereits der Bankrat von sich aus schon aus dem Reingewinn pro 1894 einen Posten von Fr. 7000 ausschied zu einem Fonds für Ankauf oder Neubau eines Bankgebäudes (B. 1894, S. 4).

Am 17. Januar 1897 kam der Beschluss des Kantonsrates vom 2. Dezember 1896 auf Errichtung eines Kantonalbankgebäudes zur Abstimmung, in welcher er mit 1690 gegen 1222 Stimmen angenommen wurde.

Im gleichen Jahre noch wurde der Bau in solcher Weise befördert, dass sämtliche Pläne und Kostenberechnungen erstellt und die hauptsächlichsten Bau- und Lieferungsverträge abgeschlossen wurden (R. B. 1897, S. 4), während im darauffolgenden Jahr 1898 das Gebäude nun unter Dach gebracht und anfangs November 1899 bezogen werden konnte (B. 1899, S. 5). Dasselbe kostete Fr. 224,625. 05.

Einnehmereien. Gemäss § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung beschloss der Bankrat im Jahr 1890 die Errichtung von sechs Einnehmereien, nämlich in Arth, Einsiedeln, Gersau, Küssnacht, Lachen und Wollerau.

Um den Sparkasseverkehr noch mehr zu erleichtern, beschloss sodann der Bankrat die Eröffnung von drei weitem Einnehmereien schon im Jahr 1891 auf den 1. März 1892, nämlich in Brunnen, Muotatal und Iberg und zwar für Brunnen wegen des regen Verkehrs und für die beiden andern Gemeinden aus dem Grunde, weil dieselben von Sparkassestellen weit abgelegen sind. Die Einnehmereien in Brunnen und

Oberiberg gingen aber schon am darauffolgenden Jahr wieder ein, und wurde diejenige in Brunnen erst wieder neu errichtet im Jahr 1910. Im Jahr 1906 kam dazu Siebnen.

Übernahme von bisherigen Bankgeschäften.

Auf den 15. April 1893 wurde die Sparkasse Camenzind in Gersau, die eine Reihe von Jahren unter der Aufsicht und Garantie von gemeinnützigen Männern die Geldbedürfnisse in Gersau besorgte, mit ungefähr Fr. 200,000 Aktiven und Fr. 190,000 Passiven übernommen (B. 1893, S. 4).

Ferner wurde am 10. Juni 1894 auf eingegangene Offerte hin die Leih- und Sparkasse der Gebr. Diethelm in Lachen übernommen mit 1½ Millionen Franken Spareinlagen und einer dieser Summe entsprechenden Anlage.

Gesetzgeberisches.

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen vom 22. Juni 1879 und 3. Dezember 1885 wurden teils abgeändert, teils aufgehoben.

Schon am 3. Februar 1890 war eine Abänderung der §§ 26, 28 und 29 der Vollziehungsverordnung erforderlich (G. S. n. F. I., S. 16). Eine Revision des Gesetzes vom 22. Juni 1879 trat ferner ein am 19. Oktober 1890, an welchem Tage der abgeänderte § 2 des bisherigen Gesetzes in der Volksabstimmung mit 1015 Stimmen gegen 75 Stimmen angenommen wurde und mit dem 1. Januar 1891 in Rechtskraft trat (G. S. n. F. I., S. 242).

Am 8 August 1890 erfuhr § 21, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung eine unwesentliche Abänderung (G. S. n. F. I., S. 237).

Den 4. Februar 1890 erfolgte ein Beschluss des Kantonsrates betreffend Dotationskapital in Ausführung des § 27 der Vollziehungsverordnung. (Beschluss ist in der Gesetzessammlung nicht abgedruckt, vergleiche Protokoll des Kantonsrates 1890, S. 405). Im gleichen Jahre noch erfolgte ein weiterer Beschluss betreffend das Dotationskapital und die Erhöhung der Notenemission (G. S. n. F. I., S. 259).

Ferner erschienen in chronologischer Aufzählung noch folgende Erlasse:

Revision der §§ 16 und 20 der Vollziehungsverordnung vom 4. Dezember 1891 (G. S. n. F. I., S. 441).

Vollziehungsverordnung vom 2. Dezember 1893 (G. S. n. F. II., S. 203).

Beschluss betr. Festsetzung des Gehaltes des Kassiers etc. vom 28. November 1894 (G. S. n. F. II., S. 297).

Beschluss betreffend Erhöhung des Dotationskapitals und der Notenemission vom 2. Dezember 1896 (G. S. n. F. II., S. 399).

Beschluss betreffend Errichtung eines Kantonalbankgebäudes in Schwyz (G. S. n. F. II., S. 401).

Beschluss betreffend Aufnahme einer weitem Million Franken durch die Kantonalbank vom 29. November 1898 (G. S. n. F. III., S. 64).

Beschluss betreffend Aufnahme eines weitem Betrages von zwei Millionen Franken durch die Kantonalbank Schwyz (G. S. n. F. III., S. 297).

Beschluss betreffend Erhöhung des Dotationskapitals vom 20. November 1900 (G. S. n. F. III., S. 417).

Beschluss betreffend Amortisation der Bausumme für das Kantonalbankgebäude und die Mitbenützung desselben durch die Kantonsverwaltung vom 25. November 1902 (G. S. n. F. IV., S. 196).

Beschluss betreffend Erhebung einer Banknotensteuer von der Kantonalbank vom 30. November 1903 (G. S. n. F. IV., S. 340).

Beschluss betreffend Erhöhung des Gehaltes des Direktors vom 27. Januar 1904 (G. S. n. F., S. 342).

Beschluss betreffend Abänderung der §§ 35b und 39 der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1906 (G. S. n. F. V., S. 309).

Beschluss betreffend Abänderung des § 25 der Vollziehungsverordnung vom 22. März 1907 (G. S. n. F. V., S. 431).

Weiter sind zu nennen:

Reglement für den Bankrat vom 1. August 1889 (Rev. G. S. II., S. 56).

Reglement für die Bankkommission, erlassen vom Bankrat den 9. November 1889 (Rev. G. S. II., S. 58).

Reglement für den Bankdirektor, vom Bankrat erlassen den 9. November 1889 (Rev. G. S. II., S. 59).

Reglement für die Einnnehmer der Kantonalbank, vom Bankrat erlassen den 9. November 1889 (Rev. G. S. II., S. 61).

Reglement betreffend Vornahme der Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der Kantonalbank vom 7. August 1890 (G. S. n. F. I., S. 233).

II. Statistisches.

1. *Vorarbeiten.* Im Berichte der Kantonalbank von 1899 wurde eine Übersicht gegeben über die Entwicklung der einzelnen Geschäftszweige in den Jahren 1890—1898 in tabellarischer Anordnung nebst erläuternden Bemerkungen (vergleiche Bericht 1899). Nach dem ganz gleichen Schema wurde auch dem Berichte pro 1909 eine tabellarische Übersicht über einzelne Geschäftszweige der Kantonalbank beigegeben über den Zeitraum von 1900—1908.

Die beigelegten Tabellen zu gegenwärtiger Arbeit basieren daher vollständig auf den beiden Jahresberichten von 1899 und 1909. Ebenso sind die erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Tabellen den Jahresberichten über die einzelnen Geschäftsjahre entnommen, da die Erklärung über die Schwankungen der Ziffern wohl am besten die Bankleitung selbst geben kann.

Nachstehend mögen zu den einzelnen Tabellen, soweit es erforderlich ist, kritische und erläuternde Bemerkungen folgen.

2. *Totalumsatz.* Der Jahresumsatz des ersten Betriebsjahres belief sich auf 63 Millionen Franken, im Jahr 1909 aber auf 229 Millionen Franken. Hierzu kommt der Umsatz der Agentur der schweizerischen Nationalbank mit 72 Millionen Franken, so dass der Umsatz pro Arbeitstag einen Betrag von einer Million ausmacht (vergleiche Tabelle 1).

3. Bezüglich der *Darlehen* ist folgendes zu bemerken. § 35 der Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1885 bestimmte:

„Die Bank macht Darlehen auf genügende Hinterlagen von Werttiteln. Als solche werden angenommen: gute Hypothekartitel im Sinne von § 32 und solide Staats- und Eisenbahnobligationen. Der Wert der hinterlegten Papiere hat immerhin die Darlehenssumme um einen Viertel zu übersteigen.“

Dieser § 35 erhielt dann in der Vollziehungsverordnung vom 2. Dezember 1893 folgende erweiterte Fassung:

„Die Bank gewährt Darlehen gegen Hinterlage von entsprechenden Faustpfändern. Als solche werden angenommen:

- a) Hypothekartitel, die den Bestimmungen des § 31 dieser Verordnung entsprechen;
- b) Solide Staats- und Eisenbahnobligationen;
- c) Obligationen und Sparhefte der Bank selbst und anderer solider Banken und Institute, die öffentlich Rechnung ablegen;
- d) Wechsel mit mehreren guten Unterschriften;
- e) Waren (Warrants).

Darlehen gegen Warrants sind nur ausnahmsweise zu gewähren und in der Regel nur auf bestimmte Rückzahlungsfristen abzuschliessen.

Der Wert der Faustpfänder hat die Darlehenssumme um mindestens 10—30% zu übersteigen, je nach Qualität der Titel.

Bei der Bewertung der Faustpfänder sind die allfälligen Kursrückgänge in genügender Weise zu berücksichtigen.“

Dieser § 35 ist wieder ersetzt worden durch § 39 der Vollziehungsverordnung vom 27. Februar 1911.

4. *Verzinsung.* Die Tabellen Nr. 10, 12 und 15 beziehen sich auf die Verzinsung der Sparkasseeinlagen, der Obligationen und der Darleihen. Sie zeigen, dass in den 20 Jahren des Geschäftsbetriebes der Kantonalbank die fremden Gelder nach und nach eine höhere Verzinsung erforderten und dass die Verzinsung der angelegten Gelder nicht im gleichen Masse gesteigert wurde (Bericht 1909, S. 4).

5. Aus der Tabelle Nr. 17 (Übersicht des Gewinn- und Verlustkonto) ergibt sich auch der *Reingewinn*, welcher in den einzelnen Jahren erzielt wurde.

Der Bericht von 1893 drückte die Befürchtung aus, dass der im Jahre 1893 erzielte Reingewinn kaum auf dieser Höhe bleiben werde und zwar gestützt darauf, dass der Zinssatz immer noch im Sinken begriffen sei, die Sparkasseeinlagen ein beständiges Wachstum aufweisen, mit welchem die Darleihen nicht Schritt zu halten vermögen, dass das überschüssige Geld nicht leicht nutzbringend und zugleich ohne alles Risiko angelegt werden könne. Das Jahresergebnis hänge meist davon ab, wie die überschüssigen Gelder angelegt werden können, da der Zinssatz für Sparhefte nicht leicht reduziert werden könne. (Bericht 1893, S. 3.)

Seither ist aber, entgegen der Befürchtung, der Reingewinn beständig gewachsen, obwohl der Rein-

gewinn in den letzten Jahren nicht im gleichen Masse wie in frühern Jahre Schritt gehalten hat mit dem Anwachsen der Umsatzziffern und der Bilanzsumme. Dies hat seinen Grund hauptsächlich im Bestreben der Bankbehörden, den Kunden möglichst hohe Vorteile zu bieten, einerseits durch günstige Verzinsung der eingelegten Gelder, anderseits durch billige Berechnung der Anlehenszinse. (Bericht 1909, S. 4.)

III. Schlussbetrachtung.

Ein Hauptgrund für die Errichtung einer Kantonalbank war das Bestreben der obersten Landesbehörde, dem Staatshaushalt damit eine bedeutende Einnahmequelle zu schaffen. Dieser Zweck ist vollständig erreicht worden, indem der Reingewinn resp. der Zuschuss in die Staatskasse der Kantonalbank schon die Höhe von Fr. 60,000 erreicht hat und der Staat im gesamten Fr. 724,000 aus der Kantonalbank gezogen hat. Möge das Institut auch fernerhin blühen und gedeihen, zum Wohl des Staates, wie auch seiner Bürger!

Totalumsatz in den einzelnen Jahren.

Tabelle I.

	Fr.		Fr.
Total-Verkehr im Jahre 1909	229,454,322. 10	1899	106,501,235. 58
1908	203,280,736. 62	1898	104,023,829. 50
1907	187,818,406. 50	1897	119,833,196. 16
1906	168,322,995. 64	1896	119,281,230. 28
1905	167,585,198. 04	1895	117,103,449. 04
1904	173,745,601. 78	1894	114,805,393. 08
1903	163,836,828. 58	1893	84,067,559. 24
1902	146,940,742. 42	1892	76,028,533. 68
1901	134,204,961. 70	1891	76,859,732. 48
1900	109,754,261. 58	1890	63,307,845. 26
Durchschnittlich 1900/1909	167,474,405. 45	1890/1899	98,181,200. 43

Tabelle II.

Bilanzsumme.

Jahr	Bilanzsumme	Jahr	Bilanzsumme
	Fr.		Fr.
1909	32,858,472. 09	1899	20,531,711. 35
1908	31,578,346. 32	1898	19,694,016. 66
1907	30,601,909. 68	1897	18,319,746. 40
1906	29,021,629. 08	1896	16,564,378. 75
1905	27,103,176. 79	1895	14,624,474. 51
1904	25,935,711. 19	1894	13,775,515. 03
1903	25,448,817. 37	1893	10,675,071. 91
1902	24,373,357. 79	1892	9,290,645. 08
1901	23,561,348. 38	1891	7,307,344. 53
1900	22,161,100. 26	1890	4,518,968. 78

Tabelle III.

Umsatz der Einnehmereien.

	Fr.		Fr.
Im Jahre 1909	19,521,822. 05	in 30,984 Posten	durchschnittlich 630. 06
" " 1908	19,475,815. 67	" 30,297 "	" 642. 83
" " 1907	16,243,536. 06	" 24,862 "	" 653. 34
" " 1906	13,922,853. 98	" 22,623 "	" 615. 42
" " 1905	12,970,656. 04	" 21,221 "	" 611. 21
" " 1904	12,161,948. 52	" 20,463 "	" 594. 33
" " 1903	12,892,069. —	" 20,880 "	" 617. 43
" " 1902	13,401,455. 50	" 20,154 "	" 664. —
" " 1901	11,151,280. 84	" 19,656 "	" 567. 32
" " 1900	11,355,434. 25	" 18,582 "	" 611. 06
Durchschnitt 1890/1899 .	9,738,812. 82	" 13,552 "	" 757. 15
Im Jahre 1899	12,689,222. 16	" 19,308 "	" 667. 19
" " 1898	11,587,165. 26	" 18,548 "	" 624. 71
" " 1897	12,369,352. 05	" 17,970 "	" 688. 36
" " 1896	11,824,738. 89	" 17,046 "	" 693. 69
" " 1895	11,670,906. 31	" 16,119 "	" 724. 04
" " 1894	10,080,529. 34	" 13,568 "	" 742. 96
" " 1893	7,673,075. 95	" 10,802 "	" 710. 33
" " 1892	7,506,155. 66	" 9,802 "	" 758. 81
" " 1891	6,226,120. 68	" 6,857 "	" 907. 99
" " 1890	5,760,861. 90	" 5,415 "	" 1,063. 90 ¹⁾
Durchschnitt 1900/1909 .	14,309,687. 19	" 22,972 "	" 620. 69

¹⁾ R. B. 1899, S. 7.

Übersicht des Verkehrs der Einnahmereien.

Tabelle IV.

	Arth		Einsiedeln		Gersan		Küssnacht		Lachen		Mnotatal		Siebuen		Wolleran		Oberberg	
	Fr.	Posten	Fr.	Posten	Fr.	Posten	Fr.	Posten	Fr.	Posten	Fr.	Posten	Fr.	Posten	Fr.	Posten	Fr.	Posten
1909	836,392	1648	4,876,346	8393	1,051,311	2034	2,127,057	2818	5,720,202	8149	131,652	351	3,146,906	5040	1,631,952	2551		
1908	905,613	1663	4,684,579	7827	1,120,165	2435	1,891,530	2675	5,869,850	7940	135,004	383	3,012,310	4680	1,856,762	2743		
1907	803,543	1376	3,211,351	5993	1,076,576	1939	1,303,713	2321	5,783,870	7358	164,958	405	2,328,468	3255	1,371,054	2215		
1906	904,833	1319	2,797,488	5335	1,198,780	2173	1,286,892	2324	5,054,527	7507	227,858	437	966,240	1303	1,486,232	2225		
1905	751,160	1240	3,280,094	5509	951,034	1926	1,157,166	2219	5,283,141	8059	96,720	287	—	—	1,451,338	1981		
1904	647,594	1236	2,902,486	5031	941,793	1947	1,062,130	1906	5,250,984	8260	76,236	254	—	—	1,280,722	1829		
1903	693,511	1251	3,158,667	5409	1,206,633	2139	918,971	1816	5,479,895	8174	101,884	266	—	—	1,332,505	1825		
1902	954,649	1312	3,192,328	5191	1,137,631	1992	1,029,342	1671	5,682,078	7977	70,094	254	—	—	1,335,330	1757		
1901	664,721	1212	2,601,016	5112	1,078,832	2443	667,982	1101	4,840,898	7757	65,599	237	—	—	1,232,229	1504		
1900	618,995	1083	2,950,133	5127	1,027,721	1792	640,150	1413	4,804,240	7463	69,743	207	—	—	1,244,447	1497		
1899	697,461	1263	3,199,682	5574	1,134,928	1841	695,230	1473	5,585,472	7607	79,446	196	—	—	1,296,999	1354		
1898	611,692	1024	2,832,122	5559	1,253,781	1843	743,550	1477	4,748,022	7062	163,805	264	—	—	1,234,190	1279		
1897	622,287	923	2,738,974	5404	1,630,002	1892	666,859	1182	5,402,507	7271	88,685	272	—	—	1,220,534	1226		
1896	452,475	747	3,087,368	5540	1,357,983	1687	687,703	1149	4,683,091	6481	109,854	306	—	—	1,446,261	1136		
1895	440,932	645	2,393,321	4971	1,120,168	1596	1,010,972	1085	5,317,682	6487	126,685	272	—	—	1,261,192	1063		
1894	338,176	657	2,501,554	4162	1,207,809	1598	800,655	1090	3,876,331	4748	104,686	211	—	—	1,251,316	1102		
1893	353,301	631	1,735,930	3689	1,047,605	1316	691,970	918	2,531,105	2979	12,424	160	—	—	1,300,738	1109		
1892	294,172	507	1,715,781	3222	701,777	1028	428,791	690	2,867,339	2937	33,796	91	—	—	1,249,010	951		
1891	216,761	361	1,116,150	1960	732,244	830	439,302	658	2,173,674	2048	—	—	—	—	1,547,987	1000		
1890	222,701	330	1,470,632	1694	653,014	717	551,269	475	1,868,381	1359	—	—	—	—	994,862	840		
													Brunnen				27,905	65
																	—	—
																	—	—

Kassaumsatz.

Tabelle V.

	Fr.
Total Kassaumsatz 1909	23,569,718. 43
1908	22,781,107. 40
1907	21,757,228. 55
1906	21,385,526. 49
1905	20,162,553. 69
1904	20,104,038. 85
1903	25,686,051. 38
1902	19,411,246. 27
1901	19,915,984. 01
1900	18,490,065. 32
Jahresdurchschnitt 1890/1899	13,875,805. 87
1900/1909	21,326,352. 03
Total Kassaumsatz 1899	17,370,032. 77
1898	15,777,141. 32
1897	17,002,907. 47
1896	14,820,272. 16
1895	14,285,343. 37
1894	13,220,270. 95
1893	11,099,982. 76
1892	12,140,629. 27
1891	13,270,468. 28
1890	9,771,010. 37

Die Betriebsmittel und ihre Anlage.

Die fremden Gelder.

Es haben betragen:

Tabelle VI.

	die fremden Gelder	die Anlagen
	Fr.	Fr.
1909	29,315,031. 75	31,511,973. 29
1908	27,240,274. 88	29,894,869. 08
1907	25,459,740. 79	28,219,751. 63
1906	23,598,581. 22	26,868,819. 78
1905	21,791,596. 89	24,983,453. 87
1904	20,687,233. 18	23,824,404. 29
1903	20,232,754. 96	23,376,887. 09
1902	19,221,797. 82	22,202,850. 25
1901	18,423,721. 95	21,262,164. 56
1900	17,068,979. 72	19,982,718. 78
Im Durchschnitt 1900 1909	22,303,971. 32	24,212,789. 26
1890/1899	9,891,036. 61	12,140,338. 19
1899	2,970,960. 70	18,505,569. 89
1898	14,638,088. 73	17,754,625. 43
1897	13,413,047. 98	16,268,113. 28
1896	12,726,095. 66	15,214,666. 34
1895	11,302,199. 47	13,267,001. 94
1894	10,532,120. 34	12,505,487. 77
1893	7,484,753. 10	9,427,033. 95
1892	6,119,255. 10	8,149,363. 98
1891	4,218,911. 38	6,069,956. 50
1890	2,970,960. 70	4,241,862. 84

Tabelle VII.

Schweizerische Emissionsbanken.

	Soll	Haben	Saldo	Saldo
			Debitoren	Kreditoren
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	20,213,324. 04	19,726,518. 60	412,939. 38	48,150. 90
1908	16,315,268. 09	16,161,571. 21	234,793. 20	129,837. 91
1907	13,944,786. 21	13,894,195. 40	165,532. 60	103,879. 97
1906	10,233,332. 97	10,252,694. 46	111,621. 53	79,879. 88
1905	10,143,748. 71	10,316,696. 91	110,873. 71	20,466. 13
1904	10,946,708. 59	10,811,296. 54	149,205. 57	31,378. 22
1903	11,630,439. 67	11,623,286. 13	130,897. 08	21,774. —
1902	12,761,127. 10	12,801,664. 92	182,567. 52	26,924. 57
1901	11,102,517. 46	11,382,574. 14	299,599. 81	34,093. 03
1900	7,519,503. 63	7,239,840. 97	396,213. 81	30,284. 91
1890/1899	4,596,690. 87	4,587,756. 89	118,627. 16	32,628. 57
1900/1909	12,481,075. 64	12,421,033. 92	219,421. 41	52,666. 94
1899	4,761,103. 22	5,041,272. 74	100,086. 78	37,218. 20
1898	5,286,848. 62	5,153,580. 18	113,479. 69	41,600. 49
1897	6,679,586. 28	6,488,301. 80	139,520. 90	35,607. 13
1896	5,818,705. 45	5,862,814. 80	113,892. 41	41,474. 42
1895	5,983,731. 63	6,142,392. 49	132,833. —	26,376. 20
1894	4,041,906. 79	3,399,435. 67	175,678. 50	22,209. 12
1893	3,313,700. 98	3,886,459. 67	122,262. 40	15,999. 01
1892	3,458,235. 46	3,380,212. 77	140,200. 50	27,866. 12
1891	2,892,001. 47	2,779,033. 10	118,009. 19	24,819. 65
1890	3,731,088. 81	3,744,065. 75	30,308. 30	53,115. 41

Tabelle VIII.

Korrespondenten.

	Soll	Haben	Saldo	Saldo
			Debitoren	Kreditoren
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	22,333,196. 32	22,123,611. 93	298,733. 13	229,283. 93
1908	17,098,958. 78	17,199,560. 64	208,697. 15	112,857. 20
1907	16,983,914. 48	17,054,589. 96	285,360. 26	73,313. 25
1906	15,915,889. 07	15,905,237. 22	377,605. 09	65,193. 44
1905	17,897,930. 60	18,074,460. 22	315,185. 15	93,410. 56
1904	20,235,163. 07	20,049,624. 69	383,799. 97	63,948. 44
1903	13,148,552. 19	13,236,608. 90	214,512. 06	103,647. 97
1902	9,343,357. 28	9,202,365. 60	256,027. 60	94,580. 51
1901	8,356,191. 24	8,733,594. 04	630,576. 34	92,078. 73
1900	6,560,577. 84	6,195,380. 34	373,805. 20	60,922. 94
1890/1899	8,249,801. 77	8,236,483. 80	196,271. —	72,336. 96
1900/1909	14,787,373. 08	14,777,503. 35	334,430. 19	98,923. 69
1899	7,058,906. 79	7,131,810. 08	231,566. 38	74,635. 74
1898	7,666,386. 34	7,583,641. 92	157,780. 26	95,643. 73
1897	9,630,015. 74	9,583,523. 84	273,907. 66	116,891. 71
1896	9,536,548. 80	9,422,238. 42	260,196. 24	91,528. 11
1895	9,670,349. 08	9,704,067. 48	168,272. 03	120,070. 42
1894	11,155,365. 06	11,305,382. 97	274,198. 13	52,586. 74
1893	7,458,837. 23	7,450,088. 31	139,338. 55	30,214. 32
1892	5,707,033. 80	5,503,930. 58	223,352. 82	32,071. 05
1891	8,086,153. 40	8,156,735. 74	120,723. 77	58,575. 27
1890	6,528,421. 53	6,523,418. 70	113,374. 25	51,152. 54

Konto-Korrent-Kreditoren und Debitoren.

Tabelle IX.

Übersicht der Conto-Correnti.

Jahr	Bewegung		Durchschnittlicher Bestand der Schuldner		Durchschnittlicher Bestand der Gläubiger	Einnehmereien	
	Soll	Haben	Gedeckte	Ungedeckte		Soll	Haben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	25,102,954. 25	24,789,608. 62	1,766,405. 63	57,342. 14	1,948,482. 91	120,182. 70	15,341. 46
1908	24,209,149. 95	24,951,204. 88	2,034,471. 28	81,173. 85	1,993,373. 46	124,109. 39	2,368. 50
1907	21,459,385. 98	21,340,519. 92	2,073,735. 48	139,355. 38	1,764,515. 06	98,550. 98	3,394. 58
1906	18,919,544. 76	18,837,125. 29	1,819,752. 30	141,834. 37	1,572,116. 08	75,311. 07	2,196. 22
1905	17,200,958. 89	16,947,323. 38	1,558,318. 14	133,925. 79	1,504,675. 39	79,347. 30	1,994. 78
1904	15,946,080. 36	16,318,625. 48	1,567,108. 04	163,320. 58	1,487,318. 06	74,018. 15	2,688. 60
1903	16,908,612. 09	16,896,750. 27	1,700,050. 21	177,720. 11	1,385,252. 21	70,225. 75	1,192. 05
1902	17,631,395. 41	17,730,713. 48	1,636,612. 45	225,936. 58	1,322,349. 03	81,145. 62	1,107. 92
1901	15,246,675. 77	15,406,067. 41	1,526,808. 98	209,981. 38	1,281,336. 30	69,656. 73	912. 34
1900	13,525,579. 35	13,927,649. 72	1,496,388. 09	173,557. 18	825,971. 16	69,679. 10	631. 30
1899	15,180,983. 05	15,200,375. 03	1,765,627. 40	95,472. 36	777,457. 95	85,219. 34	788. 83
1898	14,787,215. 19	13,968,689. 48	1,625,491. 18	78,775. 88	894,812. 16	74,383. 43	1,763. 05
1897	16,937,062. 30	16,420,600. 81	1,135,657. 73	64,254. 53	1,127,123. 55	82,656. 67	2,999. 85
1896	17,165,428. 79	17,378,146. 29	908,666. 99	121,051. 47	1,219,961. 34	71,967. 16	7,550. 07
1895	16,902,126. 72	16,143,715. 91	771,230. 52	189,812. 80	1,162,128. 50	61,964. 25	5,037. 34
1894	16,042,729. 83	16,471,643. 38	759,915. 92	171,920. 03	1,178,195. 30	49,103. 11	5,427. 34
1893	12,060,612. 67	12,110,326. 31	500,494. 48	147,079. 96	844,408. 65	42,982. 71	2,309. 54
1892	11,320,498. 77	11,349,599. 74	457,771. 31	71,202. 70	768,538. 03	46,025. 38	3,846. 28
1891	10,059,657. 40	10,265,690. 81	775,078. 07	29,266. 03	730,926. 40	40,381. 76	2,208. 91
1890	7,116,535. 80	7,227,653. 87	225,305. 01	7,708. 79	367,641. 45	26,495. 14	2,936. 05
1900/1909	18,615,033. 68	17,934,558. 83	1,717,965. 05	150,414. 73	1,508,538. 96	86,222. 67	3,182. 77
1890/1899	13,757,285. —	13,653,644. 16	892,523. 86	97,654. 25	912,119. 33	58,117. 89	4,266. 72

Verzinsung der Sparkassaeinlagen.

Tabelle X.

	Zahl der Einleger	3 %	3 1/4 %	3 1/2 %	3 3/4 %	4 %
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	16,186	—	—	—	15,820,599. 09	—
1908	15,382	—	—	—	15,729,279. 81	—
1907	14,750	—	—	—	15,426,891. 82	—
1906	14,010	—	—	16,312,898. 35	—	—
1905	13,463	—	—	16,791,964. 52	—	—
1904	12,797	—	—	16,302,625. 96	—	—
1903	12,217	—	—	14,846,765. 70	—	—
1902	11,589	—	—	13,200,849. 10	—	—
1901	10,936	—	—	11,732,652. 47	—	—
1900	10,349	—	—	—	—	10,711,754. 78
1899	9,634	—	—	—	—	9,519,668. 87
1898	9,290	462,459. 57	622,689. 20	8,617,894. 33	—	—
1897	8,757	1,170,882. 39	2,164,753. 79	6,385,949. 30	—	—
1896	8,050	1,265,125. 50	2,063,654. 42	5,797,495. 42	—	—
1895	7,284	998,616. 38	1,771,703. 96	5,184,369. 05	—	—
1894	6,377	907,641. 26	1,397,631. 34	4,367,845. 46	—	—
1893	4,852	354,963. 54	877,397. 62	3,157,370. 46	—	—
1892	3,545	20,846. 70	824,323. 91	2,372,758. 15	—	—
1891	2,380	4,137. 58	549,184. 56	1,619,868. 95	—	—
1890	1,494	5,006. 55	259,217. 94	1,022,771. 43	—	—

Tabelle XI.

Sparkassaeinlagen.

	Rückzahlungen	Einlagen	Saldo
	Fr.	Fr.	Fr.
1909	3,635,014. 09	3,726,333. 37	15,322,380. 97
1908	3,446,288. 43	3,748,676. 42	15,183,151. 26
1907	4,485,101. 69	3,599,095. 16	15,174,180. 91
1906	4,262,531. 26	3,783,465. 09	16,346,678. 35
1905	3,272,274. 70	3,761,613. 26	16,265,991. 44
1904	2,492,085. 11	3,947,945. 37	15,314,495. 15
1903	2,277,478. 83	3,923,395. 43	13,778,157. 68
1902	1,943,125. 69	3,411,322. 32	12,069,298. 94
1901	1,996,946. 50	3,017,844. 19	11,083,619. 48
1900	1,789,290. 18	2,981,376. 09	9,848,813. 57
1899	2,411,805. 98	2,228,431. 75	9,446,135. 41
1898	2,293,161. 59	2,274,619. 21	9,530,503. 59
1897	2,108,925. 96	2,704,236. 10	9,305,599. 96
1896	1,566,366. 18	2,737,952. 13	8,443,225. 10
1895	1,594,684. 94	2,876,256. 27	7,124,368. 78
1894	1,480,377. 25	3,763,763. 69	5,451,017. 66
1893	787,195. 04	1,958,997. 90	3,802,551. 03
1892	654,710. —	1,699,447. 67	2,629,699. 44
1891	499,264. 59	1,385,459. 76	1,751,368. 24
1890	157,872. 52	1,444,868. 44	712,919. 51
1900/1909	2,960,013. 64	3,590,166. 67	14,038,676. 77
1890/1899	1,355,436. 40	2,307,403. 29	5,821,741. 87

Tabelle XII.

Verzinsung der ausgegebenen Obligationen.

	3 1/4 %	3 1/2 %	3 3/4 %	4 %	4 1/4 %	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ende 1909 . . .	—	89,000	559,500	10,166,500	—	10,815,000
1908	4,000	187,500	1,365,000	7,376,000	—	8,932,500
1907	11,000	494,500	1,637,500	5,545,000	—	7,688,000
1906	20,500	976,000	1,971,000	2,309,000	—	5,276,500
1905	20,500	1,596,000	1,696,500	15,000	—	3,328,000
1904	20,500	1,810,000	820,000	148,500	—	2,799,000
1903	20,500	1,601,000	1,421,500	697,500	—	3,740,500
1902	20,500	1,365,500	1,533,000	1,505,500	—	4,424,500
1901	35,500	1,326,000	1,608,000	1,647,500	353,500	4,970,500
1900	52,500	1,572,000	1,164,000	1,238,000	734,500	4,761,000
1899	152,500	2,007,000	1,167,000	626,000	—	3,952,000
1898	181,500	2,173,000	700,500	—	—	3,055,000
1897	181,500	1,997,500	247,500	—	—	2,426,500
1896	152,500	869,000	977,500	—	—	1,999,000
1895	109,500	456,500	1,414,500	—	—	1,981,000
1894	—	223,000	1,759,500	—	—	1,982,500
1893	—	199,000	1,768,000	—	—	1,967,000
1892	—	218,000	1,780,000	—	—	1,998,000
1891	—	215,000	914,500	—	—	1,129,500
1890	—	198,000	800,000	—	—	998,000

Darleihenverzinsung.

Tabelle XV.

Jahr	3 1/2 %	3 3/4 %	3 7/8 %	4 %	4 1/4 %	4 5/8 %	4 1/2 %	4 5/8 %	4 3/4 %	5 %
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	—	—	—	41,600. —	3,749,811. 94	155,559. 15	6,013,571. 43	—	425,606. 25	3,050. 85
1908	—	—	—	694,200. —	3,645,936. 44	135,003. —	5,308,273. 59	—	327,263. 55	5,550. 85
1907	—	—	—	1,202,000. —	3,551,171. 59	—	3,625,377. 71	—	315,784. 70	8,050. 85
1906	—	—	—	4,331,085. 73	2,570,589. 17	—	951,974. 05	—	112,000. —	7,550. 85
1905	—	—	—	4,919,896. 02	1,560,324. —	—	600,027. 30	—	2,000. —	7,550. 85
1904	—	30,000. —	—	3,885,467. 01	1,727,839. 43	—	851,764. 80	—	2,000. —	10,250. 85
1903	—	30,000. —	—	2,842,157. 23	1,941,893. 21	—	1,663,709. —	—	7,800. —	10,250. 85
1902	—	36,700. —	—	2,570,560. 22	2,061,702. 30	—	1,603,644. 90	—	128,800. —	14,460. 85
1901	—	66,688. 08	—	2,258,682. 74	2,116,469. 53	—	1,550,928. 90	—	128,000. —	16,320. 85
1900	—	104,112. 68	—	466,000. —	102,500. —	—	2,837,079. 23	107,000. —	2,124,052. 04	439,295. 30
1899	—	276,535. 73	—	1,739,368. 10	1,076,955. 93	80,000. —	2,348,802. 01	85,000. —	126,088. 60	41,790. 85
1898	—	792,582. 38	—	2,162,608. 35	426,997. 06	—	1,004,671. 70	—	2,500. —	24,600. 85
1897	—	836,900. 23	—	2,152,373. 77	348,914. 21	—	749,355. 80	—	—	12,900. 85
1896	215,000	457,246. 75	27,800. —	2,144,140. 91	381,193. 66	—	713,332. 30	—	—	14,450. 85
1895	215,000	265,696. 75	27,800. —	1,606,972. 41	414,650. 91	—	795,670. 35	—	2,980. 60	27,755. 85
1894	215,000	—	20,000. —	1,257,417. 36	509,738. 10	—	1,062,522. 61	—	13,580. 60	115,348. 25
1893	140,000	100,000. —	—	1,263,261. 44	463,626. 90	—	832,785. 70	—	1,000. —	15,149. 10
1892	—	—	—	1,316,823. 69	466,787. 95	—	746,736. 45	—	1,000. —	11,429. 75
1891	—	—	—	907,291. 78	446,810. 05	—	252,777. 10	—	1,000. —	17,599. 75
1890	—	—	—	279,750. 15	303,559. 55	100,000. —	124,732. 07	—	—	6,000. —

Tabelle XVII.

Übersicht des Gewinn-

Jahr	Wechsel-Konto- Ertrag	Aktivzinsen	Diverse Nutzposten	Saldo-vortrag	Passivzinsen	Steuern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	59,962. 93	1,262,072. 30	11,885. 82	5,808. 84	1,054,260. 74	6,017. 10
1908	79,623. 64	1,171,780. 69	17,734. 93	7,423. 28	985,688. 56	12,018. 60
1907	115,241. 76	1,034,478. 68	11,313. 08	7,176. 35	852,385. 98	17,114. 65
1906	94,153. 29	976,317. 75	6,544. 71	1,609. 65	766,140. 05	17,954. 95
1905	94,212. 79	869,936. 24	6,155. 31	986. 43	713,971. 46	17,953. 20
1904	112,807. 53	822,816. 39	9,402. 70	7,395. 66	708,885. 96	17,878. 35
1903	84,341. 67	831,008. 89	3,944. 45	5,136. 57	659,963. 63	17,860. 45
1902	68,008. 04	792,180. 48	5,961. 56	1,879. 21	630,965. 10	2,887. 55
1901	61,325. 99	815,066. 69	8,225. 02	1,585. 59	683,285. 99	2,812. 50
1900	39,876. 86	785,923. 22	5,286. 27	1,200. 21	621,995. 45	2,972. 45
1899	42,119. 21	692,019. 14	2,972. 76	3,387. 78	516,711. 53	2,988. 50
1898	42,826. 59	629,008. 30	2,479. 70	6,161. 60	450,393. 79	2,992. 05
1897	51,814. 07	561,928. 49	2,920. 37	6,283. 49	420,647. 04	2,846. 90
1896	72,710. 88	470,997. 19	2,061. 90	5,030. 64	379,769. 20	1,995. 40
1895	62,422. 63	422,178. 77	2,082. 50	8,034. 94	330,923. 54	1,995. 30
1894	67,446. 69	356,054. 20	1,418. 97	1,693. 96	294,611. 17	1,997. 70
1893	57,438. 51	290,757. 19	1,770. 68	—	224,070. 80	1,999. 50
1892	38,555. 58	250,390. 60	958. 82	—	170,644. 67	1,999. 85
1891	25,537. 19	200,108. 36	1,005. 01	—	120,425. 51	1,509. 60
1890	19,548. 48	75,559. 25	678. 58	—	52,694. 83	345. 10

Ungedekte Schuldscheine.

Tabelle XVI.

	Zuwachs	Abgang	Saldo
	Fr.	Fr.	Fr.
1909	1,207,657. 11	344,560. 82	11,393,118. 55
1908	1,415,325. 88	144,138. 03	10,292,257. 52
1907	828,148. 84	96,944. 50	9,236,019. 72
1906	1,026,341. 16	157,898. 34	8,484,699. 02
1905	1,041,154. 06	112,298. 03	7,538,430. 26
1904	778,722. 52	211,586. 70	6,795,257. 95
1903	704,165. 74	423,619. 33	6,415,101. 02
1902	560,394. 92	233,802. 37	6,122,822. 55
1901	598,718. 08	363,704. 09	5,753,552. 37
1900	227,884. 31	272,277. 18	5,797,242. 71
1899	575,610. 50	116,390. 74	5,479,596. 40
1898	679,149. 14	126,328. 64	5,040,722. 97
1897	1,322,891. 36	490,887. 48	4,189,780. 47
1896	1,505,143. 64	90,554. 75	3,142,833. 55
1895	654,453. 54	150,643. 27	2,148,719. 97
1894	579,892. 37	54,417. 68	1,729,857. 07
1893	512,911. 98	49,740. 08	1,179,857. 14
1892	392,286. 45	30,553. 30	863,344. 70
1891	356,347. 07	13,431. 66	445,519. 57
1890	310,127. 37	14,960. 20	137,738. 79

und Verlustkonto.

Verwaltungskosten	Verluste	Abschreibungen	Reingewinn	Verzinsung des Dotationskapitals	Zuweisung an die Staatskasse	Zuweisung an den Reservefonds
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
83,259. 61	—	18,700. —	177,492. 44	60,000. —	55,000. —	55,000. —
74,149. 04	—	28,897. 50	175,808. 84	60,000. —	55,000. —	55,000. —
70,650. 58	—	40,635. 38	187,423. 28	60,000. —	60,000. —	60,000. —
74,435. —	—	32,919. 05	187,176. 35	60,000. —	60,000. —	60,000. —
60,424. 01	—	27,332. 45	151,609. 65	60,000. —	45,000. —	45,000. —
56,087. 92	—	28,583. 62	140,986. 43	60,000. —	40,000. —	40,000. —
54,573. 05	—	34,638. 79	157,395. 66	60,000. —	45,000. —	45,000. —
52,185. 62	15,354. 45	11,500. —	155,136. 57	60,000. —	45,000. —	45,000. —
49,263. 09	—	8,952. 50	141,879. 21	60,000. —	40,000. —	40,000. —
52,388. 66	—	19,844. 41	135,085. 59	57,500. —	38,000. —	38,000. —
42,351. 15	—	41,747. 50	136,700. 21	57,500. —	39,000. —	39,000. —
37,272. 57	—	8,930. —	180,887. 78	57,500. —	60,000. —	60,000. —
39,752. 88	—	6,038. —	153,661. 60	57,500. —	45,000. —	45,000. —
38,663. 42	4,089. 10	—	126,283. 49	40,000. —	40,000. —	40,000. —
35,990. 46	626. 95	6,151. 95	119,030. 64	40,000. —	37,000. —	37,000. —
30,579. 19	1,740. 82	9,650. —	88,034. 94	40,000. —	20,000. —	20,000. —
28,625. 57	—	2,467. 50	92,802. 96	40,000. —	—	51,109. —
25,774. 03	—	16,595. 45	74,891. —	40,000. —	—	34,891. —
24,030. 93	—	32,194. 12	50,000. —	40,000. —	—	10,000. —
15,555. 82	—	3,535. 66	24,000. —	20,000. —	—	4,000. —
			2,656,286. 64	1,030,000. —	724,000. —	824,000. —

Wechsel.

Tabelle XIII.

	Eingang	Ausgang	Schweizer- Wechsel	Lombard- Wechsel	Wechsel auf das Ausland	Inkasso Wechsel
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909 . . .	18,755,366. 93	18,746,862. 33	845,099. 51	548,703. 83	5,880. 63	61,856. 36
1908 . . .	15,891,796. 60	16,837,552. 58	1,408,395. 10	236,174. 41	1,898. 33	50,644. 68
1907 . . .	16,564,107. 25	16,844,632. 46	2,097,162. 30	206,781. 17	6,243. 25	47,815. 14
1906 . . .	14,923,583. 01	14,840,785. 43	1,987,173. 50	59,819. 75	355. 88	38,832. 01
1905 . . .	15,621,978. 01	16,235,146. 97	2,260,204. 32	148,267. 54	138. 80	38,854. 79
1904 . . .	18,528,625. 55	18,421,432. 52	2,859,472. 80	161,988. 72	598. 30	35,428. 25
1903 . . .	15,100,597. 97	14,321,795. 64	1,977,084. 83	279,025. —	191. 19	38,818. 80
1902 . . .	13,591,726. 54	13,622,735. 09	1,486,959. 39	388,358. 33	230. 61	43,715. 60
1901 . . .	12,085,230. 37	11,187,470. 85	1,164,292. 42	350,617. 33	1,349. 34	49,694. 61
1900 . . .	8,865,025. 97	7,832,808. 07	401,756. 01	357,916. 66	107,068. 77	48,127. 61
1899 . . .	7,503,966. 60	8,111,780. 38	330,178. 78	471,966. 66	1,080. 60	37,426. 70
1898 . . .	8,446,145. 41	8,628,708. 98	217,278. 73	729,387. 50	2,410. 83	33,548. 92
1897 . . .	9,474,119. 14	9,471,872. 72	433,283. 28	888,958. 75	5,554. 32	30,233. 58
1896 . . .	11,342,121. 32	12,137,417. 41	707,198. 97	1,054,158. 75	2,333. 18	26,619. 73
1895 . . .	11,873,796. 75	12,466,401. 45	1,079,384. 72	805,706. 74	1,347. 90	25,698. 14
1894 . . .	12,412,121. 32	11,532,830. 85	1,359,241. 31	768,891. 66	5,580. 25	19,988. 41
1893 . . .	9,628,767. 50	9,225,556. 97	677,946. 71	747,339. 95	114,129. 05	14,092. 50
1892 . . .	7,574,418. 24	6,895,198. 81	274,347. 47	598,313. 50	98,214. 59	9,318. 28
1891 . . .	6,068,648. 13	6,035,603. 88	176,494. 67	315,469. 34	36,981. 04	8,243. 72
1890 . . .	5,063,594. 62	4,426,830. 41	163,359. 90	245,176. 83	88,140. 08	6,392. 51
1900/1909	14,992,803. 82	14,889,122. 19	1,648,760. 01	273,765. 25	12,395. 50	45,378. 78
1890/1899	8,938,771. 38	8,893,220. 16	543,871. 45	662,536. 96	35,577. 18	21,156. 24

Darleihen.

Tabelle XIV.

	Darleihen	Rückzahlungen	Saldo
	Fr.	Fr.	Fr.
1909	1,539,201. 34	1,266,229. 15	10,200,020. 85
1908	2,737,147. 49	1,323,304. 91	9,402,007. 59
1907	1,280,231. 46	551,046. 41	8,298,821. 79
1906	1,579,385. 07	695,983. 44	7,545,377. 66
1905	1,610,945. 60	1,028,469. 52	6,809,238. 25
1904	1,215,958. 16	1,204,446. 36	6,385,625. 56
1903	1,116,244. 38	1,036,292. 36	6,508,366. 52
1902	1,264,171. 20	985,403. 03	6,266,592. 74
1901	877,451. 90	920,401. 05	6,092,340. 10
1900	1,086,375. 05	680,877. 02	5,965,143. 25
1899	1,936,985. 35	576,404. 47	5,116,896. 97
1898	870,937. 30	557,421. 82	4,215,750. 07
1897	815,757. 04	668,476. 65	4,079,075. 72
1896	1,145,840. 36	549,202. 76	3,451,503. —
1895	808,240. 63	645,320. 68	3,291,442. 02
1894	1,317,843. 06	940,059. 28	2,828,557. 10
1893	754,938. 30	481,893. —	2,666,708. 54
1892	1,311,256. 11	393,956. 95	1,983,667. 60
1891	1,055,402. 08	243,965. 17	1,284,513. 65
1890	1,008,928. 64	194,886. 87	814,041. 77
1900/1909	1,430,711. 16	974,245. 32	7,347,353. 42
1890/1899	1,102,612. 88	525,158. 76	2,973,215. 64

Der Staatshaushalt im Kanton Schwyz 1849—1909.

(Jahrzehnteweise Entwicklung.)

Von M. Marti, stud. jur., Lachen.

Nach dem Sonderbundsfeldzuge und während der darauf folgenden Okkupation, von welcher der in Parteien gesplattene Kanton Schwyz hart betroffen wurde, ging man an die Neuorganisation des Landes und dessen Behörden, an die konstitutive Umgestaltung des Kantons Schwyz.

Am 15. Dezember 1847 wählte die Kantonsgemeinde die drei ersten Vorsteher des Kantons und erklärte sie den Rücktritt vom Sonderbund und die Unterwerfung unter den Beschluss der Tagsatzung betreffend die Ausweisung der Jesuiten.

Am 19. Dezember 1847 wurden dann die Neuwahlen in die Kantonsbehörden nach Massgabe der 1833er Verfassung vorgenommen und, was noch wichtiger war, am gleichen Tage wurde auch die Revision der Verfassung mit Einmütigkeit beschlossen.

Der Verfassungsrat ging rasch ans Werk. Schon nach vier Wochen lag der ganze Entwurf zur Abstimmung bereit vor. Ungeachtet der Fortdauer der militärischen Okkupation wurde der I. Entwurf vom Volke verworfen. Der Verfassungsrat machte sich daher neuerdings an die Arbeit und nach Abänderung einiger den Volksansichten zuwiderlaufenden Bestimmungen

wurde der II. Entwurf am 27. Februar 1848 von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger angenommen.

Zwei Tage nachher wurde er vom Verfassungsrat als Grundgesetz des Landes proklamiert. Auf dieser Grundlage konnte sich unter der Leitung einer weisen Regierung ein geordneter Staatshaushalt entwickeln. Im Jahre 1850 wurde der erste Rechenschaftsbericht des Regierungsrates herausgegeben. Er behandelte das Amtsjahr 1848/49, welches Jahr als Ausgangspunkt der nachfolgenden tabellarischen Übersicht über den Staatshaushalt genommen wurde, wie denn überhaupt das Material zu dieser Arbeit ganz auf den gedruckten Berichten des Regierungsrates an den Kantonsrat beruht.

Die Tabellen selbst geben kein Bild über den Staatshaushalt jedes einzelnen Jahres, sondern nur über jedes zehnte Jahr. Die erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Tabellen sind unmittelbar jeder einzelnen Tabelle beigelegt worden, ganz entsprechend der äusserst verdienstvollen Arbeit des st. gallischen Staatschreibers Othmar Müller über den Staatshaushalt des Kantons St. Gallen. (Statistik des Kantons St. Gallen, XIV. Heft; Zeitschrift für schweiz. Statistik, 36. Jahrgang, 1900.)

Übersicht der Einnahmen und

Rubriken	1849	1859
Einnahmen.		
Ertrag des Staatsgutes	21,364. 47	5,060. —
Ertrag der Staatsanstalten und staatlichen Einrichtungen . .	7,433. 59	17,369. 61
Regalien, Monopole und Zölle	62,707. 07	90,079. 38
Steuern und Gebühren	5,619. 60	67,077. 48
Verschiedenes	28,011. 60	13,011. 03
<i>Total der Einnahmen</i>	125,136. 33	192,597. 50
Ausgaben.		
I. Unproduktive Ausgaben.		
Allgemeine Verwaltung	42,769. 17	23,176. 77
Gerichtswesen	7,015. 91	8,615. 13
Polizeiwesen	16,005. 88	21,990. 22
Militärwesen	5,230. 66	23,244. 96
Finanzwesen	564. 54	17,353. 09
II. Produktive Ausgaben.		
Erziehungswesen	737. —	13,231. 62
Bauverwaltung	20,271. 42	71,521. 14
Volkswirtschaft	—	—
Verschiedenes und Ausserordentliches	36,288. 38	7,350. 94
<i>Total der Ausgaben</i>	128,882. 96	186,483. 88
Bilanz.		
Einnahmen	125,136. 33	192,597. 50
Ausgaben	128,882. 96	186,483. 88
Aktivsaldo am Schlusse des Jahres	—	6,113. 62
Passivsaldo am Schlusse des Jahres	3,746. 63	—

Einnahmen: Ertrag

1872 schrieb M. Dettling¹⁾: „Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme des neu erbauten Lehrerseminars in Rickenbach und der Strafanstalt in Kaltbach, zu welcher letzterer Gebäude und dazu gehörige Liegenschaften 1852 um Fr. 36,000 käuflich erworben wurden, besitzt der Kanton

nicht. Bei der 1836 vorgenommenen Ausscheidung des Korporations- vom Staatsgute, wurde nämlich dem Kanton nur der Galgen übrig gelassen. Dass unter solchen Umständen der Kanton keine Staatswaldungen und überhaupt keine Domänen besitzt, ist begreiflich.“ Infolgedessen muss der Ertrag aus dem Staatsgute als ein sehr magerer bezeichnet werden.

¹⁾ Das Finanz- und Strassenwesen des Kantons Schwyz von U. Dettling, Landschreiber in Schwyz Zeitschrift für schweizerische Statistik 1872 II.

1849: Fr. 21,364. 47, wovon Fr. 11,095. 50 als Kassabestand von 1848; den Rest Fr. 10,268. 97 bilden

Ausgaben 1849—1909.

1869	1879	1889	1899	1909
5,014. 50	4,868. 45	3,477. 30	2,400. —	2,000. —
43,081. 98	90,905. 61	98,584. 63	159,931. 88	281,386. 92
106,844. 42	66,240. 32	69,106. 91	57,141. 03	66,041. 05
116,300. 29	239,493. 65	206,310. 74	238,994. 05	274,341. 47
3,692. 12	13,093. 55	4,866. 70	52,318. 50	76,940. 02
274,933. 31	414,601. 58	382,346. 28	510,785. 46	700,709. 46
27,777. 35	34,402. 40	39,873. 12	45,381. 38	63,329. 22
9,707. 83	11,044. 22	15,724. 61	20,675. 04	23,821. 32
28,929. 09	43,394. 76	45,392. 71	51,408. 03	57,133. 16
48,464. 77	48,550. 56	57,478. 36	72,280. 14	96,657. 83
57,178. 99	160,552. 87	72,827. 54	120,561. 63	123,091. 74
18,365. 49	32,821. 37	29,849. 90	36,071. 05	52,459. 71
79,421. 48	65,752. 88	68,310. —	83,215. 23	100,314. 20
—	10,914. 12	11,572. 45	40,713. 02	92,149. 38
12,850. 22	26,076. 47	32,855. 81	29,916. 13	113,598. 40
282,695. 22	433,509. 65	373,884. 50	500,221. 65	722,554. 96
274,933. 31	414,601. 58	382,346. 28	510,785. 46	700,709. 46
282,695. 22	433,509. 65	373,884. 50	500,221. 65	722,554. 96
—	—	8,461. 78	10,563. 81	—
7,761. 91	18,908. 07	—	—	21,845. 50

des Staatsgutes.

Zinse von Kapitalien und Obligationen; davon Fr. 3594. 62 vom Diözesanfonds und Fr. 693. 60 vom Brandkassafonds.

1859: Fr. 5060; davon Zinse vom Kantonalfonds Fr. 2700, vom Brandkassafonds Fr. 60, und vom Schulfonds Fr. 2300.

1869: Fr. 5014. 50; davon Zinse von den Bezirken Fr. 419. 74, Fr. 1200 vom Kantonalfonds, Fr. 1294. 76 vom Brandkassa- und Fr. 2100 vom Schulfonds.

1879: Fr. 4868. 45; hiervon Fr. 1646. 70 von der

Brandkassa, Fr. 2100 vom Schulfonds und Fr. 1121. 75 von den Bezirken.

1889: Fr. 3477. 30; hiervon Fr. 977. 30 vom Brandkassafonds und Fr. 2500 aus dem Schulfonds. Die vereinnahmten Fr. 977. 30 aus den Zinsen des Brandkassafonds erscheinen auch unter den Ausgaben, weil dieser Betrag an 8 Brandbeschädigte verabfolgt wurde.

1899: Fr. 2400 vom Schulfonds.

1909: Fr. 2000 vom Schulfonds.

Einnahmen: Ertrag von Staatsanstalten und staatlichen Einrichtungen.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Rechtspflege	4,305. 91	3,607. 52	5,120. 97	5,514. 53	5,904. 52	5,653. 52	5,191. 42
Kantonalbank	—	—	—	—	—	57,500. —	141,585. 30
Lehrerseminar	—	7,235. 61	8,864. 01	23,853. —	20,941. 02	12,659. 82	17,018. 65
Militärwesen	—	—	21,592. 12	49,438. 98	60,236. 12	72,295. 59	102,982. 87
Forstwesen	—	—	—	—	4,135. —	6,481. 35	14,608. 68
Strafanstalt	3,127. 68	6,526. 48	7,504. 88	12,099. 10	7,367. 97	5,341. 60	—
Total	7,433. 59	17,369. 61	43,081. 98	90,905. 61	98,584. 63	159,931. 88	281,386. 92

Spezifikation.

1. Rechtspflege.

1849: Fr. 4305.91, hiervon Gerichtsgebühren in Appellations- und Rekursfällen Fr. 1053, ferner Fr. 316 Ordnungsbussen; Fr. 2813 Rückvergütungen von Prozedur- und Verpflegungskosten und Fr. 123.91 Einnahmen für den Verkauf der Gesetzessammlung.

1859: Fr. 3607.52, wovon Fr. 950.10 Kantonsgerichtsgebühren und Fr. 2657.42 Geldstrafen mit Prozess- und Verpflegungskosten.

1869: Fr. 5120.97, davon Fr. 1301.20 Gerichtsgebühren und Fr. 3819.77 Geldstrafen und Prozesskosten.

1879: Fr. 5514.53, wovon Fr. 1965 Gerichtsgebühren und Fr. 3549.53 Geldstrafen und Prozesskosten.

1889: Fr. 5904.52, hiervon Fr. 832 Gerichtsgebühren und Fr. 5072.52 Geldstrafen und Prozesskosten.

1899: Fr. 5653.52, wovon Fr. 1287 Gerichtsgebühren und Fr. 4366.52 Geldstrafen und Prozesskosten.

1909: Fr. 5191.42, davon Fr. 1778.70 Gerichtsgebühren inklusive Prüfungstaxen für Rechtsanwälte und Fr. 3412.72 Prozesskosten und Geldstrafen.

2. Kantonalbank.

1899: Fr. 57,500; Zinsvergütung vom Dotationskapital.

1909: Fr. 141,585.30, wovon Fr. 60,000 Zinsvergütung, Fr. 5014.25 Banknotensteuer, Fr. 55,000 als 1909er Ertragstreffnis, Fr. 21,571.05 Vergütung der schweizerischen Nationalbank.

3. Lehrerseminar.

1859: Fr. 7235.61, wovon Fr. 4459 Kost- und Schulgelder der Zöglinge, Fr. 2776.61 Einnahmen der Landwirtschaft.

1869: Fr. 8864.01, davon Fr. 8175.01 Kost- und Schulgelder der Zöglinge, Fr. 440 Ertrag des Gartens.

1879: Fr. 23,853, hiervon Fr. 18,854 Kost- und Schulgelder der Zöglinge, Fr. 4295.30 Ertrag der Landwirtschaft.

1889: Fr. 20,941.02, davon Fr. 17,427.48 Kostgelder der Zöglinge, Fr. 1150 Lehrgelder der Nichtkantonsbürger, Fr. 615 Entschädigungen für den Gebrauch der Lehrmittel, Fr. 605 Entschädigungen für Gebrauch der Betten, Fr. 752.32 Ertrag des Gartens.

1899: Fr. 12,659.82, davon Fr. 10,557 Kostgelder von den Zöglingen, Fr. 437 Lehrgelder, Fr. 498 für Be-

nutzung der Lehrmittel, Fr. 498 für Gebrauch der Betten, Fr. 527.66 Ertrag des Gartens, Fr. 142.16 Verschiedenes.

1909: 17,018.65, wovon Fr. 10,557 Kostgelder, Fr. 437 Lehrgelder, Fr. 498 Lehrmittel, Fr. 498 Betten, Fr. 527.65 Ertrag des Gartens.

4. Militärwesen.

1869: Fr. 21,592.12, hiervon für Verkauf von Munition und anderen Gegenständen Fr. 2078.01, ferner Fr. 19,132.21 Rückvergütung für Anschaffungen von den Bezirken, Fr. 381.90 Rückvergütung der Eidgenossenschaft für Frachtkosten.

1879: Fr. 49,438.98, davon Fr. 36,784.88 Rückvergütung der Eidgenossenschaft für Bekleidung und Ausrüstung von Rekruten, Anschaffungen auf Rechnung des Bundes und der Dienstfähigen; Rückvergütung von Frachten Fr. 84.70, Erlös von Militäreffekten Fr. 1639.60; ferner Fr. 10,804.60 Militärpflichtersatzsteuer, Fr. 125.20 Strafen.

1889: Fr. 60,236.12, hiervon Militärpflichtersatz Fr. 16,042.67, ferner Fr. 28,902.20 Rückvergütung der Eidgenossenschaft für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten, Fr. 4305.70 Vergütungen der Eidgenossenschaft, Fr. 1469.50 für Militäreffekten, Fr. 1100 Vergütung der Eidgenossenschaft für Miete des Zeughauses und Magazins, Fr. 983.94 Vergütung des Polizeikorps für Bekleidungsgegenstände, Fr. 932.95 Strafen, Fr. 6499.51 Vermehrung der Depotvorräte.

1899: Fr. 72,295.59, davon Fr. 22,703.36 Militärpflichtersatz, Fr. 40,385.18 Rückvergütung der Eidgenossenschaft für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten, Fr. 5870.50 Vergütungen der Eidgenossenschaft, Fr. 642.15 Waffenreparaturen, Fr. 1447.85 Militäreffekten, Fr. 1159.85 Vergütung des Polizeikorps für Kleider, Fr. 68.50 Strafen, Fr. 1820 Verschiedenes.

1909: Fr. 102,982.87, wovon Fr. 23,268.20 Militärpflichtersatz, Fr. 53,434.69 Rückvergütung der Eidgenossenschaft etc.

5. Forstwesen.

1889: Fr. 4135 Vergütung an die Unterförster von den Korporationen.

1899: Fr. 6481.35, wovon Fr. 4424.65 für die gleiche Gebahrung, Fr. 2006.70 Bundesbeitrag an den Kantonsförster.

1909: Fr. 14,608.68, davon Fr. 2429.40 Bundesbeitrag an den Kantonsförster, Fr. 7423 von den Korporationen an die Unterförster, Fr. 525.90 weiterer Bundesbeitrag an die Unfallversicherung des Forstpersonals, Fr. 996.48 Bundesbeitrag für die Unterförster, Fr. 1188.90 Erlös der kantonalen Waldbaumschule, Fr. 80 Korporationsbeitrag.

6. Strafanstalt.

1849: Fr. 3127.68 Arbeitsverdienst.

1859: Fr. 6526.48; wovon Fr. 2405.59 Arbeitsverdienst, Fr. 4014.63 Landwirtschaft, Fr. 106.26 Verschiedenes (Zigarrenverkauf).

1869: Fr. 7504.88; davon Fr. 3256.77 Arbeitsverdienst, Fr. 3672.21 Landwirtschaft, Fr. 145.30 Kostgelder, Fr. 430.60 Verschiedenes (Vergütung für Brandschaden).

1879: Fr. 12,099.10; wovon Fr. 7429.40 Arbeitsverdienst, Fr. 4295.30 Landwirtschaft, Fr. 374.40 Verschiedenes.

1889: Fr. 7367.97; wovon Fr. 3276.69 Verdienst, Fr. 4091.28 Landwirtschaft.

1899: Fr. 5341.60; hiervon Fr. 5086.50 Landwirtschaft¹⁾, Fr. 255.10 Verschiedenes.

¹⁾ Erklärung unter: Ausgaben (Polizeiwesen), 5. Strafanstalt.

Einnahmen: Regalien, Monopole und Zölle.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Salzregal	49,465.74	62,745.69	78,901.86	63,906.22	64,355.51	51,064.53	55,620.15
Jagdpatente	—	1,759.26	1,696.—	2,334.10	3,056.40	3,756.50	4,722.90
Postregal resp. Entschädigung	2,666.66	1,839.71	2,511.84	—	—	—	—
Fischerei	—	—	—	—	1,695.—	2,320.—	5,698.—
Zölle	10,574.67	23,734.72	23,734.72	—	—	—	—
Total	62,707.07	90,079.38	106,844.42	66,240.32	69,106.91	57,141.03	66,041.05

Spezifikation.

1. Salzregal.

1849: Fr. 49,465.74 (vom 1. Dezember 1847 bis 30. April 1849). Durch Beschluss des Kantonsrates vom 30. Oktober 1848 ist der Preis des Salzes auf 8 (Schwyzer) Rappen per Pfund (Marktgewicht) festgesetzt worden.

1859: Fr. 62,745.69. Der Salzkonsum betrug 1654 Fässer oder 5308,5 Kilozentner.

1869: Fr. 78,901.86. Der Salzkonsum betrug in diesem Jahre 1573 Fässer und 264 Säcke, oder an Nettogewicht 5769,5 Kilozentner.

1879: Fr. 63,906.22. Das Gewicht des verkauften Salzes betrug 6881,34 Kilozentner.

1889: Fr. 64,355.51. Der Gesamtverbrauch betrug auf 50,396 Seelen 6745,7 Kilozentner, trifft auf den Kopf 13,3 kg.

1899: Fr. 51,064.53. Totalverkauf 7776 Kilozentner Kochsalz.

1909: Fr. 55,620.15. Total 8557 Kilozentner. Nebst dem wurden verkauft 256 Säcke Gewerbesalz, 11 Säcke Düngsalz und 10 Kisten Tafelsalz.

2. Jagdpatente.

1859: Fr. 1759.26.

1869: Fr. 1696.

1879: Fr. 2334.10.

1889: Fr. 3056.40 von 233 Patenten.

1899: Fr. 3756.50 von 268 Patenten.

1909: Fr. 4722.90 von 353 Patenten, wovon 182 an Jäger mit Hund und 171 an Jäger ohne Hund ausgestellt wurden.

3. Postregal, resp. Entschädigung dafür.

1849: Fr. 2666.66 vom 1. Januar 1848 bis 30. April 1849. Mit Neujahr 1849 hatte die Eidgenossenschaft das Postwesen gegen Entschädigung an den Kanton übernommen.

1859: Fr. 1839.71. Die Postentschädigung konnte von der Eidgenossenschaft nicht in vollem Masse ausbezahlt werden und der Kanton hatte daher eine Einbusse von Fr. 1017.43 erleiden müssen.

1869: Fr. 2511.84. Durch die neue Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist das Postregal ohne weitere Entschädigungspflicht an den Bund übergegangen (Art. 36 der Bundesverfassung).

4. Fischerei.

1889: Fr. 1695 von 87 Patenten und 7 Konzessionen zum Röhelfang.

1899: Fr. 2320 von 113 Patenten, wovon 73 zur Fischerei mit Gerätschaften, 40 zur Fischerei mit der Angelrute.

1909: Fr. 5698. Dieser hohe Ertrag wurde erzielt, weil allein für die Landgarne im Bezirk Höfe ein Gant-ertrag von Fr. 3048 vereinnahmt werden konnte.

5. Zölle.

1849: Fr. 10,574.67; wovon Fr. 8174.67 Zölle-, Weg- und Brückengelder, Fr. 2400 Lotterievertrag zufolge Aufkündigung.

1859: Fr. 23,734.72.

1869: Fr. 23,734.72. Seit der Bundesverfassung von 1874, Art. 28 ff., ist das Zollwesen vollständig Bundes-sache geworden, ohne Entschädigung bzw. Rückleistung an die Kantone.

Einnahmen: Steuern und Gebühren.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Kantonssteuer . . .	—	56,279. 85	105,216. 59	217,836. 78	180,347. 70	212,502. 20	247,436. 54
Kanzleigebühen und Niederlassungstaxen	908. 67	2,396. 21	2,028. 22	2,576. 15	1,509. 80	3,003. 90	4,093. 56
Stempelgebühren . .	444. 27	3,830. —	4,484. 06	4,479. 30	4,101. 82	4,983. 90	6,844. 62
Hausierpatente . . .	—	—	—	10,030. —	15,780. —	18,504. 05	15,966. 75
Jahresbeitrag des Klosters Einsiedeln	4,266. 66	4,571. 42	4,571. 42	4,571. 42	4,571. 42	—	—
Total	5,619. 60	67,077. 48	116,300. 29	239,493. 65	206,310. 74	238,994. 05	274,341. 47

Spezifikation.

1. Kantonssteuer.

1849: Im 1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1848/49 heisst es, Seite 116: Steuerwesen. Bei den grossen finanziellen Bedürfnissen, zu denen die Einnahmequellen in allzustarkem Missverhältnis standen, sieht man sich genötigt, zu dem Mittel direkter Besteuerung Zuflucht zu nehmen. Das Steuergesetz, welches vom Kantonsrat in aller Schnelligkeit durchgearbeitet wurde, ward von den Kreismunicipalitäten am 27. August 1848 mit 2191 gegen 1236 Stimmen verworfen, worauf es dann nach nochmaliger Durchberatung und Modifizierung an den Kreismunicipalitäten vom 24. September 1848 mit 3250 gegen 990 Stimmen die Genehmigung erhielt. Im Rechenschaftsbericht von 1849/50 figurirt die Kantonssteuer mit Fr. 48,032.09.

1859: Fr. 56,279.85 à 1⁰/₁₀₀.

1869: Fr. 105,216.59 à 1¹/₂ ⁰/₁₀₀.

1879: Fr. 217,836.78 à 2¹/₂ ⁰/₁₀₀. In diesem Jahre hatte eine allgemeine Steuerrevision stattgefunden, nach welcher das Gesamtsteuerkapital auf Fr. 77,318,700 geschätzt wird. Davon entfallen auf den Bezirk Schwyz 31,448,700 Franken oder ²/₅ (wovon auf die Gemeinde Schwyz allein Fr. 12,852,800, Oberallmeindkorporation Fr. 5,146,270, Unterallmeindkorporation Fr. 1,448,430), ferner 15,684,500 Franken, oder ¹/₅ auf den Bezirk March, Fr. 3,001,400 Bezirk Gersau, Fr. 12,043,900 Bezirk Einsiedeln, 6,051,200

Franken Bezirk Küsnacht, Fr. 5,452,500 Bezirk Höfe, Fr. 2,933,300 Stift Einsiedeln; Fr. 703,200 Nordostbalm.

1889: Fr. 180,347.70 à 2⁰/₁₀₀.

1899: Fr. 212,502.20 à 2⁰/₁₀₀.

1909: Fr. 247,436.54 à 2⁰/₁₀₀.

2. Kanzleigebühen und Niederlassungstaxen.

3. Stempelgebühren.

4. Hausierpatente.

Bedürfen keiner nähern Erklärung.

5. Jahresbeitrag des Klosters Einsiedeln.

Der 1804er Vertrag, auf den sich dieser Beitrag des Klosters Einsiedeln stützt, wurde in einer Zeit abgeschlossen, wo sich der Staat in einer schweren Notlage befand. Seine gewöhnlichen frühern Einnahmequellen waren versiegt, die vorangehenden Jahre der Revolution hatten sein Vermögen aufgezehrt und ihm eine grosse Schuldenlast aufgebürdet; die Bevölkerung war verarmt, ein eigentliches Steuergesetz bestand nicht. Es war natürlich, dass der Kanton unter diesen Umständen auch das Kloster Einsiedeln, gemäss dem Beschluss der Freiburger Tagsatzung vom 27. August 1803, „zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten suchte“. (Der 1804er Vertrag und seine Geschichte im Lichte der Wahrheit, Schwyz 1898, R. v. Reding-Biberegg, Regierungsrat.)

Einnahmen: Verschiedenes und Ausserordentliches.

Spezifikation.

Unter dieser Gebahrung finden sich folgende ständig wiederkehrende Posten: 1. Ordnungsbussen. Der Betrag schwankt in den verschiedenen Jahren zwischen Fr. 74 im Jahre 1909 und Fr. 496 im Jahre 1889; 2. Ertrag des Amtsblattes. Im Rechenschaftsbericht von 1869 steht: „Vom Verleger des Amtsblattes für ¹/₂ Jahr Fr. 250“. Diese Einnahme stieg 1879 auf Fr. 2420.85 an, 1889 auf Fr. 3698.41, 1899 auf Fr. 4741.44, 1909 auf Fr. 5558.84. 3. Bürgerrechtstaxen. Die Taxe beträgt Fr. 400 und entspricht durchschnittlich der Gesamteinnahme während eines Jahres.

Ferner kamen unter dieser Gebahrung zur Verrechnung:

1849: Salzamt, alte Ausstände laut Bericht (Gl. 9310.30)	Fr. 11,459.38
Kantonssäckelamt, alte Ausstände lt. Bericht (Gl. 5520.29)	„ 6794.74
Kompagnie und Kastengelder	„ 230.76
Vergütung der eidgenössischen Kriegskasse wegen Perkussierung von Gewehren	„ 1813.24
Patentprüfungen von Mediziniern und Lehrern	„ 72.—
Ausstände der Strafanstalt	„ 163.17
Rückständige Guthaben von 1847	„ 459.15
Rückzahlungen von Obligationen und Zinsen von 1847 und 1848	„ 5720.03
Brandkassasteuer von 1848/49	„ 720.93
Unvorherzusehende Einnahmen	„ 578.20
Total	Fr. 28,011.60

1859: Fr. 13,011.03, wovon Fr. 6789.98 Guthaben an den Bezirken Schwyz und Einsiedeln; Novizenaufnahme im Kloster Einsiedeln Fr. 600; ferner Fr. 321.71 Militäreffekten, Fr. 320.40 Verkauf von Strandboden, Fr. 497.93 Munitionsvergütung, Fr. 99.36 Taxen von Militäruntauglichen, Fr. 1363.49 Rückvergütung der Bezirke für Tambourinstruktion; Verkauf von Gesetzen Fr. 122.50.

1869: Fr. 3692.12, davon Fr. 1000 vom Bezirk Schwyz als Beitrag an das Lehrerseminar, Fr. 700 für zwei Freiplätze am Kollegium Borromäum in Mailand. Darüber schreibt Dettling¹⁾: „1579 stiftete Karl Borromäus, Kardinal und Erzbischof von Mailand, das dortige borromäische Kollegium, in welcher Anstalt beständig 24 junge Schweizer, die sich dem Priesterstande widmen wollen, unentgeltlichen Unterricht erhalten sollten. In diesem Seminar stehen dem Kanton Schwyz zwei Freiplätze zu. Um in dasselbe eintreten zu können, müssen die Studierenden wenigstens die Rhetorik absolviert haben. Die Kosten eines solchen können per Jahr zu Fr. 800 angeschlagen werden, Fr. 500 für Beköstigung und Unterricht und Fr. 300, die jeweilen den Studierenden bar verabfolgt

¹⁾ Das Unterrichtswesen des Kantons Schwyz von Herrn Land-schreiber Martin Dettling in Schwyz. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1872 I.

werden, um daraus die weitem Bedürfnisse bestreiten zu können. — Im Kollegium Germanicum in Rom steht dem Kanton Schwyz ebenfalls ein Freiplatz zu. — Seit längerer Zeit wurden die schwyzerischen Freiplätze am Kollegium Borromäum, soweit nicht Kantonsbürger darauf aspirierten, an Bürger des Kantons Tessin gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 300 (jetzt Fr. 450) überlassen.

1879: Fr. 13,093.55, hiervon Fr. 7041.70 Vergütung der Korporationen an die Unterförster, Fr. 900 Freiplätze im Kollegium Borromäum, Fr. 1850 Novizenaufnahmen.

1889: Fr. 4866.70, wovon Fr. 3698.41 Beitrag des Bundes an die Wildhutkosten und Schussgelder.

1899: Fr. 52,318.50, wovon Fr. 39,000 Ertrags-treffer der Kantonalbank pro 1899, Fr. 577.20 Bundesbeitrag an die Hagelversicherung, Fr. 3000 Erlös der alten Siebnerbrücke, Fr. 1917 Beitrag der Gotthardbahn betreffend Beschädigung der Strassen während dem Bahnbau, Fr. 143.86 Vergütung aus den Kosten der Straf-rekrutenschule.

1909: Fr. 76,940.02, davon Fr. 30,000 Ankauf von 30 Aktien der Vereinigten schweizerischen Rheinsalinen, Fr. 15,000 Konzessionsgebühr der Wasserversorgung Meggen für Legung einer Wasserleitung auf kantonalem Strassengebiet, Fr. 5411 Velotaxen, Fr. 2200 Maturitäts-gebühren, verschiedene Bundesbeiträge.

Ausgaben: Allgemeine Verwaltung.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Ständerat	—	1,041. 68	1,642. —	2,653. 60	3,001. 20	2,618. 40	2,909. 60
Kantonsrat	15,599. 95	2,419. 18	3,077. 30	3,838. 80	7,912. 50	4,347. 30	7,920. —
Regierungsrat	4,887. —	6,113. 68	8,036. 45	9,438. 27	8,376. 35	9,763. 45	16,701. 55
Erziehungsrat	671. 20	560. 02	601. 70	582. 20	1,457. 20	2,090. 30	1,971. 30
Kriegsrat	161. 80	193. 32	168. 70	175. —	135. 20	—	—
Sanitätsrat	197. 50	190. 70	52. 95	70. 70	168. 60	86. —	—
Gesetzgebungskommission	750. 30	30. 12	52. 60	17. —	366. 80	—	—
Staatswirtschaftliche Kommission	—	129. 90	62. 25	196. 40	89. 10	82. —	587. 20
Archiv	31. 32	281. 75	802. 45	797. 04	673. 39	742. 50	3,396. 46
Gehalte	8,687. 07	10,470. —	11,020. —	13,620. —	14,320. —	18,903. 35	22,170. —
Büralkosten	974. 35	755. 10	2,260. 95	3,713. 39	3,372. 78	6,748. 08	7,673. 11
Verschiedenes	10,808. 98	991. 32					
Total	42,769. 17	23,176. 77	27,777. 35	34,402. 40	39,873. 12	45,381. 38	63,329. 22

Spezifikation.

1. Ständerat.

2. Kantonsrat.

1849: Fr. 15,599.95, worin ausnahmsweise einbezogen sind Fr. 4112.40 Verfassungsrat, Fr. 845 Regierungskommission, Fr. 8 Kassationsbehörde, so dass der Kantonsrat Fr. 10,634.55 erheischte. Diese Summe ist sehr wohl begreiflich, wenn man die vielen Sitzungen in Betracht zieht, welche die Neuorganisierung unseres Staatswesens erforderte.

3. Regierungsrat.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Gehalt des Landammanns		600. —	600. —	600. —	600. —	600. —	600. —
Gehalt des Vorstandes des Finanzdepartements		—	1,600. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	1,200. —
Taggelder und Reisetaxen	4,887. —	1,900. 06	2,310. —	2,433. 50	3,160. 10	4,024. 40	6,428. —
Departementalarbeiten		2,433. 58	2,553. 15	3,771. 17	2,619. 55	3,054. 80	6,045. 15
Kommunaluntersuch		—	—	352. 80	—	—	—
Sendungen und Reisen		1,180. 04	973. 30	1,280. 80	996. 70	1,084. 25	2,428. 40
Total	4,887. —	6,113. 68	8,036. 45	9,438. 27	8,376. 35	9,763. 45	16,701. 55

4. Erziehungsrat.

5. Kriegsrat.

6. Sanitätskommission.

7. Gesetzgebungskommission.

8. Staatswirtschaftliche Kommission.

9. Archiv.

1849: Fr. 31.32.

1859: Fr. 281.75, wovon Fr. 137 Anschaffungen, Fr. 144.75 Aushilfe im Archiv.

1869: Fr. 802.45, wovon Fr. 414.05 Anschaffungen, Fr. 388.40 Aushilfe im Archiv.

1879: Fr. 797.04, davon Fr. 277.04 Anschaffungen, Fr. 520 Taggelder des Archivars.

1889: Fr. 673.39, davon Fr. 218.39 Anschaffungen, Fr. 455 Taggelder des Archivars.

1899: Fr. 742.50, hiervon Fr. 534 Anschaffungen, Fr. 208.50 Taggelder des Archivars.

1909: Fr. 3396.46, davon Fr. 282.60 Erwerbungen von Urkunden, Siegeln, Bildern usw., Fr. 477.66 Anschaffungen für die Bibliothek, Fr. 2636.20 Gehalt des Archivars.

10. Gehalte.

1849: Fr. 8687.07, davon Fr. 1372.69 Gehalte während dem Provisorium, Fr. 7314.38 Bezirksammänner, Kantonskanzlei, Weibel, Läufer.

1859: 10,470, davon Fr. 1870 Bezirksammannämter, Fr. 5160 zwei Kantonschreiber und ein Regierungssekretär, Fr. 1000 Sekretariat des Finanzwesens, Fr. 1000 ein Kantonsweibel, Fr. 1440 zwei Kantonsläufer.

1869: Fr. 11,020, hiervon Fr. 6200 zwei Kantonschreiber und ein Regierungssekretär, Fr. 700 Sekretär des Militärdepartements, Fr. 1250 ein Kantonsweibel, Fr. 1000 ein Läufer.

1879: Fr. 13,620, davon Fr. 6400 zwei Kantonschreiber und ein Sekretär, Fr. 1400 Sekretär des Finanzdepartements, Fr. 1100 Sekretär des Militärdepartements, Fr. 1550 ein Kantonsweibel, Fr. 1300 ein Kantonsläufer.

1889: Fr. 14,320, wovon Fr. 9000 zwei Kantonschreiber und drei Sekretäre, Fr. 1050 Kantonsweibel.

1899: Fr. 18,903.35, wovon Fr. 11,783.35 zwei Kantonschreiber und drei Sekretäre, Fr. 1900 Sekretär des Militärdepartements, Fr. 1550 Kantonsweibel, Fr. 1800 Kantonsläufer.

1909: Fr. 22,170, davon Fr. 9900 zwei Kantonschreiber und ein Sekretär, Fr. 6700 zwei Sekretäre und ein Kopist, Fr. 1700 Kantonsweibel, Fr. 2000 Kantonsläufer.

11. Büralkosten und Verschiedenes.

1849: Fr. 10,808.98, davon Fr. 7,200 Gesandtschaften, Fr. 2,032 Geldkontingent.

Rubriken	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Schreibmaterialien	755. 10	1,038. 65	1,345. —	2,560. 03	3,725. 58	5,219. 11
Postkonto	386. 94	728. 30	798. 40	403. 53	635. 15	741. 95
Kopituren	307. 71	207. 70	383. —	230. 42	2,249. 15	1,639. 20
Verschiedenes	296. 67	286. 30	486. 99	178. 80	138. 20	72. 85
Total	1,746. 42	2,260. 95	3,013. 39	3,372. 78	6,748. 18	7,673. 11

Ausgaben: Gerichtswesen.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Kantonsgericht	1,506. 45	1,485. 56	2,180. 71	3,102. 20	3,606. 15	5,270. 90	6,397. 20
Kriminalgericht	585. 61	800. 36	882. 20	1,093. 35	1,641. 75	2,043. 70	2,052. 40
Kantonsverhöramt	2,418. 15	3,344. 19	2,606. 06	3,828. 20	5,857. 60	6,687. 39	8,082. 02
Staatsanwaltschaft	317. 05	684. —	750. —	1,002. 10	1,385. 80	1,386. 80	1,502. 40
Verpflegung der Inquisiten .	1,846. 65	1,537. 01	2,603. 51	1,596. 52	2,922. 71	3,192. 65	3,989. 10
Verteidiger	342. —	177. —	263. —	375. 65	299. 80	563. 40	463. 45
Bezirksgerichte	—	—	—	—	—	1,300. —	1,300. —
Verschiedenes	—	587. 01	422. 35	46. 20	10. 80	230. 20	34. 75
Total	7,015. 91	8,615. 13	9,707. 82	11,044. 22	15,724. 61	20,675. 04	23,821. 32

Spezifikation.

1. Kantonsgericht.

Jahr	Gehalt des Präsidenten	Taggelder und Reisekosten	Justizkommission	Total
1849	1,409. 45		97. —	1,506. 45
1859	100. —	1,067. 50	318. 06	1,485. 56
1869	100. —	1,748. 11	332. 60	2,180. 71
1879	100. —	2,737. 60	264. 60	3,102. 20
1889	100. —	3,167. 75	338. 40	3,606. 15
1899	300. —	4,031. 90	939. —	5,270. 90
1909	500. —	4,640. —	1,257. 20	6,397. 20

2. Kriminalgericht.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Gehalt des Präsidenten	585. 61	50. —	50. —	50. —	50. —	100. —	100. —
Taggelder und Reisen		750. 36	882. 20	1,043. 35	1,591. 75	1,943. 70	1,952. 40
Total	585. 61	800. 36	882. 20	1,093. 35	1,641. 75	2,043. 70	2,052. 40

3. Kantonsverhöramt.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Gehalt des Verhörrichters	2,418. 15	1,300. —	1,300. —	2,000. —	2,100. —	2,200. —	3,200. —
Gehalt des Assessors		698. 05	425. 63	627. 85	1,300. —	1,900. —	2,300. —
Voruntersuchungskosten		777. 99	609. 13	881. 93	1,384. 95	978. 07	1,635. 27
Zeugen- und Vollziehungskosten .		568. 15	271. 30	318. 42	1,072. 65	1,609. 32	946. 75
Total	2,418. 15	3,344. 19	2,606. 06	3,828. 20	5,857. 60	6,687. 39	8,082. 02

4. Staatsanwaltschaft.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Gehalte	} 317. 05	600. —	700. —	700. —	1,139. 80	1,066. 80	1,042. 40
Strafanträge, Schlussberichte . . .		84. —	50. —	302. 10	246. —	320. —	460. —
Total	317. 05	684. —	750. —	1,002. 10	1,385. 80	1,386. 80	1,502. 40

5. Verpflegung der Inquisiten.

6. Verteidiger.

7. Bezirksgerichte.

Diese Ausgabe bildet eine Entschädigung an die Präsidenten der Bezirksgerichte.

8. Verschiedenes.

Ausgaben : Polizeiwesen.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Besoldungen	} 7,676. 44	10,087. 54	14,436. 10	26,387. 81	27,448. 45	34,829. 85	41,351. —
Bekleidung und Ausrüstung . . .		1,435. 90	921. 40	1,844. 75	2,011. 44	1,898. 60	3,039. 22
Verpflegungs- und Transportkosten . .		62. 50	171. 80	64. 90	919. 78	2,512. 15	3,665. 24
Verschiedenes		446. 52	3,265. 71	546. 89	593. 95	569. 07	4,843. 20
Strafanstalt	8,329. 44	9,957. 76	10,134. 08	14,550. 41	14,419. 09	11,598. 36	4,234. 50
Total	16,005. 88	21,990. 22	28,929. 09	43,394. 76	45,392. 71	51,408. 03	57,133. 16

Spezifikation.

1. Besoldungen.

1859: Fr. 10,087. 54, davon Fr. 281. 96 Extrazulagen
1869: " 14,436. 10, " " 565. 80 "
1879: " 26,387. 81, " " 1124. 51 "
1889: " 27,448. 45, " " 1062. 45 "
1899: " 34,829. 85, " " 3089. 45 "
1909: " 41,351. —, " " 3615. — "

2. Bekleidung und Ausrüstung.

3. Verpflegungs- und Transportkosten.

4. Verschiedenes.

1869 rührt der ausnahmsweise hohe Posten von Fr. 3265. 71 daher, dass die Kosten der lang andauernden Viehsperre Fr. 2695. 68 darin einbezogen wurden.

1879: Fr. 546. 89, hiervon Fr. 223. 53 Büralkosten.

1889: Fr. 593. 95, hiervon Fr. 175. 45 Büralkosten, Fr. 208 Polizeianzeiger, Fr. 100 Inspektion des Korps.

1899: Fr. 569. 07.

1909: Fr. 4843. 20, wovon Fr. 795. 30 Beitrag an den Invalidenfonds, Fr. 2665. 25 Entschädigungen für Wohnungsmiete.

5. Strafanstalt.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Gehalt des Direktors		600. —	600. —	400. —	400. —	200. —	—
Aufsichtskosten		694. 31	625. —	892. —	745. —	1,040. —	—
Unterricht		100. —	180. —	180. —	220. —	—	—
Beköstigung		3,603. 93	4,385. 48	6,386. 28	5,388. 77	—	—
Kleider und Hausgeräte		1,082. 93	622. 20	933. 63	766. 31	—	—
Heizung, Wäsche und Licht . . .		80. 12	344. 44	297. 27	1,036. 68	—	—
Gesundheitspflege	8,329. 44	220. 65	180. 45	387. 55	244. 35	—	—
Zinsen		1,967. 48	1,800. —	1,800. —	1,800. —	1,800. —	—
Landwirtschaftlicher Betrieb . .		1,130. 40	928. —	1,189. 27	1,939. 01	1,476. 45	—
Bauten und Reparaturen		411. 26	204. 36	211. 34	115. 05	—	—
Verdienstanteil der Sträflinge .		—	—	411. 03	329. 77	—	—
Unterbringung in andern Anstalten		—	—	1,390. 60	1,411. 20	7,053. 65	4,234. 50
Verschiedenes		66. 68	264. 15	71. 44	22. 95	28. 26	—
Total	8,329. 44	9,957. 76	10,134. 08	14,550. 41	14,419. 09	11,598. 36	4,234. 50

1899: Fr. 1040 ist der Gehalt des Meisterknechtes, dem nach Räumung der Strafanstalt die Bewirtschaftung der Strafhausliegenschaft übertragen wurde. Laut Gesetz vom 27. September 1896 wurde die Liegenschaft in der Folge der neu errichteten Zwangsarbeitsanstalt überwiesen, *nebst dem darauf sich befindlichen Inventar. Die Kosten der Anstalt werden bestritten, a) aus dem Ertrage der Liegenschaft und der Arbeit, b) aus den Kostgeldern, c) aus Beiträgen aus dem Alkoholzehntel.*

Ausgaben: Militärwesen.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Militärverwaltung: Gehalte, Reiseentschädigungen		1,294. —	506. 60	3,461. 40	6,006. 75	6,766. 85	10,413. 95
Truppenausrüstung		2,109. 10	5,449. 22	34,366. 25	38,822. 97	46,847. 38	69,547. 96
Zeughausverwaltung		1,980. 04	2,575. 12	3,237. 38	3,748. 25	5,707. 25	6,270. 85
Beiträge an das Schützenwesen . .	5,230. 66	—	339. 75	—	—	—	1,000. —
Truppenausbildung		16,385. —	18,084. 26	366. 99	1,891. 89	2,292. 50	841. 63
Provision für Steuern		—	—	1,680. 79	2,800. 82	4,431. 67	1,113. 47
Anschaffungen		1,476. 82	20,819. 27	3,435. 52	828. 79	1,120. 41	621. 55
Verschiedenes		—	690. 55	2,102. 23	3,378. 89	5,114. 08	6,848. 42
Total	5,230. 66	23,244. 96	48,464. 77	48,650. 56	57,478. 36	72,280. 14	96,657. 83

Spezifikation.

1. Militärverwaltung.

1859: Fr. 1294, davon Fr. 348 Kommissariatskosten, Fr. 715.61 Sekretariat des Militärwesens und Verschiedenes.

1869: Fr. 506.60 Kriegskommissariatskosten.

1879: Fr. 3461.40, davon Fr. 2941.40 Gehalte der Kreiskommandanten und Sektionschefs, Fr. 520 Kriegskommissariat.

1889: Fr. 6006.75, wovon Fr. 600 zwei Kreiskommandanten, Fr. 2690 sechzehn Sektionschefs, Fr. 1000 Taggelder des Kriegskommissärs und Zeugheern, Fr. 1716.75 Aushilfe auf dem Departementalbureau.

1899: Fr. 6766.85, hiervon Fr. 1309.70 Kriegskommissär, Fr. 882.20 Kreiskommandanten, Fr. 2690 Sektionschefs, Fr. 1884.95 Bureauaushilfe.

1909: Fr. 10,413.95, wovon Fr. 1568.20 Kriegskommissär, Fr. 600 Kreiskommandant, Fr. 3053.25 Sektionschef, Fr. 4500 zwei Sekretäre des Militärdepartements, Fr. 692.50 Bureauaushilfe.

2. Truppenausrüstung.

1859: Fr. 2109.10, hiervon Fr. 250 Guidenpferdeentschädigung, Fr. 143.88 ärztliche Untersuchung, Fr. 506.06 Militärreglemente, Fr. 1209.16 Gewehrbestandteile.

1869: Fr. 5449.22, hiervon Fr. 2552.62 Pferdemitzins für Parktrain, Fr. 120 Mietzins für Kriegsfuhrwerke, Fr. 2520 Guidenpferdeentschädigung, Fr. 59 sanitärische Untersuchung, Fr. 142 Inspektion der Landwehr, Fr. 43.80 Inspektion der Guidenhalbkomp. Nr. 14.

1879: Fr. 34,366.25, davon Fr. 33,275.10 Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten und Nachfassungen, das übrige für sanitärische Untersuchung, Inspektion und Gewehrbestandteile.

1889: Fr. 38,822.97, wovon Fr. 36,544.57 Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten.

1899: Fr. 46,847.38, wovon Fr. 41,693.08 Ausrüstung der Rekruten und Polizisten.

1909: Fr. 69,547.96, davon Fr. 64,080.78 Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten und Polizisten.

3. Zeughausverwaltung.

1859: Fr. 1980.04, davon Fr. 203.65 Zeugherr, Fr. 1776.39 Arbeitslöhne.

1869: Fr. 2575.12, hiervon Fr. 230 Zeugherr, Fr. 2345.12 Arbeitslöhne.

1879: Fr. 3237.38, hiervon Fr. 1235 Zeugherr, Fr. 1253.65 Zeughaus Schwyz, Fr. 748.73 Zeughaus Lachen.

1889: Fr. 3748.25, davon Fr. 2266.50 Zeughaus Schwyz, Fr. 1481.75 Zeughaus Lachen.

1899: Fr. 5707.25, davon Fr. 3848.75 Zeughaus Schwyz, Fr. 1858.50 Zeughaus Lachen.

1909: Fr. 6270.85, davon Fr. 4347.85 Zeughaus Schwyz, Fr. 1923 Zeughaus Lachen.

4. Beiträge an das Schützenwesen.

5. Truppenausbildung.

1859: Fr. 16,385, davon Fr. 3552.50 Schulbataillon, Fr. 4137.45 Wiederholungskurs Bat. Nr. 116, Fr. 4130.26 Bat. Nr. 76, Fr. 202.45 Schützenkomp. Nr. 23, Fr. 1628.25 Tambourinstruktion usw.

1869: Fr. 18,084.26, davon Fr. 6666.08 Wiederholungskurs Bat. Nr. 116, Fr. 5968.60 Metallpatronen, Fr. 2483.60 Rekruteninstruktion.

1879: Fr. 366.99 Militärkurse.

1889: Fr. 1891.89 Militärkurse, Besammlung und Entlassung.

1899: Fr. 2292.50 Militärkurse, Besammlung und Entlassung.

1909: Fr. 841.63 Militärkurse, Besammlung und Entlassung.

6. Provision für Steuern.

7. Anschaffungen.

1859: Fr. 1476.82, wovon Fr. 1128.82 Pulver und Blei, Fr. 348 Büchsenmacherkiste.

1869: Fr. 20,819.27, hiervon Fr. 19,132.21 Anschaffung für die Bezirke.

1879: Fr. 3435.52, davon Fr. 2326.50 Erstellung von Tabellen, Fr. 863.77 Proviantwagen und Kochgeschirr, Fr. 245.25 Drogueriewaren.

1889: Fr. 828.79 für Erstellung neuer Kontrollen, Ergänzung des Korpsmaterials, Werkzeug, Putzmaterial usw.

1899: Fr. 1120.41 für die gleichen Bedürfnisse.

1909: Fr. 621.55 für die gleichen Bedürfnisse.

8. Verschiedenes.

1869: Fr. 690.55, hiervon Fr. 147.30 Formulare, Reglemente.

1879: Fr. 2102.23, hiervon Fr. 1568.60 Buralkosten, Telegramme, Formulare, Drucksachen.

1889: Fr. 3378.89, wovon Fr. 733.54 Inserationen, Fr. 1227.45 Buralkosten, Fr. 125.15 Postauslagen, Fr. 538.85 Miete, Beheizung und Beleuchtung der Bureaux, Fr. 450 Miete des Zeughauses in Lachen, Fr. 303.90 Assekuranz und Allerlei.

1899: Fr. 5114.08, wovon Fr. 1683.16 Bureau-materialien etc., Fr. 210.10 Telegramme, Porti, Fr. 702.27 Inserationen, Fr. 808.86 Bureau-miete, Fr. 87.40 Buralkosten für das Zeughaus, Fr. 450 Mietzins, Fr. 597.95 Neueinrichtung der Bureaux.

1909: Fr. 6848.42, wovon Fr. 421.66 Unterstützung an Angehörige von Wehrmännern gemäss Art. 22 der M. O.

Ausgaben: Finanzwesen.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Einzugsgebühren . .	564. 54	3,169. 17	5,694. 34	8,566. 84	7,174. 75	8,486. 58	9,555. 10
Passivzinse	—	14,183. 92	51,484. 65	78,957. 51	65,652. 79	112,075. 05	113,536. 64
Eisenbahnsubvention .	—	—	—	72,928. 52	—	—	—
Total	564. 54	17,353. 09	57,178. 99	160,452. 87	72,827. 54	120,561. 63	123,091. 74

Spezifikation.

1. Einzugsgebühren.

	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Einzug der Kantonssteuer .	564.54	2509.—	4792.40	8150.50	6657.50	8000.—	9109.—
Einzug der Strafen u. Bussen		267.54	450.98	384.15	507.25	486.58	374.85
Verschiedene Inkassi . .		392.63	450.96	32.19	10.—	—	71.25
	564.54	3169.17	5694.34	8566.84	7174.75	8486.58	9555.10

Verschiedene Inkassi.

1859: Fr. 392.63 Provision auf dem Verkauf von Stempelpapier.

1869: Fr. 450.96 " " " " " "

2. Passivzinse.

Im **1859er**, **1869er** und **1879er** Bericht sind verzeichnet: Kleinere Anleihen von den Bezirken, ferner

Schweiz. Finanzdepartement. . .	Fr. 60,000 à 4 1/2 %	Anleihen von Gersau	Fr. 13,000 à 4 1/2 %
Anleihen von Arth und Steinerberg	" 130,000 " 4 %	" " Basel	" 25,000 " 5 %
" vom Jahre 1861	" 20,000 " 5 %	" vom Stift Einsiedeln	" 20,000 " 4 1/2 %
" " " 1862/63	" 60,000 " 4 1/2 %	" " Bezirk Einsiedeln	" 4,000 " 4 %
" " " 1864	" 60,000 " 4 1/2 %	" " " Gersau	" 2,400 " 4 %
" " " 1867	" 45,000 " 5 %	" " Jahre 1873	" 100,000 " 5 %
" " " 1870	" 100,000 " 5 %	" " " 1874	" 100,000 " 5 %
" " " 1871	" 60,000 " 4 1/2 %	" " Stift Einsiedeln	" 300,000 " 5 %
" " " 1872	" 80,000 " 4 1/2 %	" von der Gemeinde Steinen	" 30,000 " 4 %
" " kantonalen Fonds	" 40,000 " 5 %		

1889: Anleihen vom schweizerischen Finanzdepartement	Fr. 60,000 à 4 % und 3 3/4 %	Fr. 2,331.—
" von Arth und Steinerberg	Fr. 53,000 à 4 %	" 2,120.—
" vom Jahre 1879	Fr. 600,000 à 4 1/2 %	" 27,000.—
" " " 1882	" 100,000 " 4 %	" 4,000.—
" " " 1883	" 500,000 " 4 1/2 %	" 22,500.—
" " " 1884	" 150,000 " 4 1/4 %	" 6,375.—
Kommissionsgebühren und Spesen		" 1,326.79
Total		Fr. 65,652.79

1299: Anleihen bei der Kantonalbank	Fr. 300,000 à 3 1/2 %	Fr. 1,050.—
" 1889/90	Fr. 1,000,000 à 4 %	" 40,000.—
" 1891	Fr. 800,000 à 3 3/4 %	" 30,000.—
" 1893	" 120,000 " 3 3/4 %	" 4,500.—
" 1894	" 500,000 " 3 3/4 %	" 18,750.—
" 1896	" 500,000 " 3 1/2 %	" 17,500.—
Kommissionsgebühren und Spesen		" 275.05
Total		Fr. 112,075.05

1909: Anleihen 1889/98	Fr. 1,000,000 à 4 %	Fr. 40,000.—
" 1891	Fr. 800,000 à 3 3/4 %	" 30,000.—
" 1893	" 120,000 " 3 3/4 %	" 4,500.—
" 1894	" 500,000 " 3 3/4 %	" 18,750.—
" 1896	" 500,000 " 4 %	" 20,000.—
Kommissionsgebühren		" 286.64
		Fr. 113,536.64

3. Eisenbahnsubvention.

1879: Fr. 72,928.52, davon Fr. 56,178.52 Gotthardsubvention, Fr. 13,000 Wädenswil-Einsiedlerbahn, Fr. 3750 linksufrige Zürichseebahn.

Ausgaben: Erziehungswesen.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Sekundarschulen		600. —	2,320. —	2,917. 75	3,050. —	3,570. —	4,280. —
Schulinspektorat		800. —	693. —	1,582. 20	1,674. 60	3,122. 85	2,486. 45
Lehrerkonferenzen		—	—	534. 20	500. —	—	931. 90
Alterskasse der Lehrer	737. —	—	500. —	400. —	—	2,000. —	4,000. —
Subventionen an Gemeinden		—	—	—	—	4,500. —	7,000. —
Verschiedenes		187. 76	238. 70	711. 40	404. 95	1,857. 85	2,263. 37
Lehrerseminar		11,643. 86	14,613. 79	26,675. 82	24,220. 35	21,020. 35	31,497. 99
Total	737. —	13,231. 62	18,365. 49	32,821. 37	29,849. 90	36,071. 05	52,459. 71

Spezifikation.

1. Sekundarschulen.

2. Schulinspektorat.

1889: Fr. 1674. 60. In diesen Betrag sind inbegriffen die Taggelder für die Lehrerkonferenzen, welche auf Fr. 460 veranschlagt wurden.

1899: Fr. 3122. 85, wovon Fr. 700 für Lehrerkonferenzen in Anschlag gebracht wurden.

3. Lehrerkonferenzen.

1879: Fr. 534. 20 Taggelder der Lehrerkonferenzen.

1889: Fr. 500. Beitrag an die Lehrerkonferenzen; die Taggelder wurden bereits erwähnt bei den Ausgaben für das Schulinspektorat, ebenso fürs Jahr.

1909: Fr. 931. 90 Taggelder für die Lehrerkonferenzen.

4. Alterskasse der Lehrer.

5. Subventionen an das Schul- und Armenwesen der Gemeinden.

1899: Fr. 4500.

1909: Fr. 7000 laut Art. 2, lit. d des Gesetzes über Verwendung des aus dem Salzverkauf erzielten Reingewinnes.

6. Verschiedenes.

1879: Fr. 711. 40, davon Fr. 100 Beitrag an die Bibliothek des Seminars.

1889: Fr. 404. 95 Zeugnisse, Formulare.

1899: Fr. 1857. 85, wovon Fr. 1400 Gedenkschrift betreffend Geschichte der Volksschulen des Kantons Schwyz.

1909: Fr. 2263. 37, wovon Fr. 1506. 15 Kosten der Maturitätsprüfung, Fr. 300 Beitrag an die Schule in Riemenstalden, Fr. 294. 25 Besuch und Unterstützung von Kursen, Fr. 162. 97 Formulare, Zeugnisse.

7. Lehrerseminar.

	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Besoldungen	3,297. 50	3,324. 80	5,630. —	5,500. —	6,970. —	8,646. —
Beköstigung			15,132. 36	15,152. 63	10,243. 92	13,948. 13
Dienstlöhne	5,382. 15	7,042. 33	789. —	509. 40	550. —	849. 50
Brennmaterial			1,094. 57	736. 98	1,024. 65	1,506. 80
Wäsche		886. 28	117. 85	203. 15	200. —	208. 50
Anschaffungen { Schule . . .			981. 14	466. 56	442. 07	1,388. 35
Haus . . .	359. 08	1,744. 33	1,141. 37	772. 25	587. 30	1,164. 72
Baureparaturen		69. 60	812. 43	—	—	—
Landwirtschaft	1,054. 95	754. 59	559. 77	389. 97	464. 70	412. 50
Gottesdienst	—	—	129. 10	211. 25	250. —	335. 60
Verschiedenes	1,550. 18	791. 86	288. 23	278. 16	287. 71	3,037. 89
Total	11,643. 86	14,613. 79	26,675. 82	24,220. 35	21,020. 35	31,497. 99

Verschiedenes **1859:** Fr. 1550. 18, davon Fr. 1520. — Zinsen von Heimwesen und Gebäuden.

„ **1869:** „ 791. 86, „ „ 130. — Pachtzinse.

„ **1909:** „ 3037. 99, „ „ 313. 05 Kosten der elektrischen Beleuchtung, Fr. 2027. 90 Ankauf von Lehrmitteln zur Abgabe an die Schüler.

Anschaffungen **1909** sind Reparaturen inbegriffen.

Ausgaben: Bauverwaltung.

Rubriken	1849	1859	1869	1870	1889	1899	1909
Gebäude:							
Bauten und Reparaturen	654. 31	358. 85	7,802. 58	2,188. 23	5,485. 65	4,636. 67	5,926. 81
Strassenwesen:							
Ordentlicher Unterhalt	12,829. —	19,389. 40	21,208. 48	34,147. 92	27,186. 64	34,722. 04	39,283. 73
Ausserordentlicher Unterhalt		759. 80	8,323. 42	7,248. 86	15,674. 77	9,373. 79	12,055. 94
Neubauten	4,754. 03	44,588. 80	16,195. 67	10,002. 12	—	8,904. 77	—
Subventionen	—	—	—	200. —	200. —	11,526. 15	11,031. 17
Verschiedenes	2,034. 08	6,424. 29	25,891. 33	11,965. 75	11,153. 47	7,822. 13	19,628. 01
	19,617. 11	71,162. 29	71,618. 90	63,564. 65	54,214. 88	72,348. 88	81,998. 85
Wasserbaupolizei:							
Planaufnahmen	—	—	—	—	140. 90	60. 15	189. 90
Beiträge an Verbauungen	—	—	—	—	8,468. 57	4,669. 53	10,698. 64
Vollendung des Linthwerkes	—	—	—	—	—	1,500. —	1,500. —
	—	—	—	—	8,609. 47	6,229. 68	12,388. 54
Total	20,271. 42	71,521. 14	79,421. 48	65,752. 88	68,310. —	83,215. 23	100,314. 20

Spezifikation.

1. Gebäude.

1869: Fr. 7802.58, davon Fr. 3219.50 Seminarbaute; Fr. 2000 Ökonomiegebäude beim Seminar, Fr. 2250 Salzmagazin.

1879: Fr. 2188.23, davon Fr. 362.62 Rathaus, Fr. 1536.71 Zeughaus.

2. Ordentlicher Unterhalt.

3. Ausserordentlicher Unterhalt.

Diese Rubrik enthält die Kosten für Brust- und Wandmauern, Wuhren, Brückenreparaturen, Abzuggräben, Dohlen, Strassenkorrekturen, Abrutsche, Schlipfe und Strassenpflasterung.

4. Neubauten.

Rubriken	1849	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Brücken	—	—	15,556. 97	10,002. 12	—	8,904. 77	—
Strassen	4,754. 03	44,588. 80	638. 70	—	—		—

1849: Strasse durch das Dorf Brunnen Fr. 433.51, unterhalb Ibach Fr. 633.60, Vervollständigung der Strasse von Lachen nach Siebnen Fr. 2325.06, Schübelbach, neue Anlage Fr. 1014.91, neue Strassenanlage in Wangen Fr. 1363.75.

1859: Strasse Wollerau-Bäch Fr. 19,550, Fürti-Wollerau Fr. 6510.22, Biberbrücke-Schindellegi, 9173.36 Franken, Hohleneich-Tuggen Fr. 6369.55.

1869: Lehwasserbrücke in Brunnen Fr. 3123.73, Brücke beim Posthaus Fr. 7436.89, Aabücke in Wangen Fr. 4996.35, Alp- und Bächerstrasse Fr. 638.70.

1879: Eisenbrücke in Siebnen Fr. 5082.73, Brücke im Rabennest Fr. 1249.75, Brücke in Grynau Fr. 1011.30, Aabücke in Oberarth Fr. 1028.02, Mosenbachbrücke in Lachen Fr. 590.89, Lehwasserbrücke in Brunnen 1039.43 Franken.

1899: Muotabrücke, Gersastrasse, Restbetrag 8167.50 Franken, Erstellung der Auffahrten zur Muotabrücke in Brunnen Fr. 737.27.

5. Subventionen.

1879 und 1889: Je Fr. 200 Strassenbeitrag an die Gemeinde Steinen.

1899: Fr. 11,526.15, davon Fr. 9991.55 Beitrag für den Unterhalt von Bezirks- und Gemeindestrasse, Fr. 1500 an die Neupflasterung des Hauptplatzes in Einsiedeln.

1909: Fr. 11,031.17 an den Unterhalt von Bezirks- und Gemeindestrassen.

6. Verschiedenes.

1849: Fr. 2034.08, davon Fr. 947.31 an den Vorstand des Baudepartements, an das Strasseninspektorat usw., Fr. 527.67 Werkzeuge, Fr. 527.10 Ausarbeitung

des Strassennetzes, Fr. 32 Translokation eines Stalles bei Ingenbohl.

1859: Fr. 6424.29, davon Fr. 3007.93 Verwaltungs- und Expropriationskosten, Fr. 2376.34 Werkgeschirre, Fr. 541.35 Schneebruchkosten.

1869: Fr. 25,891.33, davon Fr. 10,664.73 Landentschädigungen für die Schlagstrassen und Fr. 5032.13 für die Axenstrasse, Fr. 1121.85 Planierungskosten, das übrige für Verwaltungskosten, Brückenunterhalt, Werkgeschirr und Schneebruchkosten.

1879: Fr. 11,965.75, davon Fr. 5044.98 Verwaltungs- und Planierungskosten, Fr. 2208.57 Schneebruchkosten, Fr. 3095.08 Brückenunterhalt.

1889: Fr. 11,153.47, wovon Fr. 5078.94 allgemeiner Brückenunterhalt, Fr. 3758.89 Verwaltungskosten.

1899: Fr. 7822.13, davon Fr. 3719.13 Verwaltungskosten, Fr. 2017.27 Brückenunterhalt.

1909: Fr. 19,628.01, hiervon Fr. 9653.45 Verwaltungskosten, Fr. 2671.77 Unvorhergesehenes, 2312.49 Franken Kiesankauf und Ablagerung, Fr. 1678.80 Werk-

geschirr, Fr. 636.47 Schneebruch, Fr. 588.85 Unfallversicherung des Kantonsingenieurs, der Strassenmeister und Strassenknechte.

7. Planaufnahmen.

8. Beiträge an Verbauungen.

1889: Fr. 8468.57, hiervon Fr. 931.50 im Innertal, Fr. 2675.91 Spreitenbach, Fr. 853.73 Mosenbach, 1373.82 Franken Kessibach, Fr. 2633.61 Steinbach.

1899: Fr. 4649.53, wovon Fr. 1000 Steinbach, 5. Rate, Fr. 1224.85 im Innertal, 7. Rate, Fr. 1200 Spreitenbach, 7. Rate, Fr. 344.68 Mosenbach.

1909: Fr. 10,698.64, wovon Fr. 3273.98 Rütibach in Reichenburg, Fr. 2828.84 Sihl in Studen, Fr. 2385.23 Aa in Wangen.

9. Vollendung des Linthwerkes.

1899: Fr. 1500, 3. Rate.

1909: Fr. 1500, 13. Rate.

Ausgaben: Volkswirtschaft.

Rubriken	1879	1889	1899	1909
A. Forstwirtschaft				
Gehalt, Taggelder und Reiseentschädigung des Kantonsförsters	3,898. 60	5,352. 15	7,526. 65	8,393. 45
Gehalte der Unterförster	6,994. —	6,200. —	6,600. —	14,096. 48
Unfallversicherung des kantonalen Forstpersonals	—	—	—	727. 66
Kosten der kantonalen Waldbaumschule	—	—	465. 64	965. 46
Beiträge für Aufforstungen	—	—	1,010. 67	2,740. —
Kurse	—	—	174. —	718. —
Buralkosten und Instrumente etc.	21. 52	20. 30	112. 79	434. 02
	10,914. 12	11,572. 45	15,889. 75	28,075. 07
B. Landwirtschaft.				
Prämien und Kosten der Viehausstellungen	—	—	10,148. 20	11,821. 87
Prämierung der Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften	—	—	1,771. 15	6,696. 55
Beiträge an die Viehzuchtgenossenschaften	—	—	785. —	1,995. —
Prämierung von Kleinvieh	—	—	335. —	1,086. —
Landwirtschaftliche Kurse und Wandervorträge	—	—	274. 20	552. 64
Beitrag an die Obst- und Weinbauschule in Wädenswil	—	—	360. —	270. —
Stipendien für den Besuch landwirtschaftlicher Schulen	—	—	70. —	420. —
Kosten für Stationierung von eidgenössischen Zuchthengsten	—	—	370. —	325. —
Beiträge an Bodenverbesserungen	—	—	2,987. 77	9,416. 90
Beiträge an die Hagelversicherungen	—	—	1,154. 40	9,698. 07
Vergütung an die Bezirke für Viehseuchekosten	—	—	1,244. 55	6,564. 72
Beiträge an die Bezirke für Käferlese	—	—	—	3,955. 26
Beitrag an den Stierenmarkt in Zug	—	—	—	240. —
	—	—	20,500. 27	53,042. 01
C. Industrie und Gewerbe.				
Beiträge an gewerbliche Fortbildungsschulen und für Ausbildung von Fortbildungsschullehrern	—	—	4,073. —	7,143. 15
Kantonale Lehrlingsprüfungen	—	—	—	3,789. 15
Beiträge an Vereine	—	—	250. —	100. —
	—	—	4,323. —	11,032. 30
Total	10,914. 12	11,572. 45	40,713. 02	89,149. 38

Spezifikation.

A. Forstwirtschaft.

1. Kantonsförster.

1889 arbeitete der Kantonsförster mit einem Adjunkten, deshalb die Mehrausgabe von mehr als Fr. 2000 gegenüber 1879.

2. Unterförster.

1909: Fr. 14,096.48, davon Fr. 996.48 Auszahlung des Bundesbeitrages an das Unterförsterpersonal der Korporationen und an die Taggelder der kant. Unterförster.

3. Unfallversicherung des Forstpersonals.

4. Kosten der Waldbaumschule.

5. Aufforstungen.

6. Kurse.

1899: Fr. 174 Beitrag für Besuch von Forstschulen.
1909: Fr. 718 Unterförsterkurse.

7. Buralkosten und Instrumente etc.

1879: Fr. 21.52 für Ausscheidung der Schutzwaldungen.

B. Landwirtschaft.

4. Prämierung von Kleinvieh.

1899: Fr. 335 Prämien für Zuchteber.

1909: Fr. 1086, davon Fr. 490 Prämierung von Zuchtebern, Fr. 200 Beitrag an die Prämierung von Mutterschweinen, Fr. 396 Prämierung von Schaf- und Ziegenböcken.

Ausgaben: Verschiedenes.

Spezifikation.

1849: Fr. 36,288.38, davon Fr. 11,809.44 Rückstände von 1847, Fr. 2605.82 Tafelgelder Sr. Gdn. des Bischofs pro 1846 und 1847, Fr. 6796.02 Drucksachen, Fr. 5687.21

Amtsrechnung von Düggelin 1842/47, Fr. 6559.81 Kapitalanlegungen für Rechnung der Kantons- und Brandkassa, Fr. 2829.58 unvorhergesehene Ausgaben.

Rubriken	1859	1869	1879	1889	1899	1909
Unterstützung an Brandbeschädigte . . .	60. —	1,294. 76	1,646. 70	977. 30	—	—
Beiträge an Vereine und Hilfsgesellschaften . . .	766. 72	400. —	950. —	600. —	700. —	700. —
Drucksachen und Buchbinderkonto . . .	2,376. 97	2,648. 94	5,997. 37	5,016. 70	9,759. 82	18,360. 25
Druck und Expedition des Amtsblattes . . .		782. —	1,951. 90	3,156. 30	4,612. —	5,728. 50
Beleuchtung und Beheizung . . .	523. 80	610. —	1,021. 92	966. 20	1,804. 85	2,233. 90
Zivilstandsregister und Formulare . . .	—	—	—	151. 90	427. 80	601. 70
Beiträge zur Hebung der Landwirtschaft . . .	2,581. 80	3,746. 65	3,904. 23	7,000. 40	—	—
Impfung und Impfstoff . . .	—	—	333. 87	390. —	774. 50	—

Ausserdem:

1859: Fr. 717.20 Einführung des neuen Masses und Gewichtes, Fr. 154.70 Heimatlosenprozess.

1869: Fr. 1990.85 Errichtung der Grundbücher, Fr. 162.86 Pensionen.

1879: Fr. 140 Pensionen, Fr. 5764.66 Steuerrevisionskosten, Fr. 1280 Ankauf von Stempelpapier, Fr. 900 an Theologiestudierende, Fr. 1080 Triangulation.

1889: Fr. 405.50 Käserei- und Alpeninspektion, Fr. 520 Beitrag an die Orgel in Rickenbach, Fr. 3200 Beitrag an die Revision der topographischen Karte des Kantons Schwyz, IV. Rata, Fr. 300 Unterstützung von Fischzuchtanstalten, Fr. 916.90 Schussgelder für Raub-

wild, Fr. 3316.25 Eidg. Volkszählung, Fr. 4540.19 Unvorhergesehenes, davon Fr. 1129.95 Taggelder und Reiseentschädigung des Bankrates, Fr. 1081.97 Rückvergütung für Viehseuchekosten an die Bezirke.

1899: Fr. 3786.42 Beiträge an Schulhausbauten, Fr. 587.50 Formulare für Betreibungswesen, Fr. 457.90 Wildhut, Fr. 1065 Weibelstab, Fr. 923.50 Feste und Feiern.

1909: Fr. 30,000 Erwerb von 30 Aktien der Rheinsalinen, Fr. 12,025.65 allgemeine Steuerrevision, Fr. 8137.15 Werk über die Schlacht am Morgarten, Fr. 5371.73 Getränkeuntersuchungen, Fr. 4000 Beitrag an die Zwangsarbeitsanstalt, Fr. 9775.66 Nationaldenkmal, Fr. 1579.60 Prozesskosten.

Die Zwangsarbeitsanstalt des Kantons Schwyz.

Von J. Moser, Verwalter, Schwyz.

I.

Das Bedürfnis für die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im Kanton Schwyz wurde schon von Oberstlieutenant Alois Jütz (gestorben 7. Juni 1848) erkannt. Oberst Jütz nämlich vermachte sein ganzes Vermögen im Betrage von Fr. 50,000 zugunsten der Volksbildung des Kantons Schwyz. Als erste Zweckbestimmung für die Verwendung der Zinsen seines Vermögens betrachtete er die Hebung des Volksschulwesens und als zweite die Erbauung eines Zuchthauses oder einer *Besserungsanstalt* allein für den Kanton Schwyz oder in Verbindung mit andern Kantonen (Kothing. Das Lehrerseminar, S. 11).

Auch der Kantonsrat sah die Notwendigkeit der Errichtung einer Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt für arbeitsscheue Elemente frühzeitig ein. Schon unterm 30. Juli 1885 lud er nämlich den Regierungsrat ein, die Frage zu prüfen, ob nicht die Errichtung einer eigenen Korrekptionsanstalt oder der Beitritt zu einer bereits bestehenden interkantonalen Anstalt anzustreben bzw. ins Werk zu setzen sei (Postulatenbuch S. 286).

Ferner wurde am 28. Juli 1887 das Postulat gestellt: Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, ob nicht unter Verwendung von 10% der dem Kanton zufallenden Alkoholentschädigung ein Fonds zur Erbauung einer Korrekptionsanstalt angelegt werden soll. Dieses Postulat wurde am 31. Juli 1889 erneuert (Postulatenbuch S. 110).

II. Fonds

für den Bau einer Zwangsarbeitsanstalt.

Die Errichtung eines Fonds für Erbauung einer Zwangsarbeitsanstalt ist zurückzuführen auf den Beschluss des Kantonsrates vom 7. August 1890, betreffend die Verwendung der Alkoholerträge (G. S. n. F. I, S. 231), gemäss welchem Beschlusse $\frac{1}{10}$ der dem Kanton zufallenden Alkoholeinnahmen zur Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt und eventuell für deren Betrieb verwendet und zu diesem Zwecke bis zur weiteren Verfügung des Kantonsrates durch die Kantonsverwaltung in einem Spezialfonds angelegt werden soll (§ 3).

Der Fonds entwickelte sich folgenderweise:

1890:	5,137. 68	1901:	22,160. 58
1891:	26,186. 97	1902:	2,957. 34
1892:	36,434. 41	1903:	3,718. 99
1893:	42,550. 22	1904:	5,996. 93
1894:	48,381. 89	1905:	7,566. 36
1895:	54,716. 86	1906:	9,054. 76
1896:	62,290. 02	1907:	10,875. 22
1897:	70,791. 92	1908:	12,197. 33
1898:	179,624. 99	1909:	13,382. 16
1899:	186,370. 19	1910:	8,962. 15
1900:	88,553. —		

Die starke Vermehrung des Fonds im Jahre 1891 rührt davon her, weil der Alkoholzehntel von zwei Jahren dem Fonds zugewiesen wurde. Die Vermehrung im Jahre 1898 ist auf einen Zuschuss aus der Staatskasse zurückzuführen.

Die Verminderung hingegen im Jahre 1900 hängt zusammen mit dem Beginn des Baues der Anstalt. Denn für den Bau der Anstalt wurden im Jahre 1900 Fr. 111,109.42 verwendet; im Jahre 1901 Fr. 74,661.70, im Jahre 1902: Fr. 20,473.05.

Im Jahre 1903 wurde der Fonds für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in den Fonds für den Betrieb der Anstalt verwandelt, respektive aus einem Baufonds in einen Betriebsfonds umgewandelt, unter welchem Titel zwar der Fonds erst in der Staatsrechnung von 1905 erscheint. Dieser Fonds mehrt sich, wie früher der Baufonds, hauptsächlich durch Zuwendung von $\frac{1}{10}$ des Alkoholzehntels des Kantons im Sinne des genannten Beschlusses des Kantonsrates und durch jährliche Zuwendung eines Beitrages aus der Staatskasse.

Im Jahre 1910 wurde demselben Fr. 6138.78 für die Baute eines Stalles auf der Liegenschaft der Zwangsarbeitsanstalt entnommen. Das 1910er Treffnis vom Alkoholzehntel, welches diesem Fonds zugewendet wurde, machte Fr. 5267.82 aus; der Beitrag des Kantons Fr. 4000. Die Betriebsrechnung der Anstalt erforderte pro 1910 Fr. 9000 vom Betriebsfonds.

III. Erbauung der Anstalt.

Am 7. August 1896 beschloss der Kantonsrat die Erstellung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt an Stelle der bisherigen Strafanstalt im Kaltbach (Schwyz). Diesem Beschlusse lagen bereits Pläne für die zu erstellende Baute vor. Zur Deckung der Baukosten war die Verwendung der seit einer Reihe von Jahren gesammelten Überschüsse aus der laufenden Rechnung der Staatsverwaltung im Betrage von Fr. 100,000 vorgesehen, sowie diejenige des Baufondes für die Zwangsarbeitsanstalt, welcher Ende 1907 Fr. 70,791.92 betrug. Der Rest der Bausumme (Totalbetrag Fr. 191,413.72) sollte zu Lasten der zu errichtenden Anstalt mittelst Anleihe bei der Kantonalbank Schwyz gedeckt werden, welches Anleihen aus dem Jahresbeitrag des Alkoholzehntels verzinst und amortisiert werden musste.

Der Rohbau der Anstalt war im Herbst 1900 erstellt. Die Eröffnung der Anstalt erfolgte am 1. Juni 1902 (Rech. 1897, S. 90, B. 1900, S. 150 und 1902, S. 148).

IV. Die Zwangsversorgung und die gesetzlichen Bestimmungen.

Die heute noch in Rechtskraft sich befindende Armenverordnung des Kantons Schwyz vom 12. Februar 1851 (Rev. G. S. I, S. 825) bestimmte, dass Eltern, welche sich durch liederliches oder ausschweifendes Leben ausser Stand setzen, den ihnen obliegenden Unterhalt der Kinder zu leisten oder welche dieselben bösllich verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, sowie Personen, welche an Kindern, Kranken und Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie gesetzlich oder vertragmässig verbunden sind, Verwahrlosungen oder Misshandlungen begehen, sind vom Bezirksgericht mit Gefängnis bei magerer Kost bis auf 8 Tage und im Wiederholungsfall mit körperlicher Züchtigung zu strafen (§ 48). Diese Vorschrift besteht noch vollständig zu Recht mit Ausnahme bezüglich der körperlichen Strafen, welche nach Art. 65, Abs. 2, der Bundesverfassung untersagt sind.

In näherer Ausführung dieser Bestimmung wurde dann am 17. Mai 1892 eine *Polizeiverordnung* betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten vom Kantonsrat erlassen (G. S. n. G. II, S. 2) und gestützt hierauf am 20./27. Mai 1892 eine *Übereinkunft* zwischen den Kantonen Luzern und Schwyz betreffend Unterbringung von schwyzerischen Staatsangehörigen in der luzernischen Zwangsarbeitsanstalt Sedel, getroffen (G. S. n. F. II, S. 7), nach welcher sich der Kanton Luzern bereit erklärte, von den zuständigen Behörden des Kantons Schwyz angemeldete arbeitsscheue, aber arbeitsfähige männliche Individuen zur Versorgung in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel gegen

ein Kostgeld von Fr. 250 per Jahr aufzunehmen. Dieser Vertrag wurde von Luzern gekündigt.

Schon am 7. August 1896 fasste daher der Kantonsrat den *Beschluss*, eine Zwangsarbeitsanstalt zu errichten und dafür die Strafanstalts-Liegenschaft zu verwenden durch Aufführung eines Neubaus zur Aufnahme von wenigstens 50 Personen. Durch strenge Arbeit und bessernde Zucht sollen sich die Insassen an ein ehrbares und tätiges Leben gewöhnen.

Dieser Beschluss des Kantonsrates wurde unter dem Titel: *Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Schwyz* dem obligatorischen Referendum unterstellt und vom Volke mit 1615 gegen 310 Stimmen angenommen (G. S. n. F. II, S. 390). Am 22. August 1901 beschloss sodann der Kantonsrat weiter, dass die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach bei Schwyz auf das Frühjahr 1902 eröffnet werde (G. S. n. F. IV, S. 73).

Der Regierungsrat selbst erliess noch am 16. Mai 1902 ein Reglement für die Anstalt in Ausführung der vorausgegangenen gesetzlichen Erlasse (G. S. n. F. IV, S. 76).

V. Abkommen mit andern Kantonen.

Durch den Abschluss von Abkommen mit andern Kantonen über die Aufnahme ihrer Angehörigen in die Zwangsarbeitsanstalt bekam die kantonale Anstalt die Natur einer interkantonalen.

Solche Übereinkommen sind getroffen worden:

- a) mit *Uri* am 6./17. Oktober 1902;
- b) mit *Nidwalden* am 25. November 1902;
- c) mit *Obwalden* am 23. Dezember 1902 (Rech. B. 1903, S. 140).

Der Kanton Schwyz verpflichtet sich gegenüber diesen Kantonen zur Aufnahme von je 10 Angehörigen gegen Bezahlung eines jährlichen Kostgeldes von Fr. 260. Das gerichtliche oder administrative Einweisungsverfahren hat aber nach den im betreffenden Kanton geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

Die Übereinkommen sind nur auf ein Jahr abgeschlossen worden mit vierteljährlicher Kündigung auf den Endtermin des ersten Vertragsjahres. Von diesem Kündigungsrecht hat bis jetzt keiner der Kontrahenten Gebrauch gemacht, und dauert die Gültigkeit des Vertrages je für ein Jahr wieder weiter.

Der Regierungsrat stützte seine Kompetenz zum Abschluss solcher Übereinkommen auf den Beschluss des Kantonsrates vom 22. August 1901, § 9. Mit dem Kanton *Zug* besteht zwar kein Vertrag. Doch versorgen die meisten Gemeinden dieses Kantons ihre Angehörigen in der Anstalt zu den gleichen Bedingungen, wie sie in den oberwähnten Übereinkommen aufgestellt sind.

VI.

Was die *Statistik* anbelangt, so mögen im Anschlusse noch einige tabellarische Übersichten gegeben werden: 1. über das Alter der Insassen; 2. über die Heimatzugehörigkeit; 3. über den Familienstand der Detenierten; 4. die Berufsverhältnisse der jährlich Eintretenden; 5. über die Dauer der Detention; 6. über die Verbüßungstage; 7. über die Beschäftigung der Insassen; 8. über die Rückfälligen. Diese Tabellen geben zu keine Bemerkungen Veranlassung.

1. Alter der Insassen.

Jahr	16—20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—65	Total	
1902	4	6	7	5	4	—	20	6
1903	2	10	8	11	7	3	31	10
1904	5	9	9	13	3	—	28	11
1905	—	11	11	11	6	1	32	8
1906	4	8	13	2	2	—	20	9
1907	2	6	15	8	5	2	23	15
1908	2	12	12	11	1	—	31	7
1909	4	8	18	19	6	—	45	10
1910	3	8	24	12	10	—	48	9

2. Heimatkanton der jährlich Eingebrauchten.

Jahr	Schwyz	Uri	Obwalden	Nidwalden	Zug	Tessin
1902	22	2	1	—	1	—
1903	26	7	—	4	4	—
1904	24	4	2	3	6	—
1905	31	4	2	1	2	—
1906	20	1	—	5	3	—
1907	29	5	—	2	2	—
1908	27	8	1	1	1	—
1909	33	8	3	6	5	—
1910	34	10	2	6	4	1

3. Familienstand der Insassen.

Jahr	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Total
1902	16	5	4	1	26
1903	23	11	4	3	41
1904	22	10	4	3	39
1905	20	16	4	—	40
1906	21	5	3	—	29
1907	20	13	2	3	38
1908	22	13	1	2	38
1909	26	21	7	1	55
1910	29	25	2	1	57

4. Berufsverhältnisse der im Berichtsjahr Eintretenden.

Jahr	Ohne Beruf	Dienstboten und Fabrikarbeiter	Handwerker	Wissenschaft	Total
1902	17	3	5	1	26
1903	18	13	9	1	41
1904	15	13	10	1	39
1905	12	12	14	2	40
1906	11	13	2	—	29
1907	15	14	8	1	38
1908	16	17	1	—	38
1909	16	31	7	1	55
1910	27	24	5	1	57

5. Dauer der Detention.

Jahr	3 Monate	4 Monate	6 Monate	9 Monate	12 Monate	24 Monate	Total
1902	—	—	5	—	20	1	26
1903	2	—	3	—	35	1	41
1904	2	—	8	2	27	—	39
1905	5	—	9	—	22	4	40
1906	1	4	4	—	15	5	29
1907	4	—	7	—	27	—	38
1908	2	—	8	—	26	2	38
1909	3	—	16	2	32	2	55
1910	4	—	14	1	33	5	57

6. Verbüßungstage.

Arbeits- und Ruhezeit der Detenierten.

Jahr	Arbeits-tage	Sonn- und Feiertage	Krankheit	Arrest	Total
1902	2,439	530	51	68	3,088
1903	10,917	2378	204	96	13,595
1904	12,161	2668	138	53	15,020
1905	11,189	2487	256	86	14,018
1906	11,055	2569	361	201	14,186
1907	11,773	2598	264	165	14,800
1908	11,718	2547	281	130	14,676
1909	14,858	3237	400	153	18,648
1910	16,876	3781	486	130	21,273

7. Beschäftigung der Insassen (Arbeitstage).

a. Männliche Insassen.

Jahr	Häusliche Ar- beiten	Land- wirt- schaft	Garten	Forst- garten	Strassen- arbeiten	Holz- ar- beiten	Kies- rüster	Schrei- nerei	Schu- sterei	Korb- macher	Wag- ner	Schmie- de	Dach- decker	Mau- rer	Schnei- derei	Ma- lerei	Schlos- serei	Küfer	Erd- ar- beiten	We- berei	Stein- bruch- ar- beiten	Vers- chiede- ne Ar- beiten	Total
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1902	124	397	—	—	—	168	—	—	24	—	4	—	—	—	—	—	—	—	942	34	—	156	1,849
1903	293	1102	440	232	694	1253	1556	453	176	29	300	—	15	—	—	59	50	—	977	6	—	170	7,805
1904	301	1164	484	166	390	3234	2282	333	25	—	151	—	44	—	153	50	125	117	—	—	—	320	9,339
1905	331	1063	273	86	982	3607	1145	117	50	—	298	207	47	52	140	—	—	—	—	—	—	173	8,571
1906	412	1029	430	168	929	2801	1210	63	—	—	296	33	47	11	—	—	—	—	—	—	—	137	7,566
1907	379	1044	318	210	520	3145	1189	223	—	21	298	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	152	7,499
1908	304	930	287	202	491	3524	1407	296	—	8	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	7,567
1909	302	881	266	218	285	5830	2586	227	48	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	10,749
1910	305	768	332	226	356	7609	2140	269	36	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	465	12,989

b. Weibliche Insassen.

Jahr	Küche und Haushaltung	Wäscherei	Glättere	Näherei	Garten	Flickerei	Weberei	Total
1902	247	96	26	48	—	87	86	590
1903	829	301	67	408	44	788	675	3112
1904	823	282	86	150	34	613	834	2822
1905	777	296	95	258	—	680	512	2618
1906	840	368	79	1389	53	—	760	3489
1907	1208	369	92	1570	156	—	879	4274
1908	1116	528	110	1786	171	—	440	4151
1909	1063	489	99	2439	19	—	—	4109
1910	1081	333	85	2388	—	—	—	3887

8. Rückfällige von den Eingewiesenen.

Jahr	Zahl der Eingewiesenen	Davon rückfällig	Davon Vorbestrafte
1902	26	6	—
1903	41	8	—
1904	39	6	6
1905	40	7	—
1906	29	8	4
1907	38	7	5
1908	38	8	4
1909	55	12	6
1910	57	—	4

Krankenunterstützungsverein Schwyz von 1870—1910.

Von J. Schönbächler, Lehrer, in Schwyz.

Am Neujahrstag 1870 — also zu einer Zeit, da an der nordwestlichen Grenze unseres Vaterlandes die Kriegsfurien herrschten — wurde in der Generalversammlung des Arbeitervereins Schwyz die Errichtung einer Alterskasse angeregt.

Ein am 27. Februar 1871 in der Jahresversammlung des Vereins vorgelegter Statutenentwurf wurde in drei folgenden Monatsversammlungen durchberaten.

In der Generalversammlung des Arbeitervereins vom 3. Juli 1871 wurde mit grosser Mehrheit die Gründung einer Unterstützungskasse laut vorgelegtem Statutenentwurf zum Beschlusse erhoben. Die endgültige Festsetzung der Statuten wurde denjenigen Mitgliedern überlassen, welche genannter Kasse beitreten wollten, wozu sich sofort eine „ordentliche Anzahl“ bereit erklärten.

Am 20. August hierauf fand die erste Versammlung der Unterstützungskasse Schwyz statt, welche Versammlung zwar nur schwach besucht war. Die vorgelegten Statuten wurden durchberaten und angenommen.

Nach § 1 derselben hatte die Unterstützungskasse des Arbeitervereins Schwyz den Zweck, jenen Mitgliedern, die unverschuldet arbeitsunfähig geworden sind, Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen.

Ein Jahr später beschloss die Versammlung der Unterstützungskasse nach einem einlässlichen Referate ihres Präsidenten, Lehrer B. Aufdermaur, dieser Kasse den Titel „Krankenunterstützungskasse“ zu geben. Gleichzeitig wurde erkannt, auch Mitglieder beiderlei Geschlechts ausserhalb des Arbeitervereins aufzunehmen. Der siebenköpfige Vorstand wurde durch vier weitere Mitglieder zur Vornahme der Statutenrevision ergänzt.

Am 26. Januar 1873 fand sodann die erste Generalversammlung der genannten Unterstützungskasse statt. Die Statuten wurden durchberaten und dem Vereine der Name „Allgemeiner Krankenunterstützungsverein im Bezirk Schwyz“ gegeben. Mit 1. Juli 1873 traten dieselben in Kraft.

Dem ersten Vorstand gehörten an:

Präsident:	Hr. B. Aufdermaur, Oberlehrer, Schwyz.
Vizepräsident:	„ J. Ineichen, Müller, „
Kassier:	„ L. Inderbitzin, Drechsler, „
Aktuar:	„ Frz. M. Triner, Schreiner, „
Beisitzer:	„ Melch. Wiget, Wagner, „
	„ Frz. Reichlin, Hauptmann, „
	„ Balth. Annen, Barbier, „

Der Zweck des Vereins wurde, wie der Name es sagt, dahin präzisiert: Jedem Mitglied bei eintretender Krankheit Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen.

Jeder unbescholtene Einwohner des Bezirkes Schwyz, ohne Unterschied des Geschlechts, vom 18. bis 60. Altersjahr, kann durch den Vorstand aufgenommen werden. Alter und Gesundheit müssen genügend konstatiert werden.

Als Eintrittsgeld wurde festgesetzt: Vom 18.—30. Altersjahr Fr. 1, vom 30.—45. Fr. 2 und vom 45.—60. Fr. 3. Der monatliche Beitrag belief sich auf 50 Cts.

Die Unterstützung in Krankheitsfällen betrug bis auf 1 Vierteljahr Fr. 1 pro Tag.

Ein Reservefonds sollte gebildet werden durch Zuwendung der Eintrittsgebühren, Legate, Geschenke etc. Ein Unterstützungsfonds wurde angelegt aus den monatlichen Einlagen, Zinsen, Geschenke, Bussen und dem bis Juli 1873 angewachsenen Fonds.

Die Verwaltungsorgane waren: Die Generalversammlung (männliche Mitglieder), der Vorstand, aus 7 Mitgliedern bestehend und die Rechnungsprüfer (2—3).

Bei allfälliger Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen dem Arbeiterverein Schwyz und sofern auch dieser sich auflösen sollte, der Krankenhausverwaltung Schwyz übergeben werden, welche beide Gesellschaften nur die Zinsen zur Unterstützung kranker hilfsbedürftiger Arbeiter verwenden dürfen. Bei späterer Konstituierung eines gleichen Vereins in Schwyz fällt das Vermögen diesem neuen Vereine zu und soll zu gleichen Zwecken verwendet werden, zu welchen es zusammengelegt worden.

Leider hatte der Krankenunterstützungsverein Schwyz schon bei seiner Gründung es ausser acht gelassen, sich eine versicherungstechnische Grundlage zu schaffen. Man wollte gegen geringe Opfer der Versicherten, wenn auch bescheidene, so doch noch zu hohe Versicherungsbeiträge für den Krankheitsfall ausrichten.

Auch die im Laufe der Jahre mehrfach vorgenommenen Statutenänderungen führten nicht zu einer bessern Sanierung der finanziellen Verhältnisse, die zwar in den ersten Jahren recht rosige zu sein schienen. Einerseits wurden dem Vereine namhafte Legate und Geschenke gemacht; anderseits aber wurden berechnete Nutzniessungen nicht bezogen. Es seien nachstehend

die wichtigsten Beschlüsse des Krankenunterstützungsvereins angeführt.

1875, 2. Juni, wurde das aus Privatmitteln neu errichtete Krankenhaus Schwyz eröffnet. Der Vorstand vereinbarte mit der Verwaltung die Aufnahme der Mitglieder des Krankenunterstützungsvereins im Krankheitsfalle zu sehr billigen Bedingungen.

Im Herbst desselben Jahres tauchte das Projekt der Beschaffung eines Leichenwagens auf. Der Vorstand glaubte, der Krankenunterstützungsverein sollte sich der Angelegenheit annehmen. Es wurde eine Subskription in Aussicht genommen.

1876. Unterm 16. Dezember wird dem Vorstand des Krankenunterstützungsvereins mitgeteilt, dass der Gemeinderat unter bestimmten Bedingungen das Salzdirektor Schubersche Legat von Fr. 300 aushändigen und aus der Gemeindekasse Fr. 500 an die Beschaffung des Leichenwagens beisteuern werde.

1877. Der Generalversammlung wird die Mitteilung gemacht, dass die Sammlung für den Leichenwagen Fr. 1068 ergeben habe. Mit den vorerwähnten Fr. 800 betrugen die Einnahmen Fr. 1868. Die Kosten für den Leichenwagen beliefen sich auf Fr. 976.57; die Erstellung der Remise erforderte Fr. 1352.75. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf Fr. 2329.32, also auf Fr. 461.32 mehr als die Einnahmen. Davon gingen für Gebrauch des Leichenwagens Fr. 151 ab, so dass eine Schuld von Fr. 310.32 zu tilgen verblieb.

1878 erhöhte die Generalversammlung die tägliche Krankenunterstützung auf Fr. 1.50, nachdem die Verwaltung des Krankenhauses Schwyz sich verpflichtete, ärmere Mitglieder des Krankenunterstützungsvereins zu diesem Betrage, besser situierte zu Fr. 2 pro Tag für die gewöhnliche Verpflegung zu übernehmen.

Schon nach zwei Jahren sah man sich veranlasst, um den Reservefonds zu steigern, die Eintrittsgebühren zu erhöhen, und zwar vom 18.—30. Jahr Fr. 2, vom 31.—45. Fr. 3 und vom 46.—60. Fr. 4.

1881. Die Generalversammlung beschloss, die Unterstützungsquote progressiv nach der Zeitdauer der Mitgliedschaft im Verein, und zwar von 1—5 Jahren Fr. 1, von 6—10 Fr. 1.25 und mehr als 10 Jahre Fr. 1.50 pro Tag festzustellen.

Dem Verein wird ein Geschenk von 1000 Gulden (Fr. 1758.24) gemacht, aus dessen Zinsen für ärmere Mitglieder die Monatsbeiträge teilweise oder ganz entrichtet werden sollen.

1882. In der Juli-Versammlung wurde ein Antrag eingebracht, die statutengemässen Unterstützungen auch an Mitglieder, welche ausserhalb des Bezirkes Schwyz, jedoch innerhalb der Schweizergrenzen wohnen,

zu verabfolgen, sofern das ärztliche Zeugnis amtlich legalisiert wird. Die Generalversammlung von

1883 beschloss aber in engherziger Weise, statuten-gemäss sind nur Personen, welche im Bezirk Schwyz wohnen, nutzberechtigt, und nur an solche ist der Unterstützungsbeitrag zu verabfolgen; bisherige Mitglieder, welche vorübergehend ausserhalb des Bezirkes Schwyz wohnen, können nach ihrer Rückkehr auf ein ärztliches Zeugnis hin dem Vereine ohne Entrichtung eines ferneren Eintrittsgeldes mit den früher besessenen Rechten beitreten.

In der Juliversammlung wurde eine Anregung betreffend Gründung eines Sterbevereins gemacht und dem Vorstand Auftrag erteilt, der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen (was aber unterblieb).

1887. Die Generalversammlung beschloss, den § 2 der Statuten dahin abzuändern, dass Männer nur bis zum erfüllten 50., Frauen bis zum 40. Altersjahre aufzunehmen seien. — Von einer gleichzeitigen Erhöhung des Eintrittsgeldes wurde Umgang genommen.

1888 führte man versuchsweise die Dienstbotenversicherung ein. Der Dienstherr bezahlte die monatlichen Beiträge von 50 Cts., ausserdem ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 3. Der Dienstbote durfte die zulässige Altersgrenze nicht überschritten haben und musste ein ärztliches Zeugnis beibringen. Die Unterstützung betrug Fr. 1 pro Tag bis auf 30 Tage der Halbjahr-, resp. 60 Tage pro Jahresversicherung.

Mit dem Tage des Dienstaustrittes 'erlöschen alle Anspruchsrechte am Vereine, ebenso wenn die Beiträge nicht mehr bezahlt werden oder wenn konstatiert wird, dass die nämliche Krankheit regelmässig wiederkehrt. — Solche Versicherte haben kein Stimmrecht. — Der Generalversammlung steht es jederzeit zu, diese Art der Versicherung wieder aufzuheben.

Nach dem Probejahr musste die Dienstbotenversicherung fallen gelassen werden, weil sie nur wenig benutzt worden war.

1888 wird in der Vorstandssitzung vom 21. Dezember neuerdings der Gründung eines Sterbevereins gerufen und

1889 wird in der Generalversammlung vom 20. Januar aus der Mitte der Versammlung dieselbe Anregung gemacht. (Den 18. Mai 1890 wurde dann in Ibach ein solcher Sterbeverein gegründet).

1890. In Anbetracht, dass die Leichenwagenschuld nur mehr Fr. 200 beträgt, sollen von nun an die Mitglieder des Krankenunterstützungsvereins einspännig gratis zur letzten Ruhestätte geführt werden; für zweispännige Fuhre beträgt die Taxe Fr. 5.

1893. In der Juliversammlung wird der Vorstand beauftragt, zu untersuchen, ob und auf welcher Grundlage es möglich wäre, wenigstens die in der Gemeinde Schwyz eventuell auch die in den Ausgemeinden bestehenden Krankenkassen mit dem Krankenunterstützungsverein Schwyz zu verbinden und die Freizügigkeit soweit möglich zu berücksichtigen. (Es blieb aber bei der wohlgemeinten Anregung.)

1894. Anlässlich der Erkrankung eines Mitgliedes, das sein Domizil nach Gersau verlegt und auf die Unterstützung Anspruch erhob, wurde im Vorstand die Frage diskutiert, ob nicht der Kreis der Wirksamkeit des Krankenunterstützungsvereins sollte erweitert werden. Doch wurde kein definitiver Beschluss gefasst.

1895. Nachdem das Jahr 1894 ein Missjahr für den Krankenunterstützungsverein war, wurden in der Generalversammlung vom 27. Januar die schärfere Beobachtung der sogenannten „Kunstkranken“ empfohlen und die genauere Handhabung der bezüglichen Paragraphen dem Vorstand dringend empfohlen.

1896, Januar 12., beschliesst die Generalversammlung das Halten eines jährlichen Seelengedächtnisses für die verstorbenen Wohltäter und Mitglieder des Vereins.

Um den alljährlich vorgekommenen Rückständen in der Einzahlung der Monatsbeiträge von seiten zahlreicher Mitglieder des Krankenunterstützungsvereins wirksam entgegenzutreten, werden inskünftig von den Unterstützungsbeträgen 2% in Abzug gebracht; es kann sogar der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. (Zusatz zu § 5).

1897, Januar 29., fasste die Generalversammlung mit Rücksicht auf die immer grössern Auszahlungen einen Beschluss über Reduktion der Unterstützungen. Diejenigen Mitglieder, die zu einer täglichen Unterstützung von Fr. 1. 25 bzw. Fr. 1. 50 berechtigt wären, aber bereits den doppelten Betrag jener Summe, die sie durch ihre Monatsbeiträge an den Verein geleistet, an Unterstützungen bezogen haben, erhalten inskünftig eine Tagesunterstützung von nur Fr. 1. Diese Reduktion der Unterstützungsbeträge bleibt solange bestehen, bis der Reservefonds Fr. 20,000 erreicht hat.

1900. Die infolge Durchführung obigen Beschlusses gemachten Ersparnisse betrugen:

1897	Fr.	554. 75;
1898	„	344. —;
1899	„	355. 50

zusammen Fr. 1254. 25.

Der Reservefonds würde also statt Fr. 17,600 nur Fr. 16,300 betragen.

1905 im Oktober ersuchte der Krankenunterstützungsverein Altdorf hiesigen Verein um Bericht betreffend Anschluss an die Freizügigkeit in der Urschweiz. Mit Rücksicht auf das kommende schweizerische Krankenversicherungsgesetz wird der Anregung keine weitere Folge gegeben.

1906, 21. Januar. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand Vollmacht mit Einführung teilweiser unentgeltlicher Beerdigung Leichenwagen, Schlitten, Remise etc. an die Gemeinde Schwyz zu verkaufen.

Gleichzeitig wurde aus der Reihe der Mitglieder die Anregung gemacht, der Vorstand möge dahin wirken, dass die Freizügigkeit der Mitglieder eine statuten-gemässe sei und dass hierdurch unsere Vereinsmitglieder anderwärts ohne weiteres als Mitglieder anerkannt werden. — Es wurde

1907 mit der hiesigen Arbeiter-Krankenkasse unterhandelt; allein wegen der zu grossen Verschiedenheit in einzelnen Paragraphen der bestehenden Statuten konnte kein Zusammenschluss gefunden werden.

1908 erhöht die Generalversammlung den Jahresbeitrag von 6 auf 7 Fr. und erkennt dem Kassier und Krankenbesucher ein Entgeld von Fr. 150—200 pro Jahr zu.

1909 wird in der Generalversammlung vom 24. Januar auf die Revisionsbedürftigkeit der Statuten hingewiesen, indem dem Verein von jeher die gesunde Grundlage gefehlt habe und mit den Jahren ein immer schwieriger werdender Finanzzustand eintrat.

1911. Die Generalversammlung vom 22. Januar beschloss: wer vier Jahre nacheinander je 3 Monate seine volle Unterstützung bezogen hat, ist von da an nur mehr zur Hälfte bezugsberechtigt. — Ferner wurde einstimmig die sofortige Revision der Statuten beschlossen, um solche der Generalversammlung von 1912 vorzulegen.

Im März erfolgte die Angliederung eines grossen Teils der urschweizerischen Krankenkassen an den „Allgemeinen Verband für Freizügigkeit“. Auch der Krankenunterstützungsverein Schwyz ist dem Verbande beigetreten.

* * *

Die nachfolgende Statistik beweist zur Genüge, wie notwendig und nützlich eine gründliche Statutenrevision ist. Möge sie so ausfallen, dass der Krankenunterstützungsverein Schwyz blühe, gedeihe und wachse.

Übersicht der Einnahmen, Ausgaben und Mitgliederbestand des Krankenunterstützungsvereins Schwyz.
1873—1910.

Jahr	Einnahmen			Vermögens- bestand	Ausgaben		Mitgliederbestand			
	Mitglieder- beiträge, Eintrittsgelder, Bussen	Zinsen	Legate und Schenkungen		Unterstützungen		Auf- nahmen	Männ- lich	Weib- lich	Total
					an Mit- glieder	Betrag				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.				
1873	213. 70	—	28. 50	329. 72	—	—	—	—	—	53
1874	341. 50	—	6. —	490. 72	?	206. —	24	—	—	62
1875	538. —	—	100. —	939. 55	5	214. —	39	—	—	93
1876	876. —	—	1,110. —	1,245. 47	11	542. —	58	—	—	149
1877	980. —	—	2. —	1,994. 63	?	405. —	31	—	—	176
1878	1,218. 50	—	567. — ¹⁾	2,367. 86	28	933. —	41	—	—	207
1879	1,633. —	—	45. 30	2,854. 85	44	1,294. —	68	—	—	266
1880	1,626. 50	—	515. 50 ²⁾	3,175. 23	40	1,594. —	21	—	—	256
1881	1,719. 50	—	2,647. 95 ³⁾	5,936. 42	?	1,129. 25	33	—	—	290
1882	1,731. —	194. 40	12. —	6,850. 70	?	1,656. —	18	—	—	289
1883	1,716. —	194. 40	962. —	7,664. 75	?	1,602. —	18	—	—	296
1884	1,940. —	96. 70	650. —	9,046. 04	46	1,494. 87	38	192	128	320
1885	1,878. —	228. 56	114. —	10,116. 59	37	1,179. 50	24	186	119	305
1886	1,825. 50	396. 47	529. —	10,874. 93	43	2,083. 80	23	188	123	311
1887	1,948. 30	432. 17	312. —	1,1193. 35	?	2,315. —	38	187	127	314
1888	2,018. 50	250. 35	100. —	11,238. 60	?	2,450. 62	36	—	—	347
1889	2,074. 50	487. 01	—	12,062. 06	48	2,022. 35	9	200	138	338
1890	2,127. —	242. —	700. —	12,617. 13	59	2,596. —	23	211	141	352
1891	2,168. —	398. 08	115. —	13,049. 54	48	2,387. —	31	215	153	368
1892	2,872. 40	406. 20	170. —	13,536. 63	53	2,403. —	35	215	169	384
1893	2,318. 50	440. 04	—	14,073. 05	53	2,215. 25	27	227	160	387
1894	2,325. —	391. 11	500. —	13,840. 99	79	3,476. 50	36	243	160	403
1895	2,324. 50	530. 46	600. —	13,985. 43	69	2,927. 30	23	—	—	419
1896	2,479. 50	570. 36	2,100. —	15,868. —	78	3,526. —	19	241	149	390
1897	2,477. —	542. 31	3,300. —	19,109. 80	77	2,955. 75	28	248	154	402
1898	2,459. —	506. 46	100. —	19,254. 88	64	2,957. —	14	244	152	396
1899	2,512. 50	522. 35	—	19,793. 63	61	2,642. 95	31	246	162	408
1900	2,496. 50	505. 24	540. 66	20,848. 74	70	2,724. 75	24	250	159	409
1901	2,419. —	1,034. 15	—	20,791. 50	76	3,109. 15	7	239	157	396
1902	2,506. —	406. 20	170. —	22,143. 47	59	2,188. 75	28	250	159	409
1903	2,478. —	976. 35	—	22,248. 93	61	3,129. —	8	249	152	401
1904	2,506. 50	817. 35	—	22,543. 13	68	2,921. 75	12	255	143	398
1905	2,530. 50	771. 73	—	22,046. 73	95	3,756. 65	21	265	148	413
1906	2,532. 50	984. 30	—	21,871. 33	72	3,393. 25	16	258	150	408
1907	2,512. 50	776. 76	—	23,915. 51	91	3,943. 25	17	260	155	415
1908	2,968. 50	786. 36	—	24,177. 33	80	3,491. 50	21	252	167	419
1909	2,944. 50	906. 88	—	24,081. 86	69	3,631. —	4	244	168	412
1910	2,828. 50	848. 58	435. —	23,001. 13 ⁴⁾	97	4,985. —	8	242	167	409
Total	77,054. 90	15,643. 33	16,431. 91			86,482. 19				

¹⁾ Aus der Kasse des Arbeitervereins 550 Fr. — ²⁾ Fr. 400. — ³⁾ Fr. 2,584. 95.

⁴⁾ Rerservfonds: Fr. 19,051. 71: Unterstützungsfonds: Fr. 3,949. 42.

Die Entwicklung des Institutes der Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl.

Von Sr. Melanie Schuster, Lehrerin am Töchterinstitut „Theresianum“ Ingenbohl.

Dem Institut der Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl setzte sein Gründer, P. Theodosius Florentini, bei der Gründung im Jahr 1856 folgendes *Arbeitsprogramm*:

„Das Institut Ingenbohl soll sich befassen mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend von der Wiege bis zur Berufstätigkeit, mit der Pflege von Armen, Kranken, Verwahrlosten, Waisen, Schwachsinnigen, Unglücklichen aller Art, auch Sträflingen. Kein Werk der christlichen Nächstenliebe darf vom Bereiche der Wirksamkeit des Institutes ausgeschlossen werden, weder in Friedenszeiten noch im Krieg. Das Institut besitzt ein Mutterhaus und Filialen. Das Mutterhaus ist der Mittelpunkt des ganzen Institutes; von demselben gehen alle übrigen Anstalten aus; mit ihm stehen sie in lebhafter Verbindung. Es ist der gewöhnliche Aufenthalt der Generaloberin; in ihm erhalten die Postulantinnen und Novizen ihre Bildung, kranke oder sonst untauglich gewordene Schwestern die erforderliche Pflege.

Das Mutterhaus sorgt für die Bekleidung der Schwestern und ihre sonstigen Bedürfnisse. Es hat zu diesem Zwecke eigene Ökonomie und entsprechende Einrichtung. Ihm fließen darum auch die Kostgelder und Besoldungen zu.

An das Mutterhaus reihen sich untergeordnete, vom Institut selbst gegründete oder andern Behörden und Privaten zur Leitung übergebene Anstalten entweder mittelbar oder unmittelbar an, je nachdem bei Entwicklung des Institutes die Bewahrung der Ordnung, Einheit und zweckmässige Leitung es erfordern wird. Sie bilden daher mit dem Mutterhaus als Filialen eine Familie.“ (Anna von Liebenau, Die katholische Frau der werktätigen Liebe, Marie Theresia Scherrer, I. Generaloberin von Ingenbohl, Separatabdruck aus „Die Schweizer Frau“, S. 32, vgl. C. F. Geschichte des Institutes 1856—1888, Ingenbohl 1888, S. 161.)

Seit dem Jahre 1856 hat sich das Institut von Jahr zu Jahr entwickelt. Was die Zahl der dem Institut angehörenden Schwestern anbelangt, so sind darüber Angaben in den gedruckten Katalogen der Schwestern enthalten. Dieselben erscheinen schon seit dem Jahr 1861. Erst der Katalog des Jahres 1868/69 enthält

aber bestimmte Angaben über die Gesamtzahl der dem Institut angehörenden Schwestern.

Mit dem Jahre 1880 werden die Schwestern nach Provinzen ausgeschieden, in welchen sie wirken, und wird auch seit diesem Jahr die Gesamtzahl der in jeder einzelnen Provinz wirkenden Schwestern angegeben. Gegenwärtig besitzt das Institut 8 Provinzen, nämlich:

Schweiz, gegründet 1852 in Chur, nach Ingenbohl verlegt 1856,

Böhmen,	gegründet	1860,
Oberösterreich,	„	1865,
Slavonien,	„	1868,
Steiermark,	„	1870,
Mähren,	„	1872,
Baden-Hohenzollern,	„	1894,
Tirol,	„	1904.

Der Katalog der Schwestern wird im Jahre 1890 erweitert durch die Angabe der Zahl der Anstalten, in denen Schwestern wirken.

Im Nachfolgenden mag eine tabellarische Übersicht gegeben werden über die Zahl der Schwestern und Anstalten, die dem Arbeitsprogramm von P. Theodosius gemäss teils vom Institut selbst gegründet, teils aber auch von Behörden und Privaten erstellt wurden.

Ein jahrgangsweises Verzeichnis, resp. eine Ausecheidung der einzelnen Anstalten nach ihrem Zwecke und ihrer Natur, entsprechend dem erwähnten Arbeitsprogramm, wonach sich die Schwestern mit der Pflege von Armen, Kranken, Verwahrlosten, Waisen, Schwachsinnigen und Unglücklichen aller Art, Sträflingen annehmen sollen, liesse sich nur mit grosser Mühe erstellen. Über die Zahl der verschiedenen Anstalten sind bezüglich des Jahres 1888 Angaben enthalten in C. F. Geschichte des Institutes, S. 278, und bezüglich des Jahres 1908 in einem Broschürchen, S. 12/13, dem folgende Angaben entnommen werden mögen:

Das Institut besitzt 1 Mutterhaus und 7 Provinzhäuser und betätigt sich an folgenden Anstalten: 1 Lyzeum, 2 Handelsschulen, 14 Töchterpensionate, 9 höheren Töcherschulen, 96 Volksschulen, 10 Haushaltungsschulen, 108 Arbeitsschulen, 163 Kleinkinder-

schulen, 20 Kinderbewahranstalten, 4 Schulen für anormale Kinder, 73 Waisen- und Erziehungsanstalten, 147 Krankenhäusern und Sanatorien, 227 Posten für Privatkrankenpflege, 138 Armenanstalten, 3 Taubstummenanstalten, 3 Blindeninstituten, 4 Idiotenanstalten, 2 Irrenanstalten, 2 Damenasylen, 16 Altersasylen, 31 Seminarien und Konvikten, 16 Arbeiterinnenheimen, 7 Dienstbotenasylen, 2 Herbergen, 3 Strafanstalten (vgl. auch Oesch, P. Theodosius, 1897, S. 62).

Sehr interessantes Zahlenmaterial würde auch eine Zusammenstellung der Zahl der Tag- und Nachtpflegen der Krankenschwestern liefern, das leider nicht beschafft werden kann. Wir müssen uns daher begnügen mit der Angabe der nackten Zahlen bezüglich der Schwestern und der Anstalten (vide Tabelle Nr. 1).

Freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken. In Befolgung des Arbeitsprogrammpunktes, dass kein Werk der christlichen Nächstenliebe vom Bereiche der Wirksamkeit des Institutes ausgeschlossen werden dürfe, weder in Friedenszeiten, noch im *Kriege*, entschloss sich das Institut im Jahre 1903, sich auch in der freiwilligen Sanitätshilfe und bei der Ausbildung von Krankenpflegepersonal zu betätigen im Sinne des Bundesbeschlusses betr. die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 25. Juni 1903 und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1903 (BBl. 1903 III, S. 725; Bericht des Zentralvereins vom Roten Kreuz 1903, S. 70; A. S. n. F. XIX, S. 706, und Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1902, BBl. 1902 V, S. 661).

Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die *praktische* Ausbildung der Kandidatinnen in Spitälern oder andern geeigneten Anstalten. Die *theoretische* Ausbildung hingegen erfolgt während des Noviziates, das ein volles Jahr dauert, im Mutterhaus in Ingenbohl. Der erste theoretische Unterricht im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen begann im November 1903. Es wurde zwar schon viele Jahre früher stetsfort Unterricht im Mutterhaus erteilt in der Krankenpflege.

Die Zahl der Teilnehmerinnen betrug in den einzelnen Jahren zwischen 1903 und 1910 178: nämlich im

Jahr: 1904/05: 30	1908/09: 19
1905/06: 27	1909/10: 20
1906/07: 24	1910/11: 28.
1907/08: 30	

Mit dem Anschluss an den Zentralverein vom Roten Kreuz, welcher Anschluss dadurch erforderlich wurde, weil der Bund mit sämtlichen nach Art. 1 des Bundesbeschlusses zu unterstützenden Vereinen und Anstalten ausschliesslich durch genannten Verein verkehrt (Art. 2 des zit. BB.), hat das Institut im wesentlichen folgende Verpflichtungen übernommen:

1. mindestens 2/3 des ausgebildeten und des in der Ausbildung begriffenen Personals zur Verstärkung des Armeesanitätsdienstes zur Verfügung zu halten, für den Fall, dass die Schweiz in einen Krieg verwickelt würde;
2. jedes Jahr an die Direktion des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz nach deren Anordnung ein Namensverzeichnis desjenigen Personals einzureichen, das für den Armeesanitätsdienst verfügbar ist;
3. bei der Ausbildung von Hülfspersonal in geeigneten Kursen nach den Weisungen der Armeeleitung mitzuwirken.

Nachstehend mag ein Verzeichnis der für den Kriegsfall zur Verfügung stehenden Krankenschwestern des Institutes Ingenbohl im Zeitraum vom 1. Juni 1905 bis 1. Juni 1911, also von 6 Jahren (Tabelle Nr. 2), erfolgen. Daraus ist ersichtlich, dass die Zahl der Krankenschwestern von Jahr zu Jahr steigt.

Privatkrankenpflege. Was die Privatkrankenpflege anbelangt, so ist zu bemerken, dass das Mutterhaus pro Pflegekraft und pro Jahr Fr. 200 Besoldung verlangt und bei Selbstbeköstigung Fr. 600.

Die Privatkrankenpflege wird in der Schweiz an 54 Orten ausgeübt.

Zur Ausbildung von Krankenschwestern besitzt das Institut Krankenpflegeschulen ausser in Ingenbohl: in Hegne (Baden), Linz, Diacovar (Slavonien), Graz, Innsbruck, Eger.

Lehrschwestern. Getreu dem Arbeitsprogramm, wonach sich die Schwestern des Institutes auch mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend von der Wiege bis zur Berufstätigkeit zu befassen haben, hat das Institut in der Schweizerprovinz allein 250 Lehrerinnen, deren durchschnittliche Besoldung Fr. 600 beträgt nebst freier Wohnung.

Jahre	Schweiz 1852		Böhmen 1860		Ober- Österreich 1865		Slavonien 1868		Steiermark 1870		Mähren 1872		Baden- Hohenzollern 1894		Tirol 1904		Total	
	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten	Schwester	Anstalten
1868/69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—
1869/70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	417	—
1870/71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	454	—
1871/72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	454	—
1872/73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	508	—
1873/74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	547	—
1874/75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	576	—
1875/76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	614	—
1876/77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	669	—
1877/78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	725	—
1878/79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	796	—
1880	606	—	57	—	122	—	25	—	42	—	28	—	—	—	—	—	880	—
1881	634	—	65	—	139	—	24	—	49	—	39	—	—	—	—	—	950	—
1882	691	—	73	—	166	—	28	—	62	—	51	—	—	—	—	—	1071	—
1883	718	—	81	—	167	—	30	—	64	—	59	—	—	—	—	—	1119	—
1884	762	—	86	—	181	—	30	—	76	—	65	—	—	—	—	—	1200	—
1885	807	—	101	—	212	—	31	—	88	—	70	—	—	—	—	—	1309	—
1886	840	—	107	—	246	—	34	—	103	—	72	—	—	—	—	—	1402	—
1887	900	—	110	—	272	—	35	—	115	—	75	—	—	—	—	—	1507	—
1888 ¹⁾	949	—	122	—	286	—	38	—	127	—	74	—	—	—	—	—	1596	—
1889	1002	—	138	—	313	—	36	—	139	—	82	—	—	—	—	—	1710	—
1890	1055	—	153	—	334	—	35	—	146	—	91	—	—	—	—	—	1814	—
1891	1125	—	174	—	347	—	35	—	155	—	96	—	—	—	—	—	1932	—
1892	1187	—	182	—	377	—	38	—	162	—	97	—	—	—	—	—	2043	—
1893	1228	—	198	—	408	—	40	—	177	—	105	—	—	—	—	—	2156	—
1894	1295	—	210	—	422	—	41	—	194	—	115	—	—	—	—	—	2277	—
1895	1026	—	218	—	461	—	40	—	211	—	125	—	323	—	—	—	2404	—
1896	1087	—	232	—	495	—	47	—	229	—	132	—	339	—	—	—	2561	—
1897	1129	—	256	—	522	—	51	—	244	—	151	—	364	—	—	—	2717	—
1898	1212	—	272	—	532	—	55	—	257	—	159	—	368	—	—	—	2855	—
1899	1256	—	295	—	571	—	62	—	273	—	174	—	399	—	—	—	3029	—
1900	1269	—	313	—	599	—	70	—	296	—	185	—	429	—	—	—	3161	—
1901	1352	—	339	—	644	—	73	—	320	—	197	—	464	—	—	—	3389	—
1902	1419	—	368	—	677	—	86	—	335	—	216	—	497	—	—	—	3598	—
1903	1510	317	390	49	698	125	86	19	354	38	239	28	531	133	—	—	3808	709
1904	1518	324	405	49	725	127	96	22	376	42	271	33	573	137	—	—	3946	734
1905	1363	337	426	55	752	127	105	23	386	44	300	38	615	148	202	36	4149	808
1906	1391	336	446	52	793	132	114	25	401	45	312	41	639	154	209	36	4305	821
1907	1430	336	474	53	823	135	124	24	413	48	334	37	679	157	209	35	4486	825
1908	1474	340	494	55	859	136	139	24	424	49	350	40	717	164	222	35	4679	843
1909	1513	339	515	55	892	139	153	25	441	49	369	43	734	170	233	37	4859	857
1910	1550	340	551	58	908	140	163	27	451	50	404	47	779	175	243	37	5049	874
1911	1619	333	566	62	928	144	174	27	467	52	436	51	800	172	251	37	5251	878

¹⁾ C. F. Geschichte des Institutes von 1856—1888, S. 278, Anhang.

Verzeichnis des für den Kriegsfall zur Verfügung stehenden Krankenpflegepersonals des Institutes Ingenbohl.

Vom 1. Juni 1905 bis 31. Mai 1911.

	Leitende Schwestern			Oberschwestern			Operations- schwestern			Kranken- schwestern			Total			Total
	Mobil- machungstag			Mobil- machungstag			Mobil- machungstag			Mobil- machungstag			Mobil- machungstag			
	5.	10.	20.	5.	10.	20.	5.	10.	20.	5.	10.	20.	5.	10.	20.	
1905/1906 ¹⁾	13	13	8	20	20	12	12	12	5	52	52	26	97	97	51	245
1906/1907 ²⁾	13	12	7	20	19	12	13	14	7	57	52	29	103	97	55	255
1907/1908 ³⁾	13	12	7	19	19	12	12	16	8	56	55	32	100	102	59	261
1908/1909 ⁴⁾	13	12	7	19	19	11	15	16	9	61	58	34	108	105	61	274
1909/1910	12	12	7	18	19	11	16	16	11	66	59	35	112	106	64	282
1910/1911	12	12	7	18	18	11	16	16	16	70	63	39	116	109	73	298
1911/1912	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312

(Auszug aus dem Berichte über den schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz.)

¹⁾ Der Bericht erstreckt sich vom 1. Juni 1905 bis 31. Mai 1906, S. 8. — ²⁾ Bericht 1906, S. 25.
³⁾ Bericht 1907, S. 11. — ⁴⁾ Bericht 1908, S. 11.

(Auszug aus dem Berichte über den schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz.)

¹⁾ Der Bericht erstreckt sich vom 1. Juni 1905 bis 31. Mai 1906, S. 8. — ²⁾ Bericht 1906, S. 25.

³⁾ Bericht 1907, S. 11. — ⁴⁾ Bericht 1908, S. 11.

Überblick über Korporations- und Genossamenverhältnisse des Bezirkes March.

Von Dr. Vital Schwander, Rechtsanwalt, Lachen.

1. Literatur und Quellen zur Geschichte der March und der dortigen alten Körperschaften.

Bis auf den heutigen Tag fehlt es leider an einer umfassenden Bearbeitung der Geschichte der March, sowie der hiesigen alten Genossenschaften. Diese Lücke ist weniger dem Mangel an urkundlichem Material und Archiven zuzuschreiben, als dem Mangel an Lust und Freude, die oft sehr verworrenen und rätselvollen historischen Entwicklungsstadien unseres Landesteiles in einer übersichtlichen, wissenschaftlichen Bearbeitung zur Darstellung zu bringen. Indessen sind einige Arbeiten zu verzeichnen, welche nach dieser Richtung einen erfreulichen Anfang begründet haben. Ein Hauptverdienst dabei kommt wohl Herrn alt Kanzleidirektor Kälín in Schwyz zu, der schon seit 30 Jahren mit unermüdlichem Fleisse die alten Schriftstücke aus den Archiven der Genossamen und Korporationen, sowie der Privaten durchgangen und kopiert hat. Auf diese Weise ist das Bureau „Kälín“ jene Stelle, wo man über das historische Material der March am sichersten Auskunft erhält.

Als Literatur und Quellen zur March-Geschichte seien angeführt:

Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der 13örtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. 1861. (2 Bände).

Marty, J.: Die Gerichtsorganisation der Landschaft March bis zum Jahre 1833. 1908. (Broschüre.)

Spiess, A.: Das Schloss Grynau. Abhandlung im 13. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 1903.

Casutt, F.: Geschichte der Pfarrgemeinde Tuggen.

Ringholz: Stifts- und Wallfahrtsgeschichte von Einsiedeln (enthält namentlich die Beziehungen des Stiftes zu dem ihm zustehenden grundherrlichen Besitze in der March, insbesondere zu Reichenburg). ¹⁾

Zehnder: Geschichte der Pfarrei Reichenburg.

Kothing, M.: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz 1853.

Theiler, K.: Das Nachbarrecht des Kantons Schwyz (Dissertation), Bern.

— Teilungsurkunde der Landeswaldungen der alten Landleute vom Bezirk March 1879.

Schwyter: Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Gemeindsgenossenwaldungen der March 1869.

Der staatsrechtliche Rekurs der Maschinenfabrik Örlíkon gegen den Kanton Schwyz betreffend das schwyzerische Wasserrechtsgesetz von 1908 hat folgende Literatur gezeitigt, welche zum Teil Märchlerische Verhältnisse berührt:

Prof. Dr. Gmür, Bern: Die Rechtsstellung der öffentlichen Gewässer im Kanton Schwyz vor dem Wasserrechtsgesetze vom 12. März/13. September 1908. (Rechtsgutachten) 29. Mai 1909. Und Nachtrag zu diesem Gutachten vom 28. November 1909.

Dr. Janggen, St. Gallen: Antwort für den Kanton Schwyz auf den staatsrechtlichen Rekurs der Maschinenfabrik Örlíkon betreffend das schwyzerische Wasserrechtsgesetz von 1908.

Kälín, alt Kanzleidirektor: Die Rechte und Nutzungen an den fliessenden Gewässern im Kanton Schwyz vor Erlass des Wasserrechtsgesetzes von 1908.

2. Geschichtliches über die March.

Zum heutigen Bezirk March gehören die neun Gemeinden: Altendorf, Lachen, Galgenen, Wangen, Vorder-Wäggital, Hinter-Wäggital, Schübelbach, Tuggen und Reichenburg.

Die Gemeinde Reichenburg gehört erst seit neuerer Zeit zur March und hat bis dahin eine gesonderte geschichtliche Entwicklung durchgemacht.

Die Gebietseinteilung der March erfolgt gewöhnlich in der Weise, dass man unterscheidet zwischen Unter-, Mittel- und Obermarch. Diese Abgrenzung ist jedoch bei der geschichtlichen Forschung mit Vorsicht zu gebrauchen. Sie führt leicht zu Konfusionen, da in den verschiedenen Urkunden die Ansichten differieren, welche Gemeinden zu den einzelnen Teilen gehören. Allgemein anerkannt ist nur, dass Tuggen und Schübelbach der Obermarch zuzuteilen sind. Viele rechnen auch noch Wangen dazu. Die Untermarch bestand nach einigen Urkunden aus der Höfe, die Mittelmarch aus Altendorf, Lachen, Galgenen, den beiden Wäggital und nach vielen noch aus Wangen. Andere versetzten Lachen und Altendorf in die Untermarch, Galgenen, die beiden Wäggital und Wangen in die Mittelmarch, was der geographischen Lage am besten entsprechen würde.

¹⁾ Im Stiftsarchiv liegen auch viele Urkunden über Reichenburgische Geschichte.

In der ganzen alten March (Reichenburg ausgenommen) übte lange Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts das Dynastengeschlecht der Grafen von Rapperswil die Herrschaft aus. Durch Kauf und Heirat kamen dann hinzu die Grafen von Homburg, von Habsburg-Laufenburg¹⁾ und von Toggenburg.

Nebstdem hatten noch Besitzungen in der March: das Stift Einsiedeln in Wangen, Tuggen, Siebnen, Altendorf, Schübelbach; das Kloster Pfäfers in Schübelbach; St. Gallen und Reichenau besaßen ebenfalls einzelne Höfe.

Anno 1343 verkauften die drei Söhne von Hans I. von Habsburg-Laufenburg, nämlich die Grafen Johann, Rudolf, Gottfried, ihre Höfe in Wangen und Tuggen und das Schloss Grynau²⁾ an einen Grafen Friedrich von Toggenburg. Seither stand die Obermarch unter den Grafen von Toggenburg.

Im Jahre 1358, am 8. September, wurden die alte Rapperschwile (Altendorf) Leute, Gericht und Güter in der March und Wägi (Unter- und Mittelmarch) an die Herzoge Rudolf, Friedrich, Albrecht, Leopold von Österreich mit Inbegriff aller Kirchensätze und aller Zubehörden um 1100 Mark Silber Zofinger Gewichts verkauft.

Anno 1386 machten die Schwyzer einen Streifzug in die March und liessen einen Teil der Bevölkerung zu sich schwören. Der andere Teil blieb österreichisch. So befand sich von 1386 bis 1405 die untere und mittlere March teils in einem Bündnis mit Schwyz, teils unter der Herrschaft von Österreich. Es wurde daher im siebenjährigen Frieden vom 1. April 1389 ausgemacht, dass die Leute der March, welche nicht zu den Eidgenossen geschworen haben, den österreichischen Vögten dienen und in allen Sachen gehorsam

¹⁾ Am 13. Januar 1283 starb ein Graf Rudolf von Rapperswil und wurde von seiner Schwester Elisabeth beerbt. Diese verheiratete sich mit einem Grafen Ludwig von Homburg in erster Ehe und mit einem Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg in zweiter Ehe. Auf die Weise kamen diese beiden Familien mit dem Grafengeschlechte von Rapperswil und der March in nähere Beziehung.

²⁾ Grynau, wo seit altersher ein Schloss mit Turm steht, liegt in Tuggen am östlichen Fusse des „untern Buchberges“, hart am linken Ufer der Linth. Als Zoll- und Brückenstation, sowie als Festung hat es früher eine grosse Rolle gespielt. Nach Spiess machte Grynau vor 1343 folgende Wechsel durch: Hof und Schloss gingen durch Heirat der einzigen Tochter des Grafen Ulrich von Rapperswil Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts an Toggenburg über. Da die Ehe kinderlos blieb, erhoben nach dem Tode der Rapperswiler Prinzessin die Grafen von Homburg und Habsburg Ansprüche auf Grynau. Graf Werner von Homburg nahm die Feste mit Gewalt. Die Grafen von Toggenburg eroberten sie zurück. 1311 brachte Rudolf von Habsburg-Laufenburg sie mit Gewalt an sich. 1343 erfolgte der erwähnte Verkauf an Toggenburg. 1436 kam Grynau an Schwyz. Zur Franzosenzeit 1799 und im Sonderbundskrieg bildete Grynau einen wichtigen strategischen Punkt. Der Turm soll nach Spiess erst nach 1314 erbaut worden sein.

sein sollen. Bei der Verlängerung dieses Friedens am 16. Juli 1394 wurde neuerdings festgesetzt: „Da die von Schwyz etliche Märchlinge in dem offenen Krieg zu Landleuten nahmen, sollen diese Märchlinge während dieses Friedens bei den Leuten von Schwyz verbleiben. Die von Schwyz sollen befugt sein, ihnen einen Richter zu setzen, der über sie richte um Sachen, die dieselben betreffen. Doch soll Schwyz in Zukunft keinen Bürger oder Landmann in der March mehr aus den Herrschaftsleuten nehmen.“

Anno 1405 erfolgte der Streifzug der Appenzeller, wobei die untere und mittlere March den Österreichern vollständig weggenommen und den Schwyzern geschenkt wurde.

Am 28. Mai 1412 anlässlich des 50jährigen Friedensschlusses mit Österreich wird festgestellt, dass die Schwyzer die ihnen geschenkten Gebiete behalten mögen.

Anno 1436 nach dem kinderlosen Absterben des Grafen Friedrich von Toggenburg kam auch die Obermarch (Wangen, Tuggen, Schübelbach) an Schwyz. Dieselbe war bereits vorher im Jahre 1428 zu Schwyz in ein Verhältnis getreten.

Seit 1436 ist also die ganze alte March schwyzzerisch. Das Verhältnis zu Schwyz scheint anfänglich das von Verbündeten, ein mehr koordiniertes gewesen zu sein. Die Märchler treten uns entgegen als Landleute, nicht als Untertanen. Ihr Recht heisst Landrecht¹⁾. Sie haben einen eigenen Ammann und Rat und zum Teil auch eigene Gerichtsbarkeit. Nach und nach tritt aber an Stelle der Koordination immer mehr die Subordination zu Schwyz. Wir können jedoch dieses staatsrechtliche Verhältnis unter keine der drei Hauptformen des mittelalterlichen öffentlichen Rechtes subsumieren, weder unter die Kategorie der freien Landschaften, noch unter die lehensrechtlichen Formen, auch nicht unter die Gruppe der grundherrschaftlichen oder hofrechtlichen Gebiete. Am zutreffendsten scheint uns die Sachlage charakterisiert zu sein, wenn wir sagen: Die March ist seit Ende des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts formell als staatsrechtlich koordiniertes Gebiet zu Schwyz gekommen, geriet aber in der Weiterentwicklung in ein immer strafferes Abhängigkeitsverhältnis.

Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 gliederte die March dem Kanton Sargans ein, und eine Abänderung der Verfassung vom 4. Mai 1798 verband sie mit dem Kanton Linth.

Die Zeit der Restauration brachte für die March die bewegte Epoche der Trennungstreitigkeiten. Anno

¹⁾ Vergl. Landbuch der March in Kothing. Es bestehen vier Rezensionen von 1427, 1544, 1584 und 1756. Die letzten drei Rezensionen mussten von der Hoheit von Schwyz genehmigt werden.

1831 konstituierte sich der Kanton Schwyz „äusseres Land“ mit einer eigenen Verfassung vom 27. April 1832. Bald darauf erfolgte die Wiedervereinigung und die Aufstellung der Verfassung vom 13. Oktober 1833, die bis 1848 in Rechtskraft blieb.

3. Allgemeines über die alten körperschaftlichen Verbände der March.

Der Bezirk March weist ein äusserst buntscheckiges Bild von Verbänden und Körperschaften auf. Es liegt auf der Hand, dass es unmöglich ist, im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine eingehendere Darstellung dieser verzweigten und oft komplizierten Verhältnisse zu bieten. Zur Abgrenzung des zu behandelnden Stoffes sei bemerkt, dass hier nur die alten Genossenschaften in Betracht kommen, nicht etwa die neueren, aus moderneren Verhältnissen hervorgewachsenen Verbände, wie z. B. die Sennhüttengenossenschaften, Wuhrkorporationen etc.

Die alten genossenschaftlichen Verbände der March mit Ausschluss von Reichenburg lassen sich in drei Gruppen ausscheiden:

1. Die sogenannten *Gemeindekorporationen*, auch schlechthin Korporationen genannt; dies sind die Rechtsnachfolgerinnen der ehemaligen Landeskorporation (unten 4).
2. Die *Genossamen*, das sind Verbände, wo ein gewisser Kreis von Geschlechtern oder Gutsbesitzern grössere oder kleinere Gebietsteile genossenschaftlich nutzen und verwalten (unten 5).
3. Die *Kloben- oder Stossalpgenossenschaften*, welche auf der Grundlage bestimmter von Person und Grundbesitz unabhängiger Anteile gewisse Alpen bewirtschaften (6).

Dass das reichhaltige genossenschaftliche Leben einen grossen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ausübt, ist unstrittig. Welche Bedeutung in dieser Hinsicht den alten Körperschaften zukommt, mag schon der Umstand beweisen, dass dieselben ein Vermögen von rund 5½ Millionen versteuern, während der wirkliche Vermögensstand wohl noch bedeutend mehr betragen wird.

In sozialer Beziehung bilden diese Verbände einen starken Damm gegen die allzugrosse Übermacht des Kapitalismus und gegen die Verarmung der untern Stände. Der wirtschaftlich Schwächere hat in seinem Nutzungsrecht einen sichern Vermögensposten, der unzertrennbar mit der berechtigten Person verknüpft bleibt. Ein beträchtlicher Teil des Nationalreichtums wird der Allgemeinheit zur gleichmässigen Benützung reserviert und vor den Fangarmen des Grosskapitals sichergestellt.

Für die Armenversorgung der Gemeinden bedeutet dieses Genossenschaftswesen eine merkliche Erleichterung in der Weise, als viele sonst auf den Bettelstab angewiesene Leute mit Hülfe der Nutzungserträge von den körperschaftlichen Gütern sich durchzuschlagen vermögen, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Vielerorts ist es auch Brauch, dass nutzungsgenössige Leute von Genossamen, welche infolge Unglück oder Krankheit in vorübergehende Not fallen, noch besondere Unterstützungen erhalten.

Die gemeinnützigen Veranstaltungen fanden in den alten Genossenschaften von jeher mächtige Förderer. Überall, wo ein Werk oder eine Schöpfung von allgemeinem Interesse angestrebt wird, sei es Strassenbau, Kirchenrenovationen, Bahnbauten, Organisation von grössern Festlichkeiten, Erstellung von Schulen, Fabriken, Armen- oder Krankenhäusern u. dgl. sind es in erster Linie die Korporationen und Genossamen, die um Beiträge angegangen werden.

Der Nettoertrag, den die einzelnen Verbände für ein Mitglied abwerfen, ist sehr verschieden. Sehr oft kommt es vor, dass jemand an zwei oder noch mehr Körperschaften berechtigt ist und so den Ertrag mehrerer Genossamen bezieht.

Dass das Genossame- und Korporationswesen im Kanton Schwyz oft auch mit sehr nachhaltigen *politischen* Erscheinungen in Verbindung steht, beweist der grosse „Horn- und Klauenstreit“ der 30er und 40er Jahre des letzten Jahrhunderts. Analoge Auftritte haben sich in engem Rahmen in den einzelnen Genossenschaften oder in Gruppen von solchen schon oft wiederholt.

Endlich ist noch zu betonen, dass unsere korporativen Verbände eine Menge alter *Volkssitten* und *Volksbräuche* im Gefolge haben und ihnen nach dieser Richtung das Verdienst zukommt, ein schönes Stück der Poesie des alten Volkslebens in die Neuzeit hinübergerettet zu haben.

4. Die Korporationen.

Der Begriff Korporation im Sinne unseres Sprachgebrauches ist enger zu fassen als der eigentliche juristische Begriff Korporation. Als Korporationen bezeichnet man bei uns eine ganz bestimmte Kategorie von wirtschaftlichen Verbänden und will damit den Unterschied markieren gegenüber dem Begriff Genossame und Alpgenossenschaft. Die Korporationen, oder genauer gesagt die Gemeindekorporationen der March sind das, was man anderwärts als Bürgergemeinde bezeichnet, und der Begriff Korporationsgenosse oder Korporationsbürger ist gleichwertig wie der Begriff „Burger“ vieler Kantone.

Um über Entwicklung und Wesen dieser Korporationen ein Bild zu entwerfen, müssen wir drei Zeitperioden unterscheiden, nämlich diejenige der Landeswaldungen, der Landeskorporation und der Gemeindekorporationen.

I. Seit unvordenklicher Zeit bestanden in der March ausgedehnte Waldungen, welche als dem Lande gehörig betrachtet wurden. Es sind dies die sogenannten *Landeswälder* oder auch „*Thauwälder*“ genannt. Das Nutzungsrecht an denselben stand allen Landleuten zu. Ebenso hatte jeder Landsmann das Recht, sein Vieh in die Landeswaldungen zu treiben, und in ganz alter Zeit mochte das Atzungsrecht mehr Wert gehabt haben, als die Befugnis, zu holzen¹⁾. Über die Nutzung der Landeswälder stellte das Landbuch ziemlich eingehende Bestimmungen auf:

1. Die Berechtigung zum Holzhauen hatte jeder Landsmann der March, der das stimmfähige Alter (16 Jahre) erreicht hatte, eigene Haushaltung führte und innerhalb der acht alten Gemeinden des Bezirkes wohnte. Das Quantum des zu hauenden Holzes war beliebig, d. h. nicht beschränkt²⁾.

2. Um einzelne Waldteile vor zu rascher Abholzung zu schonen, namentlich aber um das schnelle Anschwellen gefährlicher Bäche zu verhüten, wurden einzelne „*Thauwälder*“ gebannt und für die sogenannten „*Lattenbäume*“ ein Mass (Stammdurchmesser) festgesetzt³⁾.

3. In den sogenannten „*Hintereggwaldungen*“, d. h. in den Wäldern, die weiter vom Kulturland entfernt waren und wo das Holz infolgedessen sehr geringen Wert hatte, konnte ein jeder ohne Rücksicht auf das Mass und die Grösse der Stämme Holz hauen.

4. Wer „innert der Eggen“ Holz fällt und dasselbe nicht sofort heimführt, soll es zeichnen, d. h. mit einem Zeichen versehen, an dem man erkennt, wem das Holz gehört. Ungezeichnetes gefälltes Holz oder gezeichnetes Holz, welches ein Jahr lang im Walde liegen gelassen wurde, konnte jeder wegnehmen.

Wer „hinter den Eggen“ (in den *Hintereggwaldungen*) Holz haute und dasselbe wegen Naturereignissen, Witterung u. dgl. nicht gleich fortführen konnte, hatte sich beim Säckelmeister einen Verbotschein zu erwirken, dass ihm das angezeichnete Holz ein Jahr lang nicht weggenommen werden dürfe⁴⁾.

5. Die Bei- oder Hintersässen hatten nur ein beschränktes Holzungsrecht „hinter den Eggen“. Sie

durften nur für den eigenen Bedarf holzen und kein Holz verkaufen¹⁾. Die Hintersässen hatten auch kein Atzungsrecht in den *Thauwäldern*²⁾.

Dies sind die Bestimmungen, die unser Landrecht über die Benützung der Landeswälder aufstellt. Wenn dieselben durch neuere Verordnungen auch faktisch schon längst derogiert sind, so finden sie sich, wie überhaupt eine Menge anderer veralteter Normen, dennoch im geltenden Landbuch von 1756.

Anno 1562 wurden von „Landammann und Rath der gemeinen Landleute der March“ Lochnungsverordnete bestellt, welche das Eigen, den Thauwald und die Allmenden voneinander auszuschneiden hatten und von diesem Zeitpunkte an *Lochenbücher* führen sollten³⁾. Dadurch sollte dem beständigen „Schwenden und Rüthen“ von Wald vorgebeugt werden. Denn die bauerliche Bevölkerung der March zeigte stets einen fast unüberwindlichen Hang, das Waldgebiet, namentlich die an die Weiden anstossenden Waldungen, in Weideland umzuwandeln.

Im Jahre 1816 erschien die erste *Forstverordnung* im Bezirk March. Anlass zu dieser Verordnung gab das beständige Fortschreiten in der Zerrüttung der Wälder durch ungeordnetes Holzen und durch die Atzung in den Forsten. Wir heben aus diesem Erlasse folgende Bestimmungen heraus:

- a) die Beschränkung vom Holzhauen, statt eines beliebigen Quantums, auf eine gewisse Zahl von Stämmen für Brennholz, zu Zäunungen und für Bauten. Zu letzterem musste überdies eine besondere Bewilligung bei dem Bezirksrat nachgesucht werden;
- b) die gänzliche Bannung einiger Wälder;
- c) das Verbot vom Ätzen in den abgeholzten Waldungen auf 15 Jahre;
- d) die Verschärfung der Aufsicht gegen Holzfrevl durch doppelte Zahl der Waldvögte;
- e) die Aufstellung einer eigenen Forstkommision⁴⁾.

So rationell diese Bestimmungen waren, so wurde allem Anscheine nach das Bedürfnis zu wenig erkannt, denselben gehörige Nachachtung zu verschaffen.

II. Mit dem Jahre 1841 beginnt die zweite Periode in der Verwaltungs- und Benützungsweise der Landeswaldungen.

Anno 1835 wurde im Kanton die gesetzliche Grundlage geschaffen, die es ermöglichte, dass Bezirke und Gemeinden die „*Landesgüter*“ der Verwaltung der ordentlichen politischen Behörden und Organe entziehen und unter gesonderte Verwaltung stellen konnten.

¹⁾ Es ist anzunehmen, dass in früherer Zeit auch das meiste Weideland Gemeingut war und ähnlich wie die Wälder gemeinsam genutzt wurde.

²⁾ Teilungsurkunde S. 6.

³⁾ Art. 43 des Landbuches von 1756.

⁴⁾ Art. 42 des Landbuches.

¹⁾ Art. 28, 2. Satz, des Landbuches.

²⁾ Art. 30 des Landbuches. Art. 47, letzter Satz.

³⁾ Teilungsurkunde S. 4.

⁴⁾ Teilungsurkunde S. 7.

An der Landsgemeinde vom 23. Mai 1841 beschlossen die Marchleute, die Landeswaldung als Korporationsgut zu erklären. Von nun an sollten nicht mehr die Landsgemeinde und der Bezirksrat etwas mit den Landeswaldungen zu schaffen haben, sondern die Korporationsgemeinde und die Korporationsverwaltung. Damit war die *Trennung von dem politischen Organismus* vollzogen, aus welchem ein neues Gebilde, die *Landeskorporation*, hervorging. Erst von da an taucht der Begriff Korporation auf als ein Produkt der Trennung des politischen und wirtschaftlichen Gemeinwesens.

Diese Landeskorporation erstreckte sich über die ganze alte March mit den Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Vorder- und Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen. Sie war ungeteilt und wurde einheitlich verwaltet.

III. Die Landeskorporation war nicht von langer Dauer. Bald brach die dritte Periode an, nämlich die Zeit der *Gemeindekorporationen*.

Am 30. April 1848 beschloss die versammelte Korporationsgemeinde, die mehrmals angeregte partielle Teilung des Korporationsgutes nach dem Verhältnis der Zahl der Nutzungsberechtigten auf die acht alten Gemeinden vorzunehmen und setzte hierfür eine 32-gliedrige Kommission ein ¹⁾, 4 Mitglieder pro Gemeinde.

Diese erste Teilung (1300 Hektaren Wald) war 1852 vollzogen.

Am 24. September 1854 beschloss die Korporationsgemeinde, in einer zweiten Teilung die noch unverteilten Waldungen ebenfalls den Gemeinden zuzuteilen. Die gleiche Teilungskommission sollte auch diesmal funktionieren. Infolge vieler Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung der zweiten Teilung in den Weg legten, konnte dieselbe erst anno 1871 als geschlossen erklärt werden.

Um eine genaue Kontrolle der Korporationsberechtigten zu haben, wurde beschlossen, in allen Kirchengängen ein *Verzeichnis über die alten Landleute der March* anzulegen ²⁾. (Leider ist der Beschluss nicht überall ausgeführt worden.) Eingewanderte aus andern

¹⁾ Diese Kommission ernannte dann wieder eine zweite sogenannte engere Waldteilungskommission von acht Mitgliedern.

²⁾ Man verlangte: „Jede der beteiligten Gemeinden hat ein Bürgerverzeichnis zu gestalten, worauf alle Landleute eingetragen werden sollen, ohne Rücksicht, ob selbe im In- oder Ausland wohnen, ausgenommen jedoch:

- a) diejenigen, welche 70 Jahre alt und abwesend sind, ohne dass derselben Leben oder Aufenthalt bekannt oder erweislich ist;
- b) solche, welche gegenwärtig anderswo ein Bürgerrecht besitzen und geniessen. Damit soll jedoch den Anspruchsrechten der Betreffenden auf den Waldeil der Gemeinde, in die sie allfällig zurückkehren, kein Abbruch geschehen.“ Teilungsurkunde S. 13.

Bezirken oder Kantonen wurden naturgemäss nicht zum Nutzen zugelassen und auf eigene Verzeichnisse registriert.

Den *Hintersassen* sprach man bei der ersten Teilung die Hälfte des Jahresnutzens zu. In der zweiten Teilung überliess man es dem Ermessen der Aufteilungskommission, die künftige Stellung der Hintersassen zu regeln. Diese beschloss, dass sämtliche Beisassen zum vollen Nutzen zugelassen werden. Damit fiel die Jahrhunderte lang bestandene Rechtsschranke zwischen Beisassen und Landleuten ¹⁾.

Das Bild, welches die aus den Landeswaldungen und der Landkorporation entstandenen Gemeindekorporationen bieten, ist folgendes:

1. Die einzelnen Gemeindekorporationen sind nicht völlig autonom und unabhängig. Sie stehen einerseits unter einer gemeinsamen Verordnung, anderseits steht über den Verwaltungen der einzelnen Korporationen eine „allgemeine Oberverwaltung“ (die Verordnung von 1870 nennt sie „Oberaufsichtskommission“), welche seit 1880 aus 8 Mitgliedern (vorher 9) besteht. Sie hat die „Aufsicht über die Verwaltung der Korporationsgenossenwaldungen“, besorgt die von der Wäldertheilung her noch ausstehenden Geschäfte, wacht über den genauen Vollzug der Waldverordnung.

2. Die Organe der einzelnen Gemeindekorporationen sind: die Korporationsgemeinde, das heisst die Besammlung sämtlicher Berechtigter, und die Korporationsverwaltung bestehend aus 5 von der Korporationsgemeinde gewählten Mitgliedern.

3. Korporationsbürger oder -genössig ist jeder Nachkomme der alten Geschlechter der March. § 5 der Verordnung von 1908 sagt: „Auf die Korporationsgenossenwaldungen sind genössig alle männlichen, legitimen Abkömmlinge, welche aus den bestehenden Geschlechtern der alten Landleute entstammen und sich hierfür genügend auszuweisen im Stande sind“.

4. Zum Bezuge des Korporationsnutzens sind je-weilen berechtigt:

- a) alle legitimen männlichen Abkömmlinge, welche vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 25. Altersjahr erfüllt haben und gesetzliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen;
- b) minderjährige, elternlose Kinder männlicher Abkunft, im Falle solche unter vormundschaftlicher Aufsicht eigene (gemeinsame) Haushaltung führen;
- c) solche Witwen, deren Ehemänner nutzungs-berechtigt waren, so lange sie mit wenigstens einem ihrer nichtnutzungsberechtigten, ledigen Kinder in gemeinsamer Haushaltung leben;

¹⁾ Teilungsurkunde S. 15/16.

d) illegitime männliche Abkömmlinge, sofern sie den gerichtlichen Nachweis zu leisten im Falle sind, dass sie von einem korporationsgenössigen Bürger und Bürgerin abstammen^{1) 2)}.

5. Die Nutzanteile werden meist in natura, hier und da auch in Geld bezogen. Es ist dies in der Kompetenz der einzelnen Korporationen gelegen zu bestimmen, auf welche Weise sie den Waldnutzen geniessen wollen. Der in Natura bezogene Nutzen besteht in Holz; denn das ganze Vermögen der Korporationen besteht zumeist aus Waldungen, weshalb man die Korporationsgenossen oft auch Waldberechtigte nennt. Früher wurde das zu *schlagende* Holz in sogenannte Holzteile eingeteilt und letztere numeriert und verlost (Holzteilziehung). Mit andern Worten: das Holz wurde den Mitgliedern „vom Stock weg“ verabreicht. Jetzt ist dieser Modus nicht mehr zulässig. Die Korporationen sind verpflichtet, das Holz selbst zu schlagen und können dann das *geschlagene* Holz in Teile einteilen und verlosen. Meist aber veräussern die Korporationen als solche das Holz und verteilen den Erlös.

6. Wie schon oben (Seite 558) ausgeführt, wurden die Landeswälder nach Massgabe der zur Zeit der Teilung in den verschiedenen Gemeinden wohnenden Landleute verteilt. Was nun, wenn einer von der Gemeinde, wo er zur Zeit der Teilung ins Korporationsverzeichnis aufgenommen war, in eine andere Gemeinde übersiedelt? In einem solchen Falle soll er in dieser neuen Wohngemeinde korporationsgenössig sein. Es besteht also eine Art Freizügigkeit für die Waldberechtigten innerhalb der 8 alten Gemeinden³⁾. Mit dieser Praxis ist freilich für die Industrieorte, wo grosse Einwanderung herrscht, die Unzukömmlichkeit verbunden, dass die daselbst befindlichen Korporationen infolge Zunahme der Nutzberechtigten kleinere Jahres-

¹⁾ § 6 der Verordnung von 1908.

²⁾ Die Verordnungen von 1870 und 1880 verlangten noch eigenen Haushalt („eigi Für u Liecht“).

Die Verordnung von 1870 verfügte ferner in § 7: „Kein Bürger darf das aus den Gemeindsgenossenwaldungen bezogene Holz ausser die Gemeinde und in der Gemeinde nur an Genössige zu ihrem eigenen Bedarf verkaufen. Der Wiederverkauf des Holzes ist nicht gestattet. Der Verkauf des Holzes soll jeweilen vom Verkäufer dem Verwaltungspräsidenten behufs Kontrollierung der Holzverwendung angezeigt werden.“ In dieser Bestimmung kommt klar der Gedanke von der Schliessung der Mark zum Ausdruck; um den Holzbedürfnissen im eigenen Verbande mit Sicherheit entsprechen zu können, legt die Körperschaft dem einzelnen Mitglied die Beschränkung auf, sein Holz nicht an Dritte zu veräussern.

³⁾ Das gegenteilige Verfahren hat man in Einsiedeln gewählt. Dort wurde ebenfalls die sogenannte „alte allgemeine Genossame“, welcher ungefähr die gleiche Bedeutung wie unserer Landeskorporation zukam, unter die verschiedenen „Viertel“ aufgeteilt, dabei jedoch bestimmt, dass jeder Genosse, der von einem „Viertel“ in ein anderes übersiedle, am alten Orte, wo er oder seine Ahnen genössig waren, den Nutzen beziehen soll.

bezüge verabreichen können. — Während die frühern Verordnungen schlechthin sagten, es sei einer dort zum Nutzen berechtigt, wo er sesshaft sei, umschreibt dies die neue Verordnung von 1908 in § 5, Abs. 2, etwas präziser: „Der Nutzen verfällt am 1. Mai jedes Jahres, und bezieht er denselben in derjenigen Gemeinde, wo er gesetzliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt. — Waisenkinder, welche unter vormundschaftlicher Obhut stehen, beziehen den Nutzen da, wo die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat.“

Kehren wir zu den ehemaligen Landeswaldungen zurück und fragen wir nach der rechtlichen *Entstehungsweise* derselben, so begegnen uns hierüber zwei Hypothesen.

1. Der Verfasser der „Teilungsurkunde“ führt in der Einleitung zu derselben aus, die Landeswälder seien ein Überbleibsel des römisch-rechtlichen *ager publicus*. Bei der Entstehung des römischen Staates, unter dessen Botmässigkeit auch unser Land zu Anfang der Zeitrechnung stand, habe man nicht alles Land unter die Bürger verteilt, sondern einen Drittel dem Staate als Gemeintrift reserviert. Uns scheint diese Annahme haltlos. Sie findet nirgends historische Anhaltspunkte und dürfte mehr ein missglückter Versuch sein, urgermanische Rechtsverhältnisse in römisch-rechtliche Formen hineinzuzwingen, als der wirklichen Sachlage zu entsprechen.

2. Zutreffender dürfte die andere Hypothese sein, wonach die Landeswälder von alten markgenossenschaftlichen Verhältnissen herrühren. Freilich fehlt uns auch da ein befriedigender historischer Nachweis. Allein wenn wir die ganze rechtsgeschichtliche Entwicklung ins Auge fassen, insbesondere auch die Rechtsbücher in Betracht ziehen, so scheint jene Annahme am besten zu befriedigen. Zum Unterschiede zu der innerschwyzerischen Oberallmend, welche als das Ideal einer freien markgenossenschaftlichen Entwicklung gilt, ist wohl bei der Märchler-Markgenossenschaft stets ein Element zu bemerken, welches die Selbständigkeit der Körperschaft beeinträchtigte. Es waren dies vor der Einverleibung der March zu Schwyz die Herrschaftsrechte der verschiedenen Grafen und Grundherren, nachher die Hoheitsrechte, welche das innere Land in der March ausübte.

5. Die Genossamen.

I. Neben den Korporationen bestehen in der March seit alters her eine Menge von Genossamen. Dies sind ebenfalls wirtschaftliche Verbände, die grössere Gebiete zu Eigentum haben und auf genossenschaftliche Art nutzen. In den acht alten Gemeinden der March sind ungefähr 25 solcher Genossamen. Schübelbach allein hat 8 derartige Verbände.

II. Über den *Ursprung* der Genossamen besitzen wir ebenfalls wenig Angaben.

Die Ansichten über die Entstehung dieser Verbände sind nach den Erkundigungen, welche wir bei verschiedenen auf diesem Gebiete bewanderten Persönlichkeiten eingeholt haben, ungefähr folgende:

Nach einer Meinung wären einzelne der Geschlechtergenossamen (unten V) durch eine Art Familienstiftung ins Leben gerufen worden. Urkunden, welche dies erhärten, lassen sich keine anführen.

Andere Genossamen sollen ihren Ursprung in den Landeswäldungen und Landesallmenden haben, sei es, dass direkt gewisse Kreise in den Besitz und die genossenschaftliche Nutzung solcher Gebietsteile gelangt sind, oder dass auf Umwegen bestimmte Geschlechter aus früher ungeteiltem Lande ein Genossamegebiet zu schaffen wussten. In letzter Hinsicht geht eine Annahme dahin, viele Genossamen seien durch Entfremdung von Stiftungsvermögen vom eigentlichen Stiftungszweck begründet worden. Als sich nämlich die Gemeinden (Einungen) in der March zu bilden begannen, habe man denselben zum Zweck des Unterhaltes verschiedener Gemeindeanstalten vom Landesgut gewisse Territorien abgetreten. Nun hätten die Bürger der Gemeinden den nicht zu Gemeindezwecken verbrauchten Nutzen unter sich verteilt. Durch das Überhandnehmen dieses Brauches seien dann nach und nach Genossamen entstanden. Diese Vermutung findet eine Stütze in einem Vorfall, der sich in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Gemeinde Galgenen abspielte. Da verlangte eine führende Persönlichkeit, ein Düggin, von der Gemeinde die Prozessvollmacht gegenüber der Genossame Galgenen zum Zwecke der Herausforderung von Genossenland, das rechtmässig nicht der Genossame, sondern der Gemeinde gehöre, indem es sich um Stiftungsvermögen handle. Die verlangte Prozessvollmacht wurde aber von der Kirchgemeinde nicht erteilt, da die Mehrzahl der Gemeindebürger zugleich Genossenmitglieder waren.

Nicht ausgeschlossen ist es auch, dass diese oder jene kleinere Genossame in der Weise gebildet wurde, dass man einem Personenkreis besondere Verpflichtungen, z. B. Unterhalt von Wegen, Wuhren und dergleichen auferlegte, und als Entgelt hierfür ihnen ein Stück Boden vom Landesgute zuwies. Es dürfte dies am ehesten bei den sogenannten Gütergenossamen zutreffen (unten V)¹⁾.

¹⁾ Eine unrichtige Ansicht über Umfang und Entstehung der Genossamen entwickelt Steinauer, Bd. I, S. 46, 47 und 494. Er stellt dort die Sache so dar, als ob die ehemalige Markgenossenschaft der March sich in die verschiedenen Genossamen aufgelöst habe. Von den Korporationen scheint er keine Kenntnis zu haben, wenigstens nicht davon, dass in der Entwicklung der Verhältnisse

Hervorzuheben ist noch, dass viele Genossamen ihr ursprüngliches Besitztum durch Ankauf von Land stark ausgedehnt haben, während der Territorialbesitz der Korporationen meist stabil geblieben ist. Die Expansivpolitik der Genossamen ist auch heute noch da und dort bemerkbar. So hat vor wenigen Jahren die Genossame Lachen in der Gemeinde Vorderthal die vorher im Privatbesitz stehende Liegenschaft „Kratzerli“ käuflich erworben.

III. Zergliedern wir das Grundeigentum der Genossamen nach der Kulturart, so finden wir hier im Gegensatz zu den Korporationen, die nur Wälder besitzen, eine reiche Abwechslung von Waldgebiet, Alpweiden, Streuerietern, Pflanzland, gewöhnlichem „Wiesboden“. Die Genossame Tuggen hatte früher wertvolle Fischereirechte an den verschiedenen „Linthen“. Die Lachener Genossen zogen jahrelang bedeutende Einnahmen aus Bodenkomplexen am See, die sie zum „Baggern“ verkauften.

Die Nutzungsweise des Genossenbodens ist in der Regel verschieden, je nach der Kulturart. Der Waldnutzen wird gewöhnlich von der Körperschaft verkauft und der Erlös davon fliesst in die Genossenkasse, deren Überschuss jeweilen am Neujahr als „Austeilgeld“ verteilt wird. Die Alpen werden zum Teil verpachtet, zum Teil von den Genossen selber genutzt durch Aufreiben des Genossenviehes. Das Streuland wird jährlich in Teile („Streuteile“) abgegrenzt und verlost („Streuteilziehung“). Pflanzland und Wiesboden werden ebenso in sogenannte „Landteile“ ausgeschieden und den einzelnen Genossen, die „auf die Genossame kommen“¹⁾, auf Lebenszeit durch das Los zugewiesen. Dies ist namentlich das Bild, welches die Genossame Lachen bietet. Ähnlich ist es auch bei der Grosszahl der andern Genossamen.

IV. Die Organisation der Genossamen ist meistens folgende. Das Hauptgewicht der Kompetenzen liegt in der Genossengemeinde. Die Verwaltung wird geführt von 3 bis 5 Mitgliedern, dem sogenannten Genossenrat oder der Genossenverwaltung, an deren Spitze der Genossenpräsident oder Genossenvogt steht. Nebstdem finden wir in jeder Genossame einen Genossenschreiber, vielerorts auch einen ständigen Weibel (Genossenförster oder Werkmeister). Ein einheitliches, zentrales Organ analog der allgemeinen Oberverwaltung²⁾ bei den Korporationen gibt es bei den Genossamen nicht.

zwischen Korporationen und Genossamen ein unverkennbarer Unterschied besteht, und dass besonders in der neuern Zeit dieser Unterschied durchaus gemacht werden muss, um über die Körperschaften der March sich Klarheit zu verschaffen.

¹⁾ Das heisst die neuen Genossen, welche das erstemal zum Nutzen gelangen.

²⁾ Vgl. oben S. 558.

V. Die Mitgliedschaft zu den Genossen wird in zweifacher Weise bestimmt. Bei den sogenannten Geschlechtergenossen sind gewisse Geschlechter genössig. Die Mitgliedschaft oder das „Genossenrecht“ ist an bestimmte Personen geknüpft; daher bezeichnet die Wissenschaft derartige Verbände als *Personalgemeinden*. — Bei den *Gütergenossen*¹⁾ hingegen sind es gewisse Höfe, mit deren Eigentum das Zugehörigkeitsrecht zur Genossame verbunden ist. Die Wissenschaft nennt diese Verhältnisse *Realgemeinden*, und die berechtigten Grundstücke werden als „ehehafte“ Höfe oder Häuser bezeichnet, welcher Ausdruck zwar bei uns nicht gebräuchlich ist.

Bei den Geschlechtergenossen kam es früher oft vor, dass sich neue Geschlechter hineinkauften, ähnlich wie man heute ein Bürgerrecht erwirbt. So gibt uns z. B. der sogenannte „Pfisterbrief“ im Genossenarchiv von Tuggen Aufschluss über den Einkauf der Pfister in die Genossame Tuggen. Darin wird berichtet, wie am 2. Februar 1638 der Schlossvogt²⁾ von Grytau, Matthias Pfister, das Genossenrecht erwarb. Er musste „400 Kronen gäben, an guottem landtleuffigem gältt und währschaft in der March“. Ausserdem hatte er für jeden Sohn, der eigenen Haushalt führte und auf dem Genossenkreis wohnte, noch 50 Kronen hinzugeben und musste dann selbst auf das Genossenrecht verzichten.

Kann ein Mitglied des Genossenrechtes verlustig gehen? Hierüber war man früher und heute verschiedener Ansicht. In vielen Genossenstatuten finden wir die Bestimmung, dass Nichtanmeldung bei einer rechtsgültigen Genossenbereinigung den Verlust des Genossenrechtes nach sich ziehe³⁾. Die neuere Gerichtspraxis erkennt dies jedoch nicht an, weil das Genossenrecht ein unzerstörliches Recht sei, ähnlich wie das Bürgerrecht, welches durch Nichteinhalten einer peremptorischen Frist nicht verloren gehen könne⁴⁾.

Bei den Geschlechtergenossen haben meist nur die männlichen Abkömmlinge der genössigen Geschlechter das Genossenrecht. Eine Ausnahme hiervon macht die Lachener Genossame. Da sind auch die „weiblichen Abstammlinge der bis anhin genössigen Geschlechter“ berechtigt. Es sind dies die sogenannten „Genossentöchter“. Sie verlieren aber ihr Mitgliedschaftsrecht, „wenn sie nicht mehr Bürgerinnen des

hiesigen Kantons sind“. Ferner beziehen sie nur einen beschränkten Nutzanteil und nur so lange, als sie nicht verheiratet oder im Witwenstande sind.

VI. Vom „Genossenrecht“ im Sinne der Mitgliedschaft zu einer Genossame zu unterscheiden ist das sogenannte „Nutzniessungsrecht“. Damit bezeichnen die Genossenstatuten die Befugnis, den jeweiligen Jahresnutzen zu ziehen. Es kann einer Mitglied einer Genossame sein, ohne das Nutzniessungsrecht zu haben.

Wer als Mitglied einer Genossame den Jahresnutzen beziehen will, muss folgende Erfordernisse erfüllen:

1. Er muss in einem bestimmten Umkreise, d. h. innerhalb des sogenannten „Genossenkreises“ wohnen. Die „Genossenkreise“ fallen vielerorts mit den Grenzen der politischen Gemeinde zusammen, jedoch nicht überall. Oft sind sie ganz eigenartig ausgemacht. Der „Genossenkreis“ der Genossame Lachen z. B. erstreckt sich über die ganze Gemeinde Lachen und die angrenzenden Gebiete von Altendorf und Galgenen¹⁾.

2. Es wird ein gewisses Alter verlangt. In Lachen fordert man das erfüllte 25. Altersjahr.

Früher bestand vielerorts die Bestimmung, dass einer erst dann zum Nutzen zugelassen werde, wenn er einen eigenen Haushalt führe, wenn er „eigi Führ und Liecht“ habe. Das war vor nicht langer Zeit z. B. noch eine Vorschrift der Genossame „Schillingsrüti“ in Altendorf.

3. Solche, welche den Jahresnutzen zum erstenmal ziehen, haben sich vorher anzumelden.

VII. Um die Genossen von den Korporationen auseinanderzuhalten, heben wir im folgenden einige Unterschiede zwischen beiden hervor:

1. Der Ursprung der Korporationen datiert vom Landsgemeindebeschluss von 1841 her, wo man die Landesgüter den politischen Organen entzog und für deren Nutzung und Verwaltung eine eigene Körperschaft begründete. — Der Ursprung der Genossen datiert weiter zurück, teilweise bis vor 1500.

2. Bei den Korporationen begegnet uns eine gewisse zentrale Organisation in der allgemeinen Oberverwaltung und den Waldverordnungen. Die Genossen sind völlig für sich. Sie stehen unter keinerlei gemeinschaftlichen Oberorganen oder gemeinsamen Vorschriften.

3. Für die Korporationsbürger besteht eine gewisse Freizügigkeit innerhalb den acht alten Gemeinden. Bei den Genossen dagegen muss das einzelne Mitglied, um „Nutzniesser“ zu sein, auf dem Genossenkreise seiner Genossame wohnen und wird nicht „Nutzniesser“ einer andern Genossame, wenn es sich in deren Genossenkreis niederlässt.

¹⁾ Es finden sich in der March drei solche: die „Muschelberggenossame“ in Altendorf, die „Baugenossame“ in Schübelbach und die Schlierenbachbanngenossame in Innerthal.

²⁾ Schlossvogt nannte man den von den Schwyzern in Grytau eingesetzten Verwalter.

³⁾ Statuten der Genossame Lachen § 4: „Das Genossenrecht geht verloren: a) Wegen Nichtanmeldung desselben bei einer rechtsgültig vorgenommenen Genossenbereinigung.“

⁴⁾ Vgl. Urteil des Bezirksgerichtes March vom 13. April 1907.

¹⁾ Die Steuern werden dementsprechend an alle drei Gemeinden bezahlt und zwar im Verhältnis zur Anzahl der darin wohnhaften Genossen.

4. In bezug auf das Vermögen der Gesamtheit und Anteile des einzelnen ist zu betonen:

- a) Das Körperschaftsvermögen der Gemeindekorporationen besteht in Waldeigentum; die Genossamen hingegen weisen in ihren Gebieten eine grosse Abwechslung von Kulturarten auf;
- b) die Anteile der Korporationsberechtigten sind in allen Korporationen ungefähr gleich, da ja bei der Auflösung der Landeskorporationen nach Massgabe der Zahl der Berechtigten in den einzelnen Gemeinden geteilt wurde. Der Jahresnutzen der verschiedenen Genossamen variiert stark, je nach dem Körperschaftsvermögen und der Zahl der Genössigen. Er kann in den verschiedenen Genossamen 10—230 Fr. betragen, in den Korporationen 20—40 Fr.

Die Stoss- oder Klobenalpgenossenschaften.

I. Wenn wir die Alpen und Weiden der March nach ihrer eigentumsrechtlichen Zugehörigkeit unterscheiden, so müssen wir sie in drei Kategorien gruppieren:

1. Die Privatalpen, welche im Einzeleigentum stehen.
2. Die Genossen-Alpen, das heisst jene Alpen, welche den Genossamen angehören.
3. Die Stoss- oder Klobenalpen; das Eigentum an diesen steht einer Rechtsamengemeinde zu, welche Alpgenossenschaft genannt wird. Die Mitgliedschaft an einer solchen ist unabhängig von Person und Grundbesitz. Die Berechtigung auf den gesamten Nutzen ist in eine Anzahl fester Anteile, Stösse oder Klöben (ein Stoss = 4 Klöben) eingeteilt, welche frei im Verkehr zirkulieren und von Person zu Person übertragbar sind.

Man nennt die Stoss- oder Klobenalpen auch „gemeine Alpen“. Dazu gehören: „Rederten“, „Obere“, „Hohenfläschen“ und „Tannstofel“. Alle vier liegen im hinteren Wägital.

II. Die *Organisation* dieser Alpgenossenschaften bietet einige Ähnlichkeit mit derjenigen der Korporationen. Wie bei letztern für alle Verbände eine gemeinsame Verordnung und allgemeine Oberverwaltung bestehen, so haben auch die 4 Alpgenossenschaften der gemeinen Alpen eine einheitliche Alpverordnung¹⁾ und eine gemeinschaftliche Oberaufsichtsbehörde, die „Oberaufsichtskommission“. Diese setzt sich aus sämtlichen Alpmeistern und Unteralpmeistern zusammen, welche aus ihrer Mitte noch ein neuntes Mitglied wählen. Überdies kennt die Alpverordnung noch eine Hauptgemeinde, das heisst eine Versammlung sämt-

licher Berechtigter der vier Alpen. Dieses Organ hat die ausschliessliche Kompetenz der Statutenrevision.

Die einzelnen Alpgenossenschaften besammeln sich in den „gesonderten Alpgemeinden“, wählen den Alpmeister und den Unteralpmeister, der gleichzeitig auch die Stelle des Aktuars versehen kann, sowie den Viehachter.

III. Die *Mitgliedschaft* beruht auf dem Besitz von Stössen oder Klöben. Die Alpverordnung bezeichnet dies als „Besitzrecht“ (1 ff.).

In bezug auf den Erwerb von Stössen und Klöben ist nach zwei Richtungen eine Beschränkung getroffen:

1. Zum „Besitz von Alp“¹⁾ ist nur derjenige befugt, welcher korporationsgenössiger Bürger oder Bürger des alten Bezirkes March ist²⁾. Die Reichenburger sind also davon ausgeschlossen. Mit dieser Bestimmung will man bezwecken, dass die gemeinen Alpen dem Bedürfnis der einheimischen Bauernsamen dienen sollen.
2. Niemand darf an einer und derselben Alp mehr als 120 Klöben bzw. 30 Stösse Alp besitzen³⁾. Dadurch wird verhindert, dass durch Aufkauf der Klöben die Alp in die Hände weniger oder in Privateigentum übergeht.

IV. Vom „Besitzrecht“ zu unterscheiden ist das „Alpbenutzungsrecht“, d. h. die Art und Weise, wie der auf Grund der Mitgliedschaft zu beanspruchende Alpnutzen bezogen wird. Darüber bestimmt die Alpverordnung:

1. Es darf nur Vieh aufgetrieben werden, welches dem Besitzer von Klöben oder einem andern korporationsgenössigen Bürger der alten 8 Gemeinden der March gehört (Art. 5). Art. 6 bestimmt noch weiter: „Solche, die in rechtlichem Besitz von Alp sind, aber nicht in einer der 8 alten Gemeinden der March wohnen, mögen ihren Alpnutzen an Nutzungsberechtigte verlehnen.“
2. Jede Alpgenossenschaft bestimmt selber, wie viel Klöben Alp es zur Atzung einer Kuh bedarf (Art. 10).
3. Hingegen setzt die Alpverordnung fest, wie die Atzung von andern Viehgattungen im Verhältnis zu derjenigen einer Kuh berechnet werden soll⁴⁾.

¹⁾ Der Ausdruck „Besitz von Alp“ ist in unserm Sprachgebrauch identisch mit „Besitz von Klöben“.

²⁾ Art. 1.

³⁾ Art. 2.

⁴⁾ Art. 7 sagt: „Bezüglich der Ätzung mit verschiedenen Viehgattungen werden der Ätzung für eine Kuh oder Rind gleichgestellt:

- a) 8 Schafe. Junge Schäflein, welche am Auffahrtstage nicht über vier Wochen alt sind, zählen zwei für eines;
- b) 8 Ziegen oder 16 Gitzen (Zicklein);
- c) 4 Kälber, welche nach St. Verena-Tag (1. Sept.) des vorhergehenden Jahres zur Welt kamen;

¹⁾ „Die Alpverordnung der gemeinen Alpen Rederten, Abern, Hohenfläschen und Tannstofel von 1878.“

V. Ein besonderes Recht, welches den Mitgliedern einer Stossalpgenossenschaft zustehen kann, ist das „Hüttenrecht“, d. h. die Befugnis, eine Sennhütte und die zu einem gewöhnlichen „Sennten“¹⁾ nötige Stallung in der Alp zu haben, sowie das zum Neubau oder Unterhalt dieser Gebäude nötige Holz aus der Alpwaldung zu beziehen.

Ein Hüttenrecht kann derjenige erwerben, der mindestens 80 Kloben in der betreffenden Alp besitzt (Artikel 14).

Wer nicht mehr 40 Kloben hat, geht des Hüttenrechtes verlustig (Art. 13).

Kein Alpgenosse darf mehr als ein Hüttenrecht in der gleichen Alp besitzen (Art. 12).

VI. Erwähnenswert ist noch die Institution der *Alpbücher*, „*Bestossrödel*“ oder „*Stossrödel*“ genannt, mit deren Führung der jeweilige Landschreiber oder Notar betraut ist. Für jede Alp wird ein eigenes Stossrödel geführt. In demselben ist jedem Besitzer von „Kloben“ ein eigenes Blatt zugewiesen. Auf der einen Seite wird der jeweilige Alpbesitzer eingetragen, auf der andern die jährliche Bestossung, d. h. die Angaben, mit was für Vieh das betreffende Alprecht ausgeübt wurde.

Der Erwerb von „Kloben“ ist nur gültig, wenn er im Bestossrödel eingetragen wird.

Die Genossamenverhältnisse in Reichenburg.

I. Die Genossamen von Reichenburg.

Von altersher treten uns in Reichenburg zwei agrarische Körperschaften entgegen: die sogenannte *allgemeine Genossame* und die *Kistlergenossame*. Die beiden Verbände haben erst in neuerer Zeit ein vermehrtes Interesse auf sich gelenkt durch die drei Prozesse, welche sie mit grosser Leidenschaftlichkeit gegeneinander führten und worüber wir unten (in V) näher berichten werden. Wir haben den Akten dieser Prozesse auch den grössten Teil des Stoffes entnommen, den wir hier zur Darstellung bringen.

II. Die allgemeine Genossame.

An dieser Körperschaft sind beteiligt alle Abkömmlinge der alten Hofleute von Reichenburg, ähnlich wie in der alten March die Nachkommen der che-

maligen Geschlechter korporationsgenössig sind¹⁾. Die allgemeine Genossame von Reichenburg ist also eine Art Bürgergemeinde; sie ist ungefähr das, was die Gemeindekorporation in dem übrigen Teil des Bezirks bedeutet, nur dass die reichenburgische Genossame in keinerlei Verbindung steht mit den Märglerischen Korporationen, da sie nicht Rechtsnachfolgerin der frühern Landeskorporation ist. Sie hat demnach mit der Verordnung über die Benutzung, Verwaltung und Pflege der Gemeindskorporationswaldungen und der allgemeinen Oberverwaltung nichts zu schaffen.

Über Entstehung und Ursprung dieser Genossame ist uns leider nichts Genaues bekannt. Möglicher-, ja wahrscheinlicherweise ist sie aus hofrechtlichen Verhältnissen herausgewachsen.

Das Besitztum besteht aus Riet, Pflanzland und Waldung. Hierzu gehört insbesondere der Wald auf der Kistleralp.

Anno 1746 wurde ausgemacht, dass die in der Kistleralp liegende Waldung „ungeschwent“ bleiben solle. Das „geschwente“ und aufgetane Gelände dagegen sei ferner durch „Schwenden“ und Reuten offen zu behalten, mit Ausnahme des „Lachnerstockes“ und der „Fahren“, wo man das Holz aufwachsen lassen wolle.

Während in alter Zeit, wie in der March die Anteile des einzelnen nicht abgemessen waren, sondern jeder Hofjünger in der Genossenwaldung nach Bedarf Holz hauen durfte, wurden später die Nutzteile des einzelnen abgegrenzt.

Die Genossame bzw. der Jahresnutzen verfällt seit neuerer Zeit Mitte März. Stirbt ein Genosse vorher, so bleibt sein Anteil der Gemeinde resp. der Genossame.

Inbezug auf das freie Okkupationsrecht von Holz, das in den gemeinsamen Waldungen geschlagen und liegen gelassen wurde, bestimmt Ziffer 65 des Hofrodels, dass, wenn innert zwei Jahren das Holz nicht aufgemacht werde, es jeder sich aneignen dürfe.

Anno 1823 wurde eine Art Holzverordnung erlassen, welche unter anderm bestimmte: Kein Stamm dürfe gehauen werden, der im Durchmesser über dem Hau weniger als 8" (8 Zoll = 24 cm.) „Määss“ habe und solle auch kein Gemeindsgenosse jährlich mehr als 12 Stämme hauen bei 1/2 Kronentaler Buss auf jeden Stamm, so einer über das „Määss“ und über die Zahl haue.

d) zwei Meissen, sofern sie am Auffahrtstag noch nicht geschoben haben;

e) ein 2-jähriges Pferd gilt für 2 Kühe;

f) ein Pferd mit Saugfüllen gilt für 3 Kühe Atzung;

g) jedes über zwei Jahre alte Pferd ohne Füllen gilt für 2 1/2 Kühe Atzung.

¹⁾ Ein „Sennten“ besteht aus zirka 30 Kühen.

¹⁾ Ein Beschluss der „wohlversammelten“ Gemeinde vom 17. Januar 1813 zählt die berechtigten Geschlechter auf: „Die bisher bestandene Genossame zu Reichenburg ist und bleibt nach wohlhergebrachter Übung und Recht ein ohnveräusserliches Eigentum der sämtlichen Geschlechter Kistler, Mettler, Burlet, Schirmer, Schuhmacher, Wilhelm, Renner, Hahn, Zett, Spörri, Russ, Menziger, Mayer und ein Teil der Vögelen, so von Karl Beat Vögeli herkommen.“

Bis 1835 waren Geschäftsführung der Genossame und der politischen Gemeinde, sowie die Behörden der erstern und letztern nicht oder doch nur sehr mangelhaft voneinander getrennt. Seither besteht für beide Kreise gesonderte Verwaltung. Es ist interessant zu verfolgen, wie diese Trennung allmählich, Schritt für Schritt, vor sich ging:

An der versammelten Gemeinde vom 1. Mai 1831 wurde ein Kommissionsgutachten vorgelesen, das in Ziffer 1 enthielt: alle Gemeindeangelegenheiten, auch diejenigen der Genossame sollen vom Gemeindegemeister geführt werden. Falls dieser in wichtigen Sachen Rat bedürfe, sollen ihm von der Gemeinde zwei Männer beigeordnet werden, mit denen er sich im Notfall beraten könne, und die er auch in der Geschäftsführung als Mithelfer zuziehen möge.

An der Frühlingsgemeinde vom 12. Mai 1833 änderte man den Titel „Säckelmeister“ in „Genossenvogt“ um. Diesem Vogt sollen zwei Berater beigegeben werden, die zusammen die Verwaltungskommission bilden.

Endlich an der Gemeinde vom 28. Juni 1835 wurde beschlossen, es sollen fürderhin der Gemeinderat und der Verwaltungsrat ihre Geschäfte getrennt besorgen; ersterer führt die Gemeinde-, letzterer die Genossengeschäfte. Diese Ausscheidung verlangte auch die Einführung einer eigenen Versammlung der Genossen, d. h. einer Genossengemeinde neben der bisherigen Hof- oder Kirchgemeinde.

III. Die Kistlergenossame.

Die Kistlergenossame, auch Alpenossame genannt (wegen ihres Besitztums der „Kistleralp“), setzt sich zusammen aus den Angehörigen des Kistlergeschlechts. Früher, laut einer Urkunde betreffend die Freiheit und Gerechtigkeit der Alpenossamen vom Jahre 1469 gehörten noch folgende Geschlechter dazu: Eberle, Leiss, Klein, Schieri, Dum, Küng, Ruoss. Alle diese Familien sind teils ausgestorben, teils ausgewandert, und so sind nur mehr die Kistler, das meist vertretene Geschlecht in Reichenburg, nutzungsberechtigt.

Das Vermögen der Kistlergenossame besteht im Eigentum an der Kistleralp, soweit als deren Weidegebiet sich erstreckt, während der Wald der Kistleralp der allgemeinen Genossame gehört.

IV. Das Verhältnis zwischen Kistlergenossame und allgemeiner Genossame.

Wie bereits angeführt, gehört sämtliches Weideland auf der Kistleralp ausschliesslich der Kistlergenossame. Nur die Kistlergenossen sind atzungsberechtigt. Nun aber enthält die Kistleralp noch aus-

gedehnte Waldungen, und diese sind im Eigentum der allgemeinen Genossame. Die Kistler sind also nicht in ihrer Eigenschaft als Kistlergenossen, sondern als Mitglieder der allgemeinen Genossame an diesen Waldungen nutzungsberechtigt.

Ausserdem haben die Alpenossamen das Weiderecht in den Wäldern der Kistleralp, ferner das Recht, das nötige Holz zur Herstellung und Reparatur der Alphütten und Ställe, ebenso das Zaunholz aus den besagten Waldungen zu beziehen, und zwar unbeschadet der ihnen als gewöhnlichen Mitgliedern der allgemeinen Genossame zustehenden Anteile ¹⁾ 2).

Damit ist nunmehr eine klare, unzweideutige Abgrenzung der Macht und Rechtssphäre der beiden Verbände getroffen, was als das mühevoll erzielte Resultat der drei langwierigen Prozesse von 1899, 1901 und 1903 bezeichnet werden kann ³⁾.

¹⁾ Ob diese drei Rechte (Weidgang, Bauholz- und Zaunholzrecht) als Dienstbarkeiten zugunsten der Kistlergenossame, oder als Sonderrechte der Kistler innerhalb der allgemeinen Genossame, d. h. als jura singulorum in universitate zu konstruieren sind, wäre noch genauer zu untersuchen. Man hätte da vor allem festzustellen: stehen die betreffenden Rechte der Kistlergenossame als solcher zu und werden sie von derselben ebenfalls in diesem Sinne ausgeübt, oder scheint es eher der Fall zu sein, jene Rechte haben mit der Alpenossamenschaft als solcher nichts zu schaffen, sondern seien Befugnisse, welche den Kistlern zustehen und einzeln von diesen ausgeübt werden?

²⁾ Das Bauholz- und Zaunholzrecht finden wir reserviert in der Holzverordnung von 1823 und im Kompromissvertrag vom 23. Mai 1845.

Die Holzverordnung von 1823 bestimmt in lit. c u. d: Falls ein Alpenossam in der Alp ein abgehendes oder neues Zimmer zu bauen gedenke, so solle ein solcher künftighin sich um das nötige Holz bei den jeweiligen Bauvögten anmelden, in welchem Falle den Bauvögten zwei Mitglieder aus dem löbl. Gericht, nämlich eines von dem Kistlergeschlecht und eines von den andern Geschlechtern zugegeben werden, welche untersuchen sollen, ob der Petent das verlangte Holz nötig habe, ob er die alten Zimmer gehörig besorge, oder aber vernachlässige, und somit soll dann nach Gutfinden diese Kommission einem solchen Begehren nach angemessenen Umständen entsprechen. Endlich mögen die Kistlergenossen die „Hagrustig“, welche sie nach alter Übung zum Einfrieden ihrer Alp bedürfen, wie ehevor in Bau- und Hauwäldern zur Notdurft hauen, jedoch ohne dadurch die Wälder mutwillig zu schädigen.

Der Kompromissvertrag vom 23. Mai 1845 sagt in Ziff. 3 in gleichem Sinne: „Die Berechtigung, aus diesen Waldungen die Zimmer und Zäune auf der Alp zu unterhalten, bleibt den Kistlergenossen gesichert, jedoch soll die Waldung hierbei möglichst geschont und in bezug auf die Zimmer nach den Bestimmungen des Vertrages von 1823 verfahren werden.“

³⁾ Diese Prozesse endigten mit folgenden Urteilen:

- a) Der Prozess von 1899 mit Urteil des Kantonsgerichts vom 12. September 1899, Protokoll Bd. 29, Nr. 56, und Urteil des Bundesgerichts vom 16. Dezember 1899.
- b) Der Prozess von 1901 mit dem Entscheid der Justizkommission vom 17. Aug. 1901. Protokoll der Justizkommission Bd. 20.
- c) Der Prozess von 1903 mit Urteil des Kantonsgerichts vom 28. Mai 1903. Protokoll Bd. 30, Nr. 64.

Alle drei Prozesse wurden in erster Instanz vor dem Bezirksgericht March entschieden.

I. Gemeindekorporationen.

Korporationen	Bürgerzahl ¹⁾		Grösse der Waldfläche		Schatzungswert der Waldungen bei der Teilung	Steuervermögen								
	bei der Waldaufteilung	1910	Hektaren	Jucharten		1861	1867	1873	1879	1885	1891	1897	1903	1909
		Zirka			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Lachen . .	512	300–310	350.3	1,081.6	144,636	80,200	129,300		144,000	141,300	141,300	147,300	150,000	200,000
Altendorf .	519	300	427.2	1,322.4	146,613	80,200	111,600		175,700	175,700	175,700	185,000	185,000	235,000
Galgenen ²⁾ .	494	310–320	400	1,235.6	139,551	78,200	101,400		150,600	150,600	150,600	160,000	160,000	185,000
Schübelbach	690	430–440	520.8	1,607.7	194,919	108,000	135,600	215,400	215,400	—	—	220,000	220,000	220,000
Wangen . .	419	320	318.5	983.2	118,363	66,700	110,600		127,100	120,800	120,800	128,000	128,000	153,300
Tuggen . .	336	300	238.4	735.9	94,917	53,700	60,000		96,500	96,500	96,500	96,500	96,500	110,000
Vorderthal .	236	180	179.6	554.6	66,668	37,800	50,700		75,100	75,100	75,100	75,100	75,100	80,000
Innerthal .	122	60–70	89.6	275.2	34,463	19,300	26,100		36,300	36,300	36,300	36,300	36,300	40,000
	3,328	2200–2240	2,523.9	7,796.1	940,131							1,042,100		1,223,300

¹⁾ In der Zahl der Bürger, gestützt auf welche die Waldteilung vorgenommen wurde, sind alle alten Landleute vom 18. Jahre an inbegriffen, auch die auswärts wohnenden. In den unter 1910 angeführten Zahlen sind bloss die Anno 1910 nutzniessenden Korporationsbürger der einzelnen Gemeinden inbegriffen, also nur die alten Landleute vom 25. Altersjahr an und nur die in den Gemeinden Niedergelassenen.

²⁾ Anno 1854 versteuerte die Landeskorporation in Galgenen Fr. 632,500, Anno 1861 Fr. 180,000, Anno 1867 Fr. 240,000.

II. Genossamen.

Name	Zahl der Genossen	Wert eines Jahresnuzens	Steuervermögen									
			1854	1861	1867	1873	1879	1885	1891	1897	1903	1909
Lachen.	zirka	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Lachen	145	160—190	257,200	281,900	377,700	—	449,700	450,300	450,300	455,300	455,300	500,000
2. Ätzihof	10	60—80	—	—	—	—	4,000	4,000	4,100	4,100	4,300	12,000
Altendorf.												
3. Schillingsrüti . . .	95	90—	82,800	82,800	128,300	—	207,000	207,000	207,000	210,000	210,000	240,500
4. Sattelegg	35	70—80	23,500	29,500	45,700	—	53,600	53,600	53,600	53,600	53,600	60,000
5. St. Johannis-Bann	260	10—	4,400	4,400	6,000	—	7,000	7,000	7,000	12,000	12,000	12,000
6. Kirchenbann			11,400	11,400	19,000	—	24,500	24,500	24,500	24,500	24,500	24,500
7. Stollenholzbanu . .			15,700	3,500 6,100	8,000 3,500	—	12,000	12,000	12,000	8,000	12,000	8,000
8. Thalbanu			7,000	7,000	9,000	—	10,000	10,000	10,000	12,000	12,000	15,000
9. Muschelberg (Knieweg)	15	kann nicht ermittelt werden	5,100	5,100	8,500	—	12,000	12,000	12,000	13,300	13,300	16,000
Galgenen.												
10. Galgenen	150—160	110	128,000	128,000	194,200	—	248,000	248,000	248,000	254,000	254,000	280,000
11. Brunnen und Pufegg .	25—30	15—25	7,400	11,000	11,000	—	17,000	17,000	19,500	19,500	19,500	22,000
Schübelbach.												
12. Schübelbach	170	45—55	144,500	141,300	196,000	210,900	210,900	179,400	179,300	186,000	186,400	200,000
13. Buttikon	90	100	96,500	96,800	114,200	144,000	144,000	145,500	145,500	150,000	150,000	180,000
14. Siebenen	125	40	73,900	73,500	85,200	113,400	113,400	115,900	115,900	121,500	121,500	126,000
15. Röthstock u. Saal	85	15—20	15,300	17,800	25,500	40,500	40,500	40,500	40,500	40,500	40,500	46,000
16. Gelbberg und Rossweid	60	40—45	22,300	26,900	42,100	54,800	54,600	54,600	54,000	59,200	59,200	63,000
17. Haslen	15—18	100—120	31,400	31,400	38,300	44,000	44,000	44,000	45,500	45,500	45,500	52,500
18. Bann	60—70	—	37,500	38,700	44,700	37,800	37,800	37,700	37,700	43,700	43,700	45,000
19. Källen	110	18—25	—	—	—	—	—	31,500	31,500	31,500	31,500	42,000
Wangen.												
20. Wangen	250	80—100	247,100	267,100	470,000	—	509,400	480,000	480,000	480,000	480,000	500,000
Tuggen.												
21. Tuggen	160—170	150—160	393,100	394,000	684,100	—	732,900	732,900	732,900	732,900	760,000	810,000
22. Holeneich	140	60—70	140,400	142,800	175,900	—	224,500	224,500	224,500	224,500	224,500	235,000
23. Zenzen	100	25	12,200	12,200	24,800	—	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	35,000
Vorderthal u. Innerthal												
24. Wäggitthal	140—150	30	—	—	—	—	62,600	62,700	62,900	63,000	63,000	800,000
25. Grosswies	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,400	2,400	4,000
26. Schlierenbachbanu .	8—9	—	—	—	—	—	—	—	2,100	2,300	2,400	3,000
Reichenburg.												
27. Allg. Genossame . .	235	60	240,600	280,800	293,100	—	—	300,200	300,800	285,000	285,000	310,000
28. Kistlergenossame . .	130	20—25	23,600	26,300	39,500	—	—	79,900	81,200	84,200	84,200	100,000
									3,413,300			3,943,500

Anmerk.: Das Steuervermögen, welches einzelne Genossame (z. B. Tuggen und die allg. Genossame R'burg) ausserhalb des Kantons versteuern, ist nicht eingerechnet.

III. Die Stoss- und Klobenalpgenossenschaften der gemeinen Alpen.

	Zahl der Kloben	Zahl der Stösse	Hütten- rechte	Für die Atzung einer Kuh braucht es an Kloben	Steuervermögen			
					1891	1897	1903	1909
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Rederten	1630	407.5	5	10	8000	8000	8000	8000
2. Abern und Oberalp	1260	315	1	8	1200	2000	4000	4000
3. Hohenfläschen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Tannstofel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Hohenfläschen und Tannstofel versteuern nicht als Körperschaft: die Kloben werden da von den einzelnen Besitzern versteuert.

Beilage Nr. 11.

Das Strassenwesen im Kanton Schwyz.

Von M. Styger, Kantonsschreiber, Schwyz.

Das *kantonale* Strassenwesen des eidgenössischen Standes Schwyz beginnt mit dessen politischer Umgestaltung durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848. Art. 35 bestimmt: „Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.“

Dieses Interesse des Bundes am kantonalen Strassenwesen hat seinen wesentlichen Ursprung in dem neu-geschaffenen Postregal. Es war aber auch wirklich an der Zeit, dass auf dem Gebiete des kantonalen Strassenwesens — nicht nur in Schwyz, sondern auch anderwärts — eine durchgreifende Reorganisation stattfand. Vorher lag die Besorgung des Strassenwesens hauptsächlich den Bezirken ob; der Kanton hatte nur ein sehr beschränktes Aufsichtsrecht. „Daher“ — sagt Steinauer in seiner Geschichte des Freistaates Schwyz — „entstand grosse Unordnung. Jeder Bezirk handelte nach seiner Neigung und nach seinem Gutfinden, und von einem planmässigen Ineinandergreifen bei Anlage neuer Strassenzüge war ebensowenig die Rede als von gehöriger Unterhaltung derselben. Frühere Versuche für Kantonalisierung des Strassenwesens blieben ohne Erfolg und scheiterten an dem Selbstherrlichkeitsdünkel und der Kurzsichtigkeit der Bezirke.“

Die Nachbarkantone klagten und mahnten, und der Bundesrat drohte mit der Zurückhaltung der jährlichen Zollentschädigung, sofern die Strassen nicht verbessert würden. Umsonst. Der Widerstreit der verschiedenen Interessen liess weder einen rationellen, das ganze Kantonsgebiet umfassenden Plan, noch die Idee der Zentralisation des Strassenwesens in der Hand der Kantonsverwaltung aufkommen.

Dieser, zum eigenen grossen Nachteil des Kantons bestandenen Unordnung setzte endlich die 1848er Kantonsverfassung ein Ziel, indem sie durch Art. 64, lit. e, die Ordnung des Strassenwesens dem Kanton übertrug und zugleich denjenigen Bezirken, welche neue Strassen erstellt hatten, billige Entschädigungen zusicherte. Vom 1. März 1848 an, an welchem Tage die Annahme der neuen Verfassung erklärt wurde, übernahm die Regierung vorläufig die Verwaltung derjenigen Strassenzüge, deren Kantonalisierung beabsichtigt war.

Aber mit der Verwaltung allein war das Nötige noch lange nicht getan. Die Rückständigkeit der alten und die Forderungen der neuen staatlichen Einrichtungen des Kantons Schwyz forderten gebieterisch die Erstellung neuer und die durchgreifende Korrektur bestehender Strassenzüge zur Verbindung der Hauptorte und der

Gemeinden des Kantons unter sich und mit den Nachbarkantonen.

Dazu brauchte es Geld, viel Geld. Nach einer approximativen Berechnung waren die daherigen Lasten auf eine halbe Million Schweizerfranken (a. W.) veranschlagt, und die Bezirke forderten damals nicht weniger als Fr. 250,000 Entschädigungen.

Aber die Staatskasse war leer. Im Rechnungsjahr 1848/49 wurden die Einnahmen von den Ausgaben um Fr. 3766 überholt, und die Staatsrechnung verzeichnete Fr. 256,183. 79 Schulden gegenüber Fr. 58,826. 11 Einnahmen.

Schwer lastete noch die Kriegsschuld von 1847 auf dem Lande. Gemäss den Beschlüssen der Tagsatzung hatten die Sonderbundskantone die Kriegskosten zu zahlen; diese betrugen, ungerechnet, was diese Kantone an und für sich geleistet hatten, Fr. 5,047,100. Auf den Kanton Schwyz traf es Fr. 246,820. Für die Zentralisierung des Post- und Zollwesens durch den Bund kam der Kanton Schwyz ebenfalls ausnehmend schlecht weg; er erhielt das Minimum mit Fr. 23,734. 72 für die Zollentschädigung und Fr. 2857. 11 als Postentschädigung, währenddem z. B. der Kanton Uri für beide Regale rund Fr. 108,000 einheimste.

Endlich erlitt der Kanton Schwyz auf den infolge der neuen Münzreform vom 7. Mai 1850 eingeschmolzenen Münzen, im Verhältnis zu andern Kantonen, einen überaus grossen Verlust, ohne dass er je einen nennenswerten Nutzen vom Münzregal gezogen hätte. Seine Einbusse betrug rund Fr. 60,000.

Um den vermehrten Staatsaufgaben irgendwie gerecht werden zu können, war die Regierung gezwungen, die notwendigsten Mittel durch direkte Steuern aufzubringen, von einem Volke, das vorher an die Kantonsverwaltung nie gesteuert, und aus einem Lande, das ökonomisch ebenfalls bis zur Erschöpfung gelitten hatte. Durch die Wasserschäden von 1846, durch das mehrjährige Missraten der Kartoffelernte und die grosse Teuerung hatte es übermässig gelitten, und infolge Sperrung des Gotthardpasses im Herbst 1847 war die Handelsverbindung mit Oberitalien und damit eine Haupteinnahmequelle des Volkes abgeschnitten.

Man erwartete nun gerade von der Ausführung eines wohlberechneten Strassennetzes die ökonomische Wiedererhebung des Landes. Man erblickte gerade darin einen Grund der besondern Rücksichtnahme durch den Bund und richtete unterm 9. Juni 1848 an die vorörtliche Regierung und an sämtliche eidgenössische Stände ein Kreisschreiben mit dem Ansuchen: „Es möchte vom Stand Schwyz die ihm auferlegte diesjährige Ratazahlung der Kriegskosten samt den Zinsen der Gesamtschuld nicht eingefordert, sondern ihm dieser Betrag zur zweckmässigen Instandstellung seiner Strassen

angewiesen werden.“ Dabei wurde der Tagsatzung die Zusicherung gemacht, dass die Strassenarbeiten nach dem von einem eidgenössischen Ingenieur zu entwerfenden Plane ausgeführt werden sollen, und dass sich Schwyz seinerzeit gerne über die zweckmässige Verwendung der hierfür bewilligten Summe ausweisen wolle. Allein dieses Ansuchen wurde von der Tagsatzung am 20. Juli 1848 abgewiesen, nachdem ihm die Unterstützung von nur sechs Ständen geworden war.

Schwyz konnte also auf keinerlei Hilfe rechnen und war vollständig auf sich selbst angewiesen. Um so grösser und ernster wurde nun die Tätigkeit, welche Volk und Behörden nach allen Richtungen der innern Verwaltung entwickelten, nicht am wenigsten an der vollständigen Umgestaltung und Hebung des Strassenwesens, denn man war sich wohl bewusst, wie wichtig dieser Verwaltungszweig für die Interessen des Landes sei.

Nachdem die Regierung den Zustand der Strassen hatte untersuchen lassen, und die erforderlichen Vorkehren für die notwendigsten Verbesserungen derselben getroffen waren, wurde Herr Ingenieur Näff von St. Gallen, ein anerkannt tüchtiger Fachmann, beauftragt, den Entwurf eines schwyzerischen Strassennetzes auszuarbeiten, welcher alle Teile des Kantons zweckmässig unter sich verbinden und an die Strassenlinien der Nachbarkantone anschliessen sollte. Als Grundlage für eine künftige rationelle Verwaltung des Strassenwesens schuf der Regierungsrat in Verbindung mit der Gesetzgebungskommission und unter Zuzug von Experten einerseits dafür eine allgemeine Verordnung und anderseits eine solche betreffend die Übernahme der Strassen von seiten des Kantons und der Gemeinden, sowie die daherigen Entschädigungen. Beide Entwürfe erhielten vom Kantonsrat unterm 27./28. April 1849, ohne wesentliche Änderungen, die Genehmigung. Damit übernahm der Staat die planmässige Erstellung und den Unterhalt nachfolgender, das Strassennetz des Kantons Schwyz bildenden Strassenzüge:

1. die Strasse von Brunnen über Schwyz, Rothenthurm und Wollerau bis an den Zürichsee;
2. die Strasse von der Grenze des Kantons Zürich, dem See entlang über Bäch und Freienbach, Präffikon und Altendorf nach Lachen und von da über Galgenen, Schübelbach, Reichenburg bis an die Grenze des Kantons Glarus;
3. die Strasse von Lachen über Wangen und Tuggen an die Grenze des Kantons St. Gallen bei Grynnau;
4. die Strasse von Schwyz über Arth nach Küssnacht und von da an die Grenze des Kantons Luzern;
5. die Strasse von Arth an die Grenze des Kantons Zug;

6. die Strassé von Biberbrücke nach Einsiedeln;
7. die Strasse von Schindellegi nach Pfäffikon;
8. die Strasse von Sattel über Steinerberg nach Arth;
9. die Strasse von Gersau nach Brunnen;
10. die Strasse von Küsnacht an die Grenze Luzerns, Richtung Cham;
11. die Strasse von Einsiedeln über den Katzenstrick auf die Altmatt
12. die Strasse von Pfäffikon nach Hurden;
13. die Strasse von Eccehomo an die Grenze des Kantons Zug.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausführung und den Unterhalt wurden diese Strassenzüge in zwei Abteilungen ausgeschieden: I. Abteilung: die Strassen Ziffer 1—9; II. Abteilung: die Strassen Ziffer 10—13.

Der Bau der Strassen II. Abteilung sollte erst nach Vollendung der Strassen I. Abteilung in Angriff genommen werden.

Für die Ausführung der neuen Strassenzüge I. Abteilung wurde ein Voranschlag gemacht. Die Länge derselben betrug (wie man damals rechnete) 403,580 Fuss oder 25 $\frac{1}{4}$ Schweizerstunden oder 121 km. Die wirklichen Baukosten waren berechnet zu Fr. 422,000, die Bodenentschädigungen mit Fr. 96,000; Gesamtkosten Fr. 518,000 a. W. = Fr. 755,390 n. W.

Zu diesen Kosten kamen dann noch die Entschädigungen an die Bezirke für schon erstellte Strecken vor Kantonalisierung der Strassen, und zwar für Baukosten Fr. 123,142 und für Bodenentschädigungen Fr. 21,268, zusammen Fr. 144,410 a. W. = Fr. 210,588 n. W. Hiernach ergab sich für die Ausführung des Strassennetzes ein Totalvoranschlag von Fr. 662,410 a. W. = Fr. 951,430 n. W. Auch für die Verbesserung der Gemeindestrassen wurde mit Aufnahme eines Verzeichnisses derselben der Anfang gemacht.

Die Aufgabe und Verantwortlichkeit, welche der Kanton Schwyz mit der Zentralisation seines Strassenwesens und der Oberaufsicht über dasselbe mit der Verfassung von 1848 übernommen hatte, waren nicht nur in finanzieller, sondern auch in administrativer Hinsicht nicht leicht. Schon nach zwei Jahren klagte das Baudepartement, welches damals von Herrn Regierungsrat Steinegger verwaltet wurde: dass im allgemeinen die Strassenpolizei sehr lässig gehandhabt werde; an vielen Orten nicht wegen mangelnder Klagestellung, sondern weil die Gemeindepräsidenten, entgegen ihrer bestimmten Pflicht und aus übel angebrachter Nachsicht, unterliessen, Bussen auszufällen und einzuziehen. Wenn das amtliche Einschreiten in solchen Fällen allerdings nicht zu den angenehmen Aufgaben gehöre, so müsse dagegen in Erwägung gezogen werden, welche Vorteile eine gute Strassenpolizei dem Staats-

wesen bringe und mit welch grossen Nachteilen das Gehenlassen begleitet sei. Als eine besondere Aufgabe des Regierungsrates und speziell des Baudepartementes werde es betrachtet, inskünftig für gehörige Handhabung der Strassenpolizei zu sorgen usw.

In bezug auf den Zustand der Poststrassen hatte der Bundesrat im Jahre 1854, mit Hinweis auf Art. 35 der Bundesverfassung, den schwyzerischen Regierungsrat eingeladen, die Strassenstrecken zwischen Wangen und Tuggen resp. Grynau, zwischen Schindellegi und Biberbrücke und zwischen Steinen und Schwyz dermassen instand zu setzen und für deren Unterhalt in der Weise zu sorgen, dass Wagen grösserer Kapazität, so wie sie die Frequenz auf dieser Route, namentlich im Sommer, erheische, „ohne Gefahr“ kursieren könnten. Dabei wurde allerdings bemerkt, dass der Bundesrat die seit einigen Jahren im Strassenwesen des Kantons Schwyz angeordneten und bereits in Ausführung gebrachten Verbesserungen anerkenne, daher aber auch um so zuverlässiger hoffe, dass die Regierung dieser Einladung die geeignete Folge zu geben nicht ermangeln werde, um den Bundesrat nicht in den Fall zu setzen, die im angeführten Artikel der Bundesverfassung vorgesehenen Massnahmen der Zurückhaltung der Zoll- und Postentschädigung eintreten zu lassen. Der Bundesrat werde übrigens nächstens einen Sachverständigen beauftragen, die betreffenden Strassen in Augenschein zu nehmen und ihm über deren Zustand ausführlichen Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz mochte über diesen Vorstoss der eidgenössischen Postdirektion wohl etwas pikiert worden sein, war er sich doch bewusst, dass die Kantonalstrassen, trotz schwierigen Verhältnissen, sich seit 1848 bereits in einem Zustande befanden, der im Hinblick auf die noch zu vollendenden Neubauten den billigen Anforderungen gar wohl entsprach. Wenn auch einige noch zu wünschen übrig liessen, so waren selbst diese momentan in keinem so bedenklichen Zustande, wie z. B. die Poststrasse im Hummelwald ob Wattwil im Kanton St. Gallen.

Es wurde deshalb dem Bundesrate erwidert: Die im schwyzerischen Strassenwesen teils eingeleiteten, teils ausgeführten Verbesserungen mögen zum Beweise dienen, dass die Behörden mit Ernst darauf bedacht seien, die Strassen nach und nach auf die wünschbare Stufe zu bringen. Wenn sie diesfalls nicht mit der gewünschten Beförderung zum Ziele gelangen, so liege die Schuld in Schwierigkeiten, die namentlich bei den fortdauernden drückenden Zeitverhältnissen beim besten Willen nicht so schnell und leicht überwunden werden könnten. Betreffend den Strassenunterhalt könne der schwyzerischen Regierung der Untersuch durch einen unparteiischen Experten nur erwünscht sein, zumal

diesfalls ein Vergleich mit andern Kantonen nicht zu scheuen sei.

Diese Expertise fand dann noch im Jahre 1854 auf der Strecke zwischen Brunnen und Grynau statt, und der Bundesrat eröffnete, er habe aus dem bezüglichen Bericht entnommen, dass diese Route, mit Ausnahme einiger Stellen, gut unterhalten sei und auch einige sehr zweckmässige Korrekturen stattgefunden haben. Im Inspektionsrapporte waren jene Stellen des nähern bezeichnet, sowie diejenigen, für welche der Bundesrat eine Korrektur dringend empfahl. Bericht und Empfehlung trafen mit der Ansicht und dem Bestreben der Regierung darin zusammen, dass die Verbesserung der Strecke Biberbrücke-Schindellegi zunächst in Angriff genommen werden sollte.

Der Hinweis des Bundesrates auf Art. 35 der Bundesverfassung wurde vom Regierungsrat damit erwidert, dass dieser Artikel dem Bunde das Recht der Zurückhaltung der Zoll- und Postentschädigung ausdrücklich nur für den Fall einräume, wenn die Strassen und Brücken nicht im gehörigen Zustande unterhalten würden, und dass er keineswegs Neubauten und Korrekturen zur Bedingung mache.

Die durch die Postdirektion veranlassten Reklamationen des Bundesrates waren zum mindesten nicht gut und zeitgemäss angebracht. Einmal hatte der Kanton Schwyz auf dem Gebiete des Strassenwesens aus freiem Willen, aus eigenen Kräften und mit grossen Anstrengungen das Mögliche getan und war bereit, es ferner zu tun; zum andern hatte ihm dagegen die für Post und Zölle vom Bunde zukommende Einnahme diejenige Unterstützung weder gewährt noch in Aussicht gestellt, welche in Rücksicht auf die Ausdehnung seines Strassengebietes und die grossen Anstrengungen nicht nur wünschenswert, sondern vom Standpunkte des Rechtes und der Billigkeit aus angemessen gewesen wäre.

Schon zu Anfang der 1860er Jahre konnte Schwyz auf ein überaus reiches Arbeitsfeld in seinem Strassenwesen zurückblicken. Seine Poststrassen — die Gemeindestrassen nicht gerechnet — hatten eine Länge von 27⁵/₈ Stunden, und die Neuanlagen hatten ihn Fr. 700,000 gekostet. Vom Quai am Gestade des Vierwaldstättersees bei Brunnen führte eine *neue*, schöne Strasse nach Schwyz. Der alte Strassenzug von da über Steinen bis Sattel mit seinem allzu starken Gefäll ward aufgegeben und eine ganz *neue* Linie angelegt — die „Schlagstrasse“, die nicht mehr als 3% Steigung hat, und die damals eine der interessantesten Bergstrassen war. Von Sattel führte eine *neue* durch schwieriges Terrain mit vielen Kosten angelegte Strasse nach Rothenthurm; die Strecke von da bis Biberbrücke war korrigiert, und von hier führte wieder ein ganz *neuer* Strassenzug über Schindellegi und Woilerau bis Bäch an die Ufer

des Zürichsees und nach Lachen, wo zur Vermittlung mit der Schifffahrt eine Hafenbaute in Angriff genommen worden war. An diese Stammlinie schlossen sich an:

1. eine korrigierte Strasse von Schwyz über Seewen und Lauerz nach Arth, die sich von da in zwei Richtungen über Küsnacht nach dem Kanton Luzern und über Walchwil nach dem Kanton Zug verzweigt;
2. eine *neue* Strasse von Sattel über Schornen nach dem Kanton Zug;
3. eine *neue*, ebene Strasse von Biberbrücke nach Einsiedeln, statt der bisherigen über einen Bergrücken führende Linie;
4. eine *neue* Strasse von Schindellegi über Pfäffikon nach Lachen und an den obern Zürichsee;
5. eine *neue* Strasse von Lachen über Wangen bis Tuggen und Grynau an die Grenze des Kantons St. Gallen;
6. eine *neue* Strasse von Lachen über Galgenen, Schübelbach und Reichenburg an die Grenze des Kantons Glarus;
7. eine *neue* Strasse von Richterswil über Bäch und Freienbach dem See entlang nach Pfäffikon zur Herstellung der Verbindung mit der March und den Kantonen Glarus und St. Gallen; die Verbindungslinie zwischen Wollerau und Richterswil lag im Projekte;
8. eine *neue* Strasse — vom Bezirk March ausgeführt — ins Wäggital;
9. eine *neue* Strasse von Küsnacht gegen Greppen an die Grenze des Kantons Luzern;
10. weitere *neue* Gemeindestrassen von Einsiedeln ins Alptal, von Einsiedeln gegen Etzel und Willerzell, ins Eutal und nach Iberg.

Und das alles leistete der Kanton Schwyz im verhältnismässig kurzen Zeitraum von 12 Jahren. In kurzer Zeit folgten die Strasse von Steinen nach Arth, die Verbindungen der Höfnergemeinden durch neue Strassen unter sich und mit dem Kanton Zürich, Richtung Sihlbrücke, die Küsnacht-Meierskappel-Strasse, diejenige von Brunnen über Gersau nach Vitznau (Luzerner Grenze) und — mit Bundessubvention — die Axenstrasse.

Nähern Aufschluss über Bauzeit und Baukosten der Strassen und Brücken geben die Tabellen VII und VIII. Details enthält die Tabelle I.

Aber nicht nur den Bau neuer Strassen, sondern auch die Korrektur und den Unterhalt der bestehenden liess sich der Kanton angelegen sein. Die teilweise schwierigen Anlagen, böses Terrain und die gesteigerte Frequenz forderten dafür ebenfalls grosse Opfer. Im Zeitraum von 60 Jahren kostete der *ordentliche* Strassen- und Brückenunterhalt rund Fr. 1,583,000, der *ausserordentliche* Unterhalt Fr. 796,000; die allgemeinen Ausgaben beliefen sich auf Fr. 510,000. Nähern Aufschluss

geben die Tabellen. Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen in diesem Zeitraum verschlangen über 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Das Nähere ergibt sich aus den Tabellen II—VI. Dabei sind die zum Teil kostspieligen Anlagen von Bezirks- und Gemeindestrassen nicht inbegriffen.

Seit dem Jahre 1893 erwuchsen dem Kanton Schwyz auch für den Unterhalt solcher Bezirks- und Gemeindestrassen neue Auslagen. Am 25. August 1893 beschloss der Kantonsrat auf das Gesuch verschiedener Bezirks- und Gemeinderäte um Verabfolgung von jährlichen Staatsbeiträgen an die Kosten des Unterhaltes der Bezirks- und Gemeindestrassen, in Anwendung von § 35, Abs. 2, der Kantonsverfassung vom 11. Juni 1876: „Der Kanton leistet nach Massgabe des vorliegenden und vom Kantonsrat genehmigten Verzeichnisses an die Kosten des Unterhaltes der Bezirks- und Gemeindestrassen, die, einschliesslich der Seitengräben, mehr als 3.6 m Breite haben, auf die Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1894 an, im Maximum folgende jährliche Beiträge per laufenden Kilometer:

- a) für die Strassen I. Klasse von 50,203 m Länge: Fr. 4016. 24;
- b) für die Strassen II. Klasse von 42,059.5 m Länge: Fr. 2523. 57;
- c) für die Strassen III. Klasse von 93,927.4 m Länge: Fr. 3287. 45.

Der jährliche Betrag des Kantons an einen Bezirk oder eine Gemeinde darf jedoch in keinem Falle mehr als die Hälfte der im betreffenden Jahre für die subventionsberechtigten Strassen wirklich verausgabten Unterhaltskosten betragen.“

Dieser Beschluss wurde am 8. August 1899 vom Kantonsrate auf unbestimmte Zeit verlängert und besteht heute noch in Kraft.

Die Länge der dormalen subventionsberechtigten Bezirks- und Gemeindestrassen, nach Bezirken geordnet, beträgt:

Bezirke	I. Klasse m	II. Klasse m	III. Klasse m
Schwyz . . .	21,786	17,601.5	41,270.2
Gersau . . .	4,200	—	899
March . . .	14,414	7,222	30,724.5
Einsiedeln . .	9,651	7,716	28,061
Küssnacht . .	—	2,430	2,688
Höfe . . .	2,340.5	8,015	11,906
Total	52,391.5	42,984.5	115,548.7

Schon in frühern Jahren hatte die Staatskasse der Gemeinde Steinen, mit Rücksicht auf deren ausnahmsweise Lage, für die Strassen, welche von der Post befahren wurden und für welche die Gemeinde unterhaltspflichtig war, einen jährlichen Beitrag von Fr. 200 geleistet (Beschluss des Kantonsrates vom 29. November 1866).

Die kantonalen Subventionen an den Unterhalt von Bezirks- und Gemeindestrassen gemäss Beschluss vom 25. August 1893 enthält die Tabelle IV.

Heute steht der Kanton Schwyz vor einem wohlgeordneten Strassenwesen. Sein Hauptstrassennetz lässt an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig, und dem Bestande wird die bestmögliche Aufmerksamkeit geschenkt. Einzelne Strassen sind mit der Zeit durch die Bahnverbindungen vom Verkehre ziemlich abgedrängt worden, wie z. B. die schöne und kostspielige Schlagstrasse, die nur mehr den lokalen Bedürfnissen dient, wie minder und mehr auch die ganze Route vom Vierwaldstättersee über Rothenthurm an den Zürichsee. Dafür sind die *Berg- und Gütersträsschen* zum eigentlichen Landesbedürfnis geworden; auch hier haben Kanton und Gemeinden eine aner kennenswerte Tätigkeit entfaltet und zum Teil mit Bundessubvention ebenso schöne wie zweckmässige Verkehrswege erstellt.

Aber der eigentliche Strassenbau von Staats wegen ist — seitdem das Prugelstrassenprojekt wieder in die Ferne gerückt ist — seit Jahren eingestellt. Andere Aufgaben finanzieller Natur sind an den Kanton herangetreten und haben in der Staatsrechnung neben den jährlichen Ausgaben für den ordentlichen und ausserordentlichen Strassenunterhalt den Platz der Strassenbaukontos eingenommen: die Wildbachverbauungen und die Bodenverbesserungen.

* * *

Diese kleine Monographie über „das Strassenwesen im Kanton Schwyz“ macht keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. In den darüber zur Verfügung stehenden Akten befindet sich noch viel, namentlich geschichtliches Material im allgemeinen und über die einzelnen Strassen im besondern, das aber nicht im Rahmen einer mehr statistischen Arbeit verwendet werden kann.

Als Quellen wurden benutzt: Gesetzgeberische Erlasse, Protokolle, Archivakten, Rechenschaftsberichte, Staatsrechnungen und Memoriale. Zu Rate gezogen wurden auch: Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz (1861); Bavier, Die Strassen der Schweiz, und Furrer, Volkswirtschaftslexikon.

Tabelle I.

Strassen- und Brückenbau.

Jahrgang	Strassen			Brücken		
	Neubau	Korrektion	Total	Neubau	Reparatur	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1848/1849 . .	8,894. 74	611. 57	9,506. 31	—	—	—
1849/1850 . .	59,178. 21	—	59,178. 21	954. 18	—	954. 18
1850/1851 . .	24,886. 39	2,094. 90	26,981. 29	—	—	—
1851/1852 . .	24,562. 61	5,105. 62	29,668. 23	2,192. 23	907. 89	3,100. 12
1852/1853 . .	10,752. 77	5,044. 41	15,797. 18	—	2,887. 37	2,887. 37
1853/1854 . .	3,676. 17	10,862. 22	14,538. 39	—	—	—
1854/1855 . .	13,139. 18	3,234. 41	16,373. 59	—	1,200. 20	1,200. 20
1855/1856 . .	23,715. 34	249. 40	23,964. 74	—	1,038. 27	1,038. 27
1856/1857 . .	13,934. 57	3,000. —	16,934. 57	2,219. 17	723. 65	2,942. 82
1857/1858 . .	46,817. 38	4,200. —	51,017. 38	386. 85	1,299. 45	1,686. 30
1858/1859 . .	42,744. 92	1,843. 88	44,588. 80	—	759. 80	759. 80
1859/1860 . .	27,059. 85	—	27,059. 85	—	—	—
Bis Ende 1860	65,216. 88	—	65,216. 88	—	1,903. 97	1,903. 97
1861	81,162. 99	—	81,162. 99	—	615. 20	615. 20
1862	114,071. 90	7,074. 40	121,146. 30	3,111. —	—	3,111. —
1863	141,247. 02	—	141,247. 02	632. 55	188. 75	821. 30
1864	162,424. 29	950. —	163,374. 29	—	1,018. 34	1,018. 34
1865	49,961. 21	—	49,961. 21	—	221. 85	221. 85
1866	60,589. 13	—	60,589. 13	—	650. 60	650. 60
1867	74,531. 98	—	74,531. 98	1,201. 49	—	1,201. 49
1868	7,175. 16	—	7,175. 16	14,785. 86	—	14,785. 86
1869	15,696. 86	638. 70	16,335. 56	15,556. 97	524. 50	16,081. 47
1870	38,831. 59	—	38,831. 59	11,278. 68	1,558. 75	12,837. 43
1871	52,333. 52	—	52,333. 52	2,343. 50	—	2,343. 50
1872	57,710. 90	—	57,710. 90	13,492. 32	—	13,492. 32
1873	4,927. 59	1,610. 52	6,538. 11	—	—	—
1874	12,173. 17	1,834. —	14,007. 17	—	—	—
1875	34,979. 25	—	34,979. 25	9,043. 61	—	9,043. 61
1876	—	3,859. 74	3,859. 74	—	—	—
1877	11,280. —	—	11,280. —	—	2,062. 35	2,062. 35
1878	—	—	—	7,823. 80	—	7,823. 80
Übertrag	1,283,675. 57	52,213. 77	1,335,889. 34	85,022. 21	17,560. 94	102,583. 15

Jahrgang	Strassen			Brücken		
	Neubau	Korrektion	Total	Neubau	Reparatur	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1,283,675. 57	52,213. 77	1,335,889. 34	85,022. 21	17,560. 94	102,583. 15
1879	—	—	—	7,150. 18	2,851. 97	10,002. 15
1880	—	66. —	66. —	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—
1882	—	427. 39	427. 39	858. 24	3,519. 16	4,377. 40
1883	—	1,725. 51	1,725. 51	919. 88	—	919. 88
1884	1,647. 50	257. 70	1,905. 20	—	—	—
1885	—	—	—	13,277. 30	—	13,277. 30
1886	12,000. —	594. 18	12,594. 18	—	545. 91	545. 91
1887	12,000. —	2,241. 98	14,241. 98	—	—	—
1888	7,195. 20	643. 14	7,838. 34	—	—	—
1889	—	—	—	3,294. 79	—	3,294. 79
1890	—	—	—	10,193. 90	1,390. 70	11,584. 60
1891	400. —	—	400. —	829. 30	—	829. 30
1892	—	—	—	8,653. 71	—	8,653. 71
1893	1,638. 25	—	1,638. 25	47,200. 97	—	47,200. 97
1894	—	—	—	—	4,770. 05	4,770. 05
1895	—	—	—	20,391. 63	—	20,391. 63
1896	—	5,703. 54	5,703. 54	1,266. 08	—	1,266. 08
1897	—	6,441. 92	6,441. 92	—	—	—
1898	—	4,613. 70	4,613. 70	24,528. 74	—	24,528. 74
1899	—	426. 20	426. 20	8,167. 50	—	8,167. 50
1900	—	1,500. —	1,500. —	650. —	—	650. —
1901	—	—	—	6,737. 60	963. 30	7,700. 90
1902	—	—	—	875. 90	—	875. 90
1903	3,825. 30	—	3,825. 30	—	—	—
1904	—	—	—	—	—	—
1905	—	3,500. —	3,500. —	—	—	—
1906	—	583. 35	583. 35	—	—	—
1907	—	—	—	—	—	—
Total	1,322,381. 82	80,938. 38	1,403,320. 20	140,017. 93	31,602. 03	171,619. 96

Tabelle II.

Ordentlicher Strassenunterhalt nach Kreisen.

Jahrgang	I. Kreis	II. Kreis	Total	Jahrgang	I. Kreis	II. Kreis	Total
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1848/1849 . .	nicht ausgeschieden		15,910. 30	Übertrag	—	—	673,868. 84
1849/1850 . .	"	"	27,222. 84	1879 . . .	21,074. 78	13,073. 14	34,147. 92
1850/1851 . .	"	"	17,689. 73	1880 . . .	20,121. 34	12,182. 53	32,303. 85
1851/1852 . .	"	"	23,594. 81	1881 . . .	18,850. 40	12,614. 14	31,664. 54
1852/1853 . .	"	"	12,882. 80	1882 . . .	16,886. 89	13,304. 80	30,191. 69
1853/1854 . .	"	"	17,477. 99	1883 . . .	14,935. 67	14,367. 66	29,303. 35
1854/1855 . .	5,220. 97	7,968. 79	13,189. 76	1884 . . .	16,830. 39	12,806. 20	29,636. 59
1855/1856 . .	6,164. 13	9,610. 03	15,774. 16	1885 . . .	13,390. 82	11,904. 46	25,295. 28
1856/1857 . .	5,097. 92	7,998. 33	13,096. 25	1886 . . .	14,724. 63	12,284. 47	27,009. 10
1857/1858 . .	nicht ausgeschieden		12,247. 67	1887 . . .	15,522. 31	12,205. 67	27,727. 98
1858/1859 . .	6,359. 76	13,029. 64	19,389. 40	1888 . . .	16,998. 63	10,292. 40	27,191. 03
1859/1860 . .	5,899. 88	9,137. 40	15,037. 28	1889 . . .	15,899. 02	11,287. 62	27,186. 64
1. Mai bis Ende 1860	4,250. 99	6,482. 64	10,733. 63	1890 . . .	14,244. 23	11,370. 90	25,615. 13
1861	8,673. 66	11,461. 36	20,135. 02	1891 . . .	15,041. 47	13,028. 96	28,070. 43
1862	7,457. 16	10,481. 40	17,938. 56	1892 . . .	15,183. 41	13,169. 73	28,353. 14
1863	7,216. 39	14,514. 09	21,730. 48	1893 . . .	15,143. 86	9,941. 62	25,085. 48
1864	7,768. 39	11,279. 50	19,047. 89	1894 . . .	14,562. 68	11,923. 45	26,486. 13
1865	9,574. 22	10,016. 58	19,580. 80	1895 . . .	15,296. 90	15,452. 24	30,749. 14
1866	12,812. 75	11,952. 29	24,765. 04	1896 . . .	13,392. 13	13,859. 93	27,252. 06
1867	9,986. 36	12,927. 20	22,913. 56	1897 . . .	21,888. 49	12,931. 35	34,819. 84
1868	11,363. 19	12,367. 11	23,730. 30	1898 . . .	21,901. 39	15,581. 49	37,482. 88
1869	10,152. 16	11,056. 32	21,207. 48	1899 . . .	21,257. 59	13,464. 45	34,722. 04
1870	10,313. 30	11,121. 13	21,434. 43	1900 . . .	22,897. 66	14,583. 89	37,481. 55
1871	8,956. 46	12,029. 01	20,985. 47	1901 . . .	21,020. 76	13,999. 43	35,020. 19
1872	13,002. 16	11,653. 23	24,655. 39	1902 . . .	20,375. 87	14,571. 14	34,947. 01
1873	13,695. 25	12,140. 43	25,835. 38	1903 . . .	23,565. 77	14,062. 60	37,628. 17
1874	18,656. 09	16,158. 69	34,814. 78	1904 . . .	23,760. 99	13,702. 44	37,463. 43
1875	14,987. 88	15,577. 43	33,565. 31	1905 . . .	20,349. 52	14,736. 80	35,086. 32
1876	17,936. 47	14,812. 79	32,749. 26	1906 . . .	18,516. 87	14,240. 21	32,757. 08
1877	19,460. 55	16,319. 99	35,780. 54	1907 . . .	19,221. 87	19,489. 30	38,711. 17
1878	21,973. 81	16,778. 72	38,752. 53	Total	—	—	1,583,258. —
Übertrag	—	—	673,868. 84				

Ausserordentlicher Strassen- und Brückenunterhalt.

Tabelle III.

Jahrgang	Strassenarbeiten	Kiesankauf und Ablagerung	Schneebruch	Allgemeiner Brückenunterhalt	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1848/1849	—	—	—	—	—
1849/1850	—	—	—	—	—
1850/1851	6,095. 64	—	730. 90	—	6,826. 54
1851/1852	2,769. 43	985. 49	742. 14	907. 91	5,404. 97
1852/1853	2,594. 77	269. 21	927. 11	2,748. 14	6,539. 23
1853/1854	1,880. 62	—	669. 56	—	2,550. 18
1854/1855	1,260. 78	—	2,061. 35	—	3,322. 13
1855/1856	924. 50	610. 85	730. 92	1,038. 27	3,304. 54
1856/1857	1,122. 32	—	928. 30	109. 45	2,160. 07
1857/1858	854. 25	—	920. 60	1,299. 25	3,074. 10
1858/1859	—	—	541. 35	759. 80	1,301. 15
1859/1860	3,093. 12	1,136. 49	2,021. —	1,437. 76	7,688. 37
Bis Ende 1860 . .	5,689. 30	933. 86	132. 85	1,903. 97	8,659. 98
1861	5,440. 97	500. —	809. 60	884. 85	7,635. 42
1862	2,130. 67	1,200. —	458. —	—	3,788. 67
1863	829. 56	—	616. —	821. 30	2,266. 86
1864	887. 81	—	656. —	1,616. 66	3,160. 47
1865	9,442. 43	—	2,883. 75	2,287. 08	14,613. 26
1866	6,061. 93	183. 80	689. 45	1,860. 28	8,795. 46
1867	9,106. 41	—	1,189. 80	2,021. 10	12,317. 31
1868	11,159. 74	—	1,486. 55	1,023. 51	13,669. 80
1869	8,378. 87	545. 57	330. 90	2,700. 48	11,955. 82
1870	7,452. 80	1,022. 81	544. 80	3,038. 40	12,058. 81
1871	7,732. 28	586. 51	1,155. 70	3,589. 05	13,063. 54
1872	4,616. 82	1,665. 38	705. 10	2,632. 17	9,619. 47
1873	16,127. 59	1,607. 05	388. 25	6,295. 49	24,418. 38
1874	15,044. 56	949. 10	1,044. 25	4,066. 63	21,104. 54
1875	13,359. 76	1,084. 35	642. 50	2,573. 18	17,659. 79
1876	15,445. 91	881. 90	1,223. 25	3,543. 87	21,094. 93
1877	17,233. 45	834. 85	2,077. 15	4,589. 77	24,735. 22
Übertrag	176,736. 29	14,997. 22	27,307. 13	53,748. 37	272,789. 01

Jahrgang	Strassenarbeiten	Kiesankauf und Ablagerung	Schneebruch	Allgemeiner Brückenunterhalt	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	176,736. 29	14,997. 22	27,307. 13	53,748. 37	272,789. 01
1878	7,737. 31	1,432. 43	4,957. 74	4,229. 17	18,356. 65
1879	7,671. 08	—	2,208. 57	3,095. 08	12,974. 73
1880	15,982. 42	—	830. 94	5,777. 28	22,590. 64
1881	7,687. 08	937. 50	766. —	7,415. 66	16,806. 24
1882	26,092. 33	858. 34	806. 84	7,521. 34	35,278. 85
1883	25,326. 73	526. 15	1,376. 36	3,499. 05	30,728. 29
1884	9,742. 53	891. 80	831. 60	3,049. 86	14,515. 79
1885	5,082. 84	379. 40	755. 20	1,680. 57	7,898. 01
1886	7,603. 05	530. —	1,535. 70	4,245. 14	13,913. 89
1887	5,597. 74	524. 25	1,139. 35	3,040. 06	10,301. 40
1888	8,320. 93	311. —	1,838. —	5,141. 61	15,611. 54
1889	9,915. 83	195. —	3,294. 79	9,022. 64	22,428. 26
1890	9,133. 34	195. 60	522. 15	4,268. 95	14,120. 04
1891	10,018. 71	151. —	1,592. 90	5,403. 94	17,166. 55
1892	11,138. 63	245. 46	928. 95	2,598. 13	14,911. 17
1893	6,921. 65	112. 40	1,274. 30	7,629. 59	15,937. 94
1894	5,243. 84	997. 35	191. —	1,065. 47	7,497. 66
1895	4,258. 91	654. 40	2,672. 55	9,322. 91	16,908. 77
1896	16,224. 52	669. 67	424. 90	2,325. 39	19,644. 48
1897	20,251. 61	1,167. 80	825. 60	3,537. 49	25,782. 50
1898	13,786. 52	646. 73	1,405. 25	3,588. 29	19,426. 79
1899	9,825. 84	455. 48	198. 50	2,754. 54	13,234. 36
1900	9,349. 37	774. 38	672. 50	1,180. 18	11,976. 43
1901	11,248. 58	503. —	711. 05	1,720. 54	14,183. 17
1902	8,518. 47	474. 45	793. 55	2,627. 47	12,413. 94
1903	11,986. 58	791. 05	351. 40	1,288. 74	14,417. 77
1904	14,553. 32	818. 63	1,168. 97	1,994. 02	18,534. 94
1905	12,060. 77	500. 14	1,723. 05	1,649. 58	15,933. 54
1906	18,140. 70	162. 35	3,211. 05	1,180. 94	22,695. 04
1907	17,542. 88	653. 37	3,929. 95	5,160. 65	27,286. 85
Total	523,700. 40	31,556. 35	70,245. 84	170,762. 65	796,265. 24

Allgemeine Ausgaben für das Strassenwesen.

Tabelle IV.

Jahrgang	Verwaltung und Aufsicht	Werkgeschirr	Unfall- versicherung	Beiträge an Strassenunterhalt	Verschiedenes	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1848/1849 . .	—	—	—	—	—	—
1849/1850 . .	—	—	—	—	—	—
1850/1851 . .	4,423. 40	3,090. 62	—	—	—	7,514. 02
1851/1852 . .	2,854. 24	2,859. 17	—	—	814. 84	6,528. 25
1852/1853 . .	2,332. 29	1,510. 04	—	—	223. 17	4,065. 50
1853/1854 . .	2,995. 46	1,608. 74	—	—	429. 43	5,033. 63
1854/1855 . .	3,370. 85	1,309. 65	—	—	350. 29	5,030. 79
1855/1856 . .	3,668. 82	1,889. 03	—	—	609. 38	6,167. 23
1856/1857 . .	4,134. 48	2,136. 59	—	—	648. 57	6,919. 64
1857/1858 . .	3,533. 27	1,869. 04	—	—	515. 79	5,918. 10
1858/1859 . .	3,007. 93	2,376. 34	—	—	165. 07	5,549. 34
1859/1860 . .	3,632. 68	1,807. 42	—	—	268. 60	5,708. 70
Bis Ende 1860	2,418. 85	2,270. 26	—	—	393. 25	5,082. 36
1861	3,632. 93	2,666. 95	—	—	490. —	6,789. 88
1862	5,201. 77	3,354. 40	—	—	—	8,556. 17
1863	5,103. 68	3,603. 30	—	—	1,016. 06	9,723. 04
1864	4,647. 21	3,607. 08	—	—	455. 90	8,710. 19
1865	6,339. 03	1,320. 17	—	—	1,811. 14	9,470. 34
1866	6,841. 21	1,281. 52	—	800. —	338. —	9,260. 73
1867	8,165. 60	1,416. 64	—	180. —	580. 89	10,343. 13
1868	5,785. 40	1,180. 05	—	—	3,672. 34	10,637. 79
1869	3,907. 53	750. 73	—	—	1,903. 81	6,562. 07
1870	4,481. 87	448. 73	—	400. —	118. 93	5,449. 53
1871	4,395. 28	1,347. 77	—	380. —	594. 35	6,717. 40
1872	4,028. 14	1,009. 74	—	1,280. —	540. —	6,857. 88
1873	4,639. 15	1,039. 29	—	—	55. —	5,733. 44
1874	5,227. 59	851. 23	—	400. —	423. 20	6,902. 02
1875	4,840. 80	768. 24	—	—	270. —	5,879. 04
1876	4,797. 57	1,282. 71	—	200. —	628. 75	6,909. 03
1877	5,410. 35	624. 52	—	200. —	123. 70	6,358. 57
1878	5,317. 49	578. 72	—	200. —	374. —	6,470. 21
Übertrag	129,134. 87	49,858. 69	—	4,040. —	17,814. 46	200,848. 02

Jahrgang	Verwaltung und Aufsicht	Werkgeschirr	Unfall- versicherung	Beiträge an Strassenunterhalt	Verschiedenes	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	129,134. 87	49,858. 69	—	4,040. —	17,814. 46	200,848. 02
1879	5,044. 98	828. 63	—	200. —	16. 20	6,089. 81
1880	5,199. 69	670. 97	—	700. —	45. 40	6,616. 06
1881	5,181. 70	811. 98	—	200. —	283. 82	6,477. 50
1882	6,056. 22	1,039. 16	—	200. —	825. 92	8,121. 30
1883	5,177. 96	762. 25	—	200. —	54. 35	6,194. 56
1884	4,899. 98	798. 32	—	200. —	50. 25	5,948. 55
1885	4,575. 16	861. 34	—	200. —	164. 40	5,800. 90
1886	4,496. 40	679. 81	—	200. —	283. —	5,659. 21
1887	3,832. 83	846. 54	—	200. —	149. 25	5,028. 62
1888	4,194. 65	684. 03	—	408. 70	—	5,287. 38
1889	3,813. 24	425. 19	—	561. 60	—	4,800. 03
1890	3,727. 21	980. 85	—	534. 90	—	5,242. 96
1891	4,629. 83	751. 44	—	459. 07	—	5,840. 34
1892	4,128. 71	1,247. 81	—	100. 20	—	5,476. 72
1893	3,793. 84	927. 85	275. —	650. 64	—	5,647. 33
1894	3,794. 35	1,065. 47	327. 44	10,200. 26	—	15,387. 52
1895	3,328. 20	2,243. 91	227. 65	9,262. 51	—	15,062. 27
1896	3,615. 65	975. 65	346. 75	9,183. 32	—	14,121. 37
1897	4,916. 71	1,869. 50	291. 30	10,871. 22	—	17,948. 73
1898	3,162. 27	344. 05	400. —	9,618. 98	—	13,525. 30
1899	3,719. 13	391. 80	438. 90	11,491. 55	—	16,041. 38
1900	3,291. 22	480. 65	379. 80	11,050. 05	516. 50	15,718. 22
1901	3,579. 78	898. 45	394. 90	9,950. —	—	14,823. 13
1902	3,345. 48	167. 25	382. 10	10,863. 01	294. 75	15,052. 59
1903	3,825. 30	122. 90	356. 85	10,908. 44	329. 70	15,543. 19
1904	3,558. 27	189. 92	395. 10	9,316. 50	—	13,459. 79
1905	3,530. 15	893. 80	361. 85	10,881. 12	50. —	15,716. 92
1906	4,232. 62	281. 75	383. 85	10,977. 51	500. —	16,375. 73
1907	8,924. 67	244. 80	561. —	10,828. 86	2,472. —	23,031. 33
Total	254,711. 07	72,344. 76	5,522. 49	154,458. 44	23,850. —	510,886. 76

Unterhalt und Allgemeines.

Tabelle V.

Jahrgang	Ordentlicher Strassen- und Brückenunterhalt	Ansserordentlicher Strassen- und Brückenunterhalt	Total	Allgemeine Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1848/1849	15,910. 30	—	15,910. 30	—
1849/1850	27,222. 84	—	27,222. 84	—
1850/1851	17,689. 73	6,826. 54	24,516. 27	7,514. 02
1851/1852	23,594. 81	5,404. 97	28,999. 78	6,528. 25
1852/1853	12,882. 80	6,539. 23	19,422. 03	4,065. 50
1853/1854	17,477. 99	2,550. 18	20,028. 17	5,033. 63
1854/1855	13,189. 76	3,322. 13	16,511. 89	5,030. 79
1855/1856	15,774. 16	3,304. 54	19,078. 70	6,167. 23
1856/1857	13,096. 25	2,160. 07	15,256. 32	6,919. 64
1857/1858	12,247. 67	3,074. 10	15,321. 77	5,918. 10
1858/1859	19,389. 40	1,301. 15	20,690. 55	5,549. 34
1859/1860	15,037. 28	7,688. 37	22,725. 65	5,708. 70
Bis Ende 1860 . .	10,733. 63	8,659. 98	19,393. 61	5,082. 36
1861	20,135. 02	7,635. 42	27,770. 44	6,789. 88
1862	17,938. 56	3,788. 67	21,727. 23	8,556. 17
1863	21,730. 48	2,266. 86	23,997. 34	9,723. 04
1864	19,047. 89	3,160. 47	22,208. 36	8,710. 19
1865	19,580. 80	14,613. 26	34,194. 06	9,470. 34
1866	24,765. 04	8,795. 46	33,560. 50	9,260. 73
1867	22,913. 56	12,317. 31	35,230. 87	10,343. 13
1868	23,730. 30	13,669. 80	37,400. 10	10,637. 79
1869	21,207. 48	11,955. 82	33,163. 30	6,562. 07
1870	21,434. 43	12,058. 81	33,493. 24	5,449. 53
1871	20,985. 47	13,063. 54	34,049. 01	6,717. 40
1872	24,655. 39	9,619. 47	34,274. 86	6,857. 88
1873	25,835. 38	24,418. 38	50,253. 76	5,733. 44
1874	34,814. 78	21,104. 54	55,919. 32	6,902. 02
1875	33,565. 31	17,659. 79	51,225. 10	5,879. 04
1876	32,749. 26	21,094. 93	53,844. 19	6,909. 03
1877	35,780. 54	24,735. 22	60,515. 76	6,358. 57
1878	38,752. 53	18,356. 65	57,109. 18	6,470. 21
Übertrag	673,868. 84	291,145. 66	965,014. 50	200,848. 02

Jahrgang	Ordentlicher Strassen- und Brückenunterhalt	Ausserordentlicher Strassen- und Brückenunterhalt	Total	Allgemeine Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	673,868. 84	291,145. 66	965,014. 50	200,848. 02
1879	34,147. 92	12,974. 73	47,122. 65	6,089. 81
1880	32,303. 85	22,590. 64	54,894. 49	6,616. 06
1881	31,664. 54	16,806. 24	48,470. 78	6,477. 50
1882	30,191. 69	35,278. 85	46,997. 93	8,121. 30
1883	29,303. 35	30,728. 29	60,031. 64	6,194. 56
1884	29,636. 59	14,515. 79	44,152. 38	5,948. 55
1885	25,295. 28	7,898. 01	33,193. 29	5,800. 90
1886	27,009. 10	13,913. 89	40,922. 99	5,659. 21
1887	27,727. 98	10,301. 40	38,029. 38	5,028. 62
1888	27,191. 03	15,611. 54	42,802. 57	5,287. 38
1889	27,186. 64	22,428. 26	49,614. 90	4,800. 03
1890	25,615. 13	14,120. 04	39,735. 17	5,242. 96
1891	28,070. 43	17,166. 55	45,236. 98	5,840. 34
1892	28,353. 14	14,911. 17	43,264. 31	5,476. 72
1893	25,085. 48	15,937. 94	41,023. 42	5,647. 33
1894	26,486. 13	7,497. 66	33,983. 79	15,387. 52
1895	30,749. 14	16,908. 77	47,657. 91	15,062. 27
1896	27,252. 06	19,644. 48	46,896. 54	14,121. 37
1897	34,819. 84	25,782. 50	60,602. 34	17,948. 73
1898	37,482. 88	19,426. 79	56,909. 67	13,525. 30
1899	34,722. 04	13,234. 36	47,956. 40	16,041. 38
1900	37,481. 55	11,976. 43	49,457. 98	15,718. 22
1901	35,020. 19	14,183. 17	49,203. 36	14,823. 13
1902	34,947. 01	12,413. 94	47,360. 95	15,052. 59
1903	37,628. 17	14,417. 77	52,045. 94	15,543. 19
1904	37,463. 43	18,534. 94	55,998. 37	13,459. 79
1905	35,086. 32	15,933. 54	51,019. 86	15,716. 92
1906	32,757. 08	22,095. 04	54,853. 12	16,375. 73
1907	38,711. 17	27,286. 85	65,998. 02	23,031. 33
Total	1,583,258. —	796,265. 24	2,379,523. 24	510,886. 76

Zusammenstellung.

Tabelle VI.

Jahrgang	Strassen- und Brückenbau	Jährlicher Unterhalt	Allgemeine Kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1848/1849	9,506. 31	15,910. 30	—	25,416. 61
1849/1850	60,132. 39	27,222. 84	—	87,355. 23
1850/1851	26,981. 29	24,516. 27	7,514. 02	59,011. 58
1851/1852	32,768. 35	28,999. 78	6,528. 25	68,296. 38
1852/1853	18,684. 55	19,422. 03	4,065. 50	42,172. 08
1853/1854	14,538. 39	20,028. 17	5,033. 63	39,600. 19
1854/1855	17,573. 79	16,511. 89	5,030. 79	39,116. 47
1855/1856	25,003. 01	19,078. 70	6,167. 23	50,248. 94
1856/1857	19,877. 39	15,256. 32	6,919. 64	42,053. 35
1857/1858	52,703. 68	15,321. 77	5,918. 10	73,943. 55
1858/1859	45,348. 60	20,690. 55	5,549. 34	71,588. 49
1859/1860	27,599. 85	22,725. 65	5,708. 70	56,034. 20
Bis Ende 1860 . .	64,120. 85	19,393. 61	5,082. 36	88,596. 82
1861	81,778. 19	27,770. 44	6,789. 88	116,338. 51
1862	124,257. 30	21,727. 23	8,556. 17	154,540. 70
1863	142,068. 32	23,997. 34	9,723. 04	175,788. 70
1864	164,392. 63	22,208. 36	8,710. 19	195,311. 18
1865	40,183. 06	34,194. 06	9,470. 34	83,847. 46
1866	61,239. 73	33,560. 50	9,260. 73	104,060. 96
1867	75,733. 47	35,230. 87	10,343. 13	121,307. 47
1868	21,961. 02	37,400. 10	10,637. 79	69,998. 91
1869	32,417. 03	33,163. 30	6,562. 07	72,142. 40
1870	51,669. 02	33,493. 24	5,449. 53	90,611. 79
1871	54,677. 02	34,049. 01	6,717. 40	95,443. 43
1872	71,203. 22	34,274. 86	6,857. 88	112,335. 96
1873	6,538. 11	50,253. 76	5,733. 44	62,525. 31
1874	14,007. 17	55,919. 32	6,902. 02	76,828. 51
1875	44,022. 86	51,225. 10	5,879. 04	101,127. —
1876	3,859. 74	53,844. 19	6,909. 03	64,612. 96
1877	13,342. 35	60,515. 76	6,358. 57	80,216. 68
1878	7,823. 80	57,109. 18	6,470. 21	71,403. 19
Übertrag	1,426,012. 49	965,014. 50	200,848. 02	2,591,875. 01

Jahrgang	Strassen- und Brückenbau	Jährlicher Unterhalt	Allgemeine Kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1,426,012. 49	965,014. 50	200,848. 02	2,591,875. 01
1879	10,002. 15	47,122. 65	6,089. 81	63,214. 61
1880	66. —	54,894. 49	6,616. 06	61,576. 55
1881	—	48,470. 78	6,477. 50	54,948. 28
1882	4,804. 79	65,470. 54	8,121. 30	78,396. 63
1883	2,645. 39	60,031. 64	6,194. 56	68,871. 59
1884	1,905. 20	44,152. 38	5,948. 55	52,006. 13
1885	13,277. 30	33,193. 29	5,800. 90	52,271. 49
1886	13,140. 09	40,922. 99	5,659. 21	59,722. 29
1887	14,241. 98	38,029. 38	5,028. 62	57,299. 98
1888	7,838. 34	42,802. 57	5,287. 38	55,928. 29
1889	3,294. 79	49,614. 90	4,800. 03	57,709. 72
1890	11,584. 60	39,735. 17	5,242. 96	56,562. 73
1891	1,229. 30	45,236. 98	5,840. 34	52,306. 62
1892	8,653. 71	43,264. 31	5,476. 72	57,394. 74
1893	48,839. 22	41,023. 42	5,647. 33	95,509. 97
1894	4,770. 05	33,983. 79	15,387. 52	54,141. 36
1895	20,391. 63	47,657. 91	15,062. 27	83,111. 81
1896	6,969. 62	46,896. 54	14,121. 37	67,987. 53
1897	6,441. 92	60,602. 34	17,948. 73	84,992. 99
1898	29,142. 44	56,909. 67	13,525. 30	99,577. 41
1899	8,593. 70	47,956. 40	16,041. 38	72,591. 48
1900	2,150. —	49,457. 98	15,718. 22	67,326. 20
1901	7,700. 90	49,203. 36	14,823. 13	71,727. 39
1902	875. 90	47,360. 95	15,052. 59	63,289. 44
1903	3,825. 30	52,045. 94	15,543. 19	71,414. 43
1904	—	55,998. 37	13,459. 79	69,458. 16
1905	3,500. —	51,019. 86	15,716. 92	70,236. 78
1906	583. 35	55,452. 12	16,375. 73	72,411. 20
1907	—	65,998. 02	23,031. 33	89,029. 35
Total	1,662,480. 16	2,379,523. 24	510,886. 76	4,552,890. 16

Strassenbauten im Kanton Schwyz.

Tabelle VII.

Strassenstrecken	Bauperiode	Kilometer	Kosten
			Fr.
Axenstrasse: Bundesbeitrag			Fr. 292,211. 46
Kantonaler Beitrag	1863	5.1	122,500. —
Gesamtkosten			Fr. 414,782. 82
Brunnen-Gersau	1866	7.4	144,000. —
Gersau-Vitznau (Beitrag des Kantons)	1886/1887	—	31,000. —
Brunnen-Ibach-Schwyz	1820/1830	5.0	98,700. —
Schwyz-Steinen	1815/1816	4.3	67,100. —
Steinen-Eccehomo	1808	4.8	96,000. —
Eccehomo-Sattel	1827	2.0	38,200. —
Sattel-Biberegg (inkl. Verbindungssträsschen Sattel)	1849/1850	3.0	62,400. —
Biberegg-Biberbrücke (inkl. Höhlekorrektur)	1820/1824	8.4	128,800. —
Biberbrücke-Schindellegi	1856/1857	3.5	48,600. —
Schindellegi-Fürti	1830	2.4	82,000. —
Fürti-Wollerau-Bäch	1858	3.6	59,300. —
Grenze Zürich-Grenze Glarus	1838/1841	23.5	477,300. —
Lachen-Grynau (St. Galler Grenze)	1810/1846	10.9	236,000. —
Schützenstrasse (Ibach-Schwyz), Beitrag	1867	0.9	5,000. —
Schlagstrasse (Schwyz-Sattel)	1859/1860	8.9	323,200. —
Steinerbergstrasse (Oberarth-Eccehomo)	1870	8.0	150,800. —
Goldau-Steinerbergstrasse	1872	1.0	8,000. —
Siechenhaus-(Schwyz-Steinerstrasse)-Arth	1806/1827	11.8	179,200. —
Arth-Grenze Zug	1829/1830	3.1	52,500. —
Arth-Küssnacht-Merleschachen (Luzerner Grenze)	1830/1831	12.7	212,000. —
Immensee-Eichli	1829	0.6	11,500. —
Küssnacht-Meierskappel	1864	2.8	31,600. —
Küssnacht-Engelplatz-Seeufer	1861	0.3	6,000. —
Küssnacht-Greppen	1865	2.5	18,000. —
Steinen-Bucheneggen	1863	2.5	38,000. —
Bucheneggen-Schutthöhe (Steinerbergstrasse)	1875	2.1	34,900. —
Sattel-Hauptsee (Schornenstrasse)	1841	2.2	12,400. —
Muotatalerstrasse: äussere	1860	4.5	153,500. —
innere	1863	5.7	
Ibergerstrasse	1872	15.3	159,000. —
Ibach-Morschach	1877	4.3	45,000. —
Axenstrasse-Morschach	1864	3.0	24,400. —
Biberbrücke-Einsiedeln	1860/1862	6.0	146,700. —
Einsiedeln-Alpthal	1862	7.3	72,200. —
Übertrag	—	—	3,375,800. —

Strassenstrecken	Bauperiode	Kilometer	Kosten
			Fr.
Übertrag	—	—	3,375,800. —
Einsiedeln-Iberg	1857	12.4	105,400. —
Einsiedeln-Altmatt	1870	5.1	32,200. —
Lachen-Nuolen	1867	4.5	46,000. —
Schindellegi-Pfäffikon	1841	6.2	82,000. —
Schindellegi-Hütten-Neumühle	1867	3.1	25,000. —
Feusisberg-Wollerau	1868	2.3	21,000. —
Wollerau-Wilen-Freienbach	1865	2.5	24,500. —
Wägitalerstrasse	1861	5.9	180,000. —
Total	—	—	3,891,900. —

Tabelle VIII.

Brücken	Bauperiode	Baukosten
		Fr.
Üetenbachbrücke Schwyz, obere	1872	7,133. 07
Üetenbachbrücke Schwyz, untere	1901	3,119. 80
Brücke bei St. Adrian	1889/1890	6,448. 40
Dorfbrücke Brunnen	1869	5,964. 91
Leewasserbrücke Brunnen	1870	4,825. 78
Muotabrücke an der Gersauerstrasse	1898	24,528. 74
Alpbrücke in Einsiedeln-Dorf	1868	13,759. 50
Alpbrücke in Einsiedeln-Rabennest	1885	13,277. 30
Brücke am Posthaus Einsiedeln	1870	14,582. 16
Dorfbachbrücke Gersau	1901	2,600. —
Seewernbrücke Seewen	1872	8,151. 13
Aabrücke Arth	1849/1850	954. 18
Brücke über den Linthkanal Grynau {	Bund	Fr. 17,555. 80
	Linthkommission	„ 3,900. —
	Kanton	„ 32,647. 13
Summa	Fr. 54,102. 93	
Hintergrabenbrücke Grynau	1875	9,043. 61
Aabrücke Siebnen	1895	19,386. 71
Aabrücke Wangen	1869/1870	12,389. 87
Spreitenbachbrücke Lachen	1890/1891	9,571. 30
Mosenbachbrücke Wangen	1883	838. 21
Kessibachbrücke Altendorf	1883	919. 88
Summa	—	190,141. 68

Die Volksentscheide im Kanton Schwyz von 1848—1910.

Von J. Marty, Gerichtsschreiber, Schwyz.

A. Kantonale Abstimmungen.

I. Im Zeitraum 1833—1848 stand das Recht der Gesetzgebung ausschliesslich beim Volke, jeder Gesetzesvorschlag musste demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Eine Ausnahme hiervon machten die *organischen* Gesetze (§§ 2 und 53 der Verfassung von 1833), welche endgültig vom Grossen Rat erlassen wurden, während mit Bezug auf die übrige Gesetzgebung der Grosse Rat nur vorberatende Behörde war. Das Recht des endgültigen Erlasses von Polizeiverordnungen und Militärverordnungen (§ 60 der Verfassung) stand ausschliesslich beim Grossen Rat.

Das Volk übte seine Gesetzgebungsbefugnis an der in Rothenthurm sich sammelnden *Kantons-gemeinde*, an welcher alle Kantonsbürger teilnahmen, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hatten. (§§ 38 und 39 der Verfassung.)

Alle Abstimmungen an der Kantonsgemeinde geschahen durch das Handmehr, wobei die Mehrheit der Stimmen entschied. (§ 45 der Verfassung.)

II. 1848—1876. Am 18. Februar 1848 verordnete der Verfassungsrat, dass der Verfassungsentwurf am 27. Februar 1848 den Bezirksgemeinden zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll. Der Kanton bestund aus 7 Bezirken, nämlich: Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küsnacht, Wollerau und Pfäffikon. Jeder Bezirk hatte wiederum eine Bezirksgemeinde, welche aus den im Bezirk wohnenden stimmfähigen Kantonsbürgern zusammengesetzt war. Die Verfassung kam in diesen Bezirksgemeinden zur Abstimmung und nicht etwa an der Kantonsgemeinde. Desgleichen auch die Verfassungsrevisionen. (§§ 27, 102 und 107 der Verfassung von 1833.)

Der Verfassungsentwurf wurde von den Bezirksgemeinden angenommen. Die Verfassung vom 18. Februar 1848 brachte in bezug auf die Gebietseinteilung eine Änderung, indem aus den ehemaligen Bezirken Wollerau und Pfäffikon nur ein Bezirk, nämlich der Bezirk Höfe, gebildet wurde. Ausserdem kam eine neue Einteilung des ganzen Kantons hinzu, nämlich die Einteilung in *Kreise*. Die Schaffung von Kreisen

hatte auch die Bildung von Kreisgemeinden zur Folge. Die *Kantonsgemeinde* selbst trat ausser Wirksamkeit.

Verfassungen und Gesetze, organische Gesetze und die Zivil- und Strafprozessordnung ausgenommen, mussten von nun an den Kreisgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Die Bezirksgemeinden waren also in bezug auf gesetzgeberische Erlasse ebenfalls ausser Wirksamkeit gesetzt. (§§ 151 bis 153 der Verfassung.)

Die Abstimmung fand in den Kreisgemeinden mittelst Abzählens statt. Abwesende blieben ausser Berücksichtigung. Zur Annahme einer Vorlage bedurfte es der absoluten Mehrheit der in sämtlichen Kreisen stimmenden Kantonsbürger. (§ 156 der Verfassung.)

Dies hatte zur Folge, dass die Zahl der *Stimm-berechtigten* nicht ermittelt wurde.

Bis und mit zur Abstimmung über die Verfassung vom 7. April 1876, welche Abstimmung am 11. Juni 1876 stattfand, wurden also sämtliche Vorlagen, 34 an der Zahl, den Kreisgemeinden zur Abstimmung vorgelegt, auf welche hin der Regierungsrat jeweils ein sehr kurz gehaltenes Abstimmungsdekret erliess. (G. S. I. S. 51.)

III. 1876—1898. Am 11. Juni 1876 wurde eine neue Verfassung von den Kreisgemeinden angenommen, welche an der bisherigen Gebietseinteilung in Bezirke und Kreise festhielt und einen neuen Kreis schuf, nämlich Unteriberg, welche Gemeinde früher zum Kreis Schwyz gehörte, während von nun an bloss mehr Oberiberg zum Kreis Schwyz gerechnet wurde. (Vergleiche § 28 der Verfassung.) Ferner wurde in bezug auf das Abstimmungsverfahren die Neuordnung getroffen, dass die Bürger der Kreise nicht mehr an den Hauptort des Kreises zu gehen hatten, um ihr Stimmrecht auszuüben. Sie konnten von nun an dasselbe in der Kirchgemeinde ausüben, und zwar in geheimer Abstimmung mittelst Stimmkarten. Die Abgabe von Stimmkarten hatte zur Folge, dass *Stimmregister* eingeführt werden mussten, um zu wissen, an wen eine Stimmkarte abgegeben wurde. (§ 28 Abs. 2 der Verfassung Rev. G. S. I. S. 33.)

Dieses von der Verfassung selbst vorgeschriebene Verfahren kam zum erstenmal zur Anwendung bei

der Abstimmung vom 23. September 1877 betreffend die Abänderung der §§ 41, 43 und 44 der Kantonsverfassung und betreffend das Handänderungssteuergesetz. Es wurde in Ausführung der Verfassungsbestimmung vom Regierungsrat ein besonderes Dekret erlassen, wie dies schon vorher zwar bei jeder Abstimmung der Fall war (A. Bl. 1877 S. 437), mit 13 Paragraphen, worin ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Gemeinderäte die Pflicht haben, vor dem Abstimmungstage Stimmregister zu erstellen mit Angabe der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Während der Abstimmung wurde in einer besondern Rubrik des Registers durch Hinsetzen eines Kreuzes hinter den Namen des Stimmberechtigten vorgemerkt, wer an der Abstimmung teilgenommen hatte. Ausweiskarten gab es also noch nicht. Ferner wurde verlangt, dass das Protokoll über die Abstimmungsverhandlungen die Zahl der Stimmberechtigten angebe, was bei den kant. Abstimmungen der folgenden Jahre 1878, 1879, 1880 und 1881 nicht mehr der Fall war, weshalb die Zahl der Stimmberechtigten für die in diesen Jahren erfolgten Abstimmungen nicht angegeben und deshalb auch nicht die prozentuale Stimmbeteiligung ausgerechnet werden kann.

Für die Wahlen betreffend die Kantonsräte wurden die Stimmregister schon mit Beschluss des Kantonsrates vom 13. Juli 1876 (G. S. VIII S. 63) eingeführt, woselbst dem Regierungsrat die Vollmacht erteilt wurde, über die Art und Gestaltung der Stimmregister nähere Bestimmungen zu erlassen.

Um diesen Beschluss und die mittelst den Dekreten des Regierungsrates bezüglich der Abstimmungen aufgestellten Grundsätze zu vereinigen, wurde am 14. Juli 1881 eine *Verordnung über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen* erlassen, welche bei allen kantonalen Gesetzesvorlagen zur Anwendung zu kommen hatte und welche ausdrücklich die Führung von Stimmregistern in § 9 verlangte. Sie kam ferner zur Anwendung bei den Wahlen in den Kantonsrat und in den Nationalrat, sowie bei Abstimmungen über eidgenössische Gesetzesvorlagen. (§§ 35—37 der Verfassung: G. S. VIII. S. 383.)

Ganz entsprechend der Verfassung von 1848 fielen in die ausschliessliche Kompetenz des Kantonsrates in diesem Zeitraum: Polizeiliche Dekrete mit Strafbestimmungen, Reglemente und Geschäftsordnungen für die Behörden, Verordnungen über das Schul- und Militärwesen und über das Verfahren im Verwaltungs-, Zivil- und Strafprozess (§ 34 der Verfassung von 1876), welche Bestimmung durch die Verfassung vom 23. Oktober 1898/11. März 1900 aufgehoben wurde.

Das Volk hatte also nur zu entscheiden über Erlasse des Kantonsrates, welche nicht unter § 34

der Verfassung subsumiert werden konnten und welche Anspruch machten auf den Titel Gesetz. Im Gegensatz zur Verfassung von 1848 (§ 48) werden einige Vorlagen erwähnt, welche der Volksabstimmung zu unterbreiten waren. Als solche werden genannt:

- a) Finanzdekrete, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe von mehr als Fr. 50,000. — bedingen oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 10,000. — zur Folge haben;
- b) Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Trennung oder Vereinigung von Gemeinden.

Für diese Erlasse gilt also das *obligatorische Referendum*.

Das *fakultative Referendum*, welches die 1848^{er} Verfassung gar nicht kannte, galt für folgende Gesetzeserlasse und Beschlüsse des Kantonsrates:

- a) für alle vom Kantonsrat ratifizierten Verträge mit andern Staaten;
- b) für alle Dekrete und Verordnungen, welche nicht durch die eidgenössische Gesetzgebung gefordert sind oder unter § 34 der Verfassung fallen;
- c) für die Entscheidung der Frage, ob ein bestehendes Gesetz aufgehoben oder abgeändert oder ein neues Gesetz zu erlassen sei, sofern ein bezügliches Begehren eingereicht worden ist.

Eine neue Bestimmung gegenüber der Verfassung von 1848 war die Einräumung der Befugnis, dass der Kantonsrat jeden seiner Beschlüsse dem Volke unterbreiten konnte, wie auch die Möglichkeit, dass der Kantonsrat sich vom Volke die Vollmacht zum Erlass eines Gesetzes geben konnte. (§§ 35, 36 und 37 der Verfassung.)

Die ganz gleichen Bestimmungen wurden in die Verfassung von 1898/1900 herübergenommen. (§§ 30, 31 und 32.)

Was die Abstimmungsverordnung von 1881 selbst anbelangt, so mögen noch folgende Bemerkungen angebracht werden.

Die Verordnung sah die Möglichkeit des Gebrauches von Ausweiskarten vor, indem der Regierungsrat Gemeinden, welche nachgewiesenermassen die Kontrolle über die Stimmenden mittelst Beisetzung eines Kreuzes in einer besondern Rubrik des Stimmregisters nicht gehörig führten, von dieser Verpflichtung dispensieren konnte unter dem Vorbehalte, dass die betreffende Gemeinde vor der Abstimmung Ausweiskarten zu verabfolgen sich bereit erklärte. (§ 21 der bez. Vdg.)

Diese fakultative Einführung der Ausweiskarten wurde dann mit der neuen Abstimmungsverordnung vom 26. Januar 1904 obligatorisch. (G. S. n. F. IV S. 228 §§ 22, 60 der Abst. Vdg.)

IV. Von 1898 an. Am 23. Oktober 1898 und 11. März 1900 wurde die Kantonsverfassung von 1876 einer partiellen Revision unterstellt. Die revidierte Verfassung brachte in bezug auf das Stimmrecht des Volkes die Neuerung, dass nunmehr auch die Wahlen in den Ständerat und in den Regierungsrat vom Volke vorgenommen werden mussten und dass die geheime Abstimmung nun auch bei Wahlen, welche den Bezirken und Gemeinden zustehen, das Urnensystem zur Anwendung kommen kann. Ferner wurde die Einteilung des Kantons in *Kreise* fallen gelassen und wurden die Kantonsräte nun nicht mehr kreisgemeinde-, sondern gemeindeweise gewählt. Die Kreise hatten also unter der Verfassung von 1876 bloss mehr die Bedeutung von Wahlkreisen für die Kantonsratswahlen, indem weder Kreisgemeinden noch Kreisgerichte damals mehr existierten.

In diesen Zeitraum fällt, wie schon erwähnt, der Erlass einer Abstimmungsverordnung vom 26. Januar 1904, welche sich im grossen und ganzen an die 1881^{er} Abstimmungsverordnung unter Berücksichtigung der durch die Verfassung von 1898/1910 neu geschaffenen Verhältnisse anlehnte.

V. Die Verordnung betreffend das Verfahren bei Ausübung des Rechtes des kantonalen *Referendums* und der *Initiative*, welche Rechte verfassungsmässig garantiert wurden, kam bis auf den heutigen Tag nicht zustande. Es blieb beim Entwurfe des Regierungsrates vom 18. November 1893 und beim Beschlusse des Kantonsrates vom 2. Dezember 1898 dahingehend, es seien in den Entwurf auch Bestimmungen aufzunehmen betreffend die Gemeindewahlen.

VI. Geheime Wahlen in den Gemeinden und Bezirken. Die Kantonslandsgemeinde wurde bekanntlich durch die Verfassung von 1848 aufgehoben und wurden die Wahlen, welche dieselbe vorzunehmen hatte, auf den Kantonsrat übertragen, nämlich die Wahl des Landammanns, des Statthalters und des Säckelmeisters. Die Verfassung von 1898/1900 brachte die Neuerung, dass es auch den Bezirks- wie Kirchgemeinden freisteht, die von ihnen zu treffenden Wahlen auf dem Wege der Urne vorzunehmen. (§§ 71 und 90 der Verfassung.)

Von dieser Möglichkeit machten bis auf den heutigen Tag Gebrauch die Bezirke: Einsiedeln und Küssnacht und die Gemeinden: Altendorf, Galgenen, Schübelbach, Arth, Feusisberg (vide Tabelle Nr. 3).

VII. Obligatorische Stimmabgabe. Aus der Tabelle betreffend die prozentuale Stimmbeteiligung

(Tabelle Nr. 2) ergibt sich wohl am deutlichsten, dass die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz das Stimmrecht nicht hoch anzuschlagen vermögen, indem sie den Gesetzesvorlagen, welche durch das Grundgesetz dem Volke vorgelegt werden müssen, nicht die verdiente Aufmerksamkeit schenkten.

Dieser Tatsache war sich Nationalrat Dr. Bueler wohl bewusst, als er am 26. Oktober 1896 im Verfassungsrat den Antrag stellte: „Die Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen, welche durch die Urne erfolgen, *obligatorisch*. Unentschuldigte Nichtbeteiligung zieht eine Busse von 80 Rappen nach sich, welche Busse in die Armenkasse der betreffenden Gemeinde fällt.“

Dieser sehr rationelle Antrag wurde aber vom Verfassungsrat mit 46 gegen 34 Stimmen abgelehnt. (Gedrucktes Protokoll des Verfassungsrates Schwyz 1898, S. 16/18.)

Diese Teilnamslosigkeit entstand nicht erst im Verlaufe der Zeiten. Vielmehr war die Regierung schon im Jahre 1848 im Falle, diesen Übelstand zu konstatieren, und sah sie sich damals schon veranlasst, gegen diesen Übelstand aufzutreten, indem sie der Gesetzgebungskommission den Auftrag gab, ein Gesetz über den Besuch der Bezirks-, Kreis- und Kirchgemeinden zu entwerfen. Am 27. August 1848 kam die bezügliche Gesetzesvorlage zur Abstimmung. Es wurde dieselbe aber mit 1407 gegen 1191 Stimmen verworfen. (A. Bl. 1848 S. 35, Rech. B. 1848/49 S. 137.)

VIII. Allgemeines. Das Volk vom Kanton Schwyz hatte von 1848—1910 60 Abstimmungstage mit 95 Vorlagen.

Die durchschnittliche Beteiligung des Volkes kann erst für den Zeitraum 1876—1910 berechnet werden und selbst in diesem Zeitraum ist die Berechnung der prozentualen Beteiligung für vier Abstimmungen nicht möglich, nämlich für die Abstimmungen vom 29. September 1878, 22. Juni 1879, 26. September 1880 und 8. Mai 1881, weil das regierungsrätliche Abstimmungsdekret die Angabe der Zahl der Stimmberechtigten nicht verlangte.

Ein flüchtiger Überblick über die Stimmbeteiligung ergibt, dass Verfassungsfragen, Steuergesetze, sowie landwirtschaftliche Gesetze das Interesse des Bürgers am Staatshaushalt am meisten zu wecken vermochten.

Die durchschnittliche Beteiligung war 30.64 % bei 30 Abstimmungen. Bei 16 Abstimmungen war die Beteiligung unter dem Durchschnitt, bei 14 Abstimmungen über dem Durchschnitt.

Tabelle Nr. 1.

Chronologische Übersicht der kantonalen schwyzerischen Volksabstimmungen.

Datum der Volksabstimmung	Gegenstand der Volksabstimmung	Annehmend	Verwerfend	Volanten	Gesetzes-sammlung		Amts-blatt ¹⁾ Seite	Stimm-berechtigte	‰
					Alte Samml.	Rev. Samml.			
1848, Febr. 27.	1. Verfassung des Kantons Schwyz, vom 18. Februar 1848	2866	1054	3920	I. 51	—	—	—	—
1848, Mai 7.	2. Instruktion des Kantonsrates für die schwyzerische Tagsatzungsgesandtschaft über den Entwurf der neuen Bundesverfassung, vom 8. April 1848.	2119	320	2439	—	—	—	—	—
1848, Aug. 27.	3. Steuergesetz, Entwurf vom 11. August 1848	1236	2191	3427	—	—	35	—	—
1848, Aug. 27.	4. Gesetz über obligatorischen Besuch der Bezirks-, Kreis- und Gemeindsversammlungen, vom 12. August 1848	1191	1407	2598	—	—	35/123	—	—
1848, Sept. 24.	5. Steuergesetz, vom 6. September 1848	3258	990	4248	I. 201	—	77	—	—
1848, Okt. 22.	6. Anerkennung der Bundesverfassung, vom 12. September 1848	1480	59	1539	I. 37	—	105	—	—
1848, Okt. 22.	7. Gesetz über den Amtszwang	1497	145	1642	I. 233	I. 101	109	—	—
1851, Okt. 26.	8. Nachtrag zum Amtszwangsgesetz	956	36	992	II. 28	I. 101	415	—	—
1854, April 9.	9. Verfassungsrevision, ob Totalrevision oder nicht	1335	4238	5573	—	—	109	—	—
1854, Mai 28.	10. Gesetz über den Wucher, vom 23. Dezember 1853	1295	43	1338	II. 278	I. 427	165	—	—
1854, Mai 28.	11. Steuergesetz, Entwurf vom 22. Dezember 1853	665	1061	1726	—	—	165	—	—
1854, Juli 30.	12. Steuergesetz, Entwurf vom 5. Juli 1854	265	2144	2409	—	—	245	—	—
1854, Sept. 10.	13. Steuergesetz, Entwurf vom 21. August 1854	1576	1015	2591	II. 285	II. 13	313	—	—
1855, Febr. 11./18.	14. Verfassungsgesetz Nr. 1, Partialrevision	566	647	1213	—	—	69	—	—
—	15. Verfassungsgesetz Nr. 2, Partialrevision	476	556	1032	—	—	69	—	—
—	16. Verfassungsgesetz Nr. 3, Partialrevision	496	439	935	IV. 29	—	69	—	—
—	17. Verfassungsgesetz Nr. 4, Partialrevision	476	597	1073	—	—	69	—	—
1856, Jan. 21.	18. Militärorganisation vom 27. Juni 1855	414	1281	1695	—	—	27	—	—
1856, Juni 1.	19. Kriminalstrafgesetzbuch vom 9. Mai 1856	1401	1616	3017	—	—	229	—	—
1856, Juni 1.	20. Militärgesetz vom 8. Mai 1856	962	605	1567	IV. 1	—	229	—	—
1857, Mai 10.	21. Kriminalstrafgesetz, neuer Entwurf, vom 6. Dezember 1856	875	3202	4077	—	—	145	—	—
1857, Mai 10.	22. Forstgesetz vom 12. März 1857	278	4291	4569	—	—	145	—	—
1860, Okt. 28.	23. Anfrage, ob Revision des Steuergesetzes von 1854 oder nicht	265	920	1185	—	—	362	—	—
1860, Okt. 28.	24. Beitritt zum Konkordat betreffend Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, vom 5. August 1852	593	300	893	IV. 196	II. 784	363	—	—
1861, Febr. 2.	25. Hypothekargesetz, Entwurf vom 1. Dezember 1860	1712	2162	3874	—	—	39	—	—
1862, April 27.	26. Gesetz betreffend Dienstersatz von Militärpflichtigen	1005	1133	2138	—	—	133	—	—
1863, Okt. 25.	27. Gesetz über Verjährung, vom 25. September 1863	1073	190	1263	V. 1	I. 423	342	—	—
1866, Juni 10.	28. Verfassungsrevision, kantonale	2003	3844	5847	—	—	199	—	—
1867, Febr. 10.	29. Schuldbetreibungsgesetz, vom 3. August 1865, II. Titel	3012	747	3759	V. 131	—	45	—	—
1867, Febr. 10.	30. Gesetz über Auslösung von Kapitalien, vom 1. Dezember 1866	3010	747	3757	V. 209	II. 66		—	—
1868, Nov. 29.	31. Kriminalstrafgesetz, Entwurf vom 9. Oktober 1868	1053	1119	2172	—	—	461	—	—
1869, Jan. 31.	32. Kriminalstrafgesetz, Entwurf vom 4. Dezember 1868	1711	1642	3353	VI. 1	—	37	—	—
1871, März 5.	33. Expropriationsgesetz vom 1. Dezember 1870	1039	654	1693	VI. 244	II. 377	85	—	—
1873, März 23.	34. Revision des Steuergesetzes von 1854	1126	2615	3741	—	—	93	—	—
1876, Juni 11.	35. Verfassung des Kantons, vom 7. April 1876	2663	1009	3672	VIII. 1	I. 33	287	—	—
1877, Sept. 23.	36. Abänderungen der §§ 41, 43 und 44 der Verfassung, von 1876	925	419	1488	VIII. 125	I. 42	536	12,510	11.8
1877, Sept. 23.	37. Gesetz betreffend Erhebung von Handänderungsgebühren, vom 5. Juli 1877	572	861	1488	—	—	536	12,510	11.8
1878, Sept. 29.	38. Gesetz betreffend Trennung der Gemeinde Iberg, vom 18. Juli 1878	2075	2160	4263	—	—	535	—	—
1879, Juni 22.	39. Gesetz über Erhebung von Handänderungsgebühren, vom 23. Januar 1878	822	1633	2472	—	—	—	—	—
1879, Juni 22.	40. Gesetz betreffend Errichtung einer Kantonalbank, vom 23. Januar 1878	1384	1053	2472	VIII. 407	II. 41	—	—	—

1) Die erste Nummer des Amtsblatt erschien am 22. Juli 1848.

Datum der Volksabstimmung	Gegenstand der Volksabstimmung	Annehmend	Verwerfend	Volanten	Gesetzes-sammlung		Amts-blatt Seite	Stimm-berechtigte	%
					Alte Samml.	Rev. Samml.			
1879, Juni 22.	41. Gesetz über das Halten von Hunden, vom 30. November 1878	1413	990	2461	VIII. 218	II. 672	—	—	—
1880, Sept. 26.	42. Wiedereinführung der Todesstrafe, beziehungsweise Ergänzung des Kriminalstrafgesetzes von 1869	2557	465	3032	VIII. 294	I. 472	519	—	—
1881, Mai 8.	43. Abänderungen und Ergänzungen des Kriminalstrafgesetzes von 1869, vom 15. Januar 1881	772	129	904	VIII. 294	I. 472	256	—	—
1884, Febr. 17.	44. Revision der §§ 27, 28 und 98 der Verfassung, vom 10. Januar 1884	2158	355	2520	X. 12	I.	112	12,283	20.4
1884, Sept. 28.	45. Revision des § 15 des Steuergesetzes, vom 17. Juli 1884	1276	563	1839	X. 22	II. 17	545	12,337	14.0
1885, April 26.	46. Abänderung des § 2 der Übergangsbestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 17. Februar 1884, vom 27. November 1884	1250	123	1378	X. 56	—	226	12,296	11.2
1890, März 16.	47. Gesetzliche Bestimmungen über öffentliche Aufforderungen, Erbenaufruf und Erbausschlagungen, vom 6. Februar 1890	781	66	867	Neue Folge		181	12,340	7.0
1890, März 16.	48. Gesetzliche Bestimmungen über Verschollenheit, vom 7. Februar 1890	681	55	867	I. 219		181	12,340	7.0
1890, Okt. 19.	49. Gesetzesvorschriften über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Feuerschaden, vom 8. August 1890	1062	38	1117	I. 238		580	12,451	8.9
1890, Okt. 19.	50. Gesetz über das Anspruchsrecht auf Brandentschädigung für Gebäulichkeiten, vom 8. August 1890	1060	34	1117	I. 240		580	12,451	8.9
1890, Okt. 19.	51. Abänderung des § 2 des Kantonalbankgesetzes, vom 8. August 1890	1015	75	1117	I. 242		580	12,451	8.9
1890, Okt. 19.	52. Gesetz betreffend Besteuerung von Transportanstalten, Warenlagern, Warenniederlagen usw., vom 9. August 1890	1056	21	1117	I. 243		580	12,451	8.9
1891, Juli 5.	53. Revision der §§ 6, 31, 65, 75, 78, 81, 88, 94, 97 und 108 der Verfassung, vom 22. Mai 1891	1556	2359	3952	—		330	12,408	31.8
1891, Okt. 4.	54. Revision der §§ 6, 31, 65, 75, 78, 81, 88, 93, 94 und 97 der Verfassung, vom 3. September 1891	1140	240	1488	I. 302		480	12,235	12.1
1891, Okt. 4.	55. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 4. September 1891	1123	181	1488	I. 395		480	12,235	12.1
1892, Juni 26.	56. Übernahme von 200 Stück Prioritätsaktien der schweizerischen Südbahn, vom 19. Mai 1892	1865	2668	4557	—		337	12,577	36.2
1893, Juni 4.	57. Initiativvorlage eines Tanzgesetzes für den Kanton Schwyz, vom 6. März 1893	2300	6210	8574	—		324	12,780	67.0
1893, Sept. 24.	58. Gesetz über das Eintrittsrecht in Erbfällen, vom 21. August 1893	1195	141	1340	II. 179		544	12,791	10.4
1895, Mai 12.	59. Gesetz betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Erwerb, vom 12. März 1895	1152	6614	7801	—		258	13,154	59.3
1895, Okt. 20.	60. „Soll eine Totalrevision der Kantonsverfassung vom 11. Juli 1876 vorgenommen werden oder nicht?“ (Initiative)	4430	1065	5527	—		575	13,258	41.0
1895, Okt. 27.	61. Abänderung der §§ 7, 8, 9 und 10 des Krim. St. G. des Kantons Schwyz, vom 8. August 1895	984	259	1248	II. 325		590	13,242	9.4
1896, Sept. 27.	62. Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, vom 8. August 1896	1615	310	1927	II. 390		514	13,340	14.4
1897, Jan. 10.	63. Errichtung eines Kantonalbankgebäudes in Schwyz, vom 2. Dezember 1896	1690	1222	2923	II. 401		27	13,413	21.7
1898, Febr. 13.	64. Verfassung des Kantons Schwyz, vom 18. November 1897	4079	8249	12419	—		90	13,907	89.3
1898, Okt. 23.	65. Partielle Revision der Verfassung des Kantons Schwyz, vom 11. August 1898	6440	632	7309	III. 161		577	13,831	52.8
1898, Okt. 23.	66. Gesetz betreffend Errichtung, Verzinsung und Ablösung von Kapitalien und Schuldverschreibungen, vom 11. Aug. 1898	6571	468	7309	III. 42		577	13,831	52.8

Datum der Volksabstimmung	Gegenstand der Volksabstimmung	Annehmend	Verwerfend	Volanten	Gesetzes-sammlung Neue Folge	Amts-blatt Seite	Stimm-berechtigte	%
1898, Okt. 23.	67. Gesetz betreffend den Wucher, vom 11. August 1898 .	6614	405	7309	III. 47	577	13,831	52.8
1898, Okt. 23.	68. Gesetz betreffend Salzpreis und die Verwendung des Reingewinns, vom 12. August 1898	6502	473	7309	III. 49	577	13,831	52.8
1899, Sept. 24.	69. Gesetz betreffend Ablösung von Grundlasten und Beschränkungen von Zugrechten, vom 10. August 1899 .	3078	718	4050	III. 208	586	13,763	29.4
1899, Sept. 24.	70. Gesetz betreffend Wirtschaftswesen, vom 11. August 1899	2609	1299	4050	III. 215	586	13,763	29.4
1899, Sept. 24.	71. Gesetz betreffend Aufstellung einer Stimmurne in Goldau, vom 11. August 1899	3028	605	4050	III. 206	586	13,763	29.4
1900, März 11.	72. Partielle Revision der Verfassung, vom 6. Februar 1900	3777	1162	5181	III. 161	184	13,771	37.6
1900, März 11.	73. Baugesetz, vom 1. Dezember 1900	3618	1346	5181	III. 242	184	13,771	37.6
1901, Nov. 24.	74. Gesetz betreffend Gewährleistung beim Viehhandel, vom 22. August 1901	1470	580	2142	IV. 49	816	13,683	15.5
1901, Nov. 24.	75. Gesetz betreffend Ergänzung der Grundbücher und Kapitalhereinigung, vom 22. August 1901	1551	485	2142	IV. 51	816	13,683	15.5
1901, Nov. 24.	76. Gesetz betreffend Aufstellung einer Stimmurne in Studen, vom 22. August 1901	1718	258	2142	IV. 55	816	13,683	15.5
1901, Nov. 24.	77. Gesetz betreffend Aufstellung einer Stimmurne in Imensee	1715	259	2142	IV. 57	816	13,683	15.5
1901, Nov. 24.	78. Gesetz betreffend Aufstellung einer Stimmurne in Merlischachen	1666	248	1914	IV. 58	816	13,683	15.5
1902, März 9.	79. Gesetz über das Strassenwesen vom 29. November 1901	1593	1682	3435	—	188	13,867	24.7
1902, März 9.	80. Gesetz über Anlage von Holzfahrdwegen, vom 28. November 1901	1884	1357	3435	IV. 72	188	13,867	24.7
1903, Okt. 25.	81. Gesetz betreffend Aufstellung einer Stimmurne in Siebnen-Schübelbach	3598	1100	5060	IV. 304	766	13,670	37.0
1903, Okt. 25.	82. Gesetz betreffend Bienenzucht	2802	1658	5060	IV. 301	766	13,670	37.0
1903, Okt. 25.	83. „ „ Ausübung der Handelsgewerbe . . .	2604	2063	5060	IV. 262	766	13,670	37.0
1906, Okt. 28.	84. „ „ „ des Rechtsanwaltsberufes, vom 23. November 1905	1597	654	2314	V. 272	744	13,895	16.6
1906, Okt. 28.	85. Gesetz betreffend Verwaltung und Rechnungswesen der Gemeinden, vom 13. Februar 1906	1641	585	2314	V. 255	744	13,895	16.6
1906, Okt. 28.	86. Beschluss betreffend Abänderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Brandkassafonds(Irrenhausbaufonds), vom 26. Juni 1906	1732	502	2314	V. 278	744	13,895	16.6
1907, April 21.	87. Gesetz betreffend Verfahren bei Kantonsratswahlen nach Verhältniszahl (Proporz) und die Revision der §§ 26 und 27 der Kantonsverfassung, vom 27. November 1906	2616	2089	4937	V. 312	274	14,002	35.2
1907, April 21.	88. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, vom 28. November 1906	3259	1406	4937	V. 327	274	14,002	35.2
1908, Jan. 26.	89. Schulgesetz vom 21. November 1907	1791	3425	5917	—	85	13,871	42.6
1908, Jan. 26.	90. Gesetz betreffend Aufstellung einer Stimmurne Ried-Bisistal-Muotatal, vom 27. November 1907	3700	1396	5917	V. 457	85	13,871	42.6
1908, April 26.	91. Gesetz betreffend Viehversicherung, vom 28. November 1907	1910	7223	9676	—	336	14,140	68.4
1908, Sept. 13.	92. { Wasserrechtsgesetz vom 11. März 1908 Zusatz zu § 13 der Verfassung vom 12. März 1908 Expropriationsgesetz vom 12. März 1908 }	2933	1251	4273	V. 594	683	13,963	30.6
1909, März 7.	93. Gesetz betreffend Aufstellung einer Stimmurne Schindellegi, vom 27. November 1908	2933	307	3444	VI., Heft 2	196	14,169	24.3
1909, März 7.	94. Gesetz betreffend Verfahren in Strafrechtsfällen, vom 18. Februar 1908	2371	820	3444	„	196	14,169	24.3
1910, Jan. 16.	95. Gesetz betreffend Fortleitung von Quellen ausser den Kanton, vom 1. Dezember 1909	4303	895	5271	„	42	14,161	37.2

Tabelle Nr. 2.

Die prozentuale Stimmbeteiligung bei den kantonalen Abstimmungen im Kanton Schwyz.

Die prozentuale Stimmbeteiligung bei den einzelnen Gesetzesvorlagen war folgende:

1.	1898, Febr.	13.	Verfassung	89.3	%
2.	1908, April	26.	Viehversicherung	68.4	"
3.	1893, Juni	4.	Tanzgesetz, Initiative	67.0	"
4.	1895, Mai	12.	Einkommensteuer	59.3	"
5.	1898, Okt.	23.	{ a) Partielle Revision der Verfassung	52.8	"
			{ b) Gesetz betreffend Errichtung von Schuldbriefen		
			{ c) Gesetz betreffend Wucher		
			{ d) Gesetz betreffend den Salzpreis		
6.	1908, Jan.	26.	Schulgesetz	42.6	"
7.	1895, Okt.	20.	Soll eine Totalrevision der Kantonsverfassung von 1876 vorgenommen werden	41.6	"
8.	1900, März	11.	{ a) Partielle Revision der Verfassung	37.6	"
			{ b) Baugesetz		
9.	1910, Jan.	12.	Fortleitung von Quellen	37.2	"
10.	1903, Okt.	25.	{ a) Stimmurne Siebnen	37.0	"
			{ b) Bienenzucht		
			{ c) Hausiergesetz		
11.	1892, Juni	26.	200 Prioritätsaktien der S. O. B.	36.2	"
12.	1907, April	21.	{ a) Proporz	35.2	"
			{ b) Lehrlingsgesetz		
13.	1891, Juli	5.	Revision der Verfassung	31.8	"
14.	1908, Sept.	13.	Wasserrechtsgesetz	30.6	"
15.	1899, Sept.	24.	{ a) Ablösung von Grundlasten	29.4	"
			{ b) Wirtschaftsgesetz		
			{ c) Stimmurne Goldau		
16.	1902, März	9.	{ a) Strassengesetz	24.7	"
			{ b) Holzabfuhrwege		
17.	1909, März	7.	{ a) Strafprozessgesetz	24.3	"
			{ b) Stimmurne Schindellegi		
18.	1897, Jan.	10.	Kantonalbankgesetz	21.7	"
19.	1884, Febr.	17.	Revision der Verfassung	20.4	"
20.	1906, Okt.	26.	{ a) Rechtsanwaltsgesetz	16.6	"
			{ b) Rechnungswesen der Gemeinden		
			{ c) Irrenhausaufonds		
21.	1901, Nov.	24.	{ a) Gewährleistung beim Viehhandel	15.5	"
			{ b) Ergänzung der Grundbücher		
			{ c) Stimmurne: Studen, Immensee, Merleschachen		
22.	1884, Sept.	28.	Revision des Steuergesetzes § 15	14.9	"
23.	1897, Jan.	10.	Zwangsarbeitsanstalt	14.4	"
24.	1891, Okt.	4.	{ a) Revision der Verfassung	12.1	"
			{ b) Einführungsgesetz zum B. G. betreffend Schuldbetreibung und Konkurs		
25.	1877, Sept.	23.	Handänderungsgebühren, Abänderung der Verfassung	11.8	"
26.	1885, April	26.	Verfassung; Abänderung	11.2	"
27.	1893, Sept.	24.	Eintrittsrecht in Erbfällen	10.4	"
28.	1895, Okt.	27.	Kriminalstrafgesetz; Abänderung	9.4	"
29.	1890, Okt.	19.	{ a) Versicherung von Gebäuden	8.9	"
			{ b) Anspruchsrecht auf Brandentschädigung		
30.	1890, März	16.	Erbenaufruf, Erbausschlagung, Verschollenheit	7.0	"

Durchschnittliche Beteiligung 30.64 %.

Tabelle Nr. 3.

Abstimmungen über die Einführung der geheimen Stimmabgabe.

Datum der Abstimmung	Bezirke resp. Gemeinden	Stimm- berechtigte	Stimmende	Stimmen			Ja	Nein	Amts- blatt Seite
				gültig	un- gültig	leer			
1900, April 9.	Lachen	452	375	375	—	—	79	296	
	Altendorf	371	288	286	2	—	165	121	
	Galgenen	360	271	269	2	—	130	139	
	Vorderthal	203	167	164	3	—	130	34	
	Innerthal	99	85	84	1	—	47	37	
	Schübelbach	540	401	401	—	—	192	209	
	Tuggen	312	267	267	—	—	149	118	
	Wangen	370	301	294	6	1	146	148	
	Reichenberg	264	137	137	—	—	94	43	
	<i>Bezirk March</i>	2971	2292	2277	14	1	1132	1145	276
1900, April 8.	<i>Einsiedeln</i>	2128	1759	1759	—	—	862	897	277
1900, April 22.	<i>Altendorf</i>	369	336	334	2	—	190	144	341
1902, Juli 13.	<i>Lachen</i>	451	242	242	—	—	191	51	543 ¹⁾
1902, August 31.	<i>Schübelbach</i>	541	197	196	—	1	170	26	617
1903, Sept. 27.	<i>Arth</i>	1144	395	385	10	—	346	39	701
1905, Februar 26.	<i>Tuggen</i>	324	279	277	—	2	131	146	179
1906, März 25.	<i>Küssnacht</i>	848	578	578	—	—	485	93	223
1907, April 27.	<i>Einsiedeln</i>	2093	1819	1801	5	13	1057	744	276
1909, Februar 7.	<i>Galgenen</i>	415	280	276	4	—	218	58	181 ²⁾
1909, Mai 9.	<i>Tuggen</i>	342	290	282	—	8	123	159	334 ³⁾
1910, Februar 27.	Lachen	483	427	425	2	—	70	355	
	Altendorf	371	309	300	8	1	104	196	
	Galgenen	405	330	322	8	—	154	168	
	Vorderthal	209	165	161	—	4	68	93	
	Innerthal	89	64	61	3	—	19	42	
	Schübelbach	566	420	413	—	7	136	277	
	Tuggen	339	298	298	—	—	127	171	
	Wangen	422	358	348	6	4	108	240	
	Reichenburg	288	216	214	2	—	62	152	
	<i>Bezirk March</i>	3172	2587	2542	29	16	848	1694	173

¹⁾ Nr. 1177 RRP.

²⁾ Nr. 320 RRP.

³⁾ Nr. 763 RRP.

Datum der Abstimmung	Bezirke resp. Gemeinden	Stimm- berechtigte	Stimmende	Stimmen			Ja	Nein	Amts- blatt Seite
				gültig	un- gültig	leer			
1910, Februar 27.	Schwyz	1843	1405	1395	5	5	429	966	172
	Arth	1241	920	918	2	—	287	631	
	Ingenbohl	635	463	460	—	3	236	224	
	Muotathal	600	415	408	6	1	125	283	
	Steinen	358	285	280	2	3	115	165	
	Sattel	246	194	189	3	2	58	131	
	Rothenthurm	246	210	209	—	1	39	170	
	Oberiberg	180	150	147	3	—	121	26	
	Unteriberg	384	284	282	—	2	219	63	
	Lowerz	118	80	80	—	—	16	64	
	Steinerberg	93	76	76	—	—	29	47	
	Morschach	141	111	111	—	—	35	76	
	Alpthal	102	87	87	—	—	38	49	
	Illgau	81	60	60	—	—	51	9	
	Riemenstalden	23	15	15	—	—	5	10	
	<i>Bezirk Schwyz</i>	6291	4755	4717	21	17	1803	2914	
1910, Februar 27.	Wollerau	384	290	290	—	—	169	121	
	Freienbach	595	388	384	1	3	228	156	
	Feusisberg	348	258	258	—	—	204	54	
	<i>Bezirk Höfe</i>	1327	936	932	1	3	601	331	
1910, Februar 27.	<i>Feusisberg</i>	348	255	253	1	1	190	63	

B. Eidgenössische Abstimmungen.

Zu den eidgenössischen Abstimmungen mögen folgende erläuternde, das Verfahren beschlagende Bemerkungen angebracht werden:

1. Abstimmung vom 27. August 1848. Der Entwurf einer Bundesverfassung wurde von der Tagsatzung in der Zeit vom 15. Mai bis 27. Juni 1848 beraten und mussten sich die Kantone bis zum 1. September 1848 erklären, ob sie denselben annehmen wollen oder nicht. Die Abstimmung im Kanton Schwyz fand am 27. August 1848 statt. Schon vor diesem Entwurfe der Tagsatzung wurde von Abgeordneten aller Stände ein Entwurf einer Bundesverfassung ausgearbeitet mit Datum vom 8. April 1848. Der schwyzerische Kantonsrat erstattete über diesen Entwurf am 28. April 1848 den Kreismunicipalitäten Aufschluss und diese selbst akzeptierten die dem Berichte beigefügten Instruktionen am 7. Mai 1848, welche aber bei der Tagsatzung kein Gehör fanden.

Die Folge davon war, dass das Volk den Entwurf in der Abstimmung vom 27. August 1848 verwarf.

Das Verfahren bei der Abstimmung richtete sich nach § 48 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 18. Februar 1848, indem die Eidgenossenschaft noch keine einheitliche Normen hierüber aufgestellt hatte, sondern vielmehr die Bestimmung des Verfahrens den einzelnen Kantonen überliess in der Weise, dass dieselben die diesbezüglich in ihren Verfassungen niedergelegten Grundsätze zur Anwendung bringen oder die oberste Behörde des Kantons hierüber besondere Normen aufstellen konnte. Schwyz legte also die Bundesverfassung den Kreismunicipalitäten zur Abstimmung vor, an welchen jeder Kantonsbürger, welcher das 18. Altersjahr zurückgelegt hatte, teilnehmen konnte. (§§ 149 und 11 der Verfassung.) Denn ein besonderes Dekret wurde hierüber nicht erlassen.

An den Kanton Schwyz erging hierauf, nachdem die Tagsatzung die Bundesverfassung am 12. September 1848 als angenommen erklärte, durch die Aufforderung

der Tagsatzung, die Wahlen in den Nationalrat und Ständerat vorzunehmen, indirekt die Frage, ob er sich der neuen Verfassung unterwerfen wolle oder nicht.

Der Kantonsrat fasste daher unterm 10. Oktober 1848 den Beschluss, der Bundesverfassung beizutreten, welcher Beschluss sodann noch den Kreisgemeinden zur Abstimmung unterbreitet wurde, die ihrerseits dem Beschluss beitraten. (Kantonale Abstimmungen Ziff. 6 Rech. B. 1848/49 S. 1 und fg.; GS I. S. 32: A. Bl. 1848 S. 49, 105.)

2. Abstimmung vom 14. Januar 1866. Am 19. November 1865 (GS VIII S. 648) beschloss die Bundesversammlung, dem Volke und den Kantonen die veränderte Fassung der Art. 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, sowie die Aufnahme von drei neuen Artikeln 54a, 59a und 59b zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Für diese Abstimmung erliess die Bundesversammlung folgende das Verfahren beschlagende Normen:

„a) Es soll über jede der beantragten Abänderungen der Bundesverfassung besonders abgestimmt werden.

b) Eine vorgeschlagene Abänderung der Bundesverfassung ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und zugleich die Mehrheit der Kantone sich dafür ausspricht entsprechend dem Art. 114 der 1848er BV.

c) Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft an *einem und demselben* Tage, in Abweichung von der für die Abstimmung vom 27. August 1848 geltenden Norm, wo die Abstimmung nur bis zu einem gewissen Termin vorgenommen werden musste.

d) Zur Teilnahme an der Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrat stimmberechtigt ist. (BG v. 21. Dezember 1850, BG II S. 210.)

Danach war stimmberechtigt jeder Schweizerbürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hatte.

Zugunsten des kantonalen Rechtes wurde aber folgende Bestimmung aufgestellt: „Es ist den Kantonen gestattet, mit Bezug auf das für die Stimmberechtigung erforderliche Alter die Vorschriften ihrer kantonalen Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen, sofern nach denselben das Stimmrecht schon *vor* zurückgelegtem 20. Altersjahr beginnt.“

e) Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete an. Dieselbe ist gemeinde- oder kreisweise vorzunehmen. Den Kantonen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Abstimmung offen oder geheim erfolgen soll. Im übrigen finden auf dieselbe die in jedem Kanton für Abstimmungen in Verfassungsangelegenheiten bestehenden Vorschriften Anwendung.

f) Über die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist, wie viele Stimmende jede einzelne der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen angenommen und wie viele sie verworfen haben. Die Führung eines *Stimmregisters* zur Eruierung der Zahl der Stimmberechtigten war also nicht erforderlich.

g) Die Kantone als solche geben ihre Stimme durch die nach ihrer Verfassung hierzu befugten Organe ab.

Es bleibt jedoch den kantonalen Oberbehörden unbenommen, einfach das Ergebnis der eidg. Abstimmung im Kanton als Votum desselben zu erklären.“

In näherer Ausführung dieses Abstimmungsdekretes der Bundesversammlung verfügte der Regierungsrat u. a. am 2. Dezember 1865 (A. Bl. 1865 S. 399 Nr. 51):

„a) Sonntag den 14. Januar 1866, *nachmittags 1 Uhr*, treten die *Kirchgemeinden* zusammen, um über Annahme oder Verwerfung der Verfassungsabänderung zuentscheiden.

b) Zur Teilnahme an dieser Abstimmung sind alle Kantons- und Schweizerbürger berechtigt, welche das 18. *Altersjahr* zurückgelegt haben.

c) Bei der Abstimmung findet eine *Diskussion* statt, die sich über alle neun Revisionspunkte zu erstrecken hat. Eine spätere Diskussion über einzelne Punkte ist unzulässig.

Die Abstimmung geschieht mittels der vom h. Bundesrat vorgeschriebenen Stimmzettel. Die Stimmzettel können vom 13. Januar, also einen Tag zuvor, beim Gemeindepräsidium oder vor Eröffnung der Gemeindeversammlung beim Eintritt in das Versammlungslokal in Empfang genommen werden. Jeder Stimmberechtigte erhält nur einen Stimmzettel und muss er denselben dem Bureau persönlich abgeben.

d) Sofort nach dem Schlusse der Abstimmung sollen die Stimmzettel vom Bureau eröffnet und das Resultat in den Abstimmungsbogen notiert werden. Wo wegen grosser Menge oder Mangel an Zeit diese Arbeit nicht vollendet werden kann, sollen die Stimmzettel unter Siegel gelegt und die Arbeit am folgenden Tage zu Ende geführt werden.“

3. Abstimmung vom 12. Mai 1872. Die gleichen bei der Abstimmung am 14. Januar 1866 geltenden Grundsätze stellte die Bundesversammlung auch bei der Abstimmung vom 12. Mai 1872 auf unterm 5. März 1872 (BG X. S. 730).

Der Regierungsrat hingegen bestimmte im Gegensatz zum Dekret von 1865, dass die Abstimmung in den Kreisgemeinden stattzufinden habe. (Dekret vom 5. März 1872; A. Bl. 1872 S. 113.)

4. Abstimmung vom 19. April 1874. Unterm 19. Juli 1872 beschloss die Bundesversammlung, dass die Wahlen in den Nationalrat, die Wahlen eidgenössischer Geschwornen und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze stattzufinden haben, unter Vorbehalt jedoch der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (GS X S. 915).

Neu gegenüber dem bisherigen Verfahren war die Bestimmung, dass *Stimmregister* errichtet werden sollen, dass die Nationalratswahlen und die Verfassungsabstimmungen mittelst geheimer Stimmabgabe stattzufinden haben, während die Wahl der Geschwornen in offener Abstimmung erfolgen müsse (Art. 6 und 8). Eine Ausnahme bei der Festsetzung des Stimmrechtsalters zugunsten derjenigen Kantone, welche dasselbe unter das 20. Altersjahr setzten, wurde nicht mehr gemacht, indem das Stimmrechtsalter einheitlich auf das 20. Altersjahr angesetzt wurde.

Den Kantonen blieb einzig die Befugnis, von sich aus Bestimmungen über den Ausschluss vom Stimmrecht aufzustellen.

Die Abstimmung über die Totalrevision fand also nach den vom genannten Bundesgesetz aufgestellten Normen statt, sowie nach der Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz vom 4. März 1873 (GS VII S. 155). Die Abstimmung fand *gemeindeweise* statt, entsprechend der bundesgesetzlichen Bestimmung dahingehend, dass das Stimmrecht von jedem Schweizerbürger da ausgeübt werden muss, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt (Art. 3) und entsprechend der kantonalen Bestimmung in § 1 der Vollz. Vdg. Unabhängig von der bundesgesetzlichen Normierung wurde in § 22 der kantonalen Vollz. Vdg. bestimmt, dass jedem Stimmberechtigten eine auf den Namen lautende mit dem Gemeindetempel versehene *Legitimationskarte* (Ausweiskarte) zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung zuzustellen sei. Die Zeit für die Abstimmungsverhandlung wurde auf vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr festgesetzt. Die Bundesversammlung erliess am 31. Januar 1874 (GS XI S. 512) in der Form eines Bundesgesetzes und in Anwendung der Art. 111, 112 und 114, sowie des Art. 74, Ziffer 1 der BV, ein eigenes Abstimmungsdekret auf die Abstimmung vom 19. April 1874.

In Ausführung dieses Dekretes erliess der Regierungsrat unterm 24. Februar 1874 ebenfalls ein Abstimmungsdekret, ohne neue wesentliche Bestimmungen darin aufzunehmen (A. Bl. 1874 Nr. 9 S. 69).

Die Ergänzung, welche das Bundesgesetz betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli

1872 mit Beschluss der Bundesversammlung vom 31. Juli 1873 erlitt, bezog sich bloss auf das Verfahren bei den Wahlen, nicht aber auf das bei den Abstimmungen (GS XI S. 275).

Das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmungen über *Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse* wurde in Ausführung von Art. 89 und 90 der BV am 29. Mai 1874 erlassen (GS n. F. I. S. 116). Es hat dasselbe eine durchaus selbständige Stellung gegenüber dem *BG betreffend die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen* vom 19. Juli 1872.

Der Artikel 89 lautet nämlich:

„Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.“

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.“

Und Art. 90: „Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.“

Gemäss diesem Bundesgesetz gestaltet sich die Abstimmung über *Gesetze und Bundesbeschlüsse* von allgemein verbindlicher, aber nicht dringlicher Natur in ähnlicher Art und Weise, wie die Abstimmung über die *Verfassung*, indem in Art. 11 bestimmt wurde: „Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen.“ Es muss also auch die Zahl der Stimmberechtigten durch das Stimmregister ermittelt werden. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluss selbst ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat. Im übrigen enthält das Gesetz noch Bestimmungen über die Ermittlung der Referendums-Unterschriften und die Konstatierung, dass das Referendum zustande gekommen sei.

In Ausführung von Art. 5 des BG vom 17. Juni 1874 erliess dann der Bundesrat am 2. Mai 1879 (GS n. F. IV. S. 81) noch eine *Verordnung betreffend das Begehren um Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung*. Betreffs Begehren um *Revision der Bundesverfassung* wurde bereits von der Bundesversammlung am 5. Dezember 1867 ein Bundesgesetz erlassen. (GS Bd. IX S. 205.)

Erwähnt seien hier ferner noch folgende Erlasse des Bundes betreffend das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen:

1. Das BG vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung von Art. 4 des BG vom 19. Juli 1872 betreffend Stimmabgabe im Militärdienst. (GS n. F. XI Seite 60.)

2. Das BG vom 27. Januar 1892 betreffend das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der BV in Ausführung des Art. 122 BV. (GS n. F. XII S. 885.)

3. Die Vdg. vom 23. Februar 1897 betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der BV. (GS n. F. XVI S. 91.)

4. Bundesratsbeschluss vom 2. April 1897/25. März 1898 betreffend Sistierung der Vdg. vom 23. Februar 1897. (GS n. F. XVI S. 603.)

5. Das BG vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens (GS n. F. XVIII S. 119). Dieses BG ermächtigt die Kantone, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmabgabe schon am Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages zuzulassen.

Alle diese Verordnungen und Beschlüsse brachten wenig Neuerungen wesentlicher Natur und vor allem nicht solche, welche Einfluss hatten auf die Statistik über die Volksabstimmungen.

Aus der Tabelle 4 ergibt sich, dass Schwyz von 70 Vorlagen 44 verwarf und 26 Vorlagen annahm. Bei 55 Vorlagen stund das Resultat von Schwyz in Übereinstimmung mit demjenigen des Bundes und bei 15 Vorlagen nicht. Sechs Vorlagen nahm Schwyz an, während der Bund dieselben verwarf. Neun Vorlagen verwarf Schwyz, während der Bund dieselben annahm.

5. Eidgenössische Abstimmungen von 1848 bis 1894¹⁾. Das schwyzerische Resultat verglichen mit dem Resultat der andern Stände:

Seit dem Bestande des Bundesstaates bis Ende 1894 sind in eidgen. Angelegenheiten, wenn die Abstimmung über die Bundesverfassung von 1848 mitgezählt und jeder der neun Revisionspunkte der Partialrevision von 1866 als separate Vorlage gerechnet wird, insgesamt 43 Vorlagen der Entscheidung des Schweizervolkes unterstellt worden, das sich hierzu an 27 Abstimmungstagen zur Urne zu begeben hatte.

Von diesen Vorlagen bezogen sich 24 auf Verfassungsangelegenheiten und unterlagen somit der obligatorischen Volksabstimmung. Von den 24 Verfassungs-

vorlagen gingen 20 aus den Beratungen der eidgen. Räte hervor. Vier Abstimmungen hingegen bezogen sich auf Vorlagen, welche zufolge Sammlung der erforderlichen Zahl von 50,000 Unterschriften an die Entscheidung des Volkes gelangten, also auf dem Wege der Initiative, nämlich:

Einführung des Banknotenmonopols vom 30. Okt. 1881; Schächtverbot: 20. August 1893; Recht auf Arbeit: 3. Juni 1894; Zollinitiative: 4. November 1894.

Zu diesen 24 Verfassungsvorlagen kommen 19 Bundesgesetze oder Beschlüsse, welche auf dem Wege des Referendums (30,000 Unterschriften) zur Volksabstimmung gelangten.

In der Eidgenossenschaft gelangten 6 (Zivilstand und Ehe, Fabrikgesetz, Subvention der Alpenbahnen, Alkoholgesetz, Schuldbetreibung und Konkurs, Zolltarif) zur Annahme, 13 zur Verwerfung.

Von den 43 vorgefallenen eidgenössischen Volksabstimmungen wurden im

Kanton:	Angenommen:	Verworfen:
Baselstadt	35	8
Zürich	34	9
Glarus	32	11
Thurgau	32	11
Baselland	31	12
Solothurn	31	12
Neuenburg	30	13
Schaffhausen	28	15
Aargau	25	18
Genf	23	20
Bern	17	26
Obwalden	16	27
Tessin	16	27
Waadt	16	27
Appenzell A.-Rh	16	27
Schwyz	14	29
Zug	13	30
Freiburg	13	30
St. Gallen	13	30
Luzern	12	31
Nidwalden	12	31
Graubünden	10	33
Uri	9	34
Wallis	7	36
Appenzell I.-Rh	5	38
Schweiz	16	27

Das Resultat des Kantons Schwyz ist also ein ganz befriedigendes, da dasselbe nicht viel unter dem Durchschnittsresultat der Schweiz steht.

¹⁾ Vgl. Othmar Müller, Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen in St. Gallen 1831—1894. St. Gallen 1895.

Tabelle Nr. 4.

Eidgen. Volksabstimmungen im Kanton Schwyz von 1848—1910, chronologisch geordnet.

Datum der Volksabstimmung	Gegenstand der Abstimmung	Eidg. Resultat ¹⁾	Ja	Nein	Votanten	Amtsblatt	Stimm-berechtigte	%
1848, Aug. 27.	1. Neue Bundesverfassung	Angenommen	1168	3454	4622	49	—	—
1866, Jan. 14.	2. Festsetzung von Mass und Gewicht, Art. 37 . .	Verworfen	1183	3626	4809	B. Bl. I, S. 119	—	—
1866, Jan. 14.	3. Gleichstellung der Juden in bezug auf Niederlassung	Angenommen	1084	3784	4868	"	—	—
1866, Jan. 14.	4. Stimmberechtigung der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten	Verworfen	993	3857	4800	"	—	—
1866, Jan. 14.	5. Besteuerung der Niedergelassenen	Verworfen	758	4047	4805	"	—	—
1866, Jan. 14.	6. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten	Verworfen	1147	3743	4890	"	—	—
1866, Jan. 14.	7. Glaubens- und Kultusfreiheit	Verworfen	776	4080	4856	"	—	—
1866, Jan. 14.	8. Ausschluss einzelner Strafarten	Verworfen	392	4448	4840	"	—	—
1866, Jan. 14.	9. Schutz des geistigen Eigentums	Verworfen	1318	3516	4834	"	—	—
1866, Jan. 14.	10. Verbot der Lotterie und Hazardspiele	Verworfen	1116	3723	4839	"	—	—
1872, Mai 12.	11. Totalrevision der Bundesverfassung	Verworfen	1640	8980	10,701	169	—	—
1874, April 19.	12. Totalrevision der Bundesverfassung	Angenommen	1988	9298	11,347	158	12,603	90.0
1875, Mai 23.	13. Zivilstand und Ehe	Angenommen	1620	7026	8725	212	12,379	70.4
1875, Mai 23.	14. Politische Stimmberechtigung, I. Entwurf . . .	Verworfen	1521	6827	8725	212	12,379	70.4
1876, April 23.	15. Banknotengesetz	Verworfen	2103	1296	3418	195	12,361	27.6
1876, Juli 9.	16. Militärpflichtersatz, I. Entwurf	Verworfen	2745	2731	5494	338	12,355	44.4
1877, Okt. 21.	17. Fabrikgesetz	Angenommen	4385	1454	5937	575	12,234	48.5
1877, Okt. 21.	18. Politische Stimmberechtigung, II. Entwurf . . .	Verworfen	996	4773	5937	575	12,234	48.5
1877, Okt. 21.	19. Militärpflichtersatz, II. Entwurf	Verworfen	2086	3754	5937	575	12,234	48.5
1879, Jan. 19.	20. Subsidien für Alpenbahnen	Angenommen	8905	363	9304	33	12,380	75.1
1879, Mai 18.	21. Wiedereinführung der Todesstrafe (Art. 65) . .	Angenommen	5339	1433	6799	245	12,244	55.5
1880, Okt. 31.	22. Revision der B.-V., Banknotenmonopol	Verworfen	981	4640	5642	593	12,125	46.3
1882, Juli 30.	23. Schutz der Erfindungen, I. Entwurf	Verworfen	730	1609	3055	357	11,928	25.6
1882, Juli 30.	24. Massregeln gegen Epidemien	Verworfen	273	2759	3055	357	11,928	25.6
1882, Nov. 26.	25. Vollziehung des Art. 27 B.-V., Schulsekretär . .	Verworfen	610	9825	10,471	563	12,000 ²⁾	87.2
1884, Mai 11.	26. Gesandtschaft in Washington	Verworfen	720	4721	5659	256	—	47.1
1884, Mai 11.	27. Bundesstrafrecht, Ergänzung	Verworfen	896	4608	5659	256	—	47.1
1884, Mai 11.	28. Patenttaxen der Handelsreisenden	Verworfen	799	4713	5659	256	—	47.1
1884, Mai 11.	29. Justiz- und Polizeidepartement, Organisation . .	Verworfen	898	4658	5659	256	—	47.1
1885, Okt. 25.	30. Revision der B.-V. (Alkoholfrage)	Angenommen	4366	1354	5758	492	12,041	47.8
1887, Mai 15.	31. Gebrannte Wasser, Alkoholmonopol	Angenommen	4588	736	5347	218	12,100	44.1
1887, Juli 10.	32. Erfindungsschutz, II. Entwurf	Angenommen	986	162	1150	288	12,175	9.4
1889, Nov. 17.	33. Schuldbetreibung und Konkurs	Angenommen	1789	6152	7971	611	12,275	64.8
1890, Okt. 26.	34. Art. 34b B.-V., Unfall- und Krankenversicherung	Angenommen	3457	280	3814	584	12,183	31.3
1891, März 15.	35. Eidgenössische Beamte und Angestellte, Pensionen	Verworfen	585	5613	6220	139	12,198	50.9
1891, Juli 5.	36. Volksinitiative	Angenommen	2650	1350	4025	328	12,212	32.0
1891, Okt. 18.	37. Banknotenmonopol	Angenommen	2116	1695	3910	512	12,107	32.2
1891, Okt. 18.	38. Zolllarif	Angenommen	1879	1672	3910	512	12,107	32.2
1891, Dez. 6.	39. Rückkauf der Centralbahn	Verworfen	516	5317	6335	622	12,428	50.9
1893, Aug. 20.	40. Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung (Initiative)	Angenommen	1492	1115	2617	449	12,221	21.4
1894, März 4.	41. Gewerbegesetzgebung, Art. 34 ^{ter} der B.-V. . . .	Verworfen	807	1335	2152	94	12,408	17.3
1894, Juni 3.	42. Recht auf Arbeit (Initiative)	Verworfen	555	4066	4638	287	12,358	37.5
1894, Nov. 4.	43. Zollinitiative (Beutezug)	Verworfen	6363	2766	9176	663	12,711	72.1
1895, Febr. 3.	44. Vertretung der Schweiz im Ausland	Verworfen	202	2190	2397	82	12,318	19.4
1895, Sept. 29.	45. Zündhölzchenmonopol	Verworfen	978	1644	2629	530	12,747	20.6
1895, Nov. 3.	46. Revision der Militärartikel	Verworfen	970	7341	8354	606	12,822	65.1
1896, Okt. 4.	47. Gewährleistung beim Viehhandel	Verworfen	740	4157	5449	533	12,891	42.2

¹⁾ Zur bessern Übersicht sind die übereinstimmenden Resultate in Bund und Kanton halbfett gedruckt.

²⁾ Die Zahl der Stimmfähigen wird auf 12,000 geschätzt.

Datum der Volksabstimmung	Gegenstand der Abstimmung	Eidg. Resultat	Ja	Nein	Votanten	Amtsblatt	Stimm-berechtigte	%
1896, Okt. 4.	48. Rechnungswesen der Eisenbahnen	Angenommen	2470	2606	5449	533	12,891	42.2
1896, Okt. 14.	49. Disziplinarstrafordnung für die eidgenössische Armee	Verworfen	271	4752	5449	533	12,891	42.2
1897, Febr. 28.	50. Errichtung einer schweizerischen Bundesbank	Verworfen	871	4682	5573	112	12,929	43.1
1897, Juli 11.	51. Wasserbau- und Forstpolizei	Angenommen	937	603	1636	348	13,029	12.5
1897, Juli 11.	52. Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln B.-V.	Angenommen	1099	490	1636	348	13,029	12.5
1898, Febr. 20.	53. Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes	Angenommen	3204	5331	8560	88	13,907	61.5
1898, Nov. 13.	54. Vereinheitlichung des Zivilrechtes	Angenommen	2413	3077	5748	616	13,448	42.7
1898, Nov. 13.	55. Vereinheitlichung des Strafrechtes	Angenommen	2470	3074	5748	616	13,448	42.7
1900, Mai 20.	56. Kranken-, Unfall- und Militärversicherung	Verworfen	1664	6498	8223	406	13,401	61.3
1900, Nov. 4.	57. Proporzwahl des Nationalrates	Verworfen	3881	1219	5415	805	13,335	40.6
1900, Nov. 4.	58. Volkswahl des Bundesrates	Verworfen	3768	1433	5415	805	13,335	40.6
1902, Nov. 23.	59. Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund	Angenommen	3088	942	4044	865	13,249	30.5
1903, März 15.	60. Schweizerischer Zolltarif	Angenommen	4402	3497	7963	210	13,362	59.5
1903, Okt. 25.	61. Art. 72 B.-V. betreffend Wahl des Nationalrates	Verworfen	2334	2535	5019	768	13,367	37.5
1903, Okt. 25.	62. Abänderung von Art. 32 ^{bis} betreffend Kleinhandel mit geistigen Getränken	Verworfen	1790	2808	5019	769	13,367	37.5
1903, Okt. 25.	63. Abänderung des Bundesstrafrechtes	Verworfen	510	4152	5019	769	13,367	37.5
1905, März 19.	64. Ausdehnung des Erfindungsschutzes	Angenommen	848	562	1423	226	13,336	10.6
1906, Juni 10.	65. Lebensmittelgesetz	Angenommen	3572	1581	4689	418	13,364	35.0
1907, Nov. 3.	66. Militärorganisation	Angenommen	2925	7437	10,362	736	13,853	74.7
1908, Juli 5.	67. Absynthverbot	Angenommen	2362	856	3298	510	13,801	23.8
1908, Juli 5.	68. Gewerbegesetzgebung	Angenommen	1831	733	3298	511	13,801	23.8
1908, Okt. 25.	69. B.-V. Art. 24 ^{bis} (Wasserkräfte-Nutzbarmachung)	Angenommen	3738	2532	6795	841	13,688	49.6
1910, Okt. 23.	70. Proporzwahl des Nationalrates	Verworfen	4403	2173	6711	792	13,882	48.3

Tabelle Nr. 5.

Die prozentuale Stimmbeteiligung im Kanton Schwyz bei den eidg. Abstimmungen.

1872, April 19.	Totalrevision der Bundesverfassung	90	%
1882, Nov. 26.	Vollziehung von Art. 27 BV, Schulsekretär	87.2	"
1879, Jan. 19.	Subsidien für Alpenbahnen	75.1	"
1894, Nov. 4.	Zollinitiative (Beutezug)	72.1	"
1875, Mai 23.	{ a) Zivilstand und Ehe b) Politische Stimmberechtigung }	70.4	"
1895, Nov. 3.	Revision der Militärartikel	65.1	"
1898, Feb. 20.	Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes	61.5	"
1900, Mai 20.	Kranken-, Unfall- und Militärversicherung	61.3	"
1903, März 15.	Schweizerischer Zolltarif	59.5	"
1879, Mai 18.	Wiedereinführung der Todesstrafe, Art. 65 BV	55.6	"
1891, März 15.	Eidgenössische Beamte und Angestellte, Pension	50.9	"
1891, Dez. 6.	Rückkauf der Centralbahn	50.9	"
1908, Okt. 25.	Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Art. 24 bis BV	49.6	"
1877, Okt. 21.	{ a) Fabrikgesetz b) Politische Stimmberechtigung c) Militärflichtersatz }	48.5	"
1910, Okt. 23.	Proporzwahl des Nationalrates	48.3	"
1885, Okt. 25.	Revision der BV (Alkoholfrage)	47.8	"

1884, Mai	11.	{ a) Gesandtschaft in Washington b) Bundesstrafrecht, Ergänzung c) Patenttaxen der Handelsreisenden d) Justiz- und Polizeidepartement, Organisation }	47.1 %
1876, Juli	9.	Militärpflichtersatz, I. Entwurf	44.4 "
1887, Mai	15.	Gebrannte Wasser, Alkoholmonopol	44.1 "
1897, Feb.	28.	Errichtung einer schweizerischen Bundesbank	43.1 "
1898, Nov.	13.	{ a) Vereinheitlichung des Zivilrechtes b) Vereinheitlichung des Strafrechtes }	42.7 "
1896, Okt.	14.	{ a) Disziplinarstraftordnung für die eidgenössische Armee b) Gewährleistung beim Viehhandel c) Rechnungswesen der Eisenbahnen }	42.2 "
1900, Nov.	4.	{ a) Proporzwahl des Nationalrates b) Volkswahl des Bundesrates }	40.6 "
1894, März	4.	Recht auf Arbeit (Initiative)	37.5 "
1903, Okt.	25.	{ a) Art. 72 BV Wahl des Nationalrates b) Abänderung von Art. 32 bis betreffend Kleinhandel mit geistigen Getränken c) Abänderung des Bundesstrafrechtes }	37.5 "
1906, Juni	10.	Lebensmittelgesetz	35.0 "
1891, Juli	5.	Volksinitiative	32.9 "
1891, Juli	18.	{ a) Banknotenmonopol b) Zolltarif }	32.2 "
1890, Okt.	26.	Art. 34 bis BV Kranken- und Unfallversicherung	31.3 "
1902, Nov.	23.	Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund	30.5 "
1876, April	23.	Banknotengesetz	27.6 "
1882, Juli	30.	{ a) Schutz der Erfindungen, I. Entwurf b) Massregeln gegen Epidemien }	25.6 "
1908, Juli	5.	{ a) Absinthverbot b) Gewerbegesetzgebung }	23.8 "
1893, Aug.	20.	Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung	21.4 "
1895, Sept.	28.	Zündhölzchenmonopol	20.6 "
1895, Feb.	3.	Vertretung der Schweiz im Ausland	19.4 "
1894, März	4.	Gewerbegesetzgebung, Art. 34ter BV	17.3 "
1897, Juli	11.	{ a) Wasserbau- und Forstpolizei b) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln }	12.5 "
1905, März	19.	Ausdehnung des Erfindungsschutzes	10.6 "
1887, Juli	10.	Erfindungsschutz, II. Entwurf	9.4 "

Bemerkungen.

Es fanden also seit 1872 40 Abstimmungen statt, während von 1848—1872 nur 3 Abstimmungen abgehalten wurden, nämlich am 27. August 1848, 14. Januar 1866 und 12. Mai 1872.

Die prozentuale Beteiligung an den Abstimmungen ergibt sich aus obiger Aufstellung. Sie schwankt zwischen 90 % und 9.4 %. Der prozentuale Durchschnitt beträgt 43.0 (in kantonalen Angelegenheiten 30.64). Über dem Durchschnitt war die Beteiligung bei 20 Abstimmungen, unter dem Durchschnitt bei 20 Abstimmungen.

Die höchste prozentuale Beteiligung mit 90.0 % war bei der Totalrevision der Bundesverfassung vom 19. April 1874. Die Beteiligung war grösser als bei der höchsten Beteiligung in kantonalen Angelegenheiten, da bei der Abstimmung vom 13. Februar 1898 betreffend die kantonale Verfassung sich nur 89.3 % beteiligten.

Wie in kantonalen, so ist auch in eidgenössischen Angelegenheiten zu konstatieren, dass sich der Referendumsbürger am meisten um Verfassungsfragen interessiert, da dieselben ja auch am einschneidendsten und wichtigsten sind.

Von **Gottl. Neidhart**, Lehrer, in Willerzell bei Einsiedeln.

[illegible]

Tabelle II.

Jahr- gang	Lesen					Aufsatz					Rechnen					Vaterlandskunde				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1875	81	80	86	64	.	58	55	110	88	.	71	80	109	51	.	48	33	99	131	.
1876	141	112	92	27	.	84	79	134	75	.	112	104	128	28	.	86	48	131	107	.
1877	103	113	114	47	.	59	53	149	116	.	65	108	147	57	.	49	42	110	176	.
1878	85	155	112	47	.	49	83	204	63	.	64	160	133	42	.	48	65	136	150	.
1879	123	146	108	45	.	61	129	166	66	.	74	181	153	14	.	45	89	172	116	.
1880	138	121	94	63	40	97	85	118	94	62	109	85	120	121	21	79	42	82	137	116
1881	103	140	106	90	42	86	69	121	111	94	91	91	119	158	22	76	36	92	123	154
1882	131	141	129	63	29	92	115	152	90	44	101	101	159	113	19	71	58	107	148	109
1883	141	142	98	69	31	90	86	143	112	50	98	122	135	104	22	70	78	128	132	73
1884	156	114	109	72	38	104	98	137	77	73	93	88	135	114	59	81	87	112	123	86
1885	143	164	121	46	27	107	104	164	82	44	94	122	142	122	21	75	85	131	126	84
1886	133	150	100	41	26	67	79	161	91	52	76	106	126	123	19	50	84	137	116	63
1887	143	155	107	45	20	66	107	168	90	39	80	134	141	99	16	61	105	137	121	46
1888	120	131	128	36	8	62	95	181	70	15	58	119	149	84	13	62	93	131	113	24
1889	123	186	105	31	12	54	103	191	83	26	71	94	173	112	7	53	92	172	122	18
1890	130	179	123	27	17	52	117	205	75	27	84	117	185	82	8	59	117	155	114	31
1891	104	183	114	23	17	54	107	179	76	25	102	105	164	64	6	58	77	168	116	22
1892	153	176	88	51	10	61	122	156	109	30	113	137	139	81	8	80	121	118	105	54
1893	291	146	80	34	10	69	108	181	80	23	137	139	129	54	2	76	123	158	91	13
1894	183	196	110	26	12	71	124	220	99	13	144	154	161	65	3	78	141	200	96	16
1895	173	201	117	28	8	87	135	215	73	17	134	129	198	62	4	85	114	198	119	11
1896	201	210	121	19	8	98	122	242	80	17	120	176	198	65	—	105	124	185	134	11
1897	230	171	85	20	3	128	136	181	60	8	159	168	128	56	1	121	127	162	92	10
1898	234	142	76	15	5	113	130	169	51	9	140	145	135	49	3	98	121	159	80	14
1899	195	176	100	11	7	95	134	191	59	10	135	155	154	44	1	82	124	175	96	12
1900	214	150	90	11	2	105	133	173	51	5	144	146	120	56	1	105	115	164	73	10
1901	295	139	56	6	—	134	188	133	35	6	216	146	104	30	—	129	140	161	59	7
1902	268	151	51	9	1	111	176	148	38	7	161	171	116	31	1	105	165	151	50	9
1903	263	142	40	10	2	120	127	164	40	6	155	112	128	58	4	107	139	138	61	12
1904	264	136	50	4	1	117	154	158	21	5	156	110	140	47	2	126	121	152	47	9
1905	250	196	68	13	1	120	164	185	52	7	185	157	124	60	2	107	126	170	118	7
1906	294	173	56	5	—	152	174	168	30	4	202	151	122	53	—	155	134	155	81	3
1907	291	141	47	8	1	169	162	135	19	3	190	129	127	41	1	145	124	143	70	6
1908	266	142	57	9	4	141	163	141	26	7	150	132	135	58	3	125	100	151	90	12
1909	263	113	52	7	1	148	150	117	21	—	168	127	103	37	1	132	103	136	60	5
1910	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

auch diejenigen, welche Worte herausbuchstabieren können, ohne indessen einen Satz zu verstehen, oder Buchstaben malen, ohne einen einfachen Gedanken in Schrift fassen zu können, die Note 5 erhalten“, bemerkt hierzu das eidgenössische statistische Bureau.

Das schweizerische statistische Bureau macht auch Zusammenstellungen, wie viele der Geprüften die Notensummen 4—6, 7—10, 11—14, 15—16 oder die Durchschnittsnoten $1-1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}-2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}-4$ erhalten haben. Die Angaben werden in absoluten und in Prozentzahlen gemacht. In den Jahren 1880—1885

betragen die Notensummen 5—7, 8—12, 13—17, 18—22, 23—25 und die Durchschnittsnoten $1-1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}-2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}-4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}-5$, indem fünf Noten in Berechnung kamen. Vom Jahre 1886 an sind bis auf den heutigen Tag sowohl die Notensummen, als auch die Durchschnittsnoten nicht mehr abgeändert worden. Erstere betragen 4—6, 7—10, 11—14, 15—18, 19—20; sie entsprechen folgenden Durchschnittsnoten $1-1\frac{1}{2}$, $1\frac{3}{4}-2\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}-3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}-4\frac{1}{2}$, $4\frac{3}{4}-5$. Auf der nachfolgenden Tabelle III finden sich diese Zusammenstellungen für den Kanton Schwyz.

Seit dem Jahre 1886 ermittelt das statistische Bureau ferner die Zahl derer, welche die Note 1 in mehr als zwei Fächern und die Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache erzielt haben. Es ermittelt die guten Leistungen und stellt diesen die schlechten gegenüber. Das Bestreben aller Kreise geht dahin, die guten Leistungen zu mehrern und die schlechten zu vermindern; denn „das andauernde Vorhandensein einer erheblichen Zahl 4er- oder 5er-Noten zeigt immer und überall einen ungenügenden Zustand an, mit ihrem Verschwinden ist der erste und der notwendigste Schritt zu einem befriedigenden Stand zurückgelegt. Wo es sich wie bei der Rekrutenprüfung um den Stand der Schulkenntnisse aller Schichten der Bevölkerung und nicht bloss einzelner besonderer Klassen handelt, da ist es zweifelsohne von grösster Bedeutung, die Zahl der sozusagen vollständigen Nichtswisser oder der ganz schlechten Leistungen stetig gemindert und möglichst nahe dem Verschwinden gebracht zu sehen.“ (Statistisches Bureau.) Aus der nachstehenden Zusammenstellung (Tabelle IV) ersieht man, dass auch im Kan-

Tabelle IV.

Jahrgang	Note 1 in mehr als 2 Fächern		Note 4 oder 5 in mehr als 1 Fache	
		%		%
1886	56	12	142	32
1887	59	13	133	28
1888	52	12	97	23
1889	51	11	119	26
1890	54	11	109	23
1891	58	13	101	23
1892	69	14	130	27
1893	83	18	76	16
1894	82	16	90	17
1895	87	17	86	16
1896	97	17	83	15
1897	124	24	70	14
1898	114	24	58	12
1899	87	18	65	13
1900	109	23	58	12
1901	147	30	35	7
1902	108	23	37	8
1903	119	26	53	12
1904	123	27	39	9
1905	130	25	71	13
1906	153	29	46	9
1907	164	34	33	7
1908	132	28	61	13
1909	145	33	34	8
1910	.	.	.	.

ton Schwyz die Zahl der Rekruten mit guten Noten zugenommen und die Zahl der Rekruten mit schlechten Leistungen sich vermindert hat, dass die Arbeit für Hebung der Schulkenntnisse unserer Jungmannschaft nicht an einem Sisypussteine vergeudet wurde, sondern dass aus diesen Mühen und Anstrengungen ein Erfolg geworden ist.

Leider wird im allgemeinen den bis jetzt behandelten Angaben in den Arbeiten des eidgenössischen statistischen Bureaus über die pädagogische Prüfung

Tabelle V.

Jahrgang	Schwyz	Höher- geschulte	Schweiz	Höher- geschulte
1875	10.6	.	8.6	.
1876	9.4	21	9.0	17.6
1877	10.7	13	9.0	16.3
1878	10.4	.	8.9	.
1879	9.8	.	8.6	.
1880	11.4	.	10.0	.
1881	12.12	.	10.07	.
1882	11.2	.	10.60	.
1883	11.05	.	10.292	.
1884	11.27	.	10.284	.
1885	10.852	.	10.148	.
1886	11.11	14	10.0	.
1887	10.71	16	.	17
1888	10.54	15	.	18
1889	10.67	11	.	17
1890	10.49	12	.	18
1891	10.45	13	.	19
1892	10.23	13	.	19
1893	9.59	11	.	20
1894	9.62	10	.	20
1895	9.74	14	.	19
1896	9.64	13	.	20
1897	8.85	16	.	21
1898	8.91	17	8.22	22
1899	9.26	17	8.24	22
1900	8.83	20	8.20	23
1901	7.95	20	7.97	24
1902	8.27	18	7.95	25
1903	8.51	18	7.94	26
1904	8.28	19	7.82	26
1905	8.80	18	7.60	27
1906	8.11	21	7.52	29
1907	7.95	22	7.32	29
1908	8.54	21	7.35	31
1909	7.95	24	7.36	32
1910	.	.	.	.

bei den Rekrutierungen wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das grösste Interesse findet die Durchschnittsnote aus den Resultaten aller Rekruten. In oberflächlicher Weise werden Schulwesen, Schule und Lehrer nach diesen Zahlen beurteilt. Das statistische Bureau warnt gar oft, diese Durchschnittsberechnungen einseitig und ausschliesslich zum Vergleiche zu verwenden. Es ermahnt, dass „alle Rubriken mit ihrem verschiedenen Inhalte eingehender Durchsicht und sächgemässer Vergleichung gewürdigt werden“. Von 1886—1901 wurden vom statistischen Bureau die Durchschnittsnoten gar nicht mehr berechnet, aber dann dem Drucke der „öffentlichen Meinung“ wieder nachgegeben. Nachstehend sei auch den Durchschnittsnoten unseres Kantons ein Plätzchen eingeräumt. Zum Vergleiche stellen wir daneben die Durchschnittsnoten der Schweiz und die Prozentzahlen der Höhergeschulten, soweit die Zahlen erhältlich waren.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Eine aufmerksame Vergleichung der verschiedenen Tabellen

zeigt auch für den Kanton Schwyz eine stets zunehmende Besserung der Resultate sowohl hinsichtlich der Mehrung der guten, als auch hinsichtlich der Verminderung der schlechten Resultate. So sind die guten Resultate, Note 1 in mehr als zwei Fächern, von 12 % im Jahre 1886 auf 33 % im Jahre 1909 gestiegen; die schlechten Resultate fielen im gleichen Zeitraum von 32 % auf 8 %. Das kantonale Durchschnittsresultat war vor 20 Jahren im Jahre 1889 = 10.67, im Jahre 1909 = 7.95; es hat sich somit fast um 3 Punkte gebessert. Das eidgenössische statistische Bureau anerkennt da und dort in seinen Berichten die Fortschritte unseres Kantons, und Lehrer Thomas Schönenberger, eidgenössischer pädagogischer Experte, in Gähwil, St. Gallen, schreibt diesbezüglich in seiner Arbeit „Die Rekrutenprüfungen“: „Dennoch dürfen wir Fortschritten, wie sie neben andern Kantonen auch Schwyz erzielte, die Anerkennung nicht versagen; man wird zugestehen, dass solche Schritte mit nur äusserem und oberflächlichem Drill nicht zu erzielen wären.“

Statistische Zusammenstellung der Ehen, Geburten und Sterbefälle der Gemeinde Schwyz von 1906—1910.

Mit Berücksichtigung der frühern 30jährigen Zusammenstellung von 1875—1905.

Von Dr. Z. Fassbind, Arzt, in Schwyz.

Ehen.

I. Stand.

Jahrgang	In der Gemeinde verehelicht							Auswärts verehelicht							Gesamt- total
	ledig und ledig	ledig und verwit.	verwit. und verwit.	geschieden und verh.			Total	ledig und ledig	ledig und verwit.	verwit. und verwit.	geschieden und verh.			Total	
				ledig	verh.	verwit.					ledig	verh.	verwit.		
1906	31	6	1	—	—	—	38	33	3	2	2	—	—	40	78
1907	49	6	—	—	—	—	55	53	7	3	2	—	—	64	119
1908	28	9	4	—	—	—	41	51	8	1	5	—	—	65	106
1909	33	5	—	—	—	—	38	52	6	1	1	—	—	60	98
1910	37	8	1	—	—	—	46	40	5	—	7	—	—	52	98
	178	34	6	—	—	—	218	229	29	7	17	—	—	281	499

II. Alter.

Jahrgang	In der Gemeinde								Auswärtig							
	16 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	Total	16 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	Total
1906	—	23	10	3	1	1	—	38	—	31	5	1	—	3	—	40
1907	1	25	27	2	—	—	—	55	—	47	12	4	1	—	—	64
1908	—	18	12	5	4	2	—	41	—	32	23	8	2	1	—	65
1909	—	20	11	6	—	1	—	38	—	37	18	4	1	—	—	60
1910	—	26	13	5	1	1	—	46	—	26	22	3	1	—	—	52
	1	110	73	21	6	5	—	218	—	173	80	19	5	4	—	281

III. Heimat.

Jahrgang	In der Gemeinde						Auswärtig						Gesamt- total
	Gemeinde	Bezirk	Kanton	Schweiz	Ausland	Total	Gemeinde	Bezirk	Kanton	Schweiz	Ausland	Total	
1906	18	12	3	4	1	38	15	8	3	11	3	40	78
1907	20	17	5	10	3	55	32	13	3	15	1	64	119
1908	18	19	2	2	—	41	26	14	3	19	3	65	106
1909	18	12	4	4	—	38	27	10	5	14	4	60	98
1910	24	5	2	12	3	46	23	7	3	18	1	52	98
	98	65	16	32	7	218	123	52	17	77	12	281	499
Von 1895—1906													1021
" 1885—1896													929
" 1875—1886													793
Summa der Ehen während 35 Jahren													3242

IV. Beruf.

Jahrgang	In der Gemeinde								Auswärtig							
	Landwirt	Tag- löhner	Beruf	Geschäft	Wissen- schaftl. Beruf	Privat	Un- bekannt	Total	Landwirt	Tag- löhner	Beruf	Geschäft	Wissen- schaftl. Beruf	Privat	Un- bekannt	Total
1906	10	5	15	3	2	—	3	38	5	7	21	3	2	—	2	40
1907	18	10	20	4	2	—	1	55	11	16	31	5	2	—	—	64
1908	10	3	18	1	1	—	8	41	11	14	27	7	3	—	2	65
1909	15	3	10	5	3	—	2	38	9	10	31	4	4	—	2	60
1910	9	7	21	5	1	—	3	46	9	9	25	7	1	—	1	52
	62	28	84	18	9	—	17	218	45	56	135	26	12	—	7	281

Geburten.

Monat	1906				1907				1908				1909				1910				Total
	Intern		Extern		Intern		Extern		Intern		Extern		Intern		Extern		Intern		Extern		
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
Januar . .	14	10	—	2	9	3	8	4	10	11	3	2	4	10	2	8	7	7	3	4	121
Februar . .	11	8	9	4	11	6	3	2	9	7	3	3	9	10	4	1	3	7	4	2	116
März . . .	7	10	6	7	10	10	3	5	6	8	3	3	10	11	7	2	11	6	3	4	132
April . . .	6	9	4	6	6	11	4	8	10	5	6	4	5	8	4	8	6	11	6	4	111
Mai	7	9	2	2	10	9	4	4	11	5	6	6	4	4	4	4	8	2	4	5	110
Juni	9	10	5	6	7	6	10	3	8	11	4	4	6	16	6	4	6	6	2	8	137
Juli	9	5	7	3	11	5	4	1	14	6	5	4	5	11	3	1	9	10	3	5	121
August . . .	7	12	6	—	10	11	5	3	5	8	1	9	9	9	5	3	2	4	1	1	103
September .	12	7	7	3	12	9	2	1	10	7	5	6	10	3	6	2	9	6	2	4	123
Oktober . .	7	10	5	3	6	8	4	2	4	7	3	2	6	4	5	1	11	7	2	9	105
November . .	8	13	8	3	10	6	4	2	6	4	3	1	6	10	3	5	9	6	3	1	112
Dezember . .	7	9	4	2	7	12	4	1	6	11	4	1	8	5	4	4	13	8	4	1	125
	104	112	63	41	109	96	55	36	99	92	46	45	82	91	53	43	94	80	39	46	1426

Gestorben.

Monat	1906				1907				1908				1909				1910				Total	
	Intern		Extern		Intern		Extern		Intern		Extern		Intern		Extern		Intern		Extern			
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.		
Januar . .	13	10	Auswärtig während des Jahres ²⁾	Auswärtig während des Jahres	11	7	Auswärtig während des Jahres	Auswärtig während des Jahres	4	8	Auswärtig während des Jahres	Auswärtig während des Jahres	11	8	Auswärtig während des Jahres	Auswärtig während des Jahres	11	8	Auswärtig während des Jahres	Auswärtig während des Jahres	¹⁾ 91	in der Gemeinde.
Februar	12	8			8	9			5	7			7	9			9	6			80	
März . . .	11	9			8	10			5	7			8	7			10	8			83	
April . . .	6	8			4	9			3	7			7	7			10	10			71	
Mai	5	10			8	12			5	2			7	7			13	13			82	
Juni	13	4			8	6			7	11			6	6			8	9			78	
Juli	8	7			8	6			8	7			7	7			6	3			67	
August . . .	5	7			9	4			5	4			7	4			3	5			53	
September .	11	4			1	5			10	7			5	4			9	8			64	
Oktober . .	9	2			5	7			5	8			3	7			3	6			55	
November . .	8	4			12	—			2	5			4	8			3	5			³⁾ 51	
Dezember . .	8	11			7	6			7	4			7	7			11	12			80	
	109	84	28	24	92	96	22	27	68	66	29	14	81	78	34	21	98	93	33	28	865	
																					247	
																					1112	
																					Total	

¹⁾ Maximum.

²⁾ Die Monate der auswärtigen Gemeindebürger wurden nicht angegeben, sondern nur das Jahr.

³⁾ Minimum.

Zusammenstellung der Todesfälle nach Alter von 1906—1910 inkl. (1875—1900 inkl.).

In der Gemeinde Schwyz gestorben	0 bis 1	1 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	1906 bis 1910	1895 bis 1906	1885 bis 1896	1875 bis 1886	Total
1. Lebensschwäche ¹⁾ . . .	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	127	134	137	461
2. Altersschwäche . . .	—	—	—	—	—	—	—	6	17	27	5	54	58	65	85	262
3. Gewaltsamer Tod . . .	—	—	—	2	—	3	2	3	—	—	—	8	10	6	5	29
4. Unfälle . . .	—	3	1	4	2	1	2	2	2	—	—	18	43	23	32	116
5. Krankheit der Atmungsorgane, Tuberkulose ausgenommen . . .	8	21	4	24	8	2	13	28	51	7	1	150	217	275	296	938
6. Krankheit des Herzens . . .	3	1	—	4	6	4	15	29	18	6	—	87	136	108	70	401
7. „ „ Unterleibes . . .	17	17	3	4	10	16	7	9	7	2	—	92	196	208	195	691
8. „ „ Gehirn und Rückenmarkes . . .	2	3	4	3	1	4	6	5	8	1	—	37	70	58	41	206
9. Apoplexie-Schlagfluss . . .	—	—	—	1	1	3	5	13	15	3	—	41	79	63	80	263
10. Infektionskrankheiten . . .	2	24	3	1	1	1	1	3	1	—	—	37	82	76	177	374
11. Tuberkulose*) . . .	2	22	23	23	13	15	12	9	11	—	—	123	259	276	256	914
12. Krebsleiden . . .	—	—	—	—	2	6	18	35	16	3	—	80	126	122	107	435
13. Übrige Todesfälle und unbestimmte Angaben . . .	8	11	6	6	6	8	8	14	5	3	—	75	166	48	63	352
												865	1569	1458	1506	5398
*) Tuberkulose: a) der Lunge . . .	—	4	20	19	14	13	9	9	1	—	—	94				
b) des Unterleibes . . .	—	—	—	1	1	1	2	—	1	—	—	6				
c) des Gehirnes etc. . .	—	13	3	—	1	—	1	—	—	—	—	18				

¹⁾ Bei Lebensschwäche wurden auch Frühgeburt und Totgeborene mitgezählt.

Statistik über das Jagdwesen des Kantons Schwyz während den letzten 50 Jahren. (1861 bis 1910.)

Von Franz Kündig, Lehrer, in Schwyz.

Von der grossen Umwälzung, bedingt durch die Verfassungsrevision der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1848, wurde das Jagdwesen noch nicht unmittelbar berührt. Jeder Vollbürger hatte das Recht zur Ausübung der Jagd. Die Bezirksgemeinde erliess die nötigen Verordnungen zum Schutze des Wildes, gab Bestimmungen über die Jagdzeit und Jagdreviere. Der Kanton hatte nur die Oberaufsicht. Ein eigentliches Jagdregal bestand nicht. Das Jahr 1849 erst, brachte dem Kanton Schwyz eine einheitliche, geordnete, allgemeine Jagdverordnung, durch welche jene der Bezirke aufgehoben worden sind. Diese neue kantonale Jagdverordnung enthielt nun auch genaue Be-

stimmungen über die Patenttaxen, ohne welche die Ausübung der Jagd streng verboten ist. Somit war dem Kanton eine neue indirekte Steuerquelle entquollen, woraus ihm bis heute schon einige „Hunderttausend“ zugeflossen sind. Darüber gibt uns genaue Auskunft Tabelle II c, während Tabelle I uns über die Höhe der festgesetzten Einzelpatenttaxen orientiert, und zwar für die beiden Verordnungen von 1849 und 1869 und derjenigen von heute, datierend vom 2. Dezember 1909 als Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Juli 1905.

Tabelle I.

	1849	1869	1909
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Patent für Hochwildjagd	—	—	35. —
2. „ „ niedere Jagd mit 1 Hund	8. —	12. —	30. —
3. „ „ „ „ 2 oder mehr Hunden	12. —	24. —	40. —
4. „ „ „ „ ohne Hund	4. —	6. —	15. —
5. „ „ Garnstellen zum Fange von Vogelherden	4. —	—	—
6. „ „ Nicht-Kantonsbürger und Ausländer (pro Tag)	1. 50	—	50. —
7. „ „ Minderjährige	—	—	—

Patent 5 wurde durch die Jagdverordnung von 1869 gänzlich aufgehoben.

Patent 7 berechnete nur zur Jagd auf Kleingeflügel und Eichhörnchen und war ausschliesslich für Knaben von 14 bis 18 Jahren bestimmt. Obige Fr. 50 bei Patent 6 bilden nur die Zuschlagstaxe zu den übrigen Patenten, so dass z. B. ein Nichtkantonsbürger mit einem Hund eine Taxe mit Fr. 80 zu bezahlen hätte.

Sämtliche Verordnungen schliessen durch Strafurteil Entehrte, sowie Almosengennössige von der Erlangung eines Jagdpatentes aus.

Tabelle II a gibt Aufschluss über die Anzahl der gelösten Patente. Leider aber sind die einzelnen

Patentarten nicht auseinandergehalten, daher auch die Tabelle unvollständig. Immerhin ist daraus leicht ersichtlich, dass die Jägerzahl sich stets mehrte und damit Hand in Hand auch der Erlös für Patenttaxen sich steigerte.

Aber auch in der Jägergilde gibt es Sünder, welchen die Verordnungen des Kantons und des Bundes als zu eng erscheinen. Sie vertrauen allzusehr dem Glücke und kümmern sich wenig um die strengen Strafbestimmungen. Aber das Auge des Gesetzes wacht und hat schon manchen Frevler dem strengen Richter überwiesen. Tabelle II b bietet die Darstellung der ausgefallten Bussen, in frühern Jahren leider nicht spezifiziert.

Tabelle II.

Jahr	a				b		c Erlös für Patenttaxen	Vermehrung in % seit 1861 + oder —
	Gelöste Patente				Ausgefällte Bussen			
	mit Hund	ohne	Hochwild	Total	Zahl	Betrag		
						Fr.	Fr.	%
1861	.	.	.	.	.	.	2117. 12	—
1862	.	.	.	.	.	.	2037. 30	— 3.779
1863	.	.	.	.	.	.	2230. 90	+ 5.338
1864	.	.	.	.	4	.	2203. 36	+ 4.062
1865	.	.	.	.	.	.	2063. 50	— 2.551
1866	.	.	.	.	3	.	2202. 80	+ 4.062
1867	.	.	.	.	.	.	2062. 10	— 2.508
1868	.	.	.	.	.	.	1871. 20	— 11.148
1869	.	.	.	.	.	.	1696. —	—
1870	.	.	.	.	.	.	1755. —	—
1871	.	.	.	.	.	.	1910. 50	—
1872	.	.	.	.	6	.	1895. 10	—
1873	.	.	.	.	3	.	2155. —	—
1874	.	.	.	.	1	.	2293. 10	—
1875	.	.	.	.	.	.	2544. 60	—
1876	.	.	.	.	.	.	2371. —	—
1877	.	.	.	.	5	.	2505. 80	—
1878	.	.	.	.	3	.	2520. 20	—
1879	.	.	.	.	19	.	2334. 10	—
1880	.	.	.	.	.	.	2307. 50	—
1881	.	.	.	.	.	.	2139. 50	—
1882	.	.	.	.	2	.	2189. 60	—
1883	.	.	.	.	.	.	2417. 90	—
1884	.	.	.	.	.	.	2534. 80	—
1885	.	.	.	.	.	.	2673. 85	—
1886	.	.	.	.	.	.	2450. 35	—
1887	.	.	.	.	.	.	3101. —	—
1888	.	.	.	245	.	.	2948. 75	—
1889	.	.	.	227	10	.	3056. 40	—
1890	.	.	.	233	3	.	2989. 20	—
1891	.	.	.	218	1	.	2796. 30	—
1892	.	.	.	197	—	.	2581. 80	—
1893	.	.	.	217	.	.	2936. 10	—
1894	.	.	.	216	2	200	2890. 60	—
1895	.	.	.	251	23	?	3495. 70	—
1896	.	.	.	241	3	?	3144. 60	—
1897	.	.	.	268	3	150	3513. 60	—
1898	131	129	—	260	3	200	3478. 80	—
1899	132	148	—	280	1	40	3756. 50	—
1900	130	134	—	264	11	505	3607. 20	—
1901	136	115	—	251	11	1060	3628. —	—
1902	130	128	18	276	23	625	3680. 30	—
1903	141	113	12	266	24	369	3746. 30	—
1904	156	136	11	303	18	785	4264. 90	—
1905	155	145	16	316	14	462	4408. 40	—
1906	163	171	13	347	25	970	4702. 40	—
1907	165	173	17	355	5	155	4799. 60	—
1908	168	162	20	350	11	355	4805. —	—
1909	182	171	—	355	28	1110	4722. 90	—
1910	134	127	19	280	25	855	5128. —	—

Jedermann auffällig muss Tabelle II b wirken. Während z. B. im Jahre 1906 nicht weniger als 25 Bussen ausgefällt wurden, verzeichnet das folgende Jahr 1907 deren nur 5. Warum? Entweder hat die Strenge des Jahres 1906 auf 1907 seine gute Wirkung ausgeübt, oder aber man ist in der Handhabung der Jagdverordnung laxer gewesen. Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich fast in jedem Jahrzehnt. Die Bussen für die meisten Vergehen gegen die Jagdverordnung sind gesetzlich geregelt. Schon die erste Verordnung war hierin recht strenge. Dieselbe von 1869 aber verschärfte die Bussen, und die heutige Verordnung hat alle ihre Vorgängerinnen an Strenge übertroffen. Ganz bedeutende Bussen aber sieht das eidgenössische Gesetz über Jagd und Vogelschutz vor. Es sei hier beispielsweise erwähnt das Anbringen oder Anwenden von Selbstschüssen, Schlingen und Drahtschnüren und anderer Fangvorrichtungen, was eine Busse von Fr. 100—500 nach sich zieht.

Die Oberaufsicht über das Jagdwesen erlangte der Bund durch die Verfassungsrevision von 1874. § 25 derselben lautet nämlich: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.“ Unstreitig hat der Bund in dieser Beziehung sehr viel Gutes geleistet, was durch die trefflichen Gesetze zum Nutzen des Jagdwesens in Evidenz bewiesen wird.

Die Ausübung der Jagd wird von den meisten Jägern als Sport getrieben, wenn es auch zuweilen nichts weniger als ein Vergnügen ist, den ganzen, lieben, langen Tag hungernd und frierend dem Wilde zu lauern, um abends leer, oder höchstens mit einem ge-

kauften Hasen, nach Hause zu kehren. Doch ist das Jagen auch von Nutzen für den Wildstand selbst, denn bekanntlich gibt es, wie unter den Menschen auch, unter dem Wild gewisse Arten, die nur dazu sind, die andern zu necken und zu verfolgen. Damit nun solche Tierarten nicht gar zu sehr sich mehren, wird auf den Abschuss derselben eine gewisse Prämie vom Kanton ausbezahlt. Die untenstehende Tabelle III verzeichnet die Arten und deren Anzahl von Raubvögeln, auf welche Schussgelder ausgesetzt und bezahlt worden sind seit dem Jahre 1898.

Nachstehend folgt ein Auszug aus den Rechenschaftsberichten des hohen Regierungsrates an den hohen Kantonsrat über das Jagdwesen im Kanton Schwyz vom Jahre 1881 bis heute.

1881. Auf Ansuchen von Jägern aus der March wurde der Beginn der Flugjagd auf die Zeit der allgemeinen Jagdöffnung, d. h. auf den 1. Oktober, zurückgesetzt und in diesem Sinne der § 4 der Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz abgeändert.

Um den Wildstand in dem kantonalen Freiberg in Muotathal (Grenzgebiet gegen Glarus und Uri) besser zu schützen und zu vermehren, regten wir bei den Regierungen von Uri und Glarus an, es möchte ihrerseits das an den schwyzerischen Bannbezirk unmittelbar anstossende Gebiet ebenfalls eingebannt und so ein gemeinschaftlicher grosser Bannkreis geschaffen werden. Uri schien von Anfang an keine Neigung zu ernststen Unterhandlungen zu bieten, während Glarus bereitwilligst auf das Projekt eintrat und mit uns die Umschreibung eines gemeinsamen Schongebietes vorbereitete. Leider kam das Vorhaben nicht zur Ausführung, indem Uri nachträglich seine Mitwirkung versagte und

Tabelle III.

Jahr	Adler	Uhu	Sperber	Habicht	Elstern	Krähen	Häher	Raben	Itlis	Marder	Wiesel	Fisch- otter	Fisch- reiher	Total	Schuss- gelder
															Fr.
1898	2	7	6	2	72	96	90	—	—	—	—	3	—	278	229. 70
1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	?	358. —
1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	115. 10
1901	—	4	8	11	65	53	209	1	—	21	—	—	2	374	198. 40
1902	—	2	16	2	59	50	474	—	—	—	—	—	—	623	224. —
1903	—	4	11	7	100	101	189	2	—	—	—	1	—	411	168. 20
1904	—	1	16	6	94	88	174	—	—	—	—	—	1	280	151. 20
1905	—	5	24	5	208	194	116	—	40	21	63	—	1	677	635. 20
1906	—	3	21	6	196	243	545	2	28	5	88	—	4	1141	646. 40
1907	—	2	22	6	201	183	266	19	16	5	39	—	2	761	488. 10
1908	—	2	23	9	156	143	212	—	14	5	86	—	4	654	425. 80
1909	—	1	17	7	172	227	296	62	28	19	71	—	3	903	593. —
1910	—	4	21	8	152	219	243	2	24	16	132	—	1	822	603. 50

die glarnerische Landsgemeinde den Antrag ebenfalls verwarf.

Das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement drängte wiederholt, dass auch für den Wildhüter im schwyzerischen Freiberg statt Taggeldervergütung (im Jahre 1881 Fr. 240) ein fixer Gehalt ausgesetzt werde, was wir glaubten, ablehnen zu müssen. Dies hatte zur Folge, dass uns dann auch der entsprechende Bundesbeitrag von einem Drittel an die Wildhutkosten versagt wurde.

Der Wildstand im Freiberge entwickelte sich im Berichtsjahre abermals in erfreulicher Weise; leider ist er aber den Frevlern, namentlich von der Glarnerseite aus, leicht zugänglich, weshalb mehrere Gemen weggeschossen worden sind.

1882. Seit einigen Jahren haben sich auch einzelne Rehe in den Waldungen am hohen Rohren und auf das Grenzgebiet zwischen March-Einsiedeln-Wäggitthal angesiedelt. Die Grenzkantone Zürich und Zug haben mittlerweile das in unserm Kantone schon bestehende Verbot der Rehjagd ebenfalls verfügt.

Im schwyzerischen Freiberg nimmt die Zahl der Gemen von Jahr zu Jahr zu, obwohl es nicht an einzelnen Frevlern fehlt, welche das Schongebiet von Glarus aus mühelos und unbemerkt betreten können.

1888. Der Bestand an Gemswild im schwyzerischen Freiberg im Muotathal wird vom Wildhüter auf 150—200 Stück angegeben; der Wildhüter machte im Freiberg 71 Streiftouren. Wegen Jagdfrevels im Bannbezirk wurde Strafklage eingeleitet gegen zwei Glarner und vier Angehörige des Kantons Schwyz. Nach dem Berichte des Wildhüters sind die Murmeltiere auch im Freiberg vielfachen Gefahren ausgesetzt, namentlich auf der Glattalp und im Rätischthal.

1889. Über die Zahl und den Ertrag der Jagdpatente, und über die Kosten für Vertilgung des Raubwildes enthält der Rapport über das Finanzwesen nähere Angaben. Im schwyzerischen Freiberg im Muotathal hat der Wildhüter 75 Streiftouren ausgeführt, und an Raubwild 5 Säugetiere und 8 Vögel erlegt. Die Gemen vermehren sich von Jahr zu Jahr; der ganze Bestand im Freiberge wird auf 150—180 (Gemen) geschätzt; sie leben daselbst in zahlreichen Rudeln von 4—20 Stücken. Gegen zwei Murmeltiergräber ist Klage eingeleitet worden. Gegen einen gerichtlich bestraften Wilderer im Freiberg, welcher im Kanton Glarus wohnt, wurde an letzterem Orte, gemäss dem vor einigen Jahren getroffenen Abkommnis, die Vollziehung der betreffenden Strafurteile nachgesucht.

1890. Nicht besonderes zu berichten.

1891: Der Anregung von Jägern in Küssnacht um Gestattung der Jagd auf Rehböcke konnte gemäss eines Beschlusses des Kantonsrates, der eine dahinzielende Abänderung der kantonalen Jagdverordnung ablehnte, keine Folge gegeben werden. Der Kanton Luzern hatte 1891 ausnahmsweise in dem an Küssnacht angrenzenden Gebiet bis 15. Oktober die Jagd auf Rehböcke freigegeben. Auf Verlangen einiger Jäger von Küssnacht, welche befürchteten, dass durch die luzernischen Jäger bei Durchstreifung der Grenzwälder das dort vorhandene Rehwild auf ausserkantonaies Gebiet getrieben werden dürfte, wurde die Jagderöffnung gegen das Gebiet der Gemeinden Meggen, Udligenschwil und Meierskappel auf den 16. Oktober 1891 zurückverlegt.

Den 28. August 1878 war der obere Teil des Küssnachersees zum Schutze von Wasservögeln in Bann gelegt worden. Diese Vertügung wurde in Übereinstimmung mit dem Bezirksrate Küssnacht den 2. September 1891 aufgehoben, weil sie während der 13 Jahre tatsächlich von keinem nennenswerten Erfolge begleitet war, und nach der jetzigen Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz der Regierung die Kompetenz, Jagdbannbezirke zu schaffen, nicht mehr zukommt.

1892. Im Jagdbannbezirk in Muotathal vermehren sich die Gemen in beträchtlicher Weise; es haben sich auch ausserhalb des Freiberges wieder einzelne Truppen dieses Wildes angesiedelt.

1893. Für die Wildhut im Freiberg musste zeitweilig durch Aushülfe gesorgt werden, da der Wildhüter durch Kränklichkeit längere Zeit verhindert war, die Wildhut persönlich auszuüben. Seither ist der Wildhüter mit Tod abgegangen und die Stelle einem jungen, rüstigen Manne übertragen worden. Der Wildstand an Gemen im Freiberg hat sich wiederum vermehrt.

1895. Bezüglich des Freiberges für das Hochwild in Bisisthal-Muotathal wurde in Bern die wiederholt gestellte Forderung, dass auch das anliegende Gebiet des Urnerbodens, von dem aus die Jagdfrevler zumeist in das Banngebiet eindringen, in die Neuumschreibung des Jagdbannkreises einbezogen werden soll, erneuert.

1896. Auf die Petition des Jägervereins Lachen, dass die Jagdpatente für die gewöhnliche Jagd, gleichviel ob mit oder ohne Hund gejagt werde, auf Fr. 15 festgesetzt werden solle, ist der hohe Kantonsrat nicht eingetreten. Das wiederholt gestellte Begehren, es solle das an den schwyzerischen Freiberg in Muotathal angrenzende Urnergebiet auf dem Urnerboden ebenfalls als Schonkreis bezeichnet werden, ist unberücksichtigt geblieben, da sich die Regierung von Uri der Errichtung eines zweiten Freiberges in dortigem Kanton entschieden widersetzte. Im Freiberg im Muotathal ist

das Gemswild zahlreich. Der Wildhüter hatte den Auftrag erhalten, eine Anzahl älterer Tiere abzuschliessen.

1897. Die Verabfolgung von Schussprämien für Erlegung von Fischtücheln wurde abschlägig beschieden. Im Freiberg wurden mit Bewilligung des eidgenössischen Departementes des Innern 20 Gemen durch den Wildhüter abgeschossen. Der Bestand an Gemen hat sich im Laufe der letzten Jahre erheblich vermehrt, so dass einzelne Besitzer von Liegenschaften, die an den Freiberg angrenzen, sich über Wildschaden infolge Abätzung ihrer Weiden beschwerten.

1898. Hochwildjagdpatente wurden, wegen der in den Bezirken Schwyz und March herrschenden Maul- und Klauenseuche, gar keine erteilt und aus gleichem Grunde die gewöhnliche Jagd statt am 1. erst am 20. Oktober eröffnet. Auf das Gesuch eines Bürgers von Küsnacht um Abschuss von Rehen, welche die Obstbäume beschädigen, wurde, wegen Inkompetenz, nicht eingetreten.

Für die Jagd auf Schwimmvögel im schwyzerischen Gebiete des Zürichsees wurden zwei Patente erteilt.

Der Wildhüter hat im Berichtsjahre 90 Streiftouren gemacht. Nach seinem Bericht ist der Gemenbestand im schwyzerischen Freiberg zirka 300 Stück. Auf Reklamation von Bewohnern des hintern Muotathales, dass die Gemen in den unterhalb des Freiberges liegenden Weiden durch Abätzung des Futters bedeutenden Schaden anrichten, wurde der Wildhüter beauftragt, solche Tiere durch blinde Schüsse im Frühjahr und Sommer fernzuhalten. Desgleichen wurde, in Anbetracht der grossen Gefahr der Weiterverbreitung der im Prugelgebiete herrschenden Maul- und Klauenseuche, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern, dem Wildhüter befohlen, die aus den verseuchten Gegenden kommenden Gemen wegzuschliessen.

1899. Nebst den gewöhnlichen Patenten wurde an eine Anzahl Jäger ausserhalb der ordentlichen Jagd-

zeit die Bewilligung zur Jagd auf Füchse im Bezirk Küsnacht erteilt. Ein gleiches, später aus einem andern Bezirke eingegangenes Gesuch wurde, da die Notwendigkeit einer Entsprechung nicht nachgewiesen war, abschlägig beantwortet. Ebenso wurde das Begehren einer Genossame um Erlaubnis zum Abschuss von schädlichen Krähen abschlägig beschieden, weil hierzu nur solche Personen ermächtigt werden können, welche ein Jagdpatent gelöst haben; dagegen wurde das Krähenschliessen bestimmten, patentierten Jägern und auf beschränkte Zeit gestattet.

Der Wildhüter machte in diesem Jahre 80 Streiftouren, und wurde ihm, im Gegensatze zu den vorhergehenden Jahren bewilligt, hie und da Aushilfe zuzuziehen. Die Gemen haben sich wesentlich vermehrt und wird seitens der Bauernsamen immer noch über Schaden geklagt, den die Gemen an jungem Waldwuchs und an Kulturen stiften.

1900. Bewilligung zur Ausübung der Jagd ausser der gesetzlichen Zeit wurden keine erteilt und zwei Gesuche für die Jagd auf Schwimmvögel abgewiesen. Seit mehreren Jahren beschwerten sich einzelne Liegenschaftsbesitzer im Muotathal, dass die Gemen des Freiberges, deren Zahl sich bedeutend vermehrt, besonders zur Frühjahrszeit ihnen bedeutenden Schaden zufügen. Nachdem das versuchte Verscheuchen der Gemen durch blinde Schüsse keinen grossen Erfolg zu haben schien, beauftragte der Regierungsrat im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern, den Wildhüter, in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1901 20 alte Geissen und Böcke abzuschliessen, und zwar in erster Linie auf den Liegenschaften der beschwerdeführenden Grundbesitzer in der Zeit vom 15. April bis 1. Juli. Bei gleichem Anlasse erhielt der Wildhüter die Berechtigung, im kommenden Jahre 100 Streiftouren auszuführen und wurde ihm für die Zeit vom 1. Mai bis 1. September ein Schussgeld von je Fr. 2 für jeden erlegten Fuchs zugesichert.